Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la santé publique OFSP

Unité de direction Politique de la santé

Audition sur le droit d'exécution concernant la loi fédérale sur le dossier électronique du patient. Formulaire de prise de position

Avis exprimé par :

Nom / canton / entreprise / organisation : Ofac, société coopérative

Abréviation de l'entreprise / organisation : Ofac

Adresse, lieu : Rue Pedro-Meylan, 7 1211 Genève

Personne à contacter : David Voltz, COO Ofac

Téléphone : 0227189800

Courrier électronique : david.voltz@ofac.ch

Date : 29.06.2016

Remarques

- 1. Veuillez indiquer vos données dans cette page de garde.
- 2. Pour chaque ordonnance, veuillez remplir le formulaire correspondant.
- 3. Veuillez utiliser une ligne par article.
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position au format Word d'ici au 29 juin 2016 à l'adresse suivante : eHealth@bag.admin.ch

1	Droit d'exécution concernant la loi fédérale sur le dossier électronique du patient	3
2	CF : Ordonnance sur les aides financières au dossier électronique du patient OFDEP	5
3	CF : Ordonnance sur le dossier électronique du patient (ODEP)	7
4	DFI : Ordonnance du DFI sur le dossier électronique du patient ODEP-DFI	10
5	DFI : ODEP-DFI : Annexe 1 : Vérification de la clé de contrôle	11
6	DFI : ODEP-DFI : Annexe 2 : Critères techniques et organisationnels de certification	12
7	DFI : ODEP-DFI : Annexe 3 : Métadonnées	17
8	DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration	18
9	DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration – adaptations nationales des profils d'intégration	19
10	DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration – profils d'intégration nationaux	20
11	DFI : ODEP-DFI : Annexe 6 : Indicateurs pour l'évaluation	21
12	DFI : ODEP-DFI : Annexe 7 : Exigences minimales applicables à la qualification du personnel des organismostre	
13	DFI : ODEP-DFI : Annexe 8 : Prescriptions relatives à la protection des moyens d'identification	24

1 Droit d'exécution concernant la loi fédérale sur le dossier électronique du patient

Remarques générales sur le droit d'exécution

Après avoir pris connaissance de l'ensemble des documents à disposition, Ofac active depuis plusieurs années dans le domaine eHealth et à l'origine de plusieurs solutions innovantes (ex : Abilis, Dossier Pharmaceutique, MedRx, HPC System, etc.), approuve les grands principes de la foi fédérale sur le dossier électronique du patient.

Ofac, société coopérative des pharmacies de Suisse, voit comme une opportunité importante pour les pharmaciens de participer à ce projet ambitieux, qui renforcera le rôle de « Gate keeper » du Pharmacien auprès de ses clients patients.

Les principales remarques sur le droit d'exécution, sont :

- Le droit d'exécution, contrairement à la LDEP, semble favoriser la création de communautés de référence au niveau cantonal, alors que des sociétés comme Ofac, actives au niveau national postulent également pour proposer ce type de prestation à ses clients pharmaciens très proches des patients.
- Il en résulte du point précédent, le fait que la GDK serve d'arbitre pour la décision du financement d'un projet de communauté de référence d'envergure nationale, ce qui nous semble mettre les Directeurs Cantonaux de Santé dans une situation de conflit d'intérêt par rapport à leur communauté cantonale.
- L'utilisation de normes techniques internationales est légitime et soutenue par Ofac comme étant la seule voie pour garantir la compatibilité et l'interopérabilité des systèmes d'informations médicaux à un niveau national et international (en particulier les pays frontaliers)
- Pour avoir été précurseur dans ce domaine avec notre application Abilis destinée aux patients, nous sommes convaincus que la hauteur des barrières mise en place par le droit d'exécution engendrera de la confiance de la part des Patients et des Fournisseurs de soins.
- A contrario, nous regrettons que les certifications ne prévoient pas de graduations permettant à des acteurs déjà actifs dans le domaine eHealth de se mettre en conformité progressivement avec les exigences de ce droit d'exécution
- Nous déplorons le fait que les composants centralisés gérés par la Confédération (MPI, HPI, HOI, etc.) ne soient pas encore disponibles à 6 mois de l'entrée en vigueur prévue. En effet l'absence de spécifications et conditions pour accéder à ces composants importants freine le développement des communautés de référence.
- Nous souhaitons qu'à la date d'entrée en vigueur du droit d'exécution, les noms des organismes certificateurs accrédités soient connus et plus important qu'il y en ait au moins 2 pour avoir une forme de concurrence sur les prix et prestations pratiqués. Une situation de monopole ne serait pas acceptable.

Remarques générales sur les rapports explicatifs	

2 CF: Ordonnance sur les aides financières au dossier électronique du patient OFDEP

Remarques générales

Ofac soutient l'ordonnance sur les aides financières et souligne le caractère indispensable de celles-ci en regard des investissements déjà consentis par les pharmaciens pour digitaliser leur profession et favoriser les échanges électroniques structurés avec leurs pairs.

En particulier, Ofac pense que l'aide financière utile pour la partie projet de mise en œuvre est pertinente, mais qu'il manque un modèle économique pour couvrir les coûts d'exploitation des communautés dont la majorité des investissements sont supportés par les Fournisseurs de soins, dans notre cas les Pharmaciens.

Le risque est que les Fournisseurs de soins ambulatoires (ex : Pharmacies), pour lesquels aucune obligation de participer à une communauté n'est prévue par la Loi, renoncent au projet ou soient contraints d'investir à nouveau des sommes considérables dont l'objectif final est d'améliorer la prise en charge des patients et donc de diminuer les couts généraux de la santé en Suisse. Ce mécanisme engendrera des économies sans doute importantes auprès des assureurs, qui dans ce cas n'auront pas contribué à la charge financière induite par ce dossier électronique du Patient ! Nous considérons cela comme un antagonisme qui peut être partiellement régler par l'inclusion de financement pour les Fournisseurs de soins dans les conventions tarifaires approuvés par le Conseil Fédéral.

Par analogie le paragraphe précédent aura également pour conséquence négative un frein à l'adhésion du fournisseur de soin et sans doute une frustration importante chez les patients.

Il apparait dans le financement un déséquilibre possible entre les sociétés de droit privé comme Ofac et les Cantons qui ne sont pas soumis au même système de taxation, par exemple la TVA. De plus en cas d'exploitation d'une communauté de référence bénéficiaire, les communautés de droit privé seront à l'évidence pénalisée fiscalement.

Article	Commentaire	Proposition de modification
Section 2:	L'aide financière n'est destinée qu'à la constitution de la	Il serait opportun de prendre en compte le message du Conseil Fédéral à
	communauté. Compte tenu des exigences élevées, nous	l'assemblée parlementaire (p.4815) qui concerne la négociation pour
	pensons que l'aide financière devrait aussi tenir compte des	intégrer le financement d'exploitation des communautés (y compris de
	frais liés au fonctionnement et au maintien de la	références) dans les conventions tarifaires avec les assureurs (ex : Tarmed

	communauté.	pour les médecins, RBP/LOA IV.1 pour les Pharmaciens)
<u>Art. 8 al. 1 let.</u> <u>e :</u>	Une preuve du montant des contributions financières allouées ou prévues par un canton ou un tiers.	
<u> </u>	Qui peut faire partir des tiers ? Est-ce que le tiers a un sens limitatif ou peut-il être une société privée (ex : industrie pharmaceutique) ?	
•	sur le rapport explicatif	Proposition de modification
Page / article	Commentaire	Proposition de modification
Page / article Rapport expli-	Commentaire La notion de « fournisseur de services » est à préciser ?	Proposition de modification
Page / article	Commentaire	Proposition de modification
Page / article Rapport explicatif Art. 6 /	Commentaire La notion de « fournisseur de services » est à préciser ? Est-ce la société qui exploitera une Communauté ou est-ce	Proposition de modification
Page / article Rapport explicatif Art. 6 / annexe Coûts	Commentaire La notion de « fournisseur de services » est à préciser ? Est-ce la société qui exploitera une Communauté ou est-ce une société qui fournit des services à une société qui ex-	Proposition de modification

3 CF: Ordonnance sur le dossier électronique du patient (ODEP)

Remarques générales

Les grands principes de l'ODEP semblent corrects et conforment à l'esprit de la Loi.

La pratique démontre que la gestion des droits par les patients est un frein à l'utilisation et un défi immense dans ce projet. Nous pensons qu'une simplification de la terminologie aidera le patient dans sa gestion quotidienne.

Article	Commentaire	Proposition de modification
Art. 1.	La terminologie utilisée pour les niveaux de confidentialité	Ofac recommande que la terminologie utilisée dans les niveaux de
	est déroutante pour la plupart des patients non familiers	confidentialité soit compatible avec la classification de l'art. 3 de la LPD
	avec ces notions.	(transversalité des définitions utilisées dans le droit .CH et dans les
		normes)
	Exemple : les données médicales sont aussi utiles et	
	sensibles. On voit immédiatement que la définition des	
	catégories est erronée.	Remarque :
		Dans les systèmes de gestion qui sont bien conçus, l'échelle de
	Le fait de laisser le patient et le Professionnel de santé	classification des données est unique, la même pour toutes les parties
	choisir dans quelle catégorie il souhaite classer les	prenantes, et inaltérable. C'est la nature des données qui définit leur
	données est déroutant à l'égard des systèmes de protection	classification et pas une appréciation humaine subjective.
	et de sécurité des données dans lesquels l'échelle de	
	classification est définie une fois pour toute, puis reste	La décision d'accorder des droits doit se prendre sans laisser chaque
	immuable. On n'aura même pas l'assurance qu'une même	patient « bricoler » sa propre échelle de classification. Comment fera-t-on
	personne classera toujours la même donnée dans la même	lorsqu'on devra gérer plus de 6 millions d'échelles de classification
	catégorie!	différentes ?
Art. 31 et suiv.	Progressivité dans les processus de certification	Ofac a l'expérience depuis 2009 des processus de certifications ISO27001

		et OCPD simultanées. La superposition des normes ISO29115, des exigences spécifiques aux eID des fournisseurs de soins, ainsi que la conformité aux Protection Profile des eID représente un volume normatif et de certification (jours d'audits) qui doit être réparti (lissé) dans le temps sur une durée à fixer. Nous souhaitons des dispositions transitoires dans ce domaine.
Art. 38 et ss	Niveaux de services et exigences de certifications pour les tiers opérant les composants centralisés décrits	De par sa grande expérience d'exploitation informatique et opérationnelle de ce type de service à un niveau national, et compte-tenu de la criticité de ces applications d'un point de vue disponibilité, sécurité, protection des données, etc., Ofac recommande fortement que les sociétés qui proposeront ces services centralisés soient elles aussi certifiées (Ex: ISO20000, ISO27001, OCPD) et que les niveaux de services SLA soient connus et au minimum égaux à ce qui est exigé pour des communautés. Les organisations qui opèreront et exploiteront les services centralisés devront être soumis à minima aux mêmes exigences de certification et d'organisation que les communautés. Ce principe, selon Ofac, doit être inscrit dans l'ODEP et doit se retrouver dans les exigences des appels d'offres.
Art. 42 al. 1	Emoluments annuels de 13'500 CHF pour les services centralisés et de recherche	Ces coûts ne doivent pas être répercutés sur les communautés, mais doivent être pris en charge intégralement par la Confédération qui en est responsable.
Art. 11al 1	Les communautés doivent se doter d'un Système de Gestion de la Protection des Données (SGPD) Les communautés opérées par les cantons seront, en tant qu'organes cantonaux, soumises au droit de leur canton en matière de protection des données. Certaines notions importantes de la protection des données telles que le SGPD et la procédure de certification, ou certains rôles fondamentaux de la protection des données tels que celui de CPD (DPO) n'existent pas dans la plupart	Bases de réflexion : Les directives du PFPDT sur les exigences minimales qu'un SGPD doit remplir du 19 mars 2014 sont applicables à tous les types d'organisation (Art. 1 al. 3 desdites directives). L'obligation de certification du SGPD selon la procédure OCPD et les directives du PFPDT règlerait définitivement le problème, quelle que soit la structure juridique et le droit applicable à la communauté.

Page / article	Commentaire	Proposition de modification
<u> </u>	sur le rapport explicatif	
Art. 5	Obtention du NIP auprès de la CdC	Quid du patient qui ne dispose pas de NAVS13 ou qui refuse qu'on l'utilise, mais qui souhaite quand même ouvrir un dossier patient ?
		Quid de la surveillance des organes cantonaux agissant en tant que communautés ou communautés de référence ? Quel droit serait applicable ?
		Une surveillance exercée par l'OFSP ne sera pas neutre, en particulier à l'égard des services de recherche centralisés dont l'OFSP restera juridiquement responsable.
Art. 11al 3	Exigences relatives à la protection des données fixées par un département fédéral au lieu des services du PFPDT	Fixer des exigences implique aussi d'en contrôler le bon respect. Les services du PFPDT sont rattachés à la chancellerie fédérale, ce qui garantit la neutralité des contrôles et des surveillances exercés.
Art. 11al 2	Signalement des incidents de protection des données	Les services du PFPDT sont rattachés à la chancellerie fédérale afin de garantir leur indépendance. C'est normalement à eux d'apprécier la gravité d'un incident et de décider s'il convient de faire prendre des mesures par les parties directement intéressées, il en est de même pour le DFI et l'OFSP.
	De plus, il faut noter que les disparités entre les législations cantonales sont très importantes.	
	des législations cantonales.	

4 DFI: Ordonnance du DFI sur le dossier électronique du patient ODEP-DFI

Remarques générales

Selon Ofac, le NIP devrait être généralisé en Suisse comme identifiant univoque du Patient dans la sphère de la santé et utilisable dans tous les flux de données existants ou futurs nécessitant d'identifier avec exactitude le patient.

Ofac regrette que la structure et les processus pour la récupération et la distribution des NIP n'existent pas au moment de l'entrée en vigueur du droit d'exécution.

Ofac souhaite que ce NIP puisse être utilisé à des fins administratives pour d'autres usages que ceux prévus dans la LDEP. En particulier, sera-t-il possible de l'utiliser comme MPI d'un système d'information capable d'émettre des factures électroniques aux standards du marché (ex : Forum datenaustauch) ou comme moyen d'identification sur des applications spécifiques dans le monde de la santé ?

Article	Commentaire	Proposition de modification
Remarques sur le rapport explicatif		

Page / article	Commentaire	Proposition de modification

5 DFI : O	5 DFI : ODEP-DFI : Annexe 1 : Vérification de la clé de contrôle		
Remarques	Remarques générales		
Rien à déclarer	Rien à déclarer concernant l'algorithme de contrôle du numéro d'identification patient		
Remarques sur les articles			
Chiffre	Commentaire	Proposition de modification	

6 DFI: ODEP-DFI: Annexe 2: Critères techniques et organisationnels de certification

Remarques générales

L'annexe 2 ODEP-DFI ne tient pas compte des réalités de terrain qui ont été exposées lors des différentes consultations préalables. Il en résulte un nombre considérable de remarques, commentaires et propositions.

Chiffre	Commentaire	Proposition de modification
Cililie	Commentane	1 roposition de modification
1.3.2.2	Les auxiliaires ne seront pas enregistré(e)s dans les services de recherche, ce qui exclut de leur part tout échange intercommunautaire. Or dans certaines professions de santé, l'ensemble des travaux de gestion du dossier médical sont délégués à des auxiliaires. Lorsque la bonne gestion du dossier médical requiert des échanges avec d'autres fournisseurs de soins (aujourd'hui par courrier ou par fax), les auxiliaires ne seront plus autorisé(e)s! C'est une régression par rapport au fonctionnement actuel!	L'aptitude à entreprendre un échange intercommunautaire ne peut être évaluée et décidée que par le professionnel de la santé responsable de l'auxiliaire. Sur décision du Professionnel de la Santé au sens de l'art. 2 let b. LDEP, l'auxiliaire doit pouvoir être enregistré(e) dans le service de recherche centralisé et bénéficier par délégation des droits accordés par le patient aux Professionnel de la Santé. Si on ne procède pas comme indiqué ci-dessus, voici ce qui va se passer concrètement, sur le terrain : les Professionnels de la Santé vont laisser leur moyen d'identification et leur mot de passe à leurs auxiliaires, pour le meilleur et surtout pour le pire (on n'aura plus aucune traçabilité)
1.4.3	Impossible : les communautés ne peuvent pas garantir quoique ce soit concernant les systèmes primaires dont elles ne sont ni propriétaires ni responsables.	L'utilisation d'un système primaire en tant que portail d'accès LDEP doit être soumise aux mêmes règles que les portails dont c'est l'usage exclusif. Les systèmes primaires ne relèvent pas de la responsabilité des communautés.
1.5.2.2	Disposition impraticable lorsque des groupes sont extrêmement changeants.	
1.5.2.3	Une taille raisonnable ne signifie rien de précis.	Un groupe, c'est 1, 10, 100, 1000, 10 000, 100 000 ou 1 000 000.
2.1.1.1	Données détruites après 10 ans	Quid des données qui sont encore pertinentes ? Par exemple, la dernière révision de la LPTh exige du système primaire un archivage pendant 30 ans des données relatives à l'utilisation de produits sanguins.

		Le DEP serait-il moins exigeant que le système primaire en termes de durée de rétention des données pertinentes ?
2.3	En plus de la matrice des droits Niveau de Confidentialité/ droits d'accès (qui représente quand même 12 cases), on demande une gestion à la carte des types de document par patient.	Outre le fait que c'est surréaliste du point de vue technique, il est probablement dangereux du point de vue médical d'entretenir un dossier électronique incomplet en raison du fait que des professionnels de la santé, éventuellement dans des situations d'urgence, vont prendre des décisions médicales sur la seule base du dossier du patient. Une telle complexité serait donc non seulement inutile et irréalisable mais aussi probablement dangereuse pour la santé du patient. NB: les pays voisins ayant un peu d'avance sur nous en la matière sont arrivés au constat suivant : mieux vaut pas de dossier patient du tout qu'un dossier patient incomplet.
2.4	La traduction des niveaux de confidentialité en français est une véritable catastrophe. Certains niveaux portent le nom d'une catégorie de données personnelles telles que définies à l'article 3 de la LPD, et, selon le sens commun, la plupart des données appartiennent de fait à plusieurs catégories : une donnée médicale est utile et aussi sensible!	Il n'est pas logique, dans un dossier patient, que les données médicales se trouvent seulement au 2 ^{ième} niveau et qu'elles soient surclassées par 2 niveaux supérieurs!
2.9.22	Certificat électronique issus de services de certification selon la SCSE! LA SCSE définit les conditions auxquelles les fournisseurs de services de certification dans le domaine de la signature électronique peuvent être reconnus, ainsi que leurs droits et les devoirs (SCSE Art. 1 al. 1 let a et b)	La loi sur la signature électronique défini le cadre qui permet aux personnes physiques de signer électroniquement des documents. Elle est limitée au domaine de la signature électronique et ne couvre en aucun cas manière d'identifier et d'authentifier des personnes morales et leurs différents points d'accès techniques (sites WEB, Web Services,). L'exigence d'acquisition des certificats auprès des fournisseurs de services de signature électronique n'est donc pas fondée et n'apporterait au DEP aucune garantie supplémentaire par rapport aux autorités de certification du marché. De plus, le faible nombre de fournisseurs de services selon la SCSE aboutirait à une situation de monopole et de non concurrence.
2.11.1	Association du NIP avec les documents et les systèmes	Si on n'enregistre pas l'association patient<->document dans les registres,

	primaires	comment va-t-on reconstituer le dossier complet ? Pourquoi interdire l'utilisation du numéro patient dans les systèmes primaires ?
3.5.1.3	Bulk Download : a-t-on bien compris et évalué les risques d'aspirer un dossier patient complet à destination d'un système primaire ? Comment fait-on si le patient révoque son consentement ou simplement retire les droits du professionnel de la santé qui a « aspiré » son dossier ?	En cas de Bulk Download, un lot important de données concernant le patient sort de la communauté et échappe à tout contrôle. On ne peut plus garantir le respect des dispositions mentionnées aux § 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.7. Cette disposition va en contradiction totale avec le concept de « Patient Empowerment ».
4.2.1	Les systèmes de gestion de la protection des données (SGPD) et systèmes de gestion de la sécurité de l'information (SGSI) fonctionnent parfaitement de manière conjointe, mais jamais confondue, ce que laisserait penser la formulation du 4.2.1	Il convient de maintenir séparés les systèmes SGPD et SGSI car ils obéissent à des référentiels distincts (le premier à une loi, le second à une norme internationale). Par contre, ça fait du sens d'exiger qu'ils fonctionnent de manière conjointe.
4.2.1	« Tel que défini dans la norme ISO 27001 :2013 »	la norme ISO 27001 :2013 ne définit pas de système de gestion de la protection des données, Il conviendrait de reformuler car la phrase prête à confusion.
4.3.1	Idem 4.2.1 : il est exclu dans la plupart des cas d'avoir un responsable unique pour la sécurité de l'information (RSSI) et la protection des données (CIPD ou DPO)	Selon la doctrine du PFPDT, le CPD peut être un externe mandaté, un collaborateur, ou un état-major. Le RSSI quant à lui est toujours une fonction interne qui couvre en général plus que le SGPD puisque des données non personnelles et donc non soumises à la LPD sont tout de même dignes de sécurisation.
4.8.1	NON. Comment les communautés pourraient-elles garantir quoique ce soit concernant les institutions affiliées ? Qui assurerait le contrôle dans le temps, comment et de quel droit ? Les tâches des communautés sont décrites de manière exhaustive à l'article 10 LDEP.	Les institutions affiliées sont, indépendamment de leur affiliation, soumises au droit suisse de la protection des données. Il faut de plus noter que le droit auquel les institutions sont soumises dépend de leur nature juridique. Par exemple un hôpital cantonal est soumis au droit cantonal relatif à la protection des données, alors qu'un fournisseur de soins ambulatoire est soumis à la LPD en tant que personne privée!
4.8.3	Système primaires en tant qu'acteurs IHE Il manque dans la liste les interfaces entre la communauté et le reste du monde (Responding Gateway, Interfaces et portails avec les systèmes primaires,)	Il n'y a aucune exigence à ce que le transport et les échanges entre le système primaire et la communauté se fassent selon les protocoles IHE. D'une manière générale, toutes les interconnexions entre la communauté et des tiers doivent faire partie de l'inventaire en tant qu'interfaces.

4.9	NON! Les communautés ne peuvent rien garantir concernant les institutions affiliées dont elles ne sont ni propriétaires ni responsables. Les tâches des communautés sont décrites de manière	Le rôle de la communauté vis-à-vis des institutions affiliées se limite à décrire les exigences techniques et organisationnelles de ses interfaces.
	exhaustive à l'article 10 LDEP	
4.9.2.1	NON! Les communautés ne peuvent astreindre les institutions affiliées. Les tâches des communautés sont décrites de manière exhaustive à l'article 10 LDEP.	La relation entre la communauté et les institutions affiliées est de nature purement contractuelle. Si l'OFSP décide de contraindre les Professionnels de Santé à des règles ou des normes strictes en matière de sécurité de l'information ou de protection des données, cela ne devra pas se faire au travers du Dossier électronique du patient. Il n'y a pas de base légale dans la LDEP pour cela.
4.11	Exigences relatives à la sécurité et à la protection des données imposées aux tiers	Pourquoi ne retrouve-t-on aucune référence aux exigences de l'article 10a LPD ?
4.15.1 et 4.15.2.5	Il y a une contradiction entre ces 2 exigences. La validation finale d'une nouvelle version avant sa mise en production nécessite un test de non régression qui n'est réalisable qu'avec les vraies données, celle que le nouveau système vas rencontrer en production.	Des mesures peuvent être mises en œuvre afin que les tests de validation n'engendrent pas de vulnérabilité et soient aussi strictement contrôlés que les systèmes de production. C'est plus du ressort de l'organisation du Change Management que d'une prescription légale. Le principe, c'est de toujours pouvoir démontrer le bon équilibre entre la qualité des tests effectués et le respect de la sphère privée des patients.
6.1.3.2 8.2.2.2	Dossier patient unique	Il convient de préciser qu'on parle d'un dossier patient unique conforme à la LDEP et hébergé par une communauté de référence certifiée, et utilisant le NIP unique du patient émis par la CdC/ZAS. N'entrent pas en ligne de compte les dossiers patient gérés par des essais pilotes cantonaux non certifiés selon les exigences de la LDEP, et n'utilisant pas l'identifiant patient unique NIP émis par la CdC.
8.5 8.5.1	OPED au lieu de ODEP	
9.1.3.3	Transfert automatique des données du patient	Ce § contredit le § 3.5.1.3 et le § 9.5.1.3 qui autorisent le bulk download à destination d'un système primaire, c'est-à-dire dans un domaine fonctionnel en dehors du dossier électronique du patient.
10.1.2	Durée de rétention des données enregistrées par les patients	Pourquoi des données non accédées depuis plus de 10 ans ne seraient – elles pas soumises aux même règles que celles du §2.1.1.1 ? La conservation abusive expose à des risques inutiles et enfreint le principe de proportionnalité de la LPD.
10.1.3	Espace de stockage limité à 2 Go	Cette exigence n'est pas du tout agnostique du point de vue technologique.

		Quand le DEP fonctionnera à plein régime (2025 ?), la limite imposée aujourd'hui ne permettra peut-être même plus de télécharger une photographie numérique 3D !
10.2	Archivage hors ligne	Dans quel but et pour quel usage ? sur quel support ? Gratuit ? Quels risques inutiles si le patient mal sensibilisé pose son archive hors ligne sur un cloud du marché (Onedrive, Gdrive, Dropbox,)
10.2.3	Mise à « disposition une nouvelle fois » Il faut au moins clarifier ce que veut dire cette expression.	Cela signifie-t-il que les archives hors ligne peuvent être réinjectées ? par qui et de quel droit ? C'est normalement des systèmes primaires des Prestataires de soins que doivent venir ces données, pas de l'archive hors ligne détenue par le patient ?
12.1.1 12.1.1.2 12.5	Suppression du dossier en cas d'inutilisation	On ne supprime qu'en cas de révocation du consentement ou de décès. En cas de non utilisation, on ne supprime que les documents, pas le dossier ni le NIP ni les données introduites par le patient qui ne sont soumise à aucune durée limite de rétention selon § 10.1.2.

7 DFI: ODEP-DFI: Annexe 3: Métadonnées

Remarques générales

Ofac approuve la standardisation des échanges et suivra en particuliers les spécifications eHealthsuisse et IPAG. La liste des documents classifiés selon les codes LOINC nous semble pertinente.

Chiffre	Commentaire	Proposition de modification

8 DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration				
Remarque	Remarques générales			
Ofac fait confiance à l'organe IHE Suisse pour la standardisation et la documentation des profils d'intégration				
Remarques sur les articles				
chiffre	Commentaire	Proposition de modification		

9 DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration – adaptations nationales des profils d'intégration			
Remarques générales			
Ofac fait confiance à l'organe IHE Suisse pour l'helvétisation des profils d'intégration			
Remarques sur les articles			
chiffre	Commentaire	Proposition de modification	

10 DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration – profils d'intégration nationaux				
Remarques	Remarques générales			
Ofac suivra les i	recommandations d'IHE Suisse en matière de profils d'intégrat	ion nationaux.		
Remarques	Remarques sur les articles			
chiffre	chiffre Commentaire Proposition de modification			

11 DFI: ODEP-DFI: Annexe 6: Indicateurs pour l'évaluation

Remarques générales

A ce stade du projet, la mise place d'indicateurs « universels » est une gageure si l'on considère la diversité que présentera le paysage des communautés. Ofac préconise la mise en place de quelques indicateurs identiques pour les communautés de références par exemple et d'autres spécifiques à chaque communauté selon les métiers de la santé.

Remarques sur les chiffres

Chiffre	Commentaire	Proposition de modification
1	Les dates d'affiliation d'hôpitaux et autres visés par Art.39 et 49a LAMAL n'ont pas à figurer dans des indicateurs périodiques pour l'évaluation.	C'est aux hôpitaux et établissements concernés par Art.39 et 49a LAMAL de procéder à la déclaration de leur date d'affiliation, probablement auprès de l'OFSP. Cette information n'a aucune pertinence dans un indicateur d'évaluation.

Remarques sur le rapport explicatif

Page / article	Commentaire	Proposition de modification

12 DFI : ODEP-DFI : Annexe 7 : Exigences minimales applicables à la qualification du personnel des organismes de certification

Remarques générales

Ofac n'est pas directement concernée par cette annexe, et souhaite que les exigences applicables aux organismes de certification ne divergent pas de celles qui sont déjà en vigueur et gérées par le SAS.

Il n'y a pas lieu de faire exception et le fait que les organismes de certification puissent être placés sous les exigences, le contrôle et la pression de l'OFSP ou du DFI dénoterait un manque de confiance total envers le SAS et induirait probablement des risques conflits d'intérêt et un manque d'indépendance visà-vis de l'une des parties prenantes.

Afin de prévenir tout type de conflit d'intérêt ou manque d'indépendance, il faut laisser au SAS la charge de définir les exigences minimales applicables à la qualification du personnel des organismes de certification.

Remarques sur les chiffres

Chiffre	Commentaire	Proposition de modification
1.1.2	Quel droit de la protection des données ?	Il y a une incohérence juridique : les communautés opérées par les cantons seront, en tant qu'organes cantonaux, soumises au droit de leur canton en matière de protection des données. Des disparités importantes existent : • Aucun canton ne prévoit, dans son propre droit de la protection des données la mise en œuvre d'un SGPD (Système de Gestion de la Protection des Données), en contradiction avec la LPD, l'OLPD et la doctrine du PFPDT sur l'autorégulation. • Aucun canton ne prévoit, dans son propre droit de la protection des données, de procédure de certification • La plupart des cantons n'ont pas prévu dans leur législation applicable en matière de protection des données les rôles de Maitre de fichier et de Conseiller Indépendant à la Protection des Données qui sont pourtant indispensable à toute forme de certification (OCPD ou autre procédure). Le rôle de DPO de communauté prévu à l'article 11 ODEP n'existe pas dans la plupart

		des législations cantonales.
1 et 2	L'accréditation d'organisme de certification se fait selon une procédure qui est déjà décrite dans l'OAccD et ses annexes.	Ordonnance sur le système suisse d'accréditation et la désignation de laboratoires d'essais et d'organismes d'évaluation de la conformité, d'enregistrement et d'homologation du 17 juin 1996 RS : 946.512 (Ordonnance sur l'accréditation et la désignation, OAccD)

13 DFI: ODEP-DFI: Annexe 8: Prescriptions relatives à la protection des moyens d'identification

Remarques générales

Ofac est déjà fournisseur d'attestations électroniques justifiant de la qualité de fournisseur de prestations selon ART. 8 OCA.

Ofac regrette qu'aucune mesure transitoire ne soit prévue pour que ces attestations électroniques puissent servir de moyen d'identification au sens des articles 22 et suivants de l'ODEP. Et pourtant, ce sont ces moyens d'identification qui sont utilisés actuellement pour identifier les fournisseurs de soins dans l'ensemble des « communautés ou essais pilotes cantonaux ».

Important : Ofac trouve incohérent que les cartes d'assurés selon LAMal 42a puissent selon la révision de l'article 25 de la LDEP, devenir des moyens d'identification des patients. En effet la carte appartient à l'assurance et lors d'un changement d'assurance (environ 10% de la population par année) cette carte est détruite ou retournée à l'assureur par le Patient. Donc risque d'absence de carte pendant le temps du changement ! Par ailleurs, le n° AVS est inscrit en clair sur la puce et sur la carte ce qui permettrait d'associer trop facilement le NIP avec ce n° d'AVS ce qui est en opposition avec le ratio legis de l'article 5 de la LDEP qui vise à tout prix que seule la CDC puisse associer le n° d'AVS et le NIP du patient !

Remarques sur les chiffres

Chiffre	Commentaire	Proposition de modification
1 à 5 + annexes	Les prescriptions sur la protection des moyens d'identifications sont trop détaillées, pas suffisamment agnostiques, et pratiquement inauditables (ou alors à des coûts exorbitants).	Le TOE (Target Of Evaluation) dépend largement de la nature technique du moyen d'identification utilisé. Celui qui est proposé en annexe 8 ne convient que pour des cartes à puce ou des token physiques, ce qui est trop limitatif. Piste de réflexion: la charge de définir son propre TOE devrait incomber à l'émetteur de moyens d'identification, sur la base d'exigences générales, agnostiques et durables, qui seraient fixées dans l'annexe 8.
PP introduction 1.2.1	Le terme LDEP est traduit par FLEHR. Par contre le terme EPDV n'est pas traduit en anglais, et ne veut rien dire en français.	Soit on se tient à des règles strictes pour traduire la terminologie spécifique LDEP en anglais, soit on traduit tous les textes y compris celui-ci dans les différentes langues nationales.
Page 1 - §4.3 5.3	Les logos et traductions de la confédération, du DFI et	Logos et traductions doivent être homogènes et idéalement traduits dans la

5.4	de l'OFSP ne sont pas présents de manière constante au travers de tout le document. De plus, ils ne sont pas traduits en anglais. Parfois en français (§4.3 et 5.3), parfois en allemand (§5.4)	langue du document.
6.4	SAML : cette restriction technologique n'est pas acceptable : SAML n'est ni universel, ni immortel.	Le fonctionnement des IDP et des jetons d'identification doit être décrit en termes d'exigences de principe, pas en termes de technologie trop précise, trop limitative, et trop éphémère.
2 et 6.3	On trouve les Common Criteria V 3.1 R4 dans le Conformance Claims au §2 et les Common Criteria V3.1 R3 (juillet 2009) dans les références au §6.3. S'agit-il effectivement de la norme ISO/IEC 15408 dans sa version la plus récente, corrigée le 15 janvier 2014 ? Il ne semble pas puisque, les CC publiés dans les annexes du droit d'exécution de la LDEP sont ceux de Septembre 2012 Version 3.1 Revision 4. Les versions CC V3.1 R3 et R4 sont en retard par rapport à la norme ISO/IEC 15408 corrigée le 15 janvier 2015. Pourquoi ce choix ?	Il faut être <u>extrêmement</u> précis quant aux bases normatives. Il convient d'utiliser le système de normalisation international de l'ISO qui est soumis à des procédures strictes de validation et de traduction, et qui est reconnu universellement, y compris par les organismes de certification. Il est hasardeux d'utiliser comme normes de certification les publications d'un organe privé comme le Common Criteria Project Sponsoring Organisations (publicateur du CC V3.1 R4) dont la pérennité n'est pas garantie.



Bundesamt für Gesundheit Abteilung Gesundheitsstrategien Zu Handen Herr Nicolai Lütschg 3003 Bern

Per E-Mail an: eHealth@bag.admin.ch, dm@bag.admin.ch

Ort, Datum Bern, 27. Juni 2016 Direktwahl 031 335 11 53.

Ansprechpartnerin Caroline Piana E-Mail caroline.piana@hplus.ch

H+ Anhörungsantwort Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

Sehr geehrte Damen und Herren

In seinem Schreiben vom 22. März 2016 hat uns der EDI-Vorsteher eingeladen, zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier Stellung zu nehmen. Dafür danken wir.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Spitzenverband der öffentlichen und privaten Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Ihm sind 236 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 369 Standorten sowie über 170 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen.

Wir danken Ihnen für den kontinuierlichen Einbezug von H+ und Vertreterinnen und Vertretern aus Spitälern in den Gesetzgebungs- und Verordnungsprozess. Die bisherigen Arbeiten haben unsere Anliegen aufgenommen. Trotzdem haben wir weitere Verbesserungsvorschläge.

Allgemein bitte wir Sie, die Verordnungen so offen wie möglich zu halten, damit jene Anpassungen im Laufe der Zeit möglich sind, deren Notwendigkeit erst bei der Umsetzung ersichtlich wird, wie zurzeit bei der Ausarbeitung der ersten Stammgemeinschaften. Es wäre hinderlich, wenn Regeln heute in die Verordnung aufgenommen werden, die sich als obsolet oder kontraproduktiv für die Umsetzung erweisen. Es kann nicht sein, dass der Gesamtbundesrat dann jedes Mal die Verordnung anpassen muss.

Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, ob jeder einzelne Artikel wirklich notwendig ist.

Im Weiteren bitten wir Sie, die Verordnungen und deren Anhänge verständlich zu halten, damit sie im Alltag lebbar sind.

Als letzten allgemeinen Punkt möchten wir daraufhin weisen, dass Zulassungsprozesse einfach und rekursfähig sein müssen, zum Beispiel Akkreditierungen und Zertifizierungen.

Im Detail bitten wir Sie, folgendes in den Verordnungen anzupassen:

Verordnung über das elektronische Patientendossier (EPDV)

Befristung des Zugriffs, Art. 3, Abs. a:

Die Patientinnen und Patienten sollen die Befristung eines Zugriffs selbst festlegen können.

Notfallzugriff, Art. 3, Abs. d:

Der Notfallzugriff durch eine Fachperson soll trotz allgemeiner Sperre durch die Patientinnen und Patienten gewährt werden können.

PID:

Es müssen auch PID für Personen ausgelöst werden können, die keine AHVN13 haben.

Dossieraufbewahrung, Art. 9:

Ein Dossier sollte während der Lebenszeit der Bürgerinnen und Bürger verfügbar sein, damit es auf Wunsch wieder reaktiviert werden kann.

Vertraulichkeitsstufen:

H+ begrüsst die Beschränkung auf 4 Vertraulichkeitsstufen und ebenso den Ansatz, dass für die Grundeinstellung ohne spezifischen Patientenwunsch das Zugriffsrecht "normal" gesetzt wird.

Eine Erweiterung auf zusätzliche Stufen ist zu verwerfen. Bereits die 3 vorhandenen Stufen bedürfen für die Umsetzung und Schulung des Personals zusätzlicher Ressourcen. Eine einfache Handhabung in der Praxis ist für die Akzeptanz und den Erfolg des elektronischen Patientendossiers unumgänglich.

Ein Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und Leistungserbringenden ist von grösster Bedeutung für die Qualität und den Erfolg der Behandlung. Eine Aufhebung der Stufe 4 könnte die Akzeptanz und damit letztlich den Erfolg des elektronischen Patientendossiers gefährden. Die Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes im Sinne der Patienten ist höher zu gewichten als der freie Datenaustausch. Wenn die Patienten dem elektronischen Patientendossier vertrauen, werden sie ihre Daten in ihrem eigenen Interesse freigeben. Deshalb soll der Gebrauch der Stufe 4 und damit deren Notwendigkeit nach drei bis fünf Jahren evaluiert werden.

Antrag auf Zuweisung Patientenidentifikationsnummer:

H+ geht davon aus, dass die Stammgemeinschaften für den Antrag auf Zuweisung der Patientenidentifikationsnummer die Sedex-Übermittlungsplattform zum ZAS nutzen können. Nur so ist ein effizienter und bereits standardisierter elektronischer Meldeweg für diesen Prozess gewährleistet. Heute ist es den Spitälern verwehrt, für Geburten, Todesmeldungen etc. die Sedex-Plattform zu nutzen, da sie nicht als eGovernment-Parteien gelten. Das Gleiche gilt für Abklärungen in den Kantonen, z.B. für die Prüfung des juristisch gültigen Aufenthaltsortes.

Art. 22 Identifikationsmittel:

Die Regelungen zu den Identifikationsmitteln entsprechen nicht den im Spital praktizierten Abläufen der Personalabteilung beim Ein- und Austritt von Gesundheitsfachpersonen. Bei den Spitälern muss mehr die Einrichtung im Fokus stehen und diese verantwortet (Verwaltung, Haftung) den Personenbezug. Die Regelungen sollen es ermöglichen, dass Personalabteilungen interne oder externe Identifikationsmittel abgeben und verwalten können. Die Verwendung von Identifikationsmitteln sollte nicht auf bestimmte Mittel wie Smartcards eingeschränkt werden. Im Alltag soll den vorhandenen Authentisierungsverfahren vertraut werden.

Verwaltung und Identifikation der Gesundheitsfachpersonen:

Damit die Gemeinschaften die Aufgabe der Identifikation der Gesundheitsfachpersonen sicherstellen können, ist ein aktuelles nationales Register mit einheitlichen Vorgaben unumgänglich. Diese Aufgabe kann nicht an einzelne Berufsverbände delegiert werden. H+ begrüsst ausdrücklich den Ansatz, dass das BAG hier einen nationalen Abfragedienst für die Umsetzung festlegt.

Kontaktstelle für Patientinnen und Patienten:

Für die praxistaugliche Umsetzung in den komplexen Strukturen von Spitälern ist es unumgänglich, dass fachverantwortliche Personen für das elektronische Patientendossier als Kontaktstelle für Patientinnen und Patienten bereitgestellt werden können. Der Ansatz, dass jede Gesundheitsfachperson diese Aufgabe erfüllen soll, ist nicht realistisch. Die Aufgabenspezialisierung bringt einen fortwährenden Schulungsaufwand mit sich, der in den Spitälern und sämtlichen stationären Einrichtungen entsteht und bestehen bleibt. Dieser Aufwand ist neu und kann in seiner Höhe heute von den Spitälern nicht eingeschätzt werden. Entsprechend ist im Rahmen der "Datenlieferung für die Evaluation" zu prüfen, wie dieser Mehraufwand analysiert und quantifiziert werden kann.

Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI)

Vorgabe technische Standards:

H+ begrüsst, dass das EDI auf international anerkannte, auch in der Schweiz etablierte Standards zurückgreift. Wichtig ist, dass den Gemeinschaften und Stammgemeinschaften aufgrund ihrer juristischen Ausgestaltung nicht verwehrt bleibt, auf vorhandenen Datenaustausch-Plattformen des eGovernment mitzuwirken.

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV)

Es ist nicht ersichtlich, wieso die Anzahl der Stammgemeinschaften pro Kanton beschränkt werden soll. Während für bevölkerungsarme Kantone bereits kantonsübergreifende Stammgemeinschaften sinnvoll sein könnten, könnten in bevölkerungsreichen Kantonen mehr Stammgemeinschaften existieren.

TOZ

Für Softwaretests muss der Gebrauch der Patientendaten im Rahmen der übrigen ePD-Gesetzgebung möglich sein.

Die Gesundheitsfachpersonen sollten unterschieden werden, ob sie für ihre Arbeit Zugriff auf das ePD benötigen oder nicht.

Weitere Anmerkungen

Terminologie:

Die Terminologie ist zu vereinheitlichen und zu vereinfachten. Beispiele:

- Vernichtung, Löschung, Ablehnung und Annullierung. Wie kann eine Patientin/ein Patient eine Vernichtung von einer Annullierung unterscheiden?
- Verwendung des Begriffs "Daten" scheint mehrdeutig und kann deshalb zu Interpretationsunterschieden führen.

Vorlaufzeit zur Umsetzung:

Während die stationären Einrichtungen in der Akutsomatik fast durchgehend mit elektronischen Patienteninformationssystemen ausgestattet sind, gilt dies für die Bereiche Rehabilitation und Psychiatrie nicht flächendeckend. Die Umsetzungsfrist von 3 Jahren ab Inkraftsetzung sollte, auf Antrag bei der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde, auf 5 Jahre erhöht werden können. Dies im Sinne einer Gleichberechtigung mit Geburtshäusern und Pflegeheimen.

Anrechenbare Kostenkomponenten nach Versicherungsträger:

Für H+ ist es wichtig klarzustellen, dass die Arbeiten für die Patienten in ihren elektronischen Patientendossiers als anrechenbare Kostenkomponente gegenüber dem jeweiligen Kostenträger gelten. Entsprechende Übergangsbestimmungen sind in den jeweiligen Verordnungen aufzuführen.

Besten Dank für die Aufnahme unserer Anliegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller

Direktor

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Hausärzte Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : mfe

Adresse, Ort : Geschäftsstelle, Effingerstrasse 2, CH-3011 Bern

Kontaktperson : Dr. med. Alex Steinacher

Telefon : 052 763 13 00

E-Mail : <u>a.steinacher@hausaerzteschweiz.ch</u>

Datum : 28.06.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	6
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	9
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	17
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	18
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	19
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	20
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	21
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	22
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	23
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	24
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstell	len . 25
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	26

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

mfe bedankt sich für die bisher geleisteten, teilweise bereits sehr fortgeschrittenen und differenzierten Arbeiten und ausdrücklich auch für den frühen Einbezug in die Ausarbeitung sowie die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Vorlage ist in vielen Teilen komplex und enthält bereits zahlreiche technische Detailspezifikationen. Der Erfolg und die Auswirkungen sind – auch eingedenk der Erfahrungen in anderen Ländern – jedoch schwer abschätzbar. Als zentraler Pfeiler der ambulanten medizinischen Versorgung wird unsere Berufsgruppe direkt und indirekt sehr stark vom EPD sowie von der Verordnung und den dadurch ausgestalteten Rahmenbedingungen betroffen sein. mfe beschränkt sich in seiner Stellungnahme schwerpunktmässig auf diejenigen Themen und Artikel, die direkte Auswirkungen auf die Arbeit und den Alltag unserer Berufsgruppe, die Patienten oder die Arzt-Patienten-Beziehung haben.

mfe teilt die Einschätzung von Bundesrat Berset (Rundtischgespräch vom 14.6.16), von Beginn weg unter Einbezug der Stakeholder einen einfachen, pragmatischen und damit praktikablen Ansatz zur Umsetzung zu wählen, der sich mehr an der Notwendigkeit als am Machbaren orientiert. Dies erhöht wesentlich die Akzeptanz und die Bereitschaft bei allen Beteiligten, mitzumachen.

Die Vorlage fokussiert sehr stark auf die technischen Aspekte der Umsetzung und deren Regulierung. Darüber darf aber nicht vergessen werden, dass es sich beim EPD um ein grundsätzlich neues Angebot handelt und sich sicher der Erfolg letztlich immer am Nutzen für den Patienten bemisst unter sorgsamer Berücksichtigung des gesamten Aufwandes und der resultierenden Kosten bei allen Beteiligten.

Unklare Finanzierung des Aufbaues und des Betriebes

Die (Haus-)Ärzteschaft wird nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Generationenwechsel (so er denn statt findet...) und der in der Zukunft zunehmenden Bildung von Gruppenpraxen und Ärztezentren offener für die elektronische Dokumentation von Patientenakten (elektronische Krankengeschichte) als Grundvoraussetzung für die Teilnahme und Interaktion mit dem EPD. Die Anbindung einer Praxis an ein EPD allerdings und die Pflege dieser Daten sind mit grossen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen verbunden, um eine gute und aktuelle Datenqualität sicherzustellen. Investitionen in eine angepasste IT-Infrastruktur (Datensicherheit) inkl. kompatible Versionen und Schnittstellen zu den Primärsystemen etc. werden aber nur getätigt, wenn diese auch einen entsprechenden Mehrwert auf Ebene Hausarztpraxis generieren und die dadurch gestiegenen Infrastrukturkosten sowie die Zusatzaufwendungen zur Pflege des EPDs tarifarisch teuerungsadaptiert und ausserhalb einer Kostenneutralität honoriert werden. Den Mehrwert auf Ebene Hausarztpraxis beurteilen wir - erst recht, solange keine strukturierten Daten vorliegen – derzeit als sehr gering, behandelt der Hausarzt doch

90% aller Krankheitsfälle abschliessend in eigener Kompetenz selbst, d.h. nota bene ohne jegliche Interaktion mit anderen Teilnehmern am Gesundheitssystem und damit auch ohne Interaktion zum EPD. Dies bedeutet, dass die Teilnahme nicht auch noch durch hohe (ungedeckte) Kosten und grosse administrative Aufwendungen eingeschränkt sein darf.

Begrifflichkeiten und Definitionen

Wie bereits am Rundtischgespräch vom 14.6.16 mit Bundesrat Berset besprochen, befürworten wir eine genaue und saubere Definition der diversen Begriffe und die Schaffung eines Glossars, um Fehlinterpretationen und Missverständnissen vorzubeugen.

Elektronische Krankengeschichte ≠ EPD

In diesem Zusammenhang erscheint uns ebenfalls wichtig, noch einmal ausdrücklich auf den Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen und deren Bedeutung hinzuweisen. Die elektronische Krankengeschichte ist die persönliche Dokumentation einer Gesundheitsfachperson / eines (Haus-)Arztes in seinem jeweiligen Primärsystem. Hier finden auch subjektive Einschätzungen, Vermutungen und Arbeitshypothesen Platz. Demgegenüber sollen sich im, für die berechtigten Personen öffentlichen, EPD nur validierte Informationen befinden.

Das bedeutet aber auch, dass Inhalte aus einer persönlich geführten elektronischen Krankengeschichte nicht tel quel oder gar automatisiert in ein EPD übernommen werden können (und vice versa!), sondern dass es hier zwingend einen redaktionellen Zwischenschritt der Gesundheitsfachperson sowie eine kontinuierliche Überprüfung und Pflege der Informationen bedarf. Dieser Aufwand ist nicht zu unterschätzen, will man eine hochstehende Qualität und einen Nutzen der im EPD enthaltenen Daten erreichen. Dieser Zusatzaufwand und diese Investition in die Datenqualität sind nicht zum Nulltarif zu haben und müssen angemessen (und ausserhalb einer Kostenneutralität) abgegolten werden! mfe rechnet mit Zusatzkosten von über 50 Mio. SFr.

Qualität, Quantität und Aktualität der Daten

Ein EPD kann nur operativ erfolgreich funktionieren, wenn eine hohe Qualität und Aktualität der Daten angestrebt wird (siehe auch vorheriger Abschnitt). Schon heute nimmt die Menge an Informationen und Berichten nahezu exponentiell zu (Untersuchungsbefunde, Kurzaustrittsbericht, provisorischer Bericht, definitiver Bericht, Konsiliarbericht und Untersuchungsbefunde etc.). Werden in einem EPD nur einfach alle anfallenden Berichte abgelegt, wird es bald schwierig werden, aus der gesamten Datenmenge die relevanten Informationen innert nützlicher Zeit herauszulesen. Aus Effizienzgründen und in Notfällen ist der Zeitfaktor aber entscheidend. Nur eine gut durchdachte, funktionelle Benutzeroberfläche mit chronologischer Auflistung, Gruppierung nach Fachgebieten oder Dokumentarten sowie einer Versionierung etc. und auch der Möglichkeit, alte, inaktive Dokumente und Informationen auszublenden, kann die Erreichung dieses Zieles ermöglichen.

Unklare juristische Konsequenzen

Das EPD stellt ein grundsätzlich neues, in der Arzt-Patienten-Beziehung vorher in dieser Form und Verbindlichkeit noch nicht dagewesenes Element dar. Die daraus möglicherweise herzuleitenden juristischen Konsequenzen für die tägliche Arbeit und die möglichen Fallstricke sind weder klar noch überschaubar. Dem juristischen Aspekt des EPDs wurde in der ganzen Diskussion und in der Vorlage bislang kaum Beachtung geschenkt. Offen ist z.B., in wie fern juristische Konsequenzen für den behandelnden Arzt bei Fehlen oder Unvollständigkeit von Informationen im EPD sowie dem Vorhandensein von falschen

Informationen abgeleitet werden können (sowohl für den Ersteller der Informationen als auch für den Nutzer). Weder im EPDG noch in der Vorlage erscheint uns die Frage nach der Haftung hinreichend geklärt, wenn falsche Informationen Eingang ins EPD finden und welche Berichtigungsmöglichkeiten der Patient hat. Der Patient kann zwar die Zugriffsermächtigung widerrufen, hat aber keine expliziten Korrekturmöglichkeiten. Allenfalls läuft dies über das normale Verfahren des DSG, müsste aber jedenfalls für die Nutzer eines EPDs geklärt sein. Ein juristisches Gutachten könnte helfen, Probleme bereits im Vorfeld zu erkennen und eine relative Rechtssicherheit in der Anwendung für Patienten und Gesundheitsfachpersonen gleichermassen zu schaffen.

Überforderung der Nutzer / Patienten:

Mit der sehr differenzierten Steuerung von Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechten orientiert sich das Ausführungsrecht zu stark am technisch Machbaren denn am Praktikablen. Patienten (oder mit der Betreuung des EPDs betraute Angehörige) dürften mit den vielen Wahlmöglichkeiten überfordert sein. Wir empfehlen, lediglich 3 Vertraulichkeitsstufen zu definieren und die Wahlmöglichkeiten bzgl. Freigaben zugunsten einer Vereinfachung einzuschränken. Es besteht zudem die Gefahr, dass durch die Komplexität unwissentlich Zugriffsrechte für den behandelnden Arzt eingeschränkt werden und damit Informationen unvollständig sind. Unklar ist auch das Vorgehen, wenn z.B. in einem Austrittsbericht eine sensible Information / Diagnose enthalten ist. Ist dann das ganze (PDF-)Dokument für die Mehrheit der medizinischen Nutzer unsichtbar und damit die Informationen unvollständig und lückenhaft?

Austauschformate:

Damit aus einem EPD mehr wird, als nur eine reine Datenablage, sollten in interprofessionellen Arbeitsgruppen rasch weitere Austauschformate definiert und implementiert werden. Hierbei sollten alle Anspruchsgruppen eines EPDs begrüsst werden. Nur in einem konstruktiven Bottom up-Prozess unter straffer, pragmatischer Führung kann dieses Ziel innert nützlicher Frist erreich, eine rasche Verbreitung erlangt und Parallelentwicklungen verhindert werden.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Subsummiert in den o.g. Bemerkungen.

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Finanzhilfen am richtigen Ort?

Gemäss Vorlage kommen explizit und ausschliesslich nur in Gründung befindliche (Stamm-)Gemeinschaften in den Genuss von Finanzhilfen des Bundes. Diese jedoch werden ihre Gründungs- und Betriebskosten auf die Nutzer abwälzen. Es ist deshalb zu diskutieren, ob durch geeignete Incentives eher oder zumindest auch auf Ebene Gesundheitsfachperson die Teilnahmequote und Akzeptanz am EPD gesteigert werden soll, da diesen durch Tarifdruck, Preisdiktat und regulierter Markt entsprechendes verunmöglicht ist.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2	Wir bereits eingangs erwähnt muss die Frage gestellt werden, ob die Finanzhilfen am richtigen Ort eingesetzt werden, um mit den eingesetzten Mitteln eine maximale Durchdringung und Akzeptanz zu erreichen. Gemäss Vorlage sollen Finanzhilfen explizit nur an Gemeinschaften und Stammgemeinschaften gewährt werden. Die Teilnahme von Gesundheitsfachpersonen am EPD ist freiwillig. Damit diese mitmachen, brauchen sie jedoch Anreize. Die Teilnahme eines Hausarztes am EPD stellt primär ein Mehraufwand dar (Zeitaufwand, Infrastrukturkosten, kostenpflichtige Anpassung der Primärsoftware, Schnittstellen), ohne dass er selbst einen wesentlichen Nutzen / Vorteil (Effizienzgewinn, Zeitersparnis, Qualitätsverbesserung etc.) daraus ziehen kann oder dies kostendeckend (Tarif, Kostenneutralität, Vorwurf der Mengenausweitung) in Rechnung stellen kann. Zu erwarten, dass diese Auslagen tarifarisch abgegolten und damit betriebswirtschaftlich gedeckt sind, erscheint uns derzeit wenig wahrscheinlich. Die Anbieter der Primärsoftware sind KMUs und handeln	Gewährung von Finanzhilfen oder andere (geldwerte) "Incentives" auch für teilnehmende Gesundheitsfachpersonen . Bemerkung: Da es sich abzeichnet, dass es weniger (Stamm-)Gemeinschaften pro Kanton geben wird als angenommen, könnten dafür budgetierte Mittel verwendet werden.

	т — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	
	betriebswirtschaftlich. Genau gleich wird es schliesslich bei	
	den (Stamm-)Gemeinschaften aussehen. Aufwendungen	
	für Implementierung, Schnittstellen und Anpassungen resp.	
	laufender Betrieb und Datensicherheit werden immer dem	
	Kunden (= Anwender = Gesundheitsfachperson / Spitäler)	
	weiterverrechnet. Will man also eine möglichst grosse Nut-	
	zerzahl erreichen, kann dieser Aufwand nicht auch noch auf	
	die Gesundheitsfachpersonen vollständig abgewälzt wer-	
	den.	
	Und weiter: Nicht nur der Aufbau, auch der Betrieb einer	
	(Stamm-)Gemeinschaft kosten Geld. Wie wird dieser finan-	
	ziert? Wer bezahlt diese Kosten für Betrieb, (Re-)Zertifizie-	
	rung, Identifikationsmittel, Anpassungen bei technischer	
	Weiterentwicklung? Diese Frage ist umso wichtiger, sollte	
	der Ansatz bestehen, das EPD dem Patienten kostenlos	
	anzubieten.	
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2	Sind in den o.g. Bemerkungen subsummiert.	
	l l	
	4	

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Die wesentlichen Punkte hierzu haben wir unter den allgemeinen Bemerkungen zum Erlassungstext ganz vorne im Dokument zusammengefasst und sollen hier der Übersichtlichkeit halber nicht nochmals erwähnt werden. Die Mehrheit der erwähnten Punkte gehört inhaltlich aber an diese Stelle.

Im gesamten Text wird nirgend erwähnt resp. geregelt, wer bzgl. Daten in der Bring- bzw. Holschuld ist. Das EPD ist grundsätzlich ein Informationssammeltopf, in dem die Beteiligten Untersuchungen, Konsilien, Hospitalisationen etc. dokumentieren und für allfällig Interessierte mit entsprechenden Zugriffsrechten diese Informationen zur Verfügung stellen. Weiter sollte es aber dem bisherigen Prinzip folgend so sein, dass der Auftraggeber einer Untersuchung oder der im Falle von Konsilien und Hospitalisationen der Zuweiser (und der Hausarzt) aktiv und unaufgefordert einen Bericht erhalten (Bringprinzip). Ob der Bericht als Datei und via Mail direkt versandt oder nur ein Link ins EPD zur Verfügung gestellt wird, ist dabei sekundär, ersteres aber zu bevorzugen. Ziel muss es sein, dass die Gesundheitsfachperson nicht zeitaufwändig nach Informationen suchen muss, ohne ggf. sogar zu wissen, ob überhaupt und wann diese Information verfügbar ist (nicht immer ist z.B. der Hausarzt über eine Notfallbehandlung informiert oder der Bericht zeitnah verfügbar).

Ein weiteres Problem ist unseres Erachtens weder erwähnt noch gelöst:

Gemäss dem vorgelegten Konzept werden die EPD-Daten ja in den jeweiligen (Stamm-)Gemeinschaften und damit dezentral gespeichert. Ein national einheitlicher Speicherort ist nicht vorgesehen. Mehr noch als früher sind jedoch die Menschen innerhalb des Landes mobil und wechseln Wohn- und Arbeitsort und dadurch u.U., auch ihr medizinisches Betreuungsnetz z.T. in kürzeren Intervallen. Muss diese Person sich nun mehreren Stammgemeinschaften anschliessen oder diese bei Bedarf wechseln? Und mehr noch aus ärztlicher Sicht: Wird in der eigenen (Stamm-)Gemeinschaft nach Informationen gesucht, wie kann die betreffende Gesundheitsfachperson wissen, ob nicht evtl. an anderer Stelle auch noch Informationen verfügbar sind. Und falls ja, wie kann sie an diese einfach und ohne weiteres Registrierungs- und Anmeldeprozedere bei einer anderen (Stamm-)Gemeinschaft als der eigenen gelangen? Hier braucht es mehr als nur eine einheitliche Patientenidentifikationsnummer sondern auch ein übergeordnetes Verzeichnis der verfügbaren Informationen. Warum nicht EINE nationale Stammgemeinschaft? Damit wäre jedenfalls dieses eine Problem gelöst.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1	Im Sinne einer Vereinfachung ist zu überlegen, ob nicht	Nur 3 Vertraulichkeitsstufen sind ausreichend = Vereinfachung
	eine Reduktion der Vertraulichkeitsstufen von den geplan-	
	ten 4 auf 3 sinnvoll wäre. Grundsätzlich sind bereits jetzt	
	alle medizinischen Daten als sensibel einzustufen, damit	

	fallen die Kategorien b und c zusammen. Was über darüber	
	hinaus geht, ist geheim. Die Vertraulichkeit "geheim" könnte	
	anstatt mittels einer Einstufung auch mit einer separaten	
	Datenablage realisiert werden.	
2	Daraus (s.o.) ergäbe sich auch eine Vereinfachung in die-	Vereinfachung
	sem Abschnitt mit lediglich 2 Wahlmöglichkeiten.	
	Die Zuordnung von Zugriffsrechten in der angedachten	
	Form ist ein komplexer und anspruchsvoller Vorgang. Pati-	
	enten (oder mit der Betreuung des EPDs betraute Angehö-	
	rige) dürften mit den vielen Wahlmöglichkeiten überfordert	
	sein. Es besteht die Gefahr, dass durch diese Einschrän-	
	kungen relevante Informationen (u.U. sogar ungewollt) nicht	
	zum notwendigen Zeitpunkt der verantwortlichen Gesund-	
	heitsfachperson zur Verfügung stehen. Die Steuerung von	
	Zugriffsrechten sollte sich nicht am technisch Machbaren,	
	sondern am Ziel und Zweck des EPDs orientieren (die nö-	
	tige medizinische Information zur richtigen Zeit am richtigen	
	Ort) und dabei die derzeitig die sich bestens bewährte Rea-	
	lität nicht aus den Augen verlieren.	
	Unklar auch das Vorgehen, wenn z.B. in einem Austrittsbe-	
	richt (aus eHealth-Sicht unstrukturierte Daten, PDF) nur	
	eine einzelne Diagnose (z.B. Erbkrankheit, HIV etc.) stig-	
	matisierend ist. Konsequenterweise müsste der ganze Be-	
	richt demzufolge als sensibel eingestuft werden. Dann aber	
	sind die übrigen Informationen für die Standart-Gesund-	
	heitsfachperson ebenfalls nicht einsehbar und gehen damit	
	verloren; das Dossier wird in weiten Teilen unvollständig.	
3	(Siehe hierzu sinngemäss auch die Bemerkungen zu Art. 2)	Vereinfachen
	Zu komplex und für den medizinischen Alltag untauglich.	Unterpunkt b) weglassen
	Wahlmöglichkeiten müssen zugunsten der Einfachheit,	Unterpunkt c): Keine Wahlmöglichkeit, per default medizinische Daten
	Übersichtlichkeit und Praktikabilität eingeschränkt werden.	(s.o.)
	Die Gefahr, dass durch die vielen Wahlmöglichkeiten rele-	Unterpunkt d) Für Notfallbehandlungen zulassen
	vante Informationen womöglich ungewollt nicht zur Verfügung stehen ist groß	f) zu komplexe Wahlmöglichkeiten, weglassen
	gung stehen, ist gross.	g) Stellvertretungsregelung auch für Gesundheitsfachpersonen, namentlich
	Was macht Punkt h) für einen Sinn?	Hausärzte mit regionaler (Notfall-)Vertretung oder Gruppenpraxen
	Was macht Punkt b) für einen Sinn?	Tradadizio fini regionale (Notiali-) vertietang oder Gruppenpraxen

	 c) heikel, siehe auch Kommentar zu den Erläuterungen Art. 1 Was passiert bei d) in Notfällen (Hausarztwechsel, dann doch Notfallbehandlung). Die Regelung f) macht alles noch unübersichtlicher. Es besteht die Gefahr, dass der Anwender selbst nicht mehr weiss, wem er welche Informationen und mit welchen Ausnahmen zugänglich gemacht hat. Ad g: der Artikel ist formuliert für Patienten (z.B. Kinder, ältere Menschen). Wie sieht die Regelung aus für eine ärztliche Stellvertretung, Gruppenpraxen, insbesondere, wenn der behandelnde Arzt nicht zum Vornherein bekannt ist? Ad h: was passiert bei Zuweisungen ausserhalb der Stammgemeinschaft? Z.B. Aufenthalt im Ferienhaus. N.B.: Nicht geregelt erscheint auch die Steuerung der Zugriffsrechte bei Gemeinschaften (ohne Patientenbeteiligung): Art der Zugriffssteuerung, Rechtevergabe? 	h) Regelung treffen für Behandlungen ausserhalb der eigenen Stammgemeinschaft
8	(Siehe auch Kommentar zu Art. 22) Die Arbeit in einer (Hausarzt-)Praxis ist oftmals grosser Hektik (Notfälle) und Termindruck unterworfen. Dies wird sich in den kommenden Jahren mit dem sich markant abzeichnenden (Haus-)Ärztemangel weiter verschärfen. Das bedeutet, dass der Zugriff auf benötigte Patienteninformationen innerhalb der Praxis effizient, rasch und niederschwellig erfolgen muss, um ein verzugsloses, rationelles und speditives Arbeiten zu ermöglichen. Die modernen Möglichkeiten der ICT sollen dem Arzt dabei helfen und unterstützen, nicht aber zusätzliche Hürden, Verzögerungen oder administrative Hindernisse in den Weg legen. Es gilt, zwischen einfachem, rationellem Datenzugriff und Datensicherheit / –schutz weise abzuwägen und sich auch hier an der Realität, dem Sinnvollen und nicht am technisch maximal Wünschbaren zu orientieren.	Ein möglicher Lösungsvorschlag, um hier alles unter einen Hut zu bringen, wäre, den Zugriff auf das Primärsystem weiterhin, wie bisher allgemein üblich, einstufig zu belassen und die zertifizierten, zweistufigen Sicherheitsmerkmale erst sekundär dann zum Einsatz zu bringen, wenn das Primärsystem mit dem EPD in Verbindung tritt, um Daten abzurufen oder dort abzulegen. Man könnte sich auch vorstellen, dass nur gewisse Stationen innerhalb einer Praxis mit dem EPD in Kontakt treten und dort entsprechende Sicherheitsmerkmale installiert sind. Pragmatisches Abwägen zwischen maximal möglichem Datenschutz und – sicherheit und der Praktikabilität, damit effizientes Arbeiten in der Praxis effizient und damit kostenbewusst möglich bleibt. Ad Verwaltung von Gesundheitsfachpersonen: Vereinfachung zwingend notwendig! Vorschlag: Ausgestaltung dieser Steuerung in 2 Modi. Einen Professional-Mode für alle, die sich hier ausgiebig vertiefen und alles selbst steuern und einstellen wollen sowie einen Easy-

	dorout his zuwojoon, dood oo wa an goatalltaa maadii-iiri	Made der mit einem Meusklick" per Defeult alle Finstellungen in sines (-)
	darauf hinzuweisen, dass es v.a. angestelltes medizini-	Mode, der mit einem "Mausklick" per Default alle Einstellungen in einer (al-
	sches Hilfspersonal sein wird (MPA), welches diese Arbei-	lenfalls noch zu diskutierenden) vernünftigen und eher liberalen Art hinter-
	ten am EPD in unserem Auftrag als administrative Bürotä-	legt. Durch die Protokollierung werden die Zugriffe ja ohnehin zu jeder Zeit
	tigkeit erledigen wird und die Zugriffsrechtesteuerung ent-	erfasst. Dieses Protokoll kann diesen Personen ja auch auf Wunsch zuge-
	sprechen ausgestaltet sein muss. Es kann nicht sein, dass	stellt werden.
	Sekretärinnenarbeit nur aufgrund eingeschränkter Zugriffs-	
	rechte an den Arzt delegiert werden muss. Dabei darf der	
	administrative Aufwand und die Kosten für die Sicherstel-	
	lung von Art. 8 Buchstaben b und d nicht aus den Augen verloren werden!	
	venoren werden!	
	Verwaltung von Gesundheitsfachpersonen (namentlich	
	Buchstaben e und f): Zu komplex und unüberschaubar. Die	
	Patienten werden überfordert sein und es besteht die Ge-	
	fahr, dass dann der nötige Arzt / Ärztin doch nicht zugriffs-	
	berechtigt ist. Die Wechsel von Ärzten gerade in Kliniken	
	und die weiteren Gesundheitsfachpersonen in interdiszipli-	
	nären Behandlungsteams erfolgen rasch und oft auch nicht	
	voraussehbar (Teilzeitarbeit, Notfalldienste, Überzeitkom-	
	pensationen, Ferien, Krankheiten, grundsätzlich häufige	
	Personalmutationen). Und dann soll der Patient auch noch	
	per Mail o.ä. auf dem Laufenden gehalten werden und die	
	Rechte verwalten!? Vergessen wir nicht: Es sind wohl	
	mehrheitlich die etwas älteren, chronisch kranken Patien-	
	ten, bei denen ein EPD Sinn macht und die dieses auch an-	
	legen und nutzen werden. Diese Personen wollen nicht	
	Stunden ihrer kostbaren und zur Neige gehenden Lebens-	
	zeit mit dem Administrieren ihres EPDs vergeuden - so	
	meine tägliche Erfahrung.	
9a	Die Rahmenbedingungen für eine standartmässige Ver-	Klärung der Begrifflichkeiten Löschung und Vernichtung.
	nichtung (oder nur Löschung?) von Daten nach 10 Jahren	
	(im Sinne eines Obligatoriums) muss überdacht werden,	Zeitlimite 10 Jahre sollte 15 oder mehr Jahre angehoben werden.
	auch wenn eine manuelle Übersteuerung des Patienten je-	
	derzeit möglich sein soll. Es gibt durchaus Gesundheits-	Vor einer geplanten Löschung muss der behandelnde (Haus-)Arzt zeitge-
	fachpersonen, die heute die Daten länger aufbewahren,	recht informiert werden, damit er allfällige wesentliche Informationen in sein

	auch wann aine Varnightung nach 10 Jahran zulässig wäre	Drimäravatam haruntarladan kann
	auch wenn eine Vernichtung nach 10 Jahren zulässig wäre.	Primärsystem herunterladen kann.
	Daher sollte vom Zwang der Vernichtung abgesehen oder	
	eine Verlängerung auf mindestens 15 oder 20 Jahre vorge-	
	sehen werden Die Menschen werden auch durch den medi-	
	zinischen Fortschritt (Prävention, Therapien, längeres Über-	
	leben nach Tumorerkrankungen etc.) immer älter bei immer	
	mehr parallel bestehenden Gesundheitsproblemen (Poly-	
	morbidität). Gerade vor diesem Hintergrund erlangen auch	
	weiter zurückliegende medizinische Dokumente und Infor-	
	mationen immer mehr an Bedeutung sowohl für die medizi-	
	nische Behandlung als auch für die Forschung. Auch die	
	Diskussion um die Verjährung von Haftpflichtansprüchen	
	auf 30 Jahre geht in diese Richtung. Zumindest sollten die	
	aktuell involvierten Ärzte frühzeitig vor Löschung der Daten	
	ebenfalls informiert werden, um ggf. relevante Informatio-	
	nen auf ihrem Primärsystem sichern zu können.	
10	An das Zugangsportal für Gesundheitsfachpersonen wer-	
	den gemäss Vorlage ziemlich hohe Anforderungen gestellt,	
	sowohl bei strukturierten Informationen (Austauschformate),	
	als auch bei der einfachen Dokumentenablage. Hier möch-	
	ten wir einfach beliebt machen, dass dabei die Übersicht-	
	lichkeit durch geeignete Darstellung und Filter immer an	
	oberster Stelle steht. Nur so ist rationelles Arbeiten im All-	
	tag möglich. Aktualität und Qualität der Daten vor Quantität.	
12	Hotline-Angebote können sehr schnell viel Geld und durch	Kosten für die Gesundheitsfachpersonen im Auge behalten im Sinne einer
	Warteschlangen viel Zeit kosten. Es ist gerade in der An-	Non-profit-Organisation. Anpassung von Primärsystemen, Schnittstellen,
	fangsphase für eine genügend hohe Kapazität zu sorgen	Zertifizierungen, Hotlines etc. dürfen keine Business-cases sein.
	und der Betrieb sollte idealerweise kostenlos oder wenigs-	
	tens kostenplafoniert sein (Servicevertrag o.ä.). Diese Zu-	
	satzkosten müssen im Tarif berücksichtigt und abgegolten	
	sein.	
20b	Natürlich nur nach vorgängiger Einverständniserklärung	
	des Patienten und frühzeitiger Information des behandeln-	
	den Arztes (siehe auch Kommentar zu 9a).	
	1 22	1

	Und ebenso Art. 20, Absatz 2, Abschnitt b: und nach vor-	
	gängiger Information des behandelnden (Haus-)Arztes.	
22	Ganz entscheidend ist für uns als (Haus-)Ärzte eine prakti- kable, alltagstaugliche, vielleicht zuweilen gar pragmatische (wie von Bundesrat Berset zugesichert!) Lösung, die den Gegebenheiten in einer Gesundheitseinrichtung, nament- lich in einer freien Praxis, Rechnung trägt.	Pragmatische und v.a. alltagstaugliche Lösung wichtig insbesondere hinsichtlich Zeitaufwand und Kosten. Einfache Rechtevergabe und Regelung für Praxispersonal, damit nicht Sekretaristsaufgaben nur aufgrund von Zugriffsberechtigungen an einen Arzt / Ärztin delegiert werden müssen.
	 Das Login ins Primärsystem muss weiterhin unkompliziert möglich sein. Die angedachten zweistufigen Zugriffsverfahren ins nachgelagerte EPD müssen einfach und ohne umfangreiches Hardwareequipment möglich sein (Kosten, Aufwand, Praktikabilität). Verfall des erteilten Zugriffsrechts und Timeout müssen ein sinnvolles Arbeiten ohne dauernde Neuanmeldung möglich machen. Zu bedenken ist z.B., dass eine Konsultation durchaus 20 bis 40 Minuten dauern kann und sich der Arzt nicht am Anfang der Konsultation und am Ende bei der Nachbearbeitung und Dokumentation derselben noch einmal (zweistufig!) einloggen will! Es muss ein rascher, unkomplizierter Wechsel des Zugriffspunktes (Wechsel des Sprechzimmers) möglich sein Es muss eine einfache und praktikable Möglichkeit der Rechtevergabe für das Praxispersonal möglich sein. Es darf nicht sein, dass kostbare und ressourcenknappe ärztliche Arbeitszeit für administrative Arbeiten verbraucht wird, lediglich aufgrund restriktiver Zugriffsrechte. Auch in diesem Punkt sollte man sich pragmatisch an der aktuellen Realität und nicht am maximal möglichen Datenschutz orientieren. 	
25	Die Gültigkeitsdauer sollte aus rationellen Gründen möglichst lange sein zur Minimierung von Umtrieben und Kosten. Sie sollte keinesfalls unter 3, minimal 2 Jahren liegen.	
26	Muss genauer spezifiziert werde. Mögliche Gründe? Vorgehen? Vorankündigung? Der Nutzer braucht eine Sicherheit.	

	Begrenzung des Aufwandes für Erneuerung und Anbieterwechsel.	

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Allg. 1.1	Hier steht: "Schliessen sie sich jedoch einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft an, so sind sie verpflichtet, behandlungsrelevante Daten im elektronischen Patientendossier zugänglich zu machen.". Entscheidend, aber nicht erwähnt, ist allerdings der Zeitpunkt und der Umfang der zugänglich zu machenden Daten seitens der Gesundheitsfachperson! Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, können im Primärsystem vorhandene Daten nicht einfach automatisiert ins EPD gestellt werden, sondern es ist aus qualitativen und juristischen Überlegungen heraus ein redaktioneller Zwischenschritt seitens der Gesundheitsfachperson unumgänglich. Bisher erfasste Daten müssen mit teils grossem Aufwand validiert, korrigiert und angepasst werden. Daraus folgt, dass dieses "Zugänglichmachen" nur ein langsamer, kontinuierlicher Prozess sein kann (analog der Umstellung von Papier zur elektronischen Krankengeschichte), der sich bei mehrheitlich umfangreichem Patientenkollektiv einer Hausarztpraxis von mehreren tausend Personen über viele Monate erstrecken kann. Dass dieser Aufwand nicht unentgeltlich erfolgen kann, versteht sich von selbst. mfe schätzt, dass pro Patientenakte ein Zeitaufwand von 5 bis 20 Minuten je nach Umfang der Akte nötig ist. Rechnet man damit, dass nur 20% der Bevölkerung ein EPD eröffnet und im Schnitt 10 Minuten zur Überarbeitung benötigt werden, so ergibt dies einen Zeitaufwand von 275'000 ärztlichen Arbeitsstunden, was etwa zusätzlichen Kosten von ca. 50 Mio. SFr. entspricht!!	Änderung im Text: "Schliessen sie sich jedoch einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft an, so sind sie verpflichtet, behandlungsrelevante Daten im elektronischen Patientendossier zugänglich zu machen. Dies erfolgt auf der Zeitachse kontinuierlich im Sinne eines schrittweisen Migrationsprozesses. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit von Beginn weg. Den dafür notwendigen Aufwand kann die Gesundheitsfachperson (wem? OKP?) in Rechnung stellen."	

Die in Absatz 2 der Erläuterungen festgehaltene Möglichkeit, neu eingestellten Daten <u>per default</u> die Vertraulichkeitsstufe "sensibel" zuzuweisen (Abs. 3), erachten wir als heikel, weil dadurch den meisten Gesundheitsfachpersonen evtl. ungewollt ein Grossteil von medizinischen Informationen vorenthalten wird. Die manuelle, <u>einzelne</u> Zuweisung der Vertraulichkeitsstufe "sensibel" kann dabei weiterhin möglich sein.	Keine Wahlmöglichkeit, per default neuen Daten die Vertraulichkeitsstufe "sensibel" zuzuweisen.	
S.O.	Vereinfachung	
Die Zugriffsdaten werden korrekterweise protokolliert und der Inhaber eines Dossiers kann bei einem allfällig unberechtigten Zugriff rechtliche Schritte einleiten (Art. 24 EPDG). Frage: Können auch rechtliche Schritte bei einem Nicht-Zugriff eingeleitet resp. daraus abgeleitet werden? Bsp. Unterlassung, fehlende Möglichkeit (Hausbesuch, Notfall)	Erarbeitung eines juristischen Gutachtens zur Klärung der derzeit für Patienten und Gesundheitsfachpersonen gleichermassen unklaren Fragestellungen.	
	keit, neu eingestellten Daten per default die Vertraulich- keitsstufe "sensibel" zuzuweisen (Abs. 3), erachten wir als heikel, weil dadurch den meisten Gesundheitsfachpersonen evtl. ungewollt ein Grossteil von medizinischen Informatio- nen vorenthalten wird. Die manuelle, einzelne Zuweisung der Vertraulichkeitsstufe "sensibel" kann dabei weiterhin möglich sein. s.o. Die Zugriffsdaten werden korrekterweise protokolliert und der Inhaber eines Dossiers kann bei einem allfällig unbe- rechtigten Zugriff rechtliche Schritte einleiten (Art. 24 EPDG). Frage: Können auch rechtliche Schritte bei einem Nicht-Zu- griff eingeleitet resp. daraus abgeleitet werden? Bsp. Unter-	

4 EDI: Ve	4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI		
Allgemeine I	Bemerkungen		
Bemerkunge	en zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Artikel Kommentar Änderungsantrag		
Bemerkunge	Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

	5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung Allgemeine Bemerkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Es ist darauf zu achten, dass (Stamm-)Gemeinschaften i.S. einer zweckmässigen Non-profit-Organisation geführt werden. Das heisst, Aufwendungen für Gründung und Betrieb sollen betriebswirtschaftlich gedeckt sein, es dürfen aber keine gewinnorientierte Busines-cases daraus entstehen.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
4.10	Datenschutz und korrekter Umgang mit sensiblen Daten sind bereits heute für Gesundheitsfachpersonen eine wichtige Aufgabe. Bei der Umsetzung der geforderten Ziele durch die Gemeinschaften ist allerdings darauf zu achten, dass die Vorgaben mit Vernunft, Augenmass und verhältnismässigem zeitlichem und finanziellem Aufwand zu erreichen sind (Grenznutzen).	

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.2	Medizinische Fachrichtung des Autors: Die Einteilung ist viel zu differenziert. So stehen alleine für Pflegende 6 verschiedene Auswahlmöglichkeiten offen (Pos. 50062 – 50067)	Vereinfachen
1.4	Dokumentenklassen: Die derzeit in Entwicklung befindlichen Dokumente / Austauschformate im Zusammenhang mit der eMedikation, eImpfung und eTOC müssen in die Liste einfliessen und diese laufend der Entwicklung angepasst werden.	
1.6	Format des Dokumentes: Gehören hier nicht auch noch die Dokumente zu eMedikation und eTOC hinein?	
1.8	Dokumentensprache: Immer wieder erhalten wir in der Hausarztpraxis auch Dokumente aus den Heimatländern von Patienten, z.B. Türkei, Balkan etc	Zumindest eine Gruppe "other" wäre noch zu überlegen.

	EPDV-EDI Anhang 5: Integrat	onsprofile	
Angemen	ie beilierkungen		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

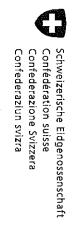
	EPDV-EDI Anhang 5: Integratine Bemerkungen	onsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

	ionsprofile - Nationale Integrationsprofile	
ngen zu einzelnen Ziffern		
Kommentar	Änderungsantrag	
	-	
	 	
	ne Bemerkungen ngen zu einzelnen Ziffern	ngen zu einzelnen Ziffern

	EPDV-EDI Anhang 6: Kennza	hlen für die Evaluation	
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

	EPDV-EDI Anhang 7: Mindes sstellen	stanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie-
Allgemei	ne Bemerkungen	
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

	EPDV-EDI Anhang 8: Vorgabe	en für den Schutz der Identifikationsmittel	
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Patientendossier EPDG Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband

Abkürzung der Firma / Organisation : I

: pharmaSuisse

Adresse, Ort

: Stationsstrasse 12

Kontaktperson

: Marcel Mesnil

E-Mail

Telefon

: Marcel.Mesnil@pharmasuisse.org

Datum

: 29. Juni 2016

Hinweise

- Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen
- Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden
- Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwender
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDGEPDG3
	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV5
•	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV6
-	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI11
-	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung14
-	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)15
•	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten16
-	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile18
	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile19
0	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile20
_	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation21
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen22
ယ	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel23

Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

pharmaSuisse setzt sich für eine schnelle Umsetzung des EPDG ein.

nicht wegen einem zu engen Fokus auf Datensicherheit vergessen werden! die Patientensicherheit und -autonomie, die Unterstützung der Behandlungsprozesse, sowie die Steigerung der Effizienz des Gesundheitswesens dürfen Das Ausführungsrecht zum EPDG muss jedoch praktisch umgesetzt werden können und bezahlbar sein. Die wesentlichen Ziele des EPDG, insbesondere

anzuschliessen. Da für sie eine Verpflichtung fehlt, müssen sie anders motiviert werden können. Mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen scheint dieschweiz, insbesondere die Bemerkungen zur Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV. ses Ziel schwierig erreichbar zu sein. pharmaSuisse teilt den grössten Teil der allgemeinen Bemerkungen der FMH sowie der Kantone aus der West-Ein grosses Problem aus Sicht von pharmaSuisse ist nach wie vor die Freiwilligkeit für Leistungserbringer im ambulanten Bereich, sich einer Gemeinschaft

dossiers Zugriff hatte? Auch wirft die Möglichkeit der Patienten, den Zugriff auf Inhalte des elektronischen Patientendossiers für einzelne Gesundheitsfachpersonen einzuschränist sichergestellt, dass jederzeit nachvolizogen werden kann, welcher Behandelnde zu welchem Zeitpunkt auf welche Inhalte des elektronischen Patientenken, die Frage nach der Haftung eines Leistungserbringers auf: Wer haftet, wenn dieser aufgrund fehlender Informationen einen falschen Entscheid trift?

gestellte Vernehmlassungsfrist nicht. Für die Beurteilung der praktischen Konsequenzen im Alltag der Arbeit in den öffentlichen Apotheken und Spitalapotheken genügte uns die zur Verfügung

und nach entsprechender Beratung über ihre Pflichten und Rechte kann ein solches vor Ort auch gleich eröffnet werden Gesundheitswesen betrachten: Die Bevölkerung kann ohne vorgängigen Termin für die Anlegung eines elektronisches Patientendossiers motiviert werden Wir legen nicht zuletzt viel Wert auf eine pragmatische Machbarkeit, da wir die öffentlichen Apotheken als prädestinierte Kontakt- und Informationsstelle im

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

die Umsetzung des EPD zu zulassen, andererseits sollen mit den Erläuterungen auch Interpretationsmöglichkeiten der Verordnungstexte reduziert werden haben wir einige Anregungen für die Umformulierung bestimmter Abschnitte. Dies erscheint uns notwendig, um einerseits keine falschen Rückschlüsse auf Die Erläuterungen zu den Verordnungen sind grösstenteils präzise formuliert und erleichtern das Verständnis der zugehörigen Verordnungstexte. Dennoch

- Insbesondere betreffen unsere Anregungen:
 Die Beispiele der Zuordnung von Informationen zu "medizinischen Daten", "nützliche Daten" usw.
 Die Information des Patienten über die Grundzüge der Datenbearbeitung
- Die Erläuterungen zu den Austauschformaten

BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

N

im Zusammenhang mit eHealth keinen Sinn. Swiss eHealth Barometers sehr für den Aufbau berufsgruppenspezifischer (Stamm-)Gemeinschaften sprechen. Die Orientierung an Kantonsgrenzen macht berufsgruppenspezifischen (Stamm-)Gemeinschaften, wird nicht genügend Rechnung getragen. Dies obwohl beispielsweise auch die Ergebnisse des Die Verordnung spiegelt sehr stark eine kantonale Sicht wieder. Dem Aufbau von regionalen oder nationalen (Stamm-)Gemeinschaften, und damit auch

(Stamm-) Gemeinschaften führen. Die Vergabekriterien für Finanzhilfen sollten diesem Umstand Rechnung tragen. Die Anforderungen an Gemeinschaften, und insbesondere an Stammgemeinschaften, sind sehr hoch. Dies wird zu einer Konzentration auf wenige

solche Umlagerung besteht aufgrund der hohen Anforderungen die Gefahr, dass die Betriebskosten zu hoch sind, um von den Gemeinschaften und ihren onskosten auf die Betriebskosten umgelagert werden, und somit wieder von den Mitgliedern der Gemeinschaften (mit) zu finanzieren sind. Auch ohne eine Mitgliedern getragen werden zu können. Generell erscheint angesichts der sehr hohen gestellten Anforderungen der Betrag der Finanzhilfen als zu gering. Es besteht die Gefahr, dass die Investifi-

Bemerkunge	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2, Abs. 2	Gerade für eHealth ist diese kantonal orientierte Sichtweise	Es sollte eine Regelung getroffen werden, die auch nationale / überregio-
	nicht sinnvoll und eine rein numerische Begrenzung auf 2	nale Gemeinschaften einbezieht.
	Gemeinschaften pro Kanton erscheint auch nicht sachge-	
	recht. Es sollten vielmehr die Beurteilungskriterien transpa-	
	rent gemacht werden.	
Bemerkunge	Bemerkungen zu den Erläuterungen	
Seite / Artikel Kommentar	Kommentar	Änderungsantrag

ယ BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

stellt sicher, dass - eine entsprechende Berechtigung durch den Patienten vorausgesetzt - sowohl der Apotheker als auch die anderen Berufsgattungen im wir die Tatsache, dass ausschliesslich der Patient definieren kann, welche Gesundheitsfachperson auf welche Daten im EPD Zugriff haben darf. Dies pharmaSuisse begrüsst und unterstützt grundsätzlich das Prinzip des Informationellen Selbstbestimmungsrechts des Patienten. Insbesondere begrüssen son erhoben und im EPD eingetragen hat Gesundheitswesen (Pflegefachperson, Physiotherapeut usw.) über sämtliche behandlungsrelevanten Daten verfügt, die eine andere Gesundheitsfachper-

nicht über die notwendigen Informationen, um die für eine optimale Behandlung nötigen Entscheidungen treffen zu können. Aus unserer Sicht ergibt sich Steigerung der Effizienz des Gesundheitswesens) nicht erreicht werden. zum einen ein Haftungsproblem für die betroffene Gesundheitsfachperson, zum anderen kann so der Zweck des EPDG (Erhöhung der Patientensicherheit Patienten lückenhafte Informationen zu diesem Patienten vorhanden sind. Eine Gesundheitsfachperson mit eingeschränktem Zugriff verfügt unter anderem Wir geben aber zu bedenken, dass insbesondere bei der Einschränkung der Zugriffsrechte von Gesundheitsfachpersonen auf die Inhalte des EPD eines

ben wird, was das für Dokumente sind. Aus haftungstechnischer Sicht musst zusätzlich mit geeigneten Logfiles sichergestellt werden können, dass jederperson beim Zugriff auf das EPD eines Patienten zumindest darüber informiert wird, dass er auf gewisse Dokumente keinen Zugriff hat, und ihm angege-Aus unserer Sicht kann das Risiko einer Fehlbehandlung aufgrund unvollständigen Informationen nur dadurch gelöst werden, dass eine Gesundheitsfach zeit nachvollzogen werden kann, welcher Behandelnde zu welchem Zeitpunkt über welche Informationen verfügt

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1.3	Dieser Absatz legt fest, dass "eine Gesundheitsfachperson	Wir empfehlen, den Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:
	neu eingestellten Daten die Vertraulichkeitsstufe "sensible	
	Daten" zuweisen" kann.	"In Abweichung von Absatz 2 kann eine Gesundheitsfachperson <i>im Auf</i> -
	Wir sind der Meinung, dass diese Formulierung das Prinzip	trag einer Patientin oder eines Patienten neu eingestellten Daten die
	der Datenhoheit des Patienten (informationelles Selbstbe-	Vertraulichkeitsstufe "sensible Daten" zuweisen."
	stimmungsrecht) verletzt, welches sonst im gesamten Re-	
	gelwerk eine hohe Priorität geniesst.	Dies könnte beispielsweise im Rahmen der Einwilligung zur Führung eines
		elektronischen Patientendossiers gem. Art. 15 erfolgen.
2.1	Die Patientin oder der Patient kann Gesundheitsfachperso-	Um das Informationelle Selbstbestimmungsrecht dennoch aufrecht erhalten
		und gleichzeitig die Patientensicherheit erhöhen sowie die Effizienz des

"In medizinischen Notfallsituationen können Gesundheitsfachpersonen auf	liche Daten" und "medizinische Daten" zugreifen."	
Wir empfehlen, Art. 2.5 wie folgt abzuändern:	Hält fest: "In medizinischen Notfallsituationen können Gesundheitsfachbersonen auf die Vertraulichkeitsstufen "nütz-	2.5
	Auch heute muss ein Behandelnder bereits mit lückenhaften Informationen seine Therapieentscheide fällen können. Jedoch ist gemäss EPDG Art. 1.3 ein Zweck des Gesetzes, die Patientensicherheit zu erhöhen und die Effizienz des Gesundheitswesens zu steigern. Mit der Möglichkeit der Einschränkung der Zugriffsrechte auf medizinische Daten wird dieser Zweck verletzt.	
Zusätzlich muss es durch Logfiles zwingenderweise möglich sein, nachzuvollziehen, welche Informationen einem Leistungserbringer zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung standen.	Ein Leistungserbringer fällt seinen Therapieentscheid aufgrund der ihm verfügbaren Informationen. Wenn ihm ein Patient nur einen "eingeschränkten Zugriff" ermöglicht, kann er keine "medizinischen Daten" einsehen. Somit besteht die Möglichkeit, dass er nicht über alle relevanten Informationen verfügt, welche für eine korrekte medikamentöse Behandlung notwendig wären. Es besteht die Gefahr einer Falschbehandlung, da sich der Leistungserbringer in "falscher Sicherheit" wähnt, wenn er sich auf die im EPD sichtbaren Informationen beschränkt. Wird er aber gewarnt, dass er nicht Zugriff auf alle Informationen hat, so kann er sich diese durch gezieltes Nachfragen beim Patienten oder bei einem anderen Behandelnden beschaffen.	
Gesundheitswesens steigern zu können, empfehlen wir daher dringend, dass ein Leistungserbringer darüber informiert werden muss, wenn er auf gewisse Daten nur einen eingeschränkten Zugriff hat. Dabei soll ihm insbesondere auch mitgeteilt werden, auf welche Inhalte er keinen Zugriff hat (z.B. "Vorsicht eingeschränkte Zugriffsrechte. Der Zugriff ist unterdrückt auf folgende Dokumente: 2x Medikamentenplan, 3x Rezept, 1x Austrittsbericht"). Die entsprechenden Informationen können den Metadaten der entsprechenden Dokumente entnommen werden.	nen unterschiedliche Zugriffsrechte erteilen. So kann er gemäss Art. 2.1.a. den Zugriff auf "medizinische Daten" einschränken. Obwohl wir das Prinzip der Datenhoheit des Patienten (Informationelles Selbstbestimmungsrecht) des Patienten respektieren, sehen wir hier ein juristisches Problem bezüglich der Haftbarkeit eines Leistungserbringers:	

	Gemäss Art. 4.1 EPDV darf die Patientenidentifikations- nummer "keinerlei Rückschlüsse auf diese Person zulas- sen." Jedoch könnte von einer Stammgemeinschaft im Zuge des Antrags auf Zuweisung der Patientenidentifikati-
	Wir geben folgendes zu bedenken:
	Sieht vor, dass eine Stammgemeinschaft für einen Antrag auf Zuweisung der Patientenidentifikationsnummer durch die ZAS "die Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG" angeben muss
"das Zugriffsrecht für medizinische Notfallsituationen <u>nach entsprechender Aufklärung des Patienten durch eine Gesundheitsfachperson</u> auf die Vertraulichkeitsstufe…"	ken hingewiesen werden.
Alteriter (Ablehnung unserer vorgeschlagenen Änderung des Art. 2.5) sollte Art. 3.b wie folgt abgeändert werden	Sollte unsere Empfehlung zu Art. 2.5 abgelehnt werden, so soll der Patient zumindest bei der Einschränkung der Zugriffsrechte in medizinischen Notfallsituationen auf die Risi-
"das Zugriffsrecht für medizinische Notfallsituationen <i>generell</i> auszuschliessen".	quenz zu unserer vorgeschlagenen Änderung von Art. 2.5 muss dieser Absatz umformuliert werden.
Wir empfehlen, Art. 3.b wie folgt abzuändern:	3.b Legt die Optionen des Patienten fest, die Zugriffsrechte für medizinische Notfallsituationen einzuschränken. In Konse-
	Da jedoch Art. 9.3 EPDG die Möglichkeit vorsieht, dass ein Patient "einzelne Gesundheitsfachpersonen generell vom Zugriffsrecht ausschliessen" kann, muss dies an dieser Stelle berücksichtigt werden.
	Ebenso ist es nicht sinnvoll, vorgängig eines Zugriffs im Notfall eine Begründung zu verlangen.
<u>sämtliche</u> Vertraulichkeitsstufen zugreifen, <u>sofern sie vom Patienten</u> <u>nicht generell vom Zugriff ausgeschlossen wurden</u> . Sie müssen einen solchen Zugriff <u>vorgängig</u> begründen".	Aus medizinischer Sicht macht es absolut keinen Sinn, in einer medizinischen Notfallsituation nicht Zugriff auf sämtliche verfügbaren behandlungsrelevanten Daten zu haben.

Wir empfehlen, Art. 9.1 wie erfolgt zu ergänzen:	Räumt dem Patienten das Recht ein, die Daten, wel-	9.2.b
	> Wir empfehlen, alle Daten im elektronischen Patien- tendossier eines Patienten gleich zu behandeln.	
	Dies stellt aus unserer Sicht einen Widerspruch dar.	
sen.	Weiter geht aus den Erläuterungen zu Art. 9.1.a hervor, dass das Ziel dieser Massnahme sei, "das elektronische Patientendossier möglichst datensparsam und für alle Beteiligten nützlich und übersichtlich zu halten". Gleichzeitig sollen aber die von der Patientin oder dem Patienten erfassten Daten keiner Löschungsfrist unterliegen.	
i. Die automatische Vernichtung der im elektronischen Patientendossier erfassten Daten nach 10 Jahren (gemäss Art. 9.1.a) auszuschlies-	Moglichkeit naben, diese automatische Loschung auszuschliessen.	
Konsequenterweise muss diese Möglichkeit auch als Option für den Patienten zur Verfügung stehen. Dies könnte beispielsweise in einer Ergänzung von Art. 3 EPDV erfolgen:	Es kann durchaus Informationen geben, die länger als 10 Jahre behandlungsrelevant sind. Daher soll der Patient die	
vernichtet werden, <u>sofern diese Modlichkeit nicht vom Patienten ausge-</u> <u>schlossen wurde."</u>	sen. Wir geben folgendes zu bedenken:	
adie im elektronischen Patientendossier erfassten Daten nach 10 Jahren	sundheitsfachpersonen im elektronischen Patientendossier erfassten Daten nach 10 Jahren vernichtet werden" müs-	
	Das Apothekenteam sollte vom Patienten als Gruppe für den Zugriff auf das Patientendossier berechtigt werden können sonst werden die Abläufe für banale Team-Aktivitäten extrem verkompliziert.	
	onsnummer eine solche Verknüpfung mit der AHV-Nr. ge- macht werden. → Ist im Regelwerk eine entsprechende "Geheim- haltungsklausel" vorgesehen?	A Control of the Cont

o- Wir empfehlen, dass die Erläuterungen um die folgenden Informationen ergänzt werden: rd.	Sieht vor, dass der Patient vor der Eröffnung eines elektro- nischen Patientendossiers von der Stammgemeinschaft über "die Grundzüge der Datenbearbeitung" informiert wird.	S. 25.26 Art. 14
-	ein falscher Eindruck erweckt werden könnte bezüglich der Zuordnungen der genannten Beispiele zu den Vertraulichkeitsstufen.	
	levant und sind daher konsequenterweise unter "medizinische Daten" zu klassieren. pharmaSuisse befürchtet, dass aufgrund der Erläuterungen	
äl- Krankheiten" ist im Punkt 1) "nützliche Daten" zu löschen und unter Punkt 2) "medizinische Daten" aufzuführen.	delnden, der einen medikamentösen Therapieentscheid fällen möchte. Diese Informationen sind also behandlungsre-	
ne - <u>Der TextAllergien und Unverträglichkeiten oder besondere</u>	Unverträglichkeiten oder besondere Erkrankungen". Solche Informationen sind aber äusserst relevant für einen Behan-	
dern:		0. 2.
	+	S 10 / AT 1
Asama	The Common to th	Spito / Arti
	Bemerkungen zu den Erläuterungen	Bemerku
	naten vor.	
O	tendossiers schlagen wir hierfür eine Frist von 3 Mo-	
~~	schung informiert werden. In Analogie zu Art.	
	sollte er rechtzeitig über die bevorstehende Lö-	
der der Patient mindestens 3 Monate im Voraus intormiert	Damit der Datient dieses Decht wahrnehmen kann	
	den sollen, weitere 10 Jahre verfugbar zu machen".	
	che gemass Art. 9.1.a nach 10 Jahren geloscht wer-	

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI

Allgemeine Bemerkungen

pharmaSuisse begrüsst ausdrücklich diese Verordnung auf Stufe Departement, da so die technischen Voraussetzungen für den Informationsaustausch mit relativ geringem Aufwand dem aktuellen Stand der Technik sowie den gemachten Erfahrungen angepasst werden können.

mationen innerhalb und zwischen Gemeinschaften und Stammgemeinschaften interoperabel ausgetauscht werden können. Speziell begrüssen wir die Definition von Austauschformaten. Diese stellen sicher, dass die für eine optimale Behandlung des Patienten notwendigen Infor-

den, von eHealth Suisse empfohlenen Austauschformaten kompatibel sein. Bereits von eHealth Suisse empfohlene Austauschformate sollen umgesetzt definiert werden. Diese sollen sich an den Beratungen der IPAG orientieren. Neue Austauschformate sollen wenn immer möglich mit den bereits existieren-Daher bedauern wir umso mehr, dass der Anhang 4 (Austauschformate) noch inexistent ist und fordern, dass rasch möglichst geeignete Austauschformate

Insbesondere empfehlen wir die folgenden Austauschformate zur rasch möglichsten Umsetzung:

- eMedikation
- elmpfdossier
- еТоС
- Patient Summary
- Allergien und Unverträglichkeiten
- Laborwerte
- Diabetes Pass
- Organspendeausweis

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
4	Definiert die durch Gemeinschaften und Stammgemein-	Ein Anhang 4 ist rasch möglichst zu erstellen und soll den Beratun-
	schaften zu verwendenden Austauschformate.	gen der IPAG entsprechen!
-	Gleichzeitig bedauern wir, dass der zugehörige Anhang 4 noch nicht existiert. Austauschformate dienen dem Aus-	

Fur das el onale Em Austausch	Austausch nalen Star	sen" erarb Ausführun Spiele von elektronisk richt und o	S. 3 / Art. 4 Wir bedau noch keine	Seite / Artikel Kommentar	Bemerkungen zu den Erläuterungen	Wir begrüs keholderpi sionen in o len.	Wir begrüs die Steuer mente von nen, und d von allen E stehen.	tausch von personen Verfügung nes Patien höht.
Fur das elektronische improossier existiert bereits eine nat- onale Empfehlung von eHealth Suisse. Als Grundlage für Austauschformate der eMedikation und des elektronischen	Austauschformate sollen sich an internationalen und nationalen Standards orientieren.	sen" erarbeitet und mittels zukünftiger Revisionen in das Ausführungsrecht aufgenommen" werden sollen. Als Beispiele von medizinischen Austauschformaten werden ein elektronisches Impfdossier, ein elektronischer Austriftsbericht und die eMedikation genannt.	Wir bedauern, dass gemäss den Erläuterungen aktuell noch keine Austauschformate vorliegen. Wir begrüssen je- doch sehr dass diese im Pahmen von Stakeholdernrozes-	2	Erläuterungen	Wir begrüssen auch sehr, dass diese "im Rahmen von "Stakeholderprozessen" erarbeitet und mittels zukünftiger Revisionen in das Ausführungsrecht aufgenommen" werden sollen.	Wir begrüssen sehr, dass ausschliesslich der Patient über die Steuerung der Zugriffsrechte definiert, welche Dokumente von einem Behandelnden eingesehen werden können, und dass somit grundsätzlich sämtliche Informationen von allen Behandelnden jeder Berufsgruppe zur Verfügung stehen.	tausch von Informationen zwischen den Gesundheitsrach- personen. Je mehr Informationen einem Behandelnden zur Verfügung stehen, desto besser kann er die Behandlung ei- nes Patienten optimieren, was die Patientensicherheit er- höht.
Patient Summary	Resultate der IPAG berücksichtigen Des Weiteren empfehlen wir die Definition von folgenden Austauschforma-	eMedikation Resultate der IPAG berücksichtigen Elektronisches Impfdossier Hierfür soll das von eHealth Suisse empfohlene nationale Austauschformat berücksichtigt werden. Elektronischer Austrittsbericht (eToC)	Wir empfehlen, rasch möglichst die folgenden Austauschformate im Anhang 4 aufzuführen:	Änderungsantrag				

fehlung zu veröffentlichen, jenes für den elektronischen	sierendes Austauschformat eMedikation als nationale Em	eHealth Suisse plant, noch im Sommer 2016 ein darauf b	Zusammenarbeit entsprechende Berichte erarbeitet.
	fehlung zu veröffentlichen, jenes für den elektronischen	sierendes Austauschformat eMedikation als nationale Empfehlung zu veröffentlichen, jenes für den elektronischen	eHealth Suisse plant, noch im Sommer 2016 ein darauf ba sierendes Austauschformat eMedikation als nationale Emp fehlung zu veröffentlichen, jenes für den elektronischen
Zusammenarbeit entsprechende Berichte erarbeitet. eHealth Suisse plant, noch im Sommer 2016 ein darauf basierendes Austauschformat eMedikation als nationale Em	Zusammenarbeit entsprechende Berichte erarbeitet. eHealth Suisse plant, noch im Sommer 2016 ein darauf b:	Zusammenarbeit entsprechende Berichte erarbeitet.	

Allergien und Unverträglichkeiten

∵ba-Emp- | <u>Labonwerte</u>

Diabetes-Pass

Organspendeausweis

Ziffer	Beme	Allgen	ST ST
Kor	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern	Allgemeine Bemerkungen	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung
Kommentar	ı einzelne	erkunger	-EDI Ani
	n Ziffern		nang 1:
desinguations			Kontroll
2007			zifferpr
			üfung
Änderun	i Lidan, Limbe – Topan, Haran		
Änderungsantrag			The second secon
	The state of the s		
	10.00 mm	446	
	distribution designation or a real real real real real real real r	Permitterioria	
	THE PARTY OF THE P	and the second s	
		Additional Property Control of the C	

Allgemeine Bemerkungen EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Bemerkur	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
3.2.1.1	Hier ging wahrscheinlich ein Wort vergessen.	Wir empfehlen, Ziffer 3.2.1.1 wie folgt zu ergänzen:
		"ob ein Dokument durch eine <i>Gesundheitsfachperson</i> oder durch den Patienten oder die Patientin selbst bereit gestellt wurde;"
10.1.3	Legt fest, dass der Speicherplatz für die von der Patientin oder dem Patienten selbst erfassten Daten "mindestens 2 Gigabyte umfassen" muss.	Wir sind der Meinung, dass das zu wenig ist und empfehlen eine Mindest- grösse von 5 Gigabyte, wie dies bei kostenlosen Cloud-Diensten (z.B. Dropbox) üblich ist.

EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

in die deutsche, französische italienische Sprache ein Problem dar. Wir empfehlen, eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzusetzen, um die Metadaten Die Metadaten sind unserer Meinung nach noch zu wenig genau strukturiert und definiert. Insbesondere stellt die Übersetzung von englischen Ausdrücken präziser zu strukturieren, zu definieren und zu übersetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1	Definiert im Sinne eines groben Rasters die "Rolle des Autors". Hier wird noch nicht unterschieden, ob	Da sich die Rollen, Funktionen und Aufgaben von Offizinapotheker und Spitalapotheker im Gesundheitswesen deutlich unterscheiden, schlagen wir
	ein Apotheker in einer öffentlichen Apotheke (Offizinapotheke) oder in einer Spitalapotheke arbeitet.	vor, schon hier die beiden Rollen zu trennen:
		Apotheker in öffentlicher Apotheke (Retail pharmacist)
		Apotheker in Spitalapotheke (Hospital pharmacist).
1.2	Definiert im Sinne eines feineren Rasters die "medi- zinische Fachrichtung des Autors". Hier werden im	Wir haben hierzu folgende Bemerkungen:
	Zusammenhang mit der Pharmazie verschiedene Fachrichtungen differenziert.	50040: Der Begriff "Pharmacologist" bedeutet korrekt übersetzt "Pharmakologe". Es gibt ärztliche und pharmazeutische Pharmakologen. Soll dieser
		Code ausschilesslich für Arzte Verwendet Werden, emprenien wir, den erig-
		500/15: Dotail Dharmacist CDU (Apothokar CDU in Offizingharmazia) - Dia
		Bezeichnung ist anzupassen
		50046: Hospital Pharmacist FPH (Apotheker FPH in Spitalpharmazie) – Die
		Um den verschiedenen Fachrichtungen in der Pharmazie Rechnung zu tra-
		gen, emptenien wir, die tolgenden Begritte zu erganzen:
		Clinical Pharmacist FPH (Apotheker FPH in Klinischer Pharmazie)
	LI LINE AND THE PROPERTY CONTROL OF THE PROPERTY CONTR	

Labordaten (Laboratory data) – hier kann allenfalls dem Code 60023 Laboratory Report eine andere deutsche Bezeichnung gegeben werden.		
Kommentar zur Medikation (eMedication comment).		
eAbgabe-/Anwendungsdokument (Dispensation Record),		
Im Hinblick auf unsere Stellungnahme zu Art. 4 / Anhang 4 empfehlen wir, die folgenden Dokumententypen zu ergänzen:	Definiert den "Typ des Dokuments"	1.12
	nung, das Geschlecht des Patienten wird für das Suchen und Finden eines Dokuments nicht benötigt und sollte nicht in den Metadaten angegeben werden. Zudem besteht die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung einer solchen Suchfunktion.	-
Wir schlagen von dieses Kapitel zu streichen	Definiert das Caschlacht des Patienten" Wir sind der Mei-	4 44
Pharmakotherapie (pharmacotherapy) Patient Care (Betreuung chronisch kranker Patienten)		
Wir empfehlen, die folgenden Fachrichtungen zu ergänzen:	Definiert die "Medizinische Fachrichtung der in dem Doku- ment erfassten Daten".	1.10
	In der Tabelle scheint sich ein Fehler eingeschlichen zu haben, die fünf untersten Zeilen sind eine Wiederholung der fünf obersten Zeilen.	1.9
Wir empfehlen, den Code 20009 Pharmacy mit der folgenden deutschen Bezeichnung zu versehen: "Öffentliche Apotheke".	Definiert den "Typ der Gesundheitseinrichtung"	1.7
"Vaccination Information" (Impfdaten) für die Daten des e- Impfdossiers		
"Patient Medication" (Medikation des Patienten) für die eDokumente der eMedikation		
Wir empfehlen, hier die folgenden Klassen zu ergänzen:	Definiert die Dokumentenklassen	1.4

Ziffer	Be	<u> </u>	.
er	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern	Allgemeine Bemerkungen	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile
	Inger	ine B	甲
Komr	n zu e	emer)\-E
Kommentar	inze	kung	
	nen .	en	nha
	Ziffeı		ng 5
	3		
ASSA MENDA PTI NATTER			egra
			tion
			spro
		.	ofile
And			
Anderungsantrag			2 (i) 2 (ii)
santra			
90	to me a designation of the second		250,000 250,000 250,000 250,000 250,000
	Allamara		
			5 67 (Boss

ALANACTER .	ALLANDA MARKATA MARKAT		5.0
one in the second secon			
	- Company		

Allgemeine Bemerkungen Bemerkungen zu einzelnen Ziffern Ziffer Kommentar Änderungsantrag

	Ziffer	erkung		emeine	EDI:
	Kommentar	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern	A PETER TO THE PET	Allgemeine Bemerkungen	11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation
			, and the second	The second secon	ızahlen für die Eval
	Änderungsantrag		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	PRESENTATION - PAY	
To the second of				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Ziffer Kommentar	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern	Allgemeine Bemerkungen	12 EDI: EPDV-EI rungsstellen
nentar	inzelnen Ziffern	kungen	12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifrungsstellen
 Änderungsantrag			derungen an die Qualifikation d
months and the first of the fir			fikation der Angestellten der Zertifizie-

Allgemeine Bemerkungen Bemerkungen zu einzelnen Ziffern Ziffer Kommentar Änderungsantrag
El Production 2

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizer Physiotherapie Verband

Abkürzung der Firma / Organisation : physioswiss

Adresse, Ort : Centralstrasse 8b, 6210 Sursee

Kontaktperson : Gaby Millasson

Telefon : 041 926 69 07

E-Mail : gaby.millasson@physioswiss.ch

Datum : 21.06.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	9
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	10
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	11
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	12
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	13
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	14
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	15
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	16
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungssteller	า. 17
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	18

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

physioswiss unterstützt im Grundsatz die Absicht des EPD. Die vorliegenden Entwürfe zum Ausführungsrecht scheinen nur bedingt umsetzbar. Wesentliche Ziele wie Patientensicherheit und Unterstützung der Behandlungsprozesse wurden zu wenig gewichtet.

physioswiss sieht bei den vorliegenden Entwürfen zum Ausführungsrecht Schwierigkeiten auf Grund:

- der wenig praxisbezogenen hohen Anforderungen und Regelungsdichte
- des nicht einbeziehen und klären von wichtigen Prozessen in den umfangreichen technischen und juristischen Detailregelungen
- der hohen Aufwände ohne gesicherten Nutzen

Der Focus muss unbedingt auf der Patientenbehandlung und den Auswirkungen liegen. Auch wenn der organisatorische und technische Aufbau im Zusammenhang mit dem EPD eine wichtige Rolle einnimmt, so müssen die notwendigen Schritte, welche die Patientensicherheit und Versorgungsqualität entsprechend fördern und nachhaltig verbessern, unbedingt auf ihre Umsetzbarkeit überdacht werden.

Als zentral erachtet physioswiss, dass der Zugriff auf Daten des EPD den Patienten und Gesundheitsfachpersonen vorbehalten ist. Der Zugriff auf Daten des EPD darf für Versicherer, Arbeitgeber und Gesundheitsbehörden nicht zulässig sein.

Das Löschen oder die Vernichtung des Patientendossiers nach 10 Jahren unterstützen wir nicht. Wichtige medizinische Informationen sollten lebenslang zur Verfügung stehen.

Regelungen zur Verwaltung und Pflege der Patientendossiers fehlen. Diese für uns grundlegende Elemente müssen zwingend festgelegt werden.

physioswiss begrüsst die Absicht, sich zur Datenhaltung und Datenübertragung an internationalen Standards zu orientieren.

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV				
Allgemeine E	Allgemeine Bemerkungen			
Keine Bemerkur	ngen			
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln				
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
Bemerkungen zu den Erläuterungen				
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
1	1	1		

BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV Allgemeine Bemerkungen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln Artikel Kommentar Änderungsantrag 1. Kapitel: Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte Vertraulichkeitsstufen physioswiss erachtet die vorgeschlagene Abstufung Diesbezügliche Ausführungen in den «Erläuterungen zum Entwurf der Verin nützliche, sensible und geheime Daten als sinnordnung über das elektronische Patientendossier» sind zum Verständnis Art. 1 voll. der Einteilung sowohl für Gesundheitsfachpersonen als auch für Patientinnen und Patienten erforderlich. Wir begrüssen die Abstufung der Zugriffsrechte a.) Eine systematische, nachträgliche Information und allfällige Begründung Zugriffsrechte b.) & c.) sowie Absatz 2, 3 und 4 bei Verdacht auf missbräuchlichen Zugriff ist eine sachliche Lösung für den Art. 2

Umgang mit Notfallsituationen.

Optionen der Patientinnen und Patienten

Art. 3

Keine Bemerkungen

Eine vorgängige Begründung eines Notfallzugriffs sehen wir als nicht zweckmässig. Jeder unterlassene oder verspätete Notfallzugriff kann ein unnöti-

ges Risiko für den Patienten darstellen.

Abs. 5

2. Kapitel: Patientenidentifikationsnummer

Keine Bemerkungen

3. Kapitel: Gemeinschaften und Stammgemeinschaften

1. Abschnitt: Gemeinschaften

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Verwaltung Art. 8, a bis f	Der administrative Aufwand für das Verwalten von Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsfachpersonen und Gruppen von Gesundheitsfachpersonen ist sehr hoch. Einheitliche Prozesse / Regelungen für die Verwaltung gibt es z. Zeit nicht. Eine eindeutige Identifikation des Gesundheitsfachpersonals bringt hohen zusätzlichen Aufwand mit. Zusätzliche Ressourcen müssen zwingend mit eingerechnet werden. Zusätzliche Ressourcen sind mit zusätzlichen Kosten für die Gesundheitseinrichtungen verbunden.	Diese Prozesse müssen frühzeitig im Vorfeld der Einführung des EPD geregelt und praxistauglich implementiert werden. Zusätzliche Ressourcen müssen hierfür bereitgestellt werden.
Datenhaltung und Da- tenübertragung Art. 9, 1 a	Die Regelung, dass die von GFP eingestellten Daten eines EDP nach 10 Jahren gelöscht werden, erachten wir nicht sinnvoll, sofern dies vom Patienten nicht ausdrücklich gewünscht wird.	Wesentliche medizinische Daten müssten zur Verfügung stehen, bis der Patient sie zur Löschung freigibt. Im Rahmen der Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers könnte dem Patienten die Möglichkeit gegeben werden, eine Aufbewahrungsfrist zu wählen. Die Aufbewahrung der Daten muss auch über die Existenz einer Gemeinschaft hinaus sichergestellt werden.
Art. 9, 1 b	Die Löschung darf sich nur auf Daten in der Gemeinschaft und allfällige Links beziehen.	Streichen resp. Löschung der Dokumente in der Dokumentenablage streichen.
Art. 9, 2 b		

	Die Regelung, dass die von GFP eingestellten Daten auf Verlangen der PatientInnen weitere 10 Jahre verfügbar zu machen sind, ist aus Sicht physioswiss nicht zielführend. Viele PatientInnen dürften mit der Entscheidung ob Daten zu löschen oder weiter aufzubewahren sind überfordert sein.	
Art. 9, 3 a – e	Wir begrüssen die hier festgelegten zentralen Rahmenbedingungen. Die berücksichtigten Grundlagen entsprechen internationalen Standards, welche den elektronischen Datenaustausch regeln.	
Kontaktstelle für Gesundheitsfachpersonen Art. 12	Eine Fachstelle, welche die Gesundheitsfachpersonen kompetent im Umgang mit dem elektronischen Patientendossier unterstützt, trägt entscheidend zum praxisnahen Erfolg des EPD bei.	
Zugangsportal für Pati- entinnen und Patienten Art. 17	Ein zertifiziertes, attraktives Zugangsportal wird den Erfolg des EPD entsprechend beeinflussen.	
Kontaktstelle für Pati- entinnen und Patienten Art. 19	Die Unterstützung des Patienten im Umgang mit dem EPD erachten wir als weiteren wichtigen Faktor für die erfolgreiche Implementierung des EPD	
Aufhebung des elektro- nischen Patientendos- siers Art. 20, Abs 2, a	Der Prozess darf nicht sein, dass bei der Aufhebung eines Patientendossiers alle Gemeinschaften informiert werden.	Artikel streichen – evtl. anderen Prozess wählen

Datenlieferung für die Evaluation Art. 21	Die Kriterien müssen transparent sein.	

4 EDI: Ve	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI				
Allgemeine	Ilgemeine Bemerkungen				
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln					
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag			
Bemerkungen zu den Erläuterungen					
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag			

5 EDI:	5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

6 EDI:	6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

7 EDI:	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

8 EDI:	B EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

	9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile Allgemeine Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

	10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile Allgemeine Bemerkungen		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
			_
			-

	11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation Allgemeine Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

	2 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

13 EDI:	13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
			-	

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Confederaziun svizra

Name / Kanton / Firma / Organisation : Privatkliniken Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : PKS

Adresse, Ort : Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14

Kontaktperson : Guido Schommer

Telefon : 031/387'37'20

E-Mail : guido.schommer@privatehospitals.ch

Datum : 29.06.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	6
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	9
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	10
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	11
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	12
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	13
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	14
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	15
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	16
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungssteller	n. 17
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	18

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Ziel und Zweck der Vernehmlassung über die drei vorliegenden Verordnungen ist, den elektronischen Austausch von Patientendaten zu regeln, um dadurch die Behandlungsmöglichkeiten und -qualität von Patienten aufgrund der Mehrinformationen zu steigern. Leider orientieren sich die vorliegenden Verordnungsentwürfe nicht ausschliesslich an diesem Grundsatz. Anstatt eine ergebnisoffene Verordnung zu schreiben, enthalten die vorliegenden Entwürfe eine Reihe diskriminierender Inhalte. In der EPDFV beispielsweise wird die Anzahl zu subventionierender Stammgemeinschaften pro Kanton ohne stichhaltigen Grund auf zwei begrenzt, wodurch schweizweit tätige Akteure im Gesundheitswesen, welche eine eigene Stammgemeinschaft bilden wollten, klar benachteiligt werden. Die zieht sich dann in der gleichen Verordnung konsequent durch. Offenbar möchten BAG und Kantone Strukturpolitik zu Gunsten von kantonalen Stammgemeinschaften betreiben, ohne einen Wettbewerb auch in diesem Bereich zuzulassen. Dies ist besonders heikel, weil die Kantone im Bereich der stationären Geundheitsversorgung bereits über zahlreiche Rollen – und entsprechende Rollenkonflikte – verfügen und mit der Umsetzung des EPDG noch ein weiterer hinzukommt. Die Limitierung auf zwei Akteure erweckt gar den Eindruck, dass in der EPDFV jeweils die beiden sich in Bundeshand befindlichen Grossunternehmen, welche sich in diesem Geschäft vornehmlich tummeln, in jedem Kanton die Möglichkeit haben sollten, ihre Stammgemeinschaft zu entwickeln und sich subventionieren zu lassen und keine weiteren Akteure erwünscht sind. Aber auch aus technischer Sicht überzeugen die Entwürfe nicht. In der EPDV sind folgende Schwachpunkte auszumachen. Entgegen der Intention in der Botschaft des EPDG, ein Rahmengesetz darstellt und zwar einerseits schweizweit einheitliche Regeln aufstellt, andererseits aber den umsetzenden Stellen ausreichend Flexibilität im Vollzug zugesteht, wurde eine Überregulierung vorgenommen, welche den Akteuren kaum mehr Flexibilität lässt, respektive die Abläufe zur Verbesserung der Behandlung der Patienten durch unnötige Formalismen erschwert. Erschwert wird die ganze Umsetzung noch durch teilweise kaum erfüllbare Anforderungen im Bereich des Datenschutzes.

Zusammenfassend regen wir eine grundsätzliche und gründliche Überarbeitung aller drei Verordnungen an mit dem Ziel, den Gesetzeszweck zu erfüllen und keine Strukturpolitik über die Verordnungen zu betreiben.

ΑI	lgemein	e Bemer	kungen zu	ı den Er	'läuterungen
----	---------	---------	-----------	----------	--------------

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

s. Seite 3

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2	Es ist hier vorgesehen, dass die Anzahl der Stamm-	Art. 2 streichen
	/Gemeinschaften pro Kanton auf zwei begrenzt wird. Hierzu	
	besteht keine Notwendigkeit. Wenn schon eine Begrenzung	
	gewünscht wäre, müsste auf eine einzige Stammgemein-	
	schaft konzentriert werden. Möchte man aber Wettbewerb	
	zulassen, sollte keine Begrenzung vorgesehen werden,	
	sondern sämtliche Stammgemeinschaften, welche die An-	
	forderungen erfüllen, entsprechend unterstützt werden.	
Art. 3	Das BAG behandelt Gesuche nach dem first come first ser-	Eine paritätische Kommission oder eine unabhängige Revisionsge-
	ve Prinzip. Dies scheint ein wenig zielführendes Vorgehen.	sellschaft sollte über die Vergabe der Fördermittel entscheiden. Nur dann
	Viel eher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die Er-	haben auch nichtstaatliche Netzwerke die gleichen Chancen auf Fördermit-
	richtung einer Stammgemeinschaft in einem Kanton auszu-	tel. Ausserdem sollte eine Schiedsstelle als Rekursinstanz geprüft werden.
	schreiben und dann sämtliche, die Kriterien erfüllenden	
	Stammgemeinschaften zu berücksichtigen. Schliesslich	
	lehnen wir Abs. 2 entschieden ab, da es keinerlei Notwen-	
	digkeit gibt, der öffentlichen Hand noch einmal eine Rolle	
	zuzudenken, welche private Konkurrenz ausschliesst(siehe	
	Art. 8 bis 10 – problematische Mehrfachrolle der Kantone).	
Art. 7	Sobald das Volumen der Subventionsgesuche die verfüg-	
	baren Mittel übersteigen, macht das BAG eine Prioritäten-	
	liste. Hier gilt es, private Akteure explizit zuzulassen.	
Art. 8-10	Hier wird Tür und Tor zur Diskriminierung der Privaten ge-	
	öffnet (Stellungnahme Kantone; GDK etc.). Offensichtlich	
	möchten Bund und Kantone schweizweit aktive private	
	Stammgemeinschaften verhindern. Die Artikel sind dahin-	

	gehend zu überarbeiten, dass eine faire Konkurrenz von Stammgemeinschaften möglich ist.	
Art. 11 Abs. 2	Dieser Absatz ist aus oben genannten Gründen ebenfalls ersatzlos zu streichen, weil sonst nicht-kantonale Akteure diskriminiert werden können.	Art. 11 Abs. 2 streichen
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Die technischen und administrativen Hürden sind so hoch gesetzt, dass eine auf diese Weise ausstaffierte Plattform im klinischen Alltag kaum genutzt werden wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

	T.,	T # .
Artikel	Kommentar	Anderungsantrag
Art. 1 Abs 3	Das Spital muss aus organisatorischen und Effizienzgrün-	
	den in der Lage sein, die Zuordnung von Vertraulichkeits-	
	stufen zu Dokumenten automatisch durch eine Applikation	
	und durch verschiedene Gesundheitsfachpersonen sowie	
	deren Hilfspersonen zuordnen zu lassen. Die Einschrän-	
	kung auf die Zuordnung auf die Stufe "Sensible Daten" soll	
	gestrichen werden.	
Art. 2	Die Regelungen der Zugriffsrechte für Gesundheitsfachper-	
	sonen und deren Gruppen ist weder den Behandlungsbe-	
	dürfnis von Patienten noch den Prozessen im Spital ange-	
	messen und praktikabel. Ohne Zuweisung einer Zugriffsstu-	
	fe erhalten die Behandelnden nur die Zugriffsstufe "Nor-	
	mal", welche die sensiblen Daten ausschliesst und so den	
	Gesundheitsfachpersonen wichtige behandlungsrelevante	
	Informationen entzieht. Die Grundeinstellung sollte den vol-	
	len Zugriff auf alle medizinischen Daten ermöglichen. Pati-	
	enten können dies bei Bedarf einschränken.	
	Die Notwendigkeit, in einer medizinischen Notfallsituation	
	den Notfallzugriff auf das Dossier vorgängig zu begründen,	
	sowie auch hier den Zugriff auf sämtliche, auch sensible	
	Daten einzuschränken, entspricht nicht den Abläufen im	
	Spital und schränkt die Informationsbeschaffung im Notfall	
	unnötig ein.	
Art. 3	Die Optionen für die Erteilung oder den Entzug von Zu-	

	griffsrechten bedeuten einen erheblichen Aufwand für die Gemeinschaften hinsichtlich Schulung, Betreuung der Patienten, sowie in der Umsetzung der getroffenen Einstellungen. Blacklisting einzelner Gesundheitsfachpersonen sowie die Einschränkung der Delegation von Zugriffsrechten entsprechen nicht der heutigen Behandlungspraxis im Gesundheitswesen.	
Art. 8	Die Regelungen über den Ein- und Austritt von Gesundheitsfachpersonen, deren Identifizierung nur mit zugelassenen Identifikationsmitteln sowie die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung von Gruppen ist in einer Einrichtung mit mehreren tausend Gesundheitsfachpersonen nur mit grossem Aufwand realisierbar und für die Patienten nicht verständlich. Die Zuordnung von Gesundheitsfachpersonen zu Fachabteilungen erfolgt in einem Spital hoch dynamisch und ist auf die Bedürfnisse der Patienten abgestimmt, zeitnah und optimal behandelt zu werden. Es wäre ausreichend, wenn Patienten die tatsächlich erfolgten Zugriffe auf das Dossier jederzeit nachvollziehen können. Das ganze Spital sollte dabei als Gruppe für den Zugriff berechtigt sein.	
Art. 9	Die Regelungen zur Datenhaltung sind aufwändig umzusetzen und entsprechen nicht den heutigen Abläufen im Spital. Besonders die Auflage, die Dokumente des EPD in separaten Datenspeichern führen zu müssen, hat keinen Mehrwert für die Patienten und führt zu erheblichen Zusatzkosten für die Gemeinschaften.	
Art. 15	Der Eröffnungsprozess verhindert eine ad-hoc Nutzung bei einem Leistungserbringer, da vorgängig bei der Stammgemeinschaft eine unterzeichnete Einwilligung vorliegen muss.	Dem Patienten sollte direkt beim Leistungserbringer die Eröffnung seines Dossiers ermöglicht werden. Die Unterzeichnung muss direkt vor Ort ohne zusätzliche Infrastruktur möglich sein.
Art. 22	Die Regelungen zu den Identifikationsmitteln entsprechen nicht den im Spital praktizierten Abläufen der Personalabteilung beim Ein- und Austritt von Gesundheitsfachpersonen. Bei den Spitälern muss stärker die Einrichtung im Fo-	Der Einsatz bestehender, bereits weit verbreiteter Identifikationsmittel ist wünschbar.

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	en zu den Erläuterungen	l w .
Art. 27 Art. 42 Abs. 1	Die hohen Anforderungen an die Zertifizierungsstellen (Anhang 7) wird zu überhöhten Kosten der Akkreditierung führen, ohne die Sicherheit des Gesamtgebildes wesentlich zu verbessern. Gemäss Art. 42 Abs. 1 wird von den Gemeinschaften eine jährliche Gebühr von CHF 13'500 erhoben. Die Erläuterungen sprechen hingegen von einer Gebühr von CHF 20'000 Es ist sachwidrig, einerseits den Aufbau von Gemeinschaften durch Finanzhilfen zu unterstützen, und andererseits die Betriebskosten der Gemeinschaften durch eine Gebühr zu erhöhen und somit einen Teil der Finanzhilfen wieder zurückzuverlangen.	Die Anforderungen sollten auf erträgliches Mass reduziert werden.
Art. 23	kus stehen und diese soll den Personenbezug verantworten (Verwaltung, Haftung). Die Regelungen sollen es ermöglichen, dass Personalabteilungen interne oder externe Identifikationsmittel abgeben und verwalten können. Die Verwendung von Identifikationsmitteln sollte nicht auf bestimmte Mittel wie SmartCards wie in der TOZ intendiert eingeschränkt werden. Im Alltag soll den vorhandenen Authentisierungsverfahren vertraut werden. Analog zum Identifikationsmittel (Art 22) sind auch für die Identitätsprüfung zu hohe Hürden definiert worden.	Auch hierfür sollten auf bewährte und gut etablierte Methoden zurückgegriffen werden.

Allgemeine Bemerkungen

In dieser Verordnung inkl. dessen Anhänge werden im Detail Definitionen erlassen, welche kausal einer laufenden Überarbeitung bedürfen (Entwicklung). Solche Anpassungen sind weder benannt, definiert noch deren Involvierung der relevanten operativen Einrichtungen ausgewiesen, und obliegen somit einer Willkür des BAG.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar	Änderungsantrag
	Kommentar

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

5 EDI:	5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung		
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: E	6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)		
Allgemeine	Bemerkungen		
Bemerkung	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer			

	7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	
Aligemei	ne Bemerkungen	
Romorku	ngen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
_		

	8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

9 EDI:	9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

10 EDI:	10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation			
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer Kommentar Änderungsantrag			

	12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen		
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer Kommentar Änderungsantrag		Änderungsantrag	

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel Allgemeine Bemerkungen			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer Kommentar Änderungsantrag			
		·	

Associaziun svizra da las tgirunzas e dals tgirunzs

Geschäftsstelle
Secrétariat central
Segretariato centrale

SBK

ASI

Bern, 15. Juni 2016

Choisystrasse 1 Postfach 8124 CH-3001 Bern PC 30-1480-9 Tel. 031 388 36 36 Fax 031 388 36 35

E-Mail: info@sbk-asi.ch Internet: www.sbk-asi.ch Nicolai Lütschg Sektion Innovationsprojekte Bundesamt für Gesundheit 3003 Bern eHealth@bag.admin.ch

Stellungnahme des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK wurde zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit zur Stellungnahme.

Sie finden unsere Anmerkungen im beiliegenden Word und PDF File.

Wir unterstützen grundsätzlich das Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Argumentation und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SBK - ASI

Helena Zaugg Präsidentin des SBK

Christelle Progin
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Abteilung
Pflegeentwicklung

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer

Abkürzung der Firma / Organisation : SBK-ASI

Adresse, Ort : Choisystrasse 1, 3001 Bern

Kontaktperson : Christelle Progin

Telefon : 031 388 36 18

E-Mail : christelle.progin@sbk-asi-ch

Datum : 09.06.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	8
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	9
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	10
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	11
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	12
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	13
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	14
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	15
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsste	ellen. 16
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	17

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die Stellungnahme des SBK beschränkt sich auf die aufgeführten Punkte. Wo keine Bemerkung angebracht ist, unterstützen wir das Ausführungsrechts zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier.

Folgende Punkte sollten aus Sicht des SBK besondere Beachtung finden:

- Der SBK begrüsst die Absicht des EPD im Grundsatz sehr. Patientensicherheit und Versorgungqualität stehen in einem erheblichen Zusammenhang mit dem praktizierten Informationsaustausch.
- Als zentral erachten wir, dass der Zugriff auf das EPD den Gesundheitsfachpersonen und Patienten vorbehalten ist. Der Zugriff für Versicherer, Arbeitgeber und Gesundheitsbehörden ist nicht zulässig.
- Das Löschen oder Vernichtung des Patientendossiers nach 10 Jahren unterstützen wir nicht. Wichtige medizinischer Information sollten lebenslang zur Verfügung stehen. (Impfungen, Allergien, chronische Erkrankungen u.a.)
- Aufgabenbereiche und Verantwortung für Gesundheitseinrichtungen und Gemeinschaften werden erheblich sein. Die Regelung von Prozessen und Zuständigkeiten sind komplex.
- Die seitens Bund angekündigte Unterstützung zur Einführung und Verbreitung des EPD -informierend und koordinierend- erachten wir als zwingend, wenn die Umsetzung in den vorgeschriebenen Zeiträumen realisiert werden soll.
- Zwecks Verwaltung der Gesundheitsfachpersonen erachten wir ein zentrales einheitliches Berufsregister als unumgänglich.
- Die Orientierung an internationalen Standards zur Datenhaltung und Datenübertragung begrüsst der SBK sehr.
- Ein Risiko sehen wir in der Vermischung von Aufgaben im Primär System (KIS) und Sekundär System EPD

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

2 BR: Ver	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV		
Allgemeine E	Bemerkungen		
Keine Bemerkun	g		
Bemerkunge	n zu einzelnen Artikeln		
Artikel	ikel Kommentar Änderungsantrag		
Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV				
Allgemeine Bemerku	ngen			
Bemerkungen zu ein	zelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
1. Kapitel: Vertraul	ichkeitsstufen und Zugriffsrechte			
Vertraulichkeitsstufen Art. 1	Die vorgeschlagene Abstufung in nützliche, medizinische, sensible und geheime Daten erachten wir als sinnvoll.	Die diesbezüglichen Ausführungen in den "Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung über das elektronischen Patientendossier" sind zum Verständnis der Einteilung sowohl für Gesundheitsfachpersonen als auch für Patientinnen und Patienten erforderlich.		
Zugriffsrechte Art. 2	Wir begrüssen und unterstützen die Zugriffsrechte mit der Standardeinstellung "normal" festzulegen.			
Optionen der Patientinnen				
und Patienten Art. 3, f	Dies könnte zu Umsetzungsschwierigkeiten in grösseren Organisationen führen, muss aber den Patientinnen und Patienten letztmöglich zugestanden werden.			
	nidentifikationsnummer			
Keine Bemerkunge				
3. Kapitel: Gemeins 1. Abschnitt: Ge	schaften und Stammgemeinschaften meinschaften			
Verwaltung				
Art. 8, a bis f	Die Verwaltung der Gesundheitsfachpersonen ist mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Da diese heute kaum einheitlich geregelt sind.	Diese Prozesse sind frühzeitig im Vorfeld der Einführung des EPD anzugehen und zu regeln. Ressourcen müssen hierfür bereitgestellt werden.		
Art. 8, b	Die Eindeutige Identifikation der Gesundheitsfachper-	Ein nationales vollständiges Berufsregister zur verlässlichen Identifi-		

kation ist deshalb unumgänglich.

son insbesondere im Bereich der Pflege, wird die Ge-

	a undibaite ainvieletungen und Comaine electron von	
	sundheitseinrichtungen und Gemeinschaften vor	
Ant O a bia f	grosse Herausforderungen stellen.	
Art. 8, e bis f	Nebst der Informationsflut welche entsteht, wenn die	
	Patientinnen und Patienten über personelle Wechsel	
	im Behandlungsteam informiert werden, ist diese	
	Transparenz für die Gesundheitsfachperson auch kri-	
	tisch ausfallen.	
Datenhaltung und Datenüber-		
tragung		
Art. 9, 1 a	Löschen oder Vernichten von Patientendaten erach-	Das Patientendossier sollte wesentliche medizinische Informationen
	ten wir nicht als sinnvoll, sofern dies der Patient nicht	eines Menschen lebenslang zur Verfügung stellen können.
	wünscht.	(Impfungen, Allergien, chronische Erkrankungen u.a.)
Art. 9, 3 a-e	Wir begrüssen die hier festgelegten zentralen Rah-	Wie in anderen Ländern, ist der Aufbau eines Kompetenzzentrums im
	menbedingungen sehr. Die berücksichtigten Grundla-	Bereich der Semantik erforderlich. Nur so kann die Nutzung von Refe-
	gen entsprechen internationalen Standards, welche	renzterminologien sinnvoll angegangen werden. (SNOMED CT)
	den elektronischen Datenaustausch sicher regeln.	
	Die Bedeutung von strukturierten Daten in der elekt-	
	ronischen Patientendokumentation ist im Bereich der	
	Pflege anerkannt und wird seit Jahren mit der Nut-	
	zung von unterschiedlichen Ordnungssystemen vo-	
	rangetrieben.	
Art. 9, 3b	Verweis auf unsere Anmerkungen unter:	
	EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	
Kontaktstelle für Gesundheits-		
fachpersonen		
Art. 12	Eine kompetente Unterstützung der Gesundheits-	Medizinische Fachkompetenz wünschenswert.
	fachperson erachten wir als entscheidenden Erfolgs-	
	faktor für die erfolgreiche Realisierung des EPD.	
	chaften und Stammgemeinschaften	
2. Abschnitt: Star	mmgemeinschaften	
Information der Patientin oder		
des Patienten		
Art. 14	Aus unserer Sicht, ist die Kompetenz einer Stamm	Die Stammgemeinschaft muss sicherstellen, dass die Fachkompeten-
	Gemeinschaft zur ausreichenden Patienten Informati-	zen für diese Patienteninformation gewährleisten werden kann.
	on kritisch zu beurteilen.	

Einwilligung Art. 15	Was genau ist hier die Rolle der Stammgemein- schaft? Betreibt sie bei Patientinnen und Patienten aktiv "Werbung"?	
Zugangsportal für Patientin-	-	
nen und Patienten		
Art. 17	Ein attraktives Zugangsportal wird eine wichtige Unterstützung für den Patienten und somit ein Erfolgsfaktor für das EPD sein.	
Kontaktstelle für Patientinnen		
und Patienten		
Art. 19	Die Unterstützung der Patienten in der Nutzung erachten wir als entscheidenden Erfolgsfaktoren für die Realisierung des EPD	Eine Unterstützung seitens der nationalen Behörden sollte diesbezüglich geprüft werden.
Aufhebung des elektroni-		
schen Patientendossier		
Art. 20, 1b		Automatische Erneuerung des EPD, solange keine andere Anweisung seitens der Patientin oder des Patienten vorliegt.
	schaften und Stammgemeinschaften enlieferung für die Evaluation	
Art. 21	Die vorgesehene Evaluation erachten wir es als be-	
	sonders wichtig. Sie werden wichtige Anhaltspunkte	
	liefern, um den Verlauf des EPD zu beurteilen und	
	notwendigen Handlungsbedarf aufzeigen.	
4. Kapitel: Identifika	ationsmittel	
Identitätsprüfung Art. 23, 3	Der SBK begrüsst die Vergabe der Global Location Number, GLN an Gesundheitsfachpersonen.	Den Lösungsansatz sehen wir wie bereits erwähnt, in der Führung eines nationalen Berufsregister für Gesundheitsfachpersonen.
Bemerkungen zu den	ı Erläuterungen	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

4 EDI: Ve	4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI			
Allgemeine E	Bemerkungen			
Keine Bemerkur	ng			
Bemerkunge	n zu einzelnen Artikeln			
Artikel	tikel Kommentar Änderungsantrag			
Bemerkungen zu den Erläuterungen				
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung			
Allgemeine	Bemerkungen		
Keine Bemerk	ung		
Bemerkung	gen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)		
Allgemeine	Bemerkungen	
Keine Bemerkı	ıng	
Bemerkung	en zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Die Vermischung der beiden Rubriken 1.1 Rolle des Autors und 1.2. Medizinische Fachrichtung des Autors beurteilen wir kritisch. Eine Bereinigung ist erforderlich.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1 Rolle des Autors	Unvollständig. Therapeutin/Therapeut (Nationaler Code 40011) wird als Überbegriff für verschiedene Berufe verwendet. Physiotherapie, Logopädie u.a.	Berufsbezeichnung vollständig aufführen.
1.2 Medizinische Fachrichtungen des Autors	Medizinischen Fachrichtungen treffen für verschiedene Gesundheitsfachpersonen zu. So gibt es Pflegefachpersonen Intensivmedizin u.a.	Medizinische Fachrichtungen neutral formulieren. Keine Kombinatorik aus Berufsbezeichnung und medizinischer Fachrichtung. z.B. Rolle: Pflegefachperson. Medizinische Fachrichtung: Onkologie z.B. Rolle: Ärztin/Arzt. Medizinische Fachrichtung: Gynäkologie
1.2 Medizinische Fachrichtungen des Autors	Zahnärztin/Zahnarzt dies ist eine Rolle. Solche Vermischung gibt es mehrere	Zahnmedizin
1.2 Medizinische Fachrichtungen des Autors	Die Berufsbezeichnungen der Pflege (Nationaler Code 50062 bis 50068)	Aufzählung unter Rolle

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile			
Allgemeine	Bemerkungen		
Keine Bemerki	ung		
Bemerkung	en zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemeine	Bemerkungen		
Keine Bemerkı	ung		
Bemerkung	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

10 EDI:	10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile			
Allgemei	ne Bemerkungen			
Keine Beme	erkung			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation			
Allgemein	e Bemerkungen		
Keine Bemer	kung		
Bemerkun	gen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen			
Allgemeine E	Bemerkungen		
Keine Bemerkun	ng		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel		
Allgemei	ne Bemerkungen	
Keine Beme	erkung	
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerische Chiropraktoren-Gesellschaft

Abkürzung der Firma / Organisation : ChiroSuisse

Adresse, Ort : Sulgenauweg 38, 3007 Bern

Kontaktperson : Priska Haueter

Telefon : 031 371 03 01

E-Mail : mail@chirosuisse.ch

Datum : 21. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	6
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	7
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	8
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	9
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	10
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	11
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	12
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	13
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen.	14
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	15

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, unsere Meinung in diesem Anhörungsverfahren zu äussern

Die Materie ist sehr technisch und komplex. Wir gehen davon aus, dass sich die IT-Industrie zur technischem Umsetzung und die übrigen Spezialisten zu den Einzelheiten äussern werden.

Unsere Anträge beschränken sich auf die Terminologie im EPDV-EDI Anhang 3 (Metadaten).

Wir hoffen, Sie berücksichtigen unsere Anträge.

Mit nochmaligem Dank, dass wir uns zu diesen Vorlagen vernehmen lassen können.

Freundliche Grüsse

ChiroSuisse

Priska Haueter

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Keine Bemerkungen.

2 BR: Ver	ordnung über die Finanzhilfen für das ele	ktronische Patientendossier EPDFV	
Allgemeine E	Bemerkungen		
Keine Bemerkur	ngen.		
Bemerkunge	n zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Bemerkunge	Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

Bemerkungen zu den Erläuterungen			

4 EDI: Ve	rordnung des EDI über das elektronische	Patientendossier EPDV-EDI
Allgemeine E	Bemerkungen	
Keine Bemerkur	ngen.	
Bemerkunge	n zu einzelnen Artikeln	
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Bemerkunge	n zu den Erläuterungen	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

5 EDI:	EPDV-EDI Anhang 1: Kontro	Izifferprüfung
Allgemei	ne Bemerkungen	
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

6 EDI: EF	PDV-EDI Anhang 2: Technische und Organ	isatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)
Allgemeine	Bemerkungen	
Keine Bemerku	ngen.	
Bemerkunge	en zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die Terminologie betreffend Chiropraktik nicht korrekt ist

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1.	Rolle des Autors	Wir beantragen folgende Formulierung:
4003	Die deutsche Bezeichnung ist nicht korrekt.	Chiropraktorin/Chiropraktor (nicht: "Chiropraktiker")
1.10	Medizinische Fachrichtung der in dem Dokument erfassten Daten	
1007	Der englische Begriff ist nicht korrekt.	Wir beantragen folgende Formulierung: Chiropractic (nicht "Chiropraxie")

8 EDI: I	EPDV-EDI Anhang 5: Inte	ationsprofile
Allgemein	e Bemerkungen	
Keine Bemer	kungen	
Bemerkun	gen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

9 EDI:	EPDV-EDI Anhang 5: Integrat	ionsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile
Allgemei	ne Bemerkungen	
Keine Beme	erkungen	
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen	
ıngen	
en zu einzelnen Ziffern	
Kommentar	Änderungsantrag
ı	Bemerkungen Ingen en zu einzelnen Ziffern Kommentar

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation			
Allgemeine	e Bemerkungen		
Keine Bemerk	kungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen			
Allgemeine E	Bemerkungen		
Keine Bemerkur	ngen		
Bemerkunge	n zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
·			

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel			
Allgemei	ne Bemerkungen		
Keine Beme	erkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
i			

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen

Abkürzung der Firma / Organisation : SVBG

Adresse, Ort : Altenbergstrasse 29, 3000 Bern 8

Kontaktperson : Claudia Galli

Telefon : 031 313 88 46

E-Mail : cl.galli@svbg-fsas.ch

Datum : 20.06.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	8
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	9
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	10
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	11
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	12
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	13
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	14
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	15
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsste	llen . 16
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	17

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die Stellungnahme des SVBG beschränkt sich auf die aufgeführten Punkte. Wo keine Bemerkung angebracht ist, unterstützen wir das Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier.

Folgende Punkte sollten aus Sicht des SVBG besondere Beachtung finden:

- Der SVBG begrüsst die Absicht des EPD im Grundsatz sehr. Patientensicherheit und Versorgungsqualität stehen in einem erheblichen Zusammenhang mit dem praktizierten Informationsaustausch.
- Als zentral erachten wir, dass der Zugriff auf das EPD den Gesundheitsfachpersonen und Patienten vorbehalten ist. Der Zugriff für Versicherer, Arbeitgeber und Gesundheitsbehörden ist nicht zulässig.
- Das Löschen oder Vernichtung des Patientendossiers nach 10 Jahren unterstützen wir nicht. Wichtige medizinische Information sollten lebenslang zur Verfügung stehen. (Impfungen, Allergien, chronische Erkrankungen u.a.)
- Aufgabenbereiche und Verantwortung für Gesundheitseinrichtungen und Gemeinschaften werden erheblich sein. Die Regelung von Prozessen und Zuständigkeiten sind komplex.
- Die seitens Bund angekündigte Unterstützung zur Einführung und Verbreitung des EPD -informierend und koordinierend- erachten wir als zwingend, wenn die Umsetzung in den vorgeschriebenen Zeiträumen realisiert werden soll.
- Zwecks Verwaltung der Gesundheitsfachpersonen erachten wir ein zentrales einheitliches Berufsregister als unumgänglich.
- Die Orientierung an internationalen Standards zur Datenhaltung und Datenübertragung begrüsst der SVBG sehr.
- Ein Risiko sehen wir in der Vermischung von Aufgaben im Primär System (KIS) und Sekundär System EPD

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

2 BR: Ve	2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV			
Allgemeine	Bemerkungen			
Keine Bemerku	ing			
Bemerkung	en zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar Änderungsantrag			
Bemerkung	Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV			
o Bit. Voloralian	g abor das cionacinosiis i ancincinas	30101 E1 5 V	
Allgemeine Bemerku	ngen		
Bemerkungen zu einz	zelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
1. Kapitel: Vertrauli	chkeitsstufen und Zugriffsrechte		
Vertraulichkeitsstufen			
Art. 1	Die vorgeschlagene Abstufung in nützliche, medizinische, sensible und geheime Daten erachten wir als sinnvoll.	Die diesbezüglichen Ausführungen in den "Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung über das elektronischen Patientendossier" sind zum Verständnis der Einteilung sowohl für Gesundheitsfachpersonen als auch für Patientinnen und Patienten erforderlich.	
Zugriffsrechte Art. 2	Wir begrüssen und unterstützen die Zugriffsrechte mit der Standardeinstellung "normal" festzulegen.		
Optionen der Patientinnen			
und Patienten			
Art. 3, f	Dies könnte zu Umsetzungsschwierigkeiten in grös-		
	seren Organisationen führen, muss aber den Patien-		
	tinnen und Patienten letztmöglich zugestanden wer-		
2 Vanital: Datianter	den. nidentifikationsnummer		
Keine Bemerkunge			
3. Kapitel: Gemeins	chaften und Stammgemeinschaften		
1. Abschnitt: Gemeinschaften			
Verwaltung			
Art. 8, a bis f	Die Verwaltung der Gesundheitsfachpersonen ist mit	Diese Prozesse sind frühzeitig im Vorfeld der Einführung des EPD	
	einem hohen administrativen Aufwand verbunden, da	anzugehen und zu regeln. Ressourcen müssen hierfür bereitgestellt	
	diese heute kaum einheitlich geregelt sind.	werden.	
Art. 8, b	Die Eindeutige Identifikation der Gesundheitsfachper-	Ein nationales vollständiges, aktives Berufsregister zur verlässlichen	
	son insbesondere im Bereich der Pflege, wird die Ge-	Identifikation ist deshalb unumgänglich.	

	sundheitseinrichtungen und Gemeinschaften vor	
	grosse Herausforderungen stellen.	
Art. 8, e bis f	Wir betrachten die Informationsflut welche entsteht,	
,	wenn die Patientinnen und Patienten über personelle	
	Wechsel im Behandlungsteam informiert werden, als	
	kritisch.	
Datenhaltung und Datenüber-		
tragung		
Art. 9, 1 a	Löschen oder Vernichten von Patientendaten erach-	Das Patientendossier sollte wesentliche medizinische Informationen
	ten wir nicht als sinnvoll, sofern dies der Patient nicht	eines Menschen lebenslang zur Verfügung stellen können.
	wünscht.	(Impfungen, Allergien, chronische Erkrankungen u.a.)
Art. 9, 3 a-e	Wir begrüssen die hier festgelegten zentralen Rah-	Wie in anderen Ländern, ist der Aufbau eines Kompetenzzentrums im
	menbedingungen sehr. Die berücksichtigten Grundla-	Bereich der Semantik erforderlich. Nur so kann die Nutzung von Refe-
	gen entsprechen internationalen Standards, welche	renzterminologien sinnvoll angegangen werden. (SNOMED CT)
	den elektronischen Datenaustausch sicher regeln.	
Art. 9, 3b	Verweis auf unsere Anmerkungen unter:	
	EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	
Kontaktstelle für Gesundheits-		
fachpersonen		
Art. 12	Eine kompetente Unterstützung der Gesundheits-	Medizinische Fachkompetenz wünschenswert.
	fachperson erachten wir als entscheidenden Erfolgs-	
	faktor für die erfolgreiche Realisierung des EPD.	
	chaften und Stammgemeinschaften	
	nmgemeinschaften	
Information der Patientin oder		
des Patienten		
Art. 14	Aus unserer Sicht, ist die Kompetenz einer Stamm-	Die Stammgemeinschaft muss sicherstellen, dass die Fachkompeten-
	gemeinschaft zur ausreichenden Patienteninformation	zen für diese Patienteninformation gewährleistet werden kann.
	kritisch zu beurteilen.	
Einwilligung		
Art. 15	Was genau ist hier die Rolle der Stammgemein-	
	schaft? Betreibt sie bei Patientinnen und Patienten	
	aktiv "Werbung"?	
Zugangsportal für Patientin-		

nen und Patienten		
Art. 17	Ein attraktives und hindernisfreies Zugangsportal	
	(nutzbar z.B. auch für Sehbehinderte) wird eine wich-	
	tige Unterstützung für den Patienten und somit ein Er-	
	folgsfaktor für das EPD sein.	
Kontaktstelle für Patientinnen		
und Patienten		
Art. 19	Die Unterstützung der Patienten in der Nutzung er-	Eine Unterstützung seitens der nationalen Behörden sollte diesbezüg-
	achten wir als entscheidenden Erfolgsfaktor für die	lich geprüft werden.
	Realisierung des EPD	
Aufhebung des elektroni-	<u> </u>	
schen Patientendossier		
Art. 20, 1b		Automatische Erneuerung des EPD, solange keine andere Anweisung
		seitens der Patientin oder des Patienten vorliegt.
	chaften und Stammgemeinschaften	
3. Abschnitt: Date	enlieferung für die Evaluation	
Art. 21	Die vorgesehene Evaluation erachten wir als beson-	
	ders wichtig. Sie wird wichtige Anhaltspunkte liefern,	
	um den Verlauf des EPD zu beurteilen und notwendi-	
	gen Handlungsbedarf aufzeigen.	
4. Kapitel: Identifika	tionsmittel	
Identitätsprüfung		
Art. 23, 3	Der SVBG begrüsst die Vergabe der Global Location	Den Lösungsansatz sehen wir wie bereits erwähnt, in der Führung ei-
	Number, GLN an Gesundheitsfachpersonen.	nes nationalen aktiven Berufsregisters für Gesundheitsfachpersonen.
Demontrum non mit den		
Bemerkungen zu den	Eriauterungen	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
_		

4 EDI: Ve	4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI			
Allgemeine E	Bemerkungen			
Keine Bemerkur	ng			
Bemerkunge	n zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar Änderungsantrag			
Bemerkungen zu den Erläuterungen				
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung			
Allgemeine	Bemerkungen		
Keine Bemerku	ng		
Bemerkunge	en zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)			
Allgemei	ne Bemerkungen		
Keine Beme	erkung		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Die Vermischung der beiden Rubriken 1.1 Rolle des Autors und 1.2. Medizinische Fachrichtung des Autors beurteilen wir kritisch. Eine Bereinigung ist erforderlich.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1 Rolle des Autors	Unvollständig. Therapeutin/Therapeut (Nationaler Code 40011) wird als Überbegriff für verschiedene Berufe verwendet. Physiotherapie, Logopädie u.a.	Berufsbezeichnungen vollständig aufführen.
1.2 Medizinische Fachrichtungen des Autors	Medizinischen Fachrichtungen treffen für verschiedene Gesundheitsfachpersonen zu. So gibt es Pflegefachpersonen Intensivmedizin u.a.	Medizinische Fachrichtungen neutral formulieren. Keine Kombinatorik aus Berufsbezeichnung und medizinischer Fachrichtung. z.B. Rolle: Pflegefachperson. Medizinische Fachrichtung: Onkologie z.B. Rolle: Ärztin/Arzt. Medizinische Fachrichtung: Gynäkologie
1.2 Medizinische Fachrichtungen des Autors	"Zahnärztin/Zahnarzt" ist eine Rolle. Solche Vermischung gibt es mehrere	Zahnmedizin Vermischungen von Rollen und medizinische Fachrichtungen sind zu bereinigen
1.2 Medizinische Fachrichtungen des Autors	Die Berufsbezeichnungen der Pflege (Nationaler Code 50062 bis 50068)	Aufzählung unter Rolle

8 EDI: E	PDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	
Allgemeine	e Bemerkungen	
Keine Bemerk	kung	
Bemerkun	gen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemeine	Bemerkungen		
Keine Bemerk	ung		
Bemerkunç	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

10 EDI:	10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile			
Allgemeii	ne Bemerkungen			
Keine Beme	erkung			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

11 EDI:	11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation		
Allgemei	ne Bemerkungen		
Keine Beme	erkung		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen		
Allgemeine E	Bemerkungen	
Keine Bemerkun	g	
Bemerkunge	n zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

	13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel		
Bemerkungen			
ıng			
en zu einzelnen Ziffern			
Kommentar	Änderungsantrag		
J	en zu einzelnen Ziffern Kommentar		



Spitex Verband Schweiz

Bundesamt für Gesundheit 3003 Bern

Per E-Mail an: <u>eHealth@bag.admin.ch</u> <u>dm@bag.admin.ch</u>

Bern, 9.6.2016

Anhörung zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanke uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zum Ausführungsrecht über das EPD.

Sie finden unsere Anmerkungen im beiliegenden Word- und PDF-File.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Spitex Verband Schweiz

Marianne Pfister Zentralsekretärin

pfister@spitex.ch

Cornelis Kooijman

Stv. Zentralsekretär, Leitung Qualität / eHealth

kooijman@spitex.ch

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Spitex Verband Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : SVS

Adresse, Ort : Sulgenauweg 38, 3000 Bern 23

Kontaktperson : Cornelis Kooijman, Stv. Zentralsekretär, Leiter Qualität / eHealth

Telefon : 031 381 22 81

E-Mail : kooijman@spitex.ch

Datum : 28.6.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV 4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV6
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI 9
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung10
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ) 11
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten12
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile13
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile 14
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile 15
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation16
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen17
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel 18

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Der Spitex Verband Schweiz begrüsst das EPDG und das dazugehörige Ausführungsrecht. Unserer Stellungnahme zielt darauf ab, die Anbindung der Spitex und ihrer Prozesse an das elektronische Patientendossier zu ermöglichen. Die grösste Sorge bereitet uns dabei, das bis heute nicht vollständige nationale Register für Gesundheitsberufe NAREG. Erfasst werden nur Pflegefachpersonen, die nach dem Jahr 2000 ihre Ausbildung abgeschlossen haben, zudem ist ein Eintrag freiwillig und mit Kosten für die entsprechende Person verbunden. Ein Berufsregister ist aber notwendig zur Identifikation der Gesundheitsfachpersonen (GF), um diesen den Zugang zum EPD zu gewähren. Die EPDV setzt ein entsprechendes vollständiges Berufsregister voraus zur Identifikation der GF. Wir sind daher der Ansicht, dass das Ausführungsrecht zum EPDG auch entsprechende Verbindlichkeiten schaffen muss, dass das NAREG die nötigen Voraussetzungen erfüllt, um die Spitex-Mitarbeitenden, die Zugang zum EPD erhalten sollen, auch identifizieren zu können. Es darf nicht sein, dass der ambulanten Pflege der Zugang zum EPD erschwert wird, weil nötigen rechtlichen Grundlagen (noch) nicht existieren respektive (noch) nicht funktionieren. Der Entscheid des Nationalrats zum Gesundheitsberufegesetz vom 7.6.2016 sieht die Schaffung eines solchen nationalen Registers vor. Wichtig ist, das dies entsprechend mit dem EPDG koordiniert wird.

Das Ausführungsrecht ist sehr umfassend und weisst eine sehr hohe Regelungsdichte auf. Wir fragen ob es sinnvoll ist, alles zum jetzigen Zeitpunkt (wo die Erfahrung noch fehlt) bereits auf Verordnungsstufe zu regeln. Sollte es zu Änderungen kommen (davon gehen wir aus), sind die Aktualisierungen relativ schwerfällig. Würde es nicht eher Sinn machen ein Handbuch zur Verfügung zu stellen, das insbesondere die technischen Anforderungen auflistet, aber auch einfacher angepasst werden kann.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 2, Abs.2	Höchsten zwei Gemeinschaften pro Kanton: Für ambulante Leistungserbringer, die nicht verpflichtet sind, sich dem EPD anzuschliessen ist das ein Nachteil, wenn nach dem Prinzip "first come – first served" verfahren wird. Wollen ambulante LE erst später eine Gemeinschaft gründen, sind die Finanzhilfen bereits aufgebraucht.	Es braucht inhaltliche Kriterien, ob eine (Stamm-)Gemeinschaft Finanzhilfe beanspruchen kann oder nicht. Die Kriterien oder eine Prioritätenliste muss frühzeitig bekannt sein.
Art. 2, Abs. 2	Auch nationale Gemeinschaften werden ihren Sitz in einem Kanton anmelden, viele Verbände haben ihren Sitz im Kanton BE.	Es braucht für nationale Organisationen eine Sonderregelung, diese dürfen bei den maximal zwei Gemeinschaften pro Kanton nicht mitgezählt werden
Art. 4, Bst. a	Es ist sehr wichtig, dass Gemeinschaften für alle Gesundheitsfachpersonen offen stehen müssen. Wichtig ist, dass sie auch in der Betriebsphase noch offen stehen für neue Mitglieder (und nicht nur in der Gründungsphase). Es ist durchaus denkbar, dass Organisationen und GF aus der ambulanten Pflege erst später einer Gemeinschaft beitreten werden.	Es muss vorgesehen werden, dass ambulante Leistungserbringer jederzeit einer bereits bestehenden (Stamm-)Gemeinschaft beitreten können.
Art. 5, Abs. 1	Auch für Kantone mit tiefen Bevölkerungszahlen ist der administrative Aufwand für den Aufbau einer (Stamm-) Gemeinschaft entsprechend hoch. Der variable Anteil von mind. CHF 100'000 ist relativ tief.	

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2, Art. 1	Nötige Anpassungen der Primärsysteme zum Anschluss an	Möglichkeiten vorsehen, die nötigen Anpassungen der Primärsysteme fi-
	EPD erhalten keine Finanzhilfen: Dies könnte bei ambulan-	nanziell zu unterstützen.

	ten Leistungserbringern, die nicht verpflichtet sind, sich dem EPD anzuschliessen ein Hinderungsgrund sein, da die Kosten zu hoch ausfallen.	
3, Artikel 4	Warum wird die Möglichkeit geschaffen, dass auch (Stamm-)Gemeinschaften Finanzhilfe erhalten, die nicht allen GF und Patient/innen offen stehen? Das könnte bedeuten, dass zwei "exklusive" Gemeinschaften in einem Kanton, die Finanzhilfen bereits aufbrauchen, so dass neue GF (z.B. aus dem ambulanten Bereich) später gar nicht mehr beitreten können und diesen so nur noch die Möglichkeit offen steht eine eigene (Stamm-)Gemeinschaft ohne Finanzhilfen zu gründen	Es erhalten ausschliesslich (Stamm-)Gemeinschaften Finanzhilfen, die Artikel 4 Buchstabe a/b erfüllen. Andere Stammgemeinschaften erhalten keine Finanzhilfen vom Bund.

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

	Territoritating on Zu Ginzellion Artikolii		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Art. 2, Abs. 5	Zugriff im Notfall muss begründet werden. Die Hürden einer Begründung müssen aber tief sein, damit der Zugriff rasch erfolgen kann. Zudem müsste der Zugriff u.E. auch die "sensiblen" Daten beinhalten. Der Zugriff nur auf "nützliche" und "medizinische" Daten reicht allenfalls nicht aus, um alle nötigen Informationen in einem Notfall zur Hand zu haben.	Erweiterung um Zugriff auf "sensible" Daten, unabhängig, ob der Patient dies vorsieht. (Art. 3 Bst. b) Einfache Begründung im Notfall vorsehen oder die Möglichkeit schaffen, erst nachträglich eine Begründung abzuliefern. Strukturierte Vorgaben für die Begründungen wären einfacher handhabbar und auch auswertbar.	
Art 3	Der Patient kann festlegen, welche GF welche Zugriffsrechte für welche Daten erhalten (macht aus Patientensicht Sinn). Somit "sieht" eine GF nur diejenigen Daten, für welche sie über Berechtigungen verfügt. Als GF habe ich dabei aber nie die Gewissheit, ob ich über alle für die Behandlung/pflege notwendigen Informationen verfüge (heute auch nicht…).	Schaffen einer Art Inhaltsverzeichnis mit Benennung aller im EPD gespeicherten Dokumente, damit ich den/die Patient/in darüber informieren kann, ob noch weitere Dokumente relevant wären für die entsprechende Behandlung.	
Art. 3 Bst. b	Der Patient muss die Vertraulichkeitsstufe "Sensible Daten" bewusst für Notfälle aktivieren. Ein Umkehr wäre sinnvoll. Der Patient muss aktiv bestätigen, dass er bei einem Notfall die sensiblen Daten nicht angezeigt haben will.	Anpassung Art. 3: die Standarteinstellung bis "sensible Daten", aktive Einschränkung durch Patienten. Hier wäre eine automatische Notifikation über den erfolgten Notfallzugriff sinnvoll.	
Art. 3 Bst. e	Der Patient kann die Information nach Art. 8 Bst. f deaktivieren. Eine Umkehr wäre sinnvoll: Der Patient muss aktiv bestätigen, dass er über den Neueintritt von GF informiert werden will.	Art. 3, Abs. 2: Die Information nach Art. 8 Bst. f aktivieren	
Art. 5, 6	Die PID wird erst generiert, wenn eine Stammgemeinschaft für eine Person ein EPD eröffnen will. Allenfalls ist eine Abfrage bei der ZAS nötig, um zu eruieren, ob eine Person bereits über eine PID verfügt – ist diese Abfrage respektive	Eine Vergabe der PID an alle Personen mit einer AHV-Nummer könnte die Registrierung vereinfachen. Den Leistungserbringern, die via Stamm-Gemeinschaft ein neues EPD anlegen, respektive eine PID anfragen, sollen keine zusätzliche Kosten ent-	

	die Vergabe einer neuen PID kostenpflichtig?	stehen.
Art. 7 Abs. 2	Bei einer erneuten Eröffnung des EPD bekommt der Patient	Bei einer Wiedereröffnung eines EPD sollte die "alte" ID aktiviert werden
	eine neue ID. Es besteht die Gefahr, dass der Leistungser-	können.
	bringer die Suche nach der alten ID startet, weil er von der	
	neuen ID keine Kenntnis hat.	
Art. 8 Bst. b Identifikation der Gesundheitsfachpersonen: In der Schweiz existiert bis heute kein umfassendes Register für Pflegefachpersonen. Das NAREG (Nationales Register Für Gesundheitsberufe) ist nicht vollständig und steht in Zusammenhang mit dem Gesundheitsberufe-Gesetz, das zurzeit erst im Parlament behandelt wird. Ein vollständiges und umfassendes Register der Pflegefachpersonen ist aber zwingend, um diese für den Zugriff aufs EPD identifizieren zu können. Es darf nicht sein, dass Pflegefachpersonen kein Zugriff aufs EPD erhalten, weil kein entsprechendes vollständiges Abfrageregister besteht. Der am 7.6.2016 vom NR gefällte Entscheid zum Gesundheitsberufegesetz		Das Gesundheitsberufegesetz sieht die Schaffung eines nationalen Registers vor. Da dieses Gesetz aber Anfang 2017 kaum in Kraft sein wird ist eine Übergangslösung wichtig. Die EPDV muss ein vollständiges Register für Pflegefachpersonen vorsehen oder einen Übergangsprozess definieren, damit auch Pflegefachpersonen in jedem Fall zertifiziert werden können. Der Eintrag in ein nationales Register soll kostenlos sein und es muss von unabhängiger Stelle betrieben werden.
	sieht die Schaffung eines nationalen Registers vor.	
Art. 8, Bst. f	Patient/innen werden über Ein- und Austritt von GF infor-	Die Anzahl Notifikationen unbedingt beschränken.
	miert. Spitex-Organisationen kennen Fluktuationen, wie an-	Patient soll Notifikationen aktivieren müssen.
	dere Einrichtungen auch. Dass der/die Patient/in bei jedem	
	Wechsel informiert werden muss (resp. kann, wenn er es	
	nicht anders vermerkt) ist extrem aufwändig und führt zu	
	einer Flut von Informationen, die u.E. unnötig sind.	
Art. 20, Abs. 1	Mit dieser Zeitbegrenzung macht es für gesunde Menschen	Zeitliche Beschränkung weglassen
Bst. b	wenig Sinn, ein Dossier zu eröffnen. Menschen, die ein	Beide Abs. streichen.
Abs. 2, Bst b	akutes Geschehen, wie z.B. eine Knieoperation hatten und	
	danach 10 Jahre gesund sind, verlieren ihre Registration.	
Art. 23, Abs. 1	Eine Patient/in muss sich mit einem amtlichen Dokument	Verordnung muss auch andere Identifikationsmittel vorsehen. Spitex-
	identifizieren, z.B. mit einer Identitätskarte. Viele Spitex-	Klient/innen im hohen Alter verfügen oftmals nicht mehr über entsprechen-
	Klient/innen im hohen Alter verfügen nicht mehr über eine	de Dokumente. Andere Möglichkeiten wären: Auszug Wohnregister, Kran-
	gültige Identitätskarte und auch nicht über einen Führer-	kenkassen-Karte oder eine validierte Identifikation durch die Spitex-
	schein. Eine Neubeschaffung ist für diese Personen oftmals	Pflegefachperson vor Ort bei der Klient/in
	sehr umständlich, sie müssen dafür eine Vertretung be-	
	stimmen. Die Verordnung sollte hierzu eine andere Identifi-	

	kationsmöglichkeit vorsehen.	
Art. 23, Abs. 2	Solange nicht alle Pflegefachpersonen in einem Register	Die Verordnung muss entsprechende Register für die Gesundheitsberufe
	registriert sind, ist die Identifikation nach Art. 2, Bst. b	(die Zugang zum EPD erhalten) vorsehen, resp. regeln.
	EPDG sehr aufwändig (siehe Kommentar zu Art. 8 Bst. b)	
Art. 31 und ff	Zertifizierungsverfahren: Das Zertifizierungsverfahren ist	
	sehr aufwändig. Es ist darauf zu achten, dass das Verfah-	
	ren noch überblickbar ist und sich der administrative Auf-	
	wand für Zertifizierer wie auch für die zu Zertifizierenden in	
	Grenzen hält.	
Art. 40, Bst. b	(Stamm-)Gemeinschaften tragen u.a. GLN der Gesund-	Verbindlichkeit schaffen, dass an jede Pflegefachpersonen eine GLN ver-
	heitsfachpersonen ein. Die Vergabe von GLN-Nummer an	geben wird.
	Pflegefachpersonen ist erst am Entstehen und weit von ei-	
	ner Vollständigkeit entfernt (siehe auch Kommentar zu Art.	
	8, Bst. b).	

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
14, Austritts-	Zum Austrittsprozess: Tritt eine Gesundheitseinrichtung aus	Die Informationen sollten im EPD verbleiben und allenfalls vermerkt wer-
prozess	einer Gemeinschaft aus, müssen alle Daten dieser Einrichtung gelöscht werden (sofern, sie nicht einer anderen Gemeinschaft beitritt). Das ist auch der Fall, wenn beispielsweise eine Organisation ihre Tätigkeit niederlegt (Arztpraxis, die schliesst). Dies führt dazu, dass allenfalls relevante Informationen verloren gehen. Dies müsste unbedingt vermieden werden.	den, dass die Gesundheitseinrichtung nicht mehr weiter existiert. Die Löschung dieser Daten muss vermieden werden.
32, Art. 23	Die Pflege verfügt heute nicht über ein vollständiges nationales Gesundheitsberufe-Register. Das Nicht-Vorhandensein dieses vollständigen Registers darf nicht zum Stolperstein für Pflegefachpersonen werden (siehe Kommentare Art. 8, Bst b und Art. 23, Abs. 2)	

4 EDI: Ve	rordnung des EDI über das elektronische	Patientendossier EPDV-EDI		
Allgemeine E	Bemerkungen			
Keine Bemerkur	ngen			
Bemerkunge	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
Bemerkungen zu den Erläuterungen				
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung			
Allgemeine	Bemerkungen		
Keine Bemerk	ungen		
Bemerkung	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
1			

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)		
Allgemeine	Bemerkungen	
Keine Bemerk	ungen	
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
_		
_		

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten			
Allgemei	ne Bemerkungen		
Keine Beme	erkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile			
Allgemeine	e Bemerkungen		
Keine Bemerk	ungen		
Bemerkung	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
<u> </u>			
	+		

9 EDI:	9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile		
Allgemein	e Bemerkungen		
Keine Beme	rkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile			
Allgemei	ne Bemerkungen		
Keine Beme	erkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

11 EDI: EI	11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation		
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerku	ingen		
Bemerkung	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen			
Allgemein	Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemer	kungen		
Bemerkun	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

Änderungsantrag
Änderungsantrag
Änderungsantrag
Änderungsantrag
Anderdingsdindag

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : CURAVIVA Schweiz, nationaler Dachverband der Heime und sozialen Institutionen in den Bereichen

«Menschen im Alter», «erwachsene Menschen mit Behinderung» sowie «Kinder und Jugendliche

mit besonderen Bedürfnissen».

Abkürzung der Firma / Organisation : CURAVIVA Schweiz

Adresse, Ort : Zieglerstrasse 53

Postfach 1003 3000 Bern 14

Kontaktperson : Herr Yann Golay Trechsel, Verantwortlicher Public Affairs

Telefon : 031 385 33 36

E-Mail : y.golay@curaviva.ch

Datum : 27. Mai 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	6
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	. 11
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	.12
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	.13
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	14
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	15
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	16
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	17
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	18
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen	19
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	. 20

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die technische Komplexität der hier zur Debatte stehenden Materie ist unbestritten: Das elektronische Patientendossier ist ein Instrument mit zahlreichen Implikationen, die hinsichtlich der Sicherstellung von Interoperabilität und Anwendungssicherheit reguliert und harmonisiert werden müssen. Dies ist der ausschliessliche Sinn und Zweck der Gesetzgebung zum elektronischen Patientendossier. Darüber hinaus unterliegt der Bereich E-Health stetigen Veränderungen aufgrund der technologischen Entwicklung und der Dynamik der entsprechenden Produktangebote, die man auf dem Markt findet. Aus diesem Grunde wäre es wenig sinnvoll, künstlich Regulierungen ohne realen Inhalt und Nutzen schaffen zu wollen. Es ist ausserdem verständlich, dass man flexible Werkzeuge benötigt, die einfach auf sich verändernde Situationen anwendbar sind. Dennoch vermitteln die hier vorgelegten Erlasstexte manchmal den Eindruck eines flüchtig skizzierten Werks, von dem einige Aspekte nur dürftig geregelt sind.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

-

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

_

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2 Abs. 2	Es ist erstaunlich, dass hier eine Beschränkung der Anzahl	Diesen Absatz streichen oder seine Einführung in die EPDFV fundierter
	der mit Finanzhilfen unterstützten Gemeinschaften und	begründen.
	Stammgemeinschaften zu finden ist. Weder Gesetz noch	
	Vorarbeiten erlauben eine so drastische Beschränkung –	
	jedenfalls nicht so lange die Gesuche die zur Verfügung	
	stehenden Mittel nicht übersteigen (vgl. Artikel 21 Absatz 2	
	EPDG a contrario). Die Übereinstimmung der	
	Beschränkung mit dem Legalitätsprinzip ist somit äusserst	
	zweifelhaft. Solange Erklärungen diesbezüglich ausbleiben,	
	ist auch ihre Begründung in Zweifel zu ziehen. CURAVIVA	
	Schweiz ist nicht grundsätzlich gegen eine derartige	
	Beschränkung per Verordnung, doch wir erwarten	
	zumindest eine ausführliche Begründung. Die Angabe auf	
	Seite 3 der Erläuterungen zur Verordnung über die	
	Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier	
	(EPDFV) in der Fassung vom 22. März 2016 ist	
	diesbezüglich zwar klar. Um vollständig zu überzeugen, ist	
	sie jedoch zu lapidar. Sie lautet wie folgt: «Die	
	Beschränkung [] soll eine zu starke Konzentration	
	innerhalb eines Versorgungsgebiets verhindern und damit	
	eine ausgewogene regionale Verteilung ermöglichen.»	
Art. 4 Abs. 1	Diese Hierarchisierung der den Stammgemeinschaften	-
und 2	nach deren Zugänglichkeit für Gesundheitsfachpersonen	
	sowie Patientinnen und Patienten zukommenden	
	Zuschüsse entspricht faktisch einer Beschränkung der	
	Anzahl Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, die	

	mit Finanzhilfen unterstützt werden. Die hier vorgesehene	
	Formulierung von Artikel 4 Absätze 1 und 2 begünstigt die	
	Stammgemeinschaften, die die Bedingungen von Artikel 4	
	Absatz 1 EPDFV erfüllen. Das Ergebnis dieser Verteilung	
	kann angesichts der beschränkten von den Behörden	
	bereitgestellten Finanzhilfebeträge als zufriedenstellend	
	beurteilt werden. Es lässt sich jedoch schwer bestreiten,	
	dass diese Verteilung das Legalitätsprinzip, da sie indirekt	
einer Beschränkung der Anzahl Stammgemeinschaften		
gleichkommt (siehe diesbezüglich auch den obenstehenden		
Kommentar zu Artikel 2 Absatz 2 EPDFV).		
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2	Die Angabe auf Seite 3 der Erläuterungen zur Verordnung	Diese allzu summarische Begründung abstützen.
	über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier	
	(EPDFV) in der Fassung vom 22. März 2016 ist zwar klar.	
	Um vollständig zu überzeugen, ist sie jedoch zu lapidar. Sie	
	lautet wie folgt: «Die Beschränkung [] soll eine zu starke	
	Konzentration innerhalb eines Versorgungsgebiets	
	verhindern und damit eine ausgewogene regionale	
1	Verteilung ermöglichen.»	

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Gewisse Aspekte der Umsetzung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier werden durch die EPDV klar, ausgeglichen und detailliert geregelt. Dies gilt beispielsweise für die Optionen der Patientinnen und Patienten (Artikel 3 EPDV), die Datenhaltung und Datenübertragung (Artikel 9 EPDV) oder die Akkreditierungsanforderungen (Artikel 27 EPDV). CURAVIVA Schweiz begrüsst ausdrücklich die Sorgfalt, die diesen Aspekten der Regelung zugekommen ist.

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Art. 2 Abs. 5	Es fehlt an Klarheit in Bezug auf den Zusammenhang	Vorschlag für die Neuformulierung: «In medizinischen Notfallsituationen	
	dieser Bestimmung mit Artikel 3 Buchstabe b in fine EPDV	können Gesundheitsfachpersonen auf die Vertraulichkeitsstufen «nützliche	
	und das entsprechende Rangverhältnis. Wenn eine der	Daten» und «medizinische Daten» zugreifen. Sie müssen einen solchen	
	Bestimmungen gegenüber der anderen Vorrang hat, so	Zugriff vorgängig begründen. Artikel 3 Buchstabe b in fine bleibt	
	muss dieses Verhältnis präzisiert werden.	vorbehalten.»	
Art. 3 Bst. b	Siehe obenstehende Bemerkung zu Art. 2 Abs. 5 EPDV.	[unveränderte Formulierung]	
Art. 3 Bst. g	Bei urteilsunfähigen Patientinnen oder Patienten ist deren	-	
	Stellvertretung dazu befugt, in allen Bereichen		
	Entscheidungen zu treffen, in denen die Patientin oder der		
	Patient selbst entscheiden könnte, wenn sie bzw. er		
	urteilsfähig wäre, insbesondere in Bezug auf medizinische		
	Massnahmen. Nach einer angemessenen Aufklärung durch		
	den Arzt und das Pflegepersonal kann die Stellvertretung		
	einer Behandlung und insbesondere der Eröffnung eines		
	elektronischen Patientendossiers zustimmen oder diese		
	ablehnen. Die Stellvertretung tritt jedoch nur dann in Aktion,		
	wenn sich die urteilsunfähige Patientin oder der		
	urteilsunfähige Patient nicht selbst in der		
	Patientenverfügung zu der zu treffenden Entscheidung		
	geäussert hat (Artikel 377 und 378 Zivilgesetzbuch).		
	Diese Regelung ist klar und in sich vollständig. Sie erweitert		
	auf harmonische Weise die Regelung zum elektronischen		

Patientendossier. In dieser Hinsicht ist Artikel 3 Buchstabe	
_	
Die Formulierung dieser (Unter-)Delegationsnorm ist zu vage. Sie sollte den Inhalt oder zumindest die grundlegenden Elemente der Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben für die angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen und deren	[CURAVIVA Schweiz zieht es an dieser Stelle vor, auf die Formulierung potenziell falscher Angaben in Bezug auf den Datenschutz zu verzichten, der eine äusserst komplexe Materie darstellt.]
Lesbarkeit des Gesetzes, die richtige Anwendung durch die betroffenen Akteure und im Endeffekt um die Rechtssicherheit.	
Die Formulierung dieser (Unter-)Delegationsnorm ist zu vage. Sie sollte den Inhalt oder zumindest die grundlegenden Elemente der Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben für das Personal und Dritte angeben. Es geht dabei um die Lesbarkeit des Gesetzes, die richtige Anwendung durch die betroffenen Akteure und im Endeffekt um die Rechtssicherheit.	[CURAVIVA Schweiz zieht es an dieser Stelle vor, auf die Formulierung potenziell falscher Angaben in Bezug auf den Datenschutz zu verzichten, der eine äusserst komplexe Materie darstellt.]
CURAVIVA Schweiz begrüsst ausdrücklich die Einrichtung von Kontaktstellen für die Gesundheitsfachpersonen, deren Nützlichkeit wahrscheinlich durch ihre Inanspruchnahme bestätigt wird. Die Umsetzung solcher Kontaktstellen ist eine Antwort auf eine bereits seit Langem gestellte Forderung des Dachverbandes.	-
Bei urteilsunfähigen Personen muss deren Stellvertretung informiert werden. Die Patientin oder der Patient ist trotz ihrer bzw. seiner Urteilsunfähigkeit ebenfalls zu informieren.	Absatz 1: «Vor der Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers muss die Stammgemeinschaft die Patientin oder den Patienten <u>und</u> <u>gegebenenfalls ihre bzw. seine Stellvertretung</u> insbesondere über die folgenden Punkte informieren: []» Absatz 2: «Sie muss der Patientin oder dem Patienten <u>und gegebenenfalls ihrer bzw. seiner Stellvertretung</u> Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen empfehlen.»
	vage. Sie sollte den Inhalt oder zumindest die grundlegenden Elemente der Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben für die angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen und deren Gesundheitsfachpersonen angeben. Es geht dabei um die Lesbarkeit des Gesetzes, die richtige Anwendung durch die betroffenen Akteure und im Endeffekt um die Rechtssicherheit. Die Formulierung dieser (Unter-)Delegationsnorm ist zu vage. Sie sollte den Inhalt oder zumindest die grundlegenden Elemente der Datenschutz- und Datensicherheitsvorgaben für das Personal und Dritte angeben. Es geht dabei um die Lesbarkeit des Gesetzes, die richtige Anwendung durch die betroffenen Akteure und im Endeffekt um die Rechtssicherheit. CURAVIVA Schweiz begrüsst ausdrücklich die Einrichtung von Kontaktstellen für die Gesundheitsfachpersonen, deren Nützlichkeit wahrscheinlich durch ihre Inanspruchnahme bestätigt wird. Die Umsetzung solcher Kontaktstellen ist eine Antwort auf eine bereits seit Langem gestellte Forderung des Dachverbandes. Bei urteilsunfähigen Personen muss deren Stellvertretung informiert werden. Die Patientin oder der Patient ist trotz

T	
	Im Hinblick auf mehr Klarheit wäre es zu begrüssen, wenn diese
	Bestimmung den folgenden Titel hätte: «Information der Patientin oder des
	Patienten sowie ihrer bzw. seiner eventuellen Stellvertretung»
3	
· ·	«Die Stammgemeinschaft hat von der Patientin oder vom Patienten <u>oder</u>
· ·	gegebenenfalls von ihrer bzw. seiner Stellvertretung die Einwilligung zur
urteilsfähig wäre, insbesondere in Bezug auf medizinische	Führung eines elektronischen Patientendossiers einzuholen. Diese muss
Massnahmen. Nach einer angemessenen Aufklärung durch	von der Patientin oder vom Patienten oder gegebenenfalls von ihrer bzw.
den Arzt und das Pflegepersonal kann die Stellvertretung	seiner Stellvertretung unterzeichnet sein.»
einer Behandlung und insbesondere der Eröffnung eines	
elektronischen Patientendossiers zustimmen oder diese	
ablehnen. Die Stellvertretung tritt jedoch nur dann in Aktion,	
wenn sich die urteilsunfähige Person nicht selbst in der	
Patientenverfügung zu der zu treffenden Entscheidung	
geäussert hat (Artikel 377 und 378 Zivilgesetzbuch).	
Die Formulierung dieser (Unter-)Delegationsnorm erfüllt die	-
Minimalanforderungen an Präzision und normative Dichte	
nicht. Sie erlaubt keine Stellungnahme zu diesem Punkt.	
Die dazugehörigen Elemente, die sich diesbezüglich in den	
(zumindest zum aktuellen Zeitpunkt noch unvollständigen)	
Anhängen zur Verordnung des EDI über das elektronische	
Patientendossier (EPDV-EDI) zusammentragen lassen,	
reichen nicht aus, um diesem Mangel abzuhelfen. Nur	
schon hinsichtlich Transparenz und Lesbarkeit sollte Artikel	
· ·	
Patienten angeben.	
Die Formulierung dieser (Unter-)Delegationsnorm erfüllt die	
Minimalanforderungen an Präzision und normative Dichte	
nicht. Sie erlaubt keine Stellungnahme zu diesem Punkt.	
•	
(zumindest zum aktuellen Zeitpunkt noch unvollständigen)	
Anhängen zur EPDV-EDI zusammentragen lassen, reichen	
nicht aus, um diesem Mangel abzuhelfen. Nur schon	
hinsichtlich Transparenz und Lesbarkeit sollte Artikel 18	
	den Arzt und das Pflegepersonal kann die Stellvertretung einer Behandlung und insbesondere der Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers zustimmen oder diese ablehnen. Die Stellvertretung tritt jedoch nur dann in Aktion, wenn sich die urteilsunfähige Person nicht selbst in der Patientenverfügung zu der zu treffenden Entscheidung geäussert hat (Artikel 377 und 378 Zivilgesetzbuch). Die Formulierung dieser (Unter-)Delegationsnorm erfüllt die Minimalanforderungen an Präzision und normative Dichte nicht. Sie erlaubt keine Stellungnahme zu diesem Punkt. Die dazugehörigen Elemente, die sich diesbezüglich in den (zumindest zum aktuellen Zeitpunkt noch unvollständigen) Anhängen zur Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier (EPDV-EDI) zusammentragen lassen, reichen nicht aus, um diesem Mangel abzuhelfen. Nur schon hinsichtlich Transparenz und Lesbarkeit sollte Artikel 17 EPDV zumindest die grundlegenden Elemente der Anforderungen an das Zugangsportal für Patientinnen und Patienten angeben. Die Formulierung dieser (Unter-)Delegationsnorm erfüllt die Minimalanforderungen an Präzision und normative Dichte nicht. Sie erlaubt keine Stellungnahme zu diesem Punkt. Die dazugehörigen Elemente, die sich vereinzelt in den (zumindest zum aktuellen Zeitpunkt noch unvollständigen) Anhängen zur EPDV-EDI zusammentragen lassen, reichen nicht aus, um diesem Mangel abzuhelfen. Nur schon

	EDDV	
	EPDV zumindest die grundlegenden Elemente der	
	Anforderungen an den Umgang mit den von Patientinnen	
	und Patienten erfassten Daten angeben.	
Art. 19	CURAVIVA Schweiz begrüsst ausdrücklich die Einrichtung	-
	von Kontaktstellen für die Patientinnen und Patienten,	
	deren Nützlichkeit wahrscheinlich durch ihre	
	Inanspruchnahme bestätigt wird.	
Art. 20 Abs. 2	Der Begriff der angemessenen Frist ist zu ungenau: Im	« [] alle Gemeinschaften sowie die ZAS innert einem Monat von der
Bst. a Ziffer 1	vorliegenden Kontext fehlen Elemente, die angeben, ob	Aufhebung informieren [] »
	man den hier zur Debatte stehenden vernünftigen Ablauf	
	der Frist in Stunden, Tagen oder Wochen rechnen muss.	
	Angesichts der Kontingenz administrativer Arbeit einerseits	
	und der Notwendigkeit einer effizienten und effektiven	
	Nutzung der elektronischen Patientendossiers andererseits	
	scheint es hier angemessen, eine Umsetzungsfrist von	
	maximal einem Monat vorzusehen.	
Art. 22 Bst. a	Der Verweis auf eine ISO/IEC-Norm ist hier	
	unangemessen, zumal er das Legalitätsprinzip verletzt:	
	Kraft dieses wichtigen Grundsatzes kann das Gesetz (im	
	weitesten Sinne) aus nichts anderem als aus den von	
	einem demokratisch gewählten legislativen oder von einem	
	exekutiven Staatsorgan (Regierung) angenommenen	
	Gesetzestexten bestehen. Ausserdem zieht dieser Verweis	
	auf eine ISO/IEC-Norm eine Verletzung des Grundsatzes	
	der Transparenz und der Öffentlichkeit der Gesetzestexte	
	nach sich. In dieser Hinsicht ist es unannehmbar, dass eine	
	Umsetzungsverordnung direkt auf private Normen verweist,	
	die Änderungen unterworfen sind und sich der Kontrolle	
	durch das Schweizer Parlament oder den Bundesrat	
	entziehen. Es ist ausserdem unannehmbar, dass ein	
	solcher Verweis auf eine Norm gemacht wird, deren Inhalt	
	nur schwer zugänglich ist.	
Art. 27 Abs. 1	Vgl. Kommentar zu Artikel 22 Buchstabe a EPDV.	
Art. 29 Abs. 3	Gleiche, grosse Delegation von Kompetenzen mit ebenso	
AIL. 23 AUS. 3	vagem Inhalt; ist im Hinblick auf die Erfordernisse des	
	vagem innait, ist im minblick auf die Enordemisse des	

	Legalitätsprinzips unannehmbar.	
Art. 30 Abs. 2	Vgl. Kommentar zu Artikel 22 Buchstabe a EPDV.	
Art. 30 Abs. 4	Abs. 4 Vgl. Kommentar zu Artikel 29 Absatz 3 EPDV	
Art. 32 Abs. 1	Vgl. Kommentar zu Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 EPDV.	
Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
-	-	-

4 EDL V					
4 EDI: V	4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI				
Allgemeine	Bemerkungen				
-					
Bemerkung	en zu einzelnen Artikeln				
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag			
-	-	-			
_					
Bemerkung	Bemerkungen zu den Erläuterungen				
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag			
-	-	-			
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

	5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung Allgemeine Bemerkungen		
Allgemen	ne Benierkungen		
-			
Bemerku	ngen zu einzelnen Artikeln		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
-	-	-	

6 EDI:	6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)		
Allgemei	ne Bemerkungen		
-			
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
-	-	-	

	7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten			
Allgemei	ne Bemerkungen			
-				
Bemerku	ngen zu einzelnen Artikeln			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
-	-	-		

8 EDI:	8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile			
Allgemeir	ne Bemerkungen			
-				
Bemerku	ngen zu einzelnen Artikeln			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
-	-	-		
<u> </u>				
 				
ı				

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile Allgemeine Bemerkungen		
Bemerku	ngen zu einzelnen Artikeln	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
-	-	-

	10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile		
Allgemei	ne Bemerkungen		
-			
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
-	-		

11 EDI: E	11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation			
II LDI. L	Ti Edi. EPdv-Edi Ailiang 6. Kennzamen für die Evaluation			
Allgamaina	Pamarkungan			
Angemente	Bemerkungen			
_				
Bemerkung	en zu einzelnen Ziffern			
Ziffer				
-	-	-		
Bemerkung	Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
-	-	-		

	12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen		
Allgemeii	ne Bemerkungen		
-			
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
-	-	-	

	13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel Allgemeine Bemerkungen		
-			
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
-	-	-	

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Foederatio Medicorum Helveticorum

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse, Ort : Elfenstrasse 18, Bern

Kontaktperson : Judith Wagner

Telefon : 031 359 11 57

E-Mail : judith.wagner@fmh.ch

Datum : 29. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	5
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	7
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	15
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	16
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	17
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	21
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	23
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	24
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	25
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	26
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsste	llen . 27
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	28

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die FMH unterstützt die Umsetzung des EPDG, welches für die Ausführungsbestimmungen einen guten Rahmen setzt. Aus Sicht der FMH kann das EPDG mit dem vorliegenden Ausführungsrecht jedoch nicht praktisch umgesetzt werden. Die wesentlichen Ziele des EPDG, insbesondere die Patientensicherheit und die Unterstützung der Behandlungsprozesse wurden aus den Augen verloren.

Die FMH sieht bei den vorliegenden Entwürfen zum Ausführungsrecht grosse Schwierigkeiten:

- Die Anforderungen und die Regelungsdichte sind so hoch, dass kein praktikables, nutzbares und vermittelbares Patientendossier entstehen kann.
- Die Vorlage umfasst extrem umfangreiche technische und juristische Detailregelungen, ohne jedoch die wichtigen Prozesse einzubeziehen und zu klären.
- Die Höhe der Anforderungen lässt hohe Aufwände im Betrieb ohne gesicherten Nutzen für die Patientenbehandlung und damit einen Kostenschub befürchten.

Der Focus darf beim Ausführungsrecht nicht auf dem technischen und organisatorischen Aufbau einer Gemeinschaft liegen, sondern er muss auf der Patientenbehandlung und den Auswirkungen darauf liegen. Alle Schritte müssen unbedingt im Hinblick auf die Patientensicherheit und die dafür erforderliche Kontinuität hinterfragt werden. Die Gesamtsicht als Unterstützungsprozess fehlt und muss dringend eingeflochten werden. Dies gilt insbesondere für:

- Austritt eines Mitglieds aus einer Gemeinschaft (z.B. Pensionierung oder Tod eines Praxisinhabers, Spitalsschliessung; Abs.1.1.3 TOZ), Es kann nicht sein, dass in den meisten kantonalen Gesetzgebungen geregelt wird, wie die Patientendaten beispielsweise beim Tod eines Praxisinhabers oder Praxisschliessung den Patienten zur Verfügung gestellt werden, beim EPD hingegen die Daten gelöscht werden resp. die weitere Aufbewahrung dem Patienten überantwortet wird und das Vorgehen durch die jeweilige Gemeinschaft selbst festgelegt wird. Es kann auch nicht sein, dass eine Anforderung von solcher Tragweite einzig ein Zertifizierungskriterium in den TOZ ist, und nicht als funktionale Anforderung auf Ebene Verordnung definiert wird.
 - Hier müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden, z.B. Sicherstellung der Übernahme der Daten eines austretenden Mitglieds durch die Gemeinschaft.
- Die temporäre oder definitive Ausser-Betriebnahme einer Gemeinschaft (temporär Art. 36 EPDV, definitiv nicht geregelt), etc. Die Verfügbarkeit der Patientendaten, z.B. in einem Notfall, ist ein zentraler Faktor für die Akzeptanz des EPDs. Deshalb muss, sowohl für den Fall der temporären als auch der definitiven Ausser-Betriebnahme einer Gemeinschaft, aber auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinschaft etc. eine Art "Auffangeinrichtung" vorgesehen werden.
- Die Regelungen, dass die von GFP eingestellten Daten eines EPD nach 10 Jahren vernichtet (Art. 9, Abs. 1, lit. a. EPDV) resp. das ganze Patien-

tendossier nach 10 Jahren ohne Zugriff aufgehoben werden soll (Art 20, Abs. 1 lit.b), sind ebenfalls nicht im Sinne der Patientenbehandlung (z.B. EPD eines Kindes). Die Regelung, dass die von GFP eingestellten Daten auf Verlangen der PatientInnen weitere 10 Jahre verfügbar zu machen sind, ist aus Sicht der FMH nicht praktikabel.

Die Daten müssen so lange aufbewahrt werden, bis der Patient sie zur Löschung freigibt. Allenfalls könnte man bei der Eröffnung des EPD dem Patienten die Möglichkeit geben, eine Aufbewahrungsfrist zu wählen.

- Es fehlen Regelungen zur Verwaltung und Pflege des Patientendossiers durch behandelnde Ärzte. Diese sind grundlegend und müssen unbedingt festgelegt werden.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen sind teilweise sehr hoch, und nicht immer im Sinne des Gesetzeszweckes. Dies kann unnötig zu so hohen Betriebskosten und damit Kosten für die Mitglieder einer Gemeinschaft führen, und somit allein schon abschreckende Wirkung haben. Es würde zu einem Kostenschub führen, ohne dass für die Patientenbehandlung etwas erreicht wäre. Im Gegenteil: die Prozesse werden allenfalls komplizierter und fehleranfälliger. Dies kann zur Ablehnung des EPD führen. Die technischen und organisatorischen Anforderungen und damit die Hürden sind dringend auf das Mindestmass für eine sicheren Vertrauensraum zu reduzieren.

Es ist wichtig, dass ein präzise definierter Rahmen für das EPD besteht. Bei dieser Vorlage verliert man sich jedoch teilweise in der Theorie, die praktischen Aspekte werden nicht betrachtet. Das EPD wird mit dieser Vorlage schwerfällig und komplex, sowohl in administrativer wie in technischer Sicht. Es ist zu befürchten, dass vor die Umsetzung des EPD und Erreichung der ursprünglichen Ziele so hohe Hürden gestellt sind, dass unkoordinierte "Parallelwelten" entstehen und damit das eigentliche Ziel von eHealth in weite Ferne rückt.

Es ist nicht realistisch, die Verordnungen dauernd an die technischen Entwicklungen und die neuen Erkenntnisse anzupassen. Gerade zu Beginn wird man einen Lernprozess durchlaufen. Deshalb dürfen Detailregelungen wie z.B. Austauschformate (Art. 9, Abs. 3 EPDV, Abs. 2.8, 2.9 TOZ) nicht in der Verordnung festgelegt werden. Im Übrigen würde auch die technische Definition bis ins letzte Detail eine Umsetzung und die Austauschbarkeit der Daten in keiner Weise sicherstellen. Dies hat leider die Erfahrung mit der Versichertenkarte sehr deutlich gemacht. Eine weitere entscheidende Voraussetzung für das Funktionieren der Schnittstellen ist die Einigung auf definierte Prozesse und Abläufe.

Anstelle der Regelung technischer Details muss ein partizipativer Prozess für die Erarbeitung und verbindliche Umsetzung von Standards, vor allem aber von abgestimmten Abläufen, definiert und die Verantwortlichkeiten müssen festgelegt werden. Das bisher im Rahmen von eHealth Suisse gewählte Vorgehen ist dringend zu überdenken. Der Definition von technischen Standards muss eine Einigung auf Prozesse und Abläufe vorausgehen. Diese müssen von den verschiedenen Berufsgruppen gemeinsam erarbeitet werden.

Das EPD muss in die Gesamtsystemlandschaft integriert werden können, insbesondere auch in die heterogene Praxissystemwelt. Auch hier sei noch einmal daran erinnert, dass dies nicht nur technische Standards bedingt, sondern abgestimmte Prozesse, deren Komplexität nicht unterschätzt werden darf.

Formale Bemerkungen:

- Es sind sehr viele Delegationsnormen enthalten. Diese müssen durch generische Regelungen ersetzt werden.
- Die Verordnungen und Anhänge verwenden keine einheitliche Begrifflichkeit (z.B. "Daten" und "Dokumente", "löschen" / "vernichten"). Es sind die grundlegenden Begriffe klar zu definieren und einheitlich zu verwenden.
- Die Verordnungen und Anhänge weisen teilweise Überschneidungen und Redundanzen auf. Diese schaffen Unsicherheiten und sind unbedingt zu vermeiden.

Die FMH ist bereit, ihren Beitrag zur Entwicklung einer umsetzbaren Lösung zu leisten. Sie macht darauf aufmerksam, dass dies eine Änderung des Focus bedingt.

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung spiegelt sehr stark eine kantonale Sicht wieder. Dem Aufbau von regionalen oder nationalen (Stamm-)Gemeinschaften, und damit auch berufsgruppenspezifischen (Stamm-)Gemeinschaften, wird nicht genügend Rechnung getragen. Dies obwohl beispielsweise auch die Ergebnisse des Swiss eHealth Barometers sehr für den Aufbau berufsgruppenspezifischer (Stamm-)Gemeinschaften sprechen. Die Orientierung an Kantonsgrenzen macht im Zusammenhang mit eHealth keinen Sinn.

Die Anforderungen an Gemeinschaften, insbesondere an Stammgemeinschaften sind sehr hoch und dies wird zu einer Konzentration auf wenige (Stamm-) Gemeinschaften führen. Die Vergabekriterien für Finanzhilfen sollten dem Rechnung tragen.

Ausserdem sollte die Vergabe der Finanzhilfen nach von vorne herein klar definierten Beurteilungskriterien erfolgen, und nicht ausschliesslich auf die chronologische Reihenfolge des Gesuchseingangs ausgerichtet werden. Es braucht die Möglichkeit eines Rekurses und die Vergabe sollte durch eine neutrale Einrichtung erfolgen. "Zu hohe" Anforderungen leisten einer Monopolisierung durch Grossfirmen Vorschub, welche sehr grosse Vorleistungen erbringen können. Ob das im langfristigen Sinn des Gesetzes ist, welches sich an den Bedürfnissen von Patienten und Gesundheitsfachperson ausrichten sollte, darf in Frage gestellt werden.

Generell erscheint angesichts der sehr hohen gestellten Anforderungen der Betrag der Finanzhilfen zu gering. Es besteht die Gefahr, dass die Investitionskosten auf die Betriebskosten umgelagert werden, und somit wieder von den Mitgliedern der Gemeinschaften (mit) zu finanzieren sind. Auch ohne eine solche Umlagerung besteht aufgrund der hohen Anforderungen die Gefahr, dass die Betriebskosten zu hoch sind, um von den Gemeinschaften und ihren Mitgliedern getragen zu werden. Hohe Mitgliederbeiträge können insbesondere bei den Praxisärzten dazu führen, dass sich das EPD nicht verbreitet.

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Art. 2, Abs. 2	Gerade für eHealth ist diese kantonal orientierte Sichtweise nicht sinnvoll und eine rein numerische Begrenzung auf 2 Gemeinschaften pro Kanton erscheint auch nicht sachgerecht. Es sollten vielmehr die Beurteilungskriterien transparent gemacht werden.	Es sollte eine Regelung getroffen werden, die auch nationale / überregionale Gemeinschaften einbezieht. Auch die Limitierung der Unterstützung auf 2 Gemeinschaften pro Kanton ist aufzuheben.	
Art. 3	Anstelle nach der Reihenfolge des Eingangs sollten die Gesuche nach definierten Kriterien beurteilt werden. Eine neutrale Einrichtung sollte über die Vergabe der Fördermittel entscheiden. Nur dann haben auch nichtstaatliche	Streichung Abs. 1 und Formulierung der Beurteilungskriterien (s. auch Art. 10)	

	Netzwerke die gleichen Chancen auf Fördermittel.	
Art. 5	Wohnsitz "im Einzugsgebiet": Unklares, fragwürdiges Kriterium	Durch klar definierte, nicht an Kantonssicht orientierte Beurteilungskriterien ersetzen.
Art. 6	Marktübliche Kosten: Wie kann von marktüblichen Kosten ausgegangen werden, wenn es diesen "Markt" in der Schweiz noch gar nicht gibt.	Müsste nicht eher von einer Plausibilisierung von Kosten auf der Basis definierter Kriterien gesprochen werden.
Art. 7	Die Kriterien der Prioritätenliste sind nicht klar.	Die Zuteilung von Finanzhilfen muss nach klar definierten Beurteilungskriterien erfolgen.
Art. 9	Die Beurteilungskriterien sind nicht klar definiert	Die Zuteilung von Finanzhilfen muss nach klar definierten Beurteilungskriterien erfolgen und es muss die Möglichkeit eines Rekurses geben. Die Vergabe sollte durch eine neutrale Einrichtung erfolgen.
Art. 10, Abs. 1	Die Kriterien zur Beurteilung müssen aus Transparenz- gründen bekannt sein	Formulierung der Beurteilungskriterien
Art. 11, Abs 1	"oder mit anderen Vorhaben koordiniert werden": unklar	Streichen
Art. 11, Abs.2	BAG kann Gesuche abweisen, die einen « unzureichenden » Beitrag an die Gesundheitsversorgung leisten auch mit Bezug auf Art. 9 Abs. 2 b) Wie ist unzureichend definiert?	Streichen
Anhang 1.1.1	Unterschiedliche vertragliche Regelungen von Gemeinschaft zu Gemeinschaft können zu sehr viel Verwirrung führen.	Mustervereinbarungen entwickeln, in denen die wichtigsten Aspekte geregelt sind, nach dem Prinzip "gleiche Spielregeln für alle".

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	Siehe Bemerkungen zur Verordnung	

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

s. Allgemeine Bemerkungen zum Anhörungspaket.

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1. Kapitel	Il est peu probable que les patients dans la réalité fassent de telles actions : en	
Vertraulichkeitsstufen	effet, la Société Vaudoise de médecine constate que ce sont en général les	
und Zugriffsrechte –	médecins qui aident les patients, à bien plaire, ou par conviction personnelle, à	
Art. 1-3	établir un dossier électronique et qui les conseillent dans la manière de le gérer.	
	Tout ce travail effectué en général par le médecin de premier recours doit trou-	
	ver une compensation financière, idéalement par le biais d'une position tarifaire	
	applicable pour tous types d'assurances sociales (LAMal, LAA, LAM, LAI, etc.)	
	ou privées.	
	Parmi les objectifs mis à mal par le droit d'exécution de la LDEP, figure le rôle	
	du patient dans ses processus thérapeutiques ("empowerment"), censé être	
	mis en avant au travers du dossier. Ce rôle semble se réduire à de la simple	
	gestion de droits d'accès d'une bibliothèque de documents, ce qui est pleine-	
	ment insatisfaisant en l'état. Du point de vue de la FMH, le projet devrait simpli-	
	fier et favoriser la communication entre le patient et les professionnels de santé	
	au lieu de l'inciter à dresser des barrières autour de son dossier.	
	Forte des constats qui précèdent, la FMH prend acte que le eHealth est sensé :	
	 accompagner le patient dans son parcours médical, 	
	 renforcer la cohésion entre les acteurs de santé autour du patient, 	
	faciliter et accélérer l'échange d'informations utiles, voire vitales,	
	renforcer la sécurité du patient,	
	se traduit dans sa mise en œuvre par un dossier électronique qui peinera à ré-	
	pondre à ce cahier des charges initial.	
	Si la présence du dossier sur internet permet de l'ouvrir au plus grand nombre	
	de professionnels, la complexité et la lourdeur des protections mises en œuvre,	
	ainsi que l'absence d'intégration avec les outils du marché, risquent de décou-	

	·	
	rager plus d'un utilisateur, pour au final réduire son usage aux cas de nécessité absolue. En outre, les initiatives prises très tôt pour collaborer avec les autorités en matière de eHealth et promouvoir l'adhésion du corps médical se voient contrées par un cadre normatif rigide et sans option de transition.	
	Die Aufklärung würde extrem zeitaufwendig (die Erklärung eines Medikamentenplans benötigt bereits 15, min und dieser ist weit weniger komplex als das EPD), sie kann durch die Ärzteschaft nicht geleistet werden.	Stellen für die Eröffnung von Patientendossiers (analog "Passbüro") vorsehen, welche auch die Aufklärung vornehmen.
Art. 1, Abs 1.	Bei den Bezeichnungen für die Vertraulichkeitsstufen gibt es terminologische und Übersetzungs-Probleme. Datenkategorien und Vertraulichkeitsstufen dürfen nicht vermischt werden. Es ist zentral, dass die Bedeutung der Vertraulichkeitsstufen klar und vermittelbar ist, sowohl im Bezug auf die Patienten als auch die Ärzteschaft.	Es muss unbedingt eine Vereinfachung angestrebt werden, die Vertraulichkeitsstufen müssen präzise bezeichnet und klar definiert werden. Die Bedeutung muss vermittelt werden können.
Art. 1 Abs. 2 und Art. 2, Abs. 2	Die Konsequenz wäre, dass der Apotheker, die Pflegefachperson oder der Physiotherapeut den Laborbefund, die Krebsdiagnose etc. sehen könnte. Dies entspricht gemäss der Resultate des Swiss eHealth Barometers und auch nach den Erfahrungen der Ärzteschaft nicht dem Wunsch der Mehrheit der Patienten. Es erscheint nicht sinnvoll, eine Standardeinstellung vorzunehmen, die nicht den Bedürfnissen der Mehrheit entspricht.	Standardeinstellung, die näher an den Bedürfnissen der Mehrheit der Patienten ist.
Art. 2, Abs. 5	Eine vorgängige Begründung eines Notfallzugriffs ist nicht zweckmässig. Sie kostet unnötig Zeit, ausserdem könnte sie nur "Notfall" lauten, wenn sie keine med. Details enthalten soll (und eine Begründung mit med. Details macht absolut keinen Sinn, denn man ist bei einem Notfallzugriff ja meist noch im Prozess der Diagnosefindung, ausserdem stelle man sich vor: Begründung Herzinfarkt, Suizidversuch, etc.). Es muss auch berücksichtigt werden, dass es vermeintliche Notfallsituationen geben kann, die sich im Nachhinein nicht als Notfall herausstellen. Im Interesse der Patienten dürfen hier keine unnötigen Hürden erstellt werden. Sie würden wiederum den Sinn und Zweck des EPD unterlaufen. Jeder unterlassene oder verspätete Notfallzugriff kann ein unnötiges Risiko für den Patienten darstellen.	Die systematische, nachträgliche Information und allfällige Begründung bei Verdacht auf missbräuchlichen Zugriff ist eine sachgerechte Lösung und muss genügen.
Art. 7 Abs. 2	Lors d'annulation de son dossier électronique (DEP), son dossier est supprimé mais son numéro devrait être conservé. Ainsi, si le patient désire recréer un DEP plus tard, on devrait réutiliser le même numéro d'identification que précédemment. De cette manière, les systèmes primaires type DPI pourraient continuer	Utiliser un numéro d'identification unique persistant même en cas d'annulation.

	d'utiliser le numéro d'identification même si le patient renonce à son DEP, et faciliter ainsi une nouvelle intégration au DEP, si le patient change d'avis. Die Patientenidentifikationsnummer muss auch nach Aufhebung des EPD weiterbestehen. Sie ist gegebenenfalls durch die Generierung einer Nummer für alle Personen im Register der ZAS zu ersetzen.	
3. Kapitel Gemeinschaften und Stammgemeinschaften	Es sollten die Schritte Einrichtung, Betrieb und Auflösung einer Gemeinschaft geregelt werden. Insbesondere bei der Auflösung sind (ebenso wie bei der temporären Ausser-Betriebnahme /Nicht-Verfügbarkeit) Regelungen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Verfügbarkeit der Daten vorzusehen. (s. auch allgemeine Bemerkungen, "Auffangeinrichtung", sowie Art. 36). Die FMH gibt zu bedenken, dass Vorfälle, bei denen man nicht auf die Daten des EPD zugreifen kann, sehr schnell dazu führen werden, dass das Instrument abgelehnt wird.	
	« Si nous imaginons que la Societé [] de médecine puisse représenter une communauté, elle aura de la difficulté à garantir d'elle-même les points évoqués aux différents alinéas. » C'est plutôt dans les fonctionnalités des solutions informatiques utilisées dans le système e-health que ces points devraient être garantis.	
	Vu les points à garantir pour être une communauté de référence (p.ex. article 16 alinéa 1c et alinéa 2, p.ex. article 19/20), [] ne pense pas qu'une société de médecine pourra être une communauté de référence (et avec donc un rôle de « recruteur » pour le système e-health) Ces points devraient plutôt être garanti par les fonctionnalités des solutions informatiques retenues pour le système e-health.	
Art. 8 Abs. f	Die aktive Information bei Eintritten von Gesundheitsfachpersonen in Gruppen führt zu einer Überflutung mit Nachrichten, weisen grössere Institutionen monatlich mehrere Hundert Wechsel auf.	Der Patient soll diese Informationen bei Bedarf abrufen können, keine aktive Information.
Art. 9, Abs. 1, lit a	Die Regelung, dass die von GFP eingestellten Daten eines EPD nach 10 Jahren vernichtet werden, ist nicht im Sinne der Patientenbehandlung (z.B. EPD eines Kindes) und läuft dem Sinn und Zweck des EPD entgegen. Das Alter eines Dokuments muss nicht mit seiner Bedeutung für die Behandlung zu tun haben. Weder eine voll automatisierte Datenlöschung noch eine absolute Bedingung der Freigabe durch den Patienten erscheint der FMH sinnvoll. Es braucht eine durchdachte und praktikable Regelung.	Vor einer allfälligen Datenlöschung muss der betroffene Patient unbedingt kontaktiert werden. Es dürfen keine Daten automatisch gelöscht werden, bis der Patient sie zur Löschung freigibt oder das Dossier aufhebt.
	Bleiben Daten über die Verjährungsfrist hinaus erfasst, dürfen weder dem Pati-	Die Aufbewahrung der Daten muss auch über die Existenz einer Gemeinschaft hinaus sichergestellt

	enten noch der GFP versicherungs- oder haftpflichtrechtliche Konsequenzen erwachsen.	werden.
Art. 9, Abs 1, lit b	Die Löschung darf sich nur auf Daten in der Gemeinschaft und allfällige Links beziehen.	Streichen resp. "Löschung der Dokumente in der Dokumentenablage" streichen.
	On peut comprendre qu'un patient puisse décider de révoquer son consente- ment au dossier électronique et que toutes les données doivent dans ce cas être supprimées automatiquement. Un tel droit permettra malheureusement des abus de la part de certains patients qui pourront sur un coup de tête faire dispa- raître tout ce qui aura longuement été collecté au fil des années. Cela aura pour conséquence que tout le dossier pourra être perdu par les prestataires de soins, ce qui est en soi regrettable.	Il faudrait faire en sorte que le patient puisse ré- cupérer les données pour son seul compte au lieu de les supprimer purement et simplement. Ainsi, si le patient revient sur sa décision de révocation du consentement, les données pourront être ré- cupérées.
Art. 9, Abs. 1 lit. c	Die ausschliessliche Speicherung in nur für das EPD vorgesehenen Ablagen ist nicht sinnvoll und verteuert unnötig (Speicherung im Primärsystem, im Archiv und in der EPD-Ablage).	Streichen
Art. 9, Abs. 2, lit. b	Die Regelung, dass die von GFP eingestellten Daten auf Verlangen der PatientInnen weitere10 Jahre verfügbar zu machen sind, ist aus Sicht der FMH nicht praktikabel: Man stelle sich vor: 10 Jahre noch einer komplexen Behandlung muss der Patient immer wieder die Aufbewahrung verschiedener Dokumente beantragen – wenn er denn überhaupt erreicht werden kann. Ausserdem dürften viele Patienten mit der Entscheidung, ab Daten zu löschen oder weiter aufzubewahren sind überfordert sein, und auch dies würde zu zusätzlichen Arztkonsultation führen.	s. Art. 9, Abs. 1, lit. a
Art. 9, Abs 3	Auf die Regelung technischer Details wie Metadaten, Austauschformate und Integrationsprofile auf Verordnungsebene ist zu verzichten (s. generelle Bemerkungen)	Streichung lit. b-d
Art. 9, Abs. 3, lit. e	Die Protokollierung der Zugriffe (s. auch Abs. 2.10 TOZ) hat auch für die Behandelnden haftungsrechtliche Relevanz. Sie muss zwingend dem Nachweis dienen, welche Daten ein Behandelnder zum Zeitpunkt eines Zugriffs gesehen hat.	Die Protokollierung ermöglicht den Nachweis, welche Daten ein Behandelnder zum Zeitpunkt eines Zugriffs gesehen hat.
Art. 9, Abs. 4	Les prescriptions doivent être disponibles au minimum dans les trois principales langues nationales ou alors uniquement en anglais le langage universel de l'informatique.	Traduction obligatoire des prescriptions dans les trois principales langues nationales ou alors en anglais (langage informatique universel).
Art. 9, Abs. 5	Die Delegation an das BAG ist durch generelle, funktionale Anforderungsbeschreibung auf Verordnungsebene oder Ebene EDI zu ersetzen (s. auch allgemeine Bemerkungen, Partizipativer Prozess)	Die Delegationskompetenz an das BAG ist zu streichen und auf Ebene Bundesratsverordnung durch eine Regelung zu ersetzen, die das

		Vorgehen bzgl. Anpassungen an den Stand der Technik beschreibt. Ansonsten ist eine Verwaltungsunabhängige Kontroll- resp. Rekursmöglichkeit zu schaffen
Art. 11 Abs 1 lit a bis f	Benennung eines Datenschutzverantwortlichen	Es sind die Vorgaben des Datenschutzgesetzes anzuwenden, es soll hier keine Überregulierung erfolgen.
Art. 11, Abs 1, lit d	Verzeichnis der angeschlossenen Primärsysteme: was bedeutet dies? Ist es realistisch und zumutbar, Sicherheitsrisiko?	Streichen resp. durch Verzeichnis der Sekundärablagen ersetzen.
Art. 14	Une réserve sur la possibilité du patient d'exclure l'accès complet à son dossier en cas d'urgences. Ceci pourrait avoir des conséquences graves sur sa santé et il devra en être informé en conséquence s'il le fait. (Article 9. Alinéa 5 LDEP)	Ergänzung: Aufklärung über mögliche Folgen einer Zugriffseinschränkung,
Art. 14 Abs. 2	Was bedeutet konkret "Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen" empfehlen?	Streichen.
Art. 17	Gemäss Artikel 11 EPDG müssen Zugangsportale zertifiziert sein, unabhängig davon ob sie Teil des Angebots einer Stammgemeinschaft oder einer normalen Gemeinschaft sind.	Zumindest Regelung Zertifizierbarkeit von Zugangsportalen von (Nicht-Stamm-) Gemeinschaften aufnehmen.
Art. 20, Abs 1, lit. b	Auch Aufhebung des Patientendossiers nach 10 Jahren ohne Zugriff ist entgegen der Interessen der Patienten und nicht im Sinne des Gesetzeszwecks – s. Art. 9	Streichen
Art. 20, Abs.1, lit. c	Ein EPD darf nicht direkt nach dem Tod eines Patienten aufgehoben werden. Nach geltendem Recht können Behandlungsfehler bis 10 Jahre nach der Behandlung geltend gemacht werden.	Für die Aufhebung ist eine rechtlich kohärente Lösung zu Haftpflichtfragen/Datenaufbewahrung erforderlich.
Art. 20, Abs 2, lit. a, Ziff. 1	Es kann nicht sein, dass bei der Aufhebung eines Patientendossiers alle Gemeinschaften informiert werden – sie würden ja zum Teil erst dadurch über die Existenz erfahren. Es darf keine Löschung in den lokalen Ablagen erfolgen und auch keine der Patientenidentifikationsnummer (s.o.), somit wird auch die Information sowohl an die Gemeinschaften als auch die ZAS hinfällig;	Streichen
Art. 20, Abs 2, lit. b,	Erscheint nicht praktikabel: im Falle einer 10 jährigen Nichtnutzung ist auch die Wahrscheinlichkeit, einen Patienten nicht erreichen zu können nicht gering.	Streichen
Art. 20	Voir remarque Article 9. Que veut dire « suppression » ? Destruction définitive ? ou inactivation et rendu invisible pendant 10 ans ? Comment gérer les aspects médicolégaux en cas de suppression suite à la révocation du consentement du patient ?	

Art. 21	Das EPD darf nicht Selbstzweck werden, sondern muss den im EPDG definierten Zwecken (Art. 1, Abs. 3 EPDG) dienen und entsprechende WZW-Kriterien erfüllen. Die Verordnungen sind entsprechend anzupassen und auf diese Ziele auszurichten. Ausserdem müssen ein entsprechendes Evaluationskonzept erstellt, Evaluationskriterien, die einer Überprüfung dieser Kriterien dienen, erarbeitet werden, sowie Transparenz über die Kriterien und Indikatoren herrschen. Erst dann können und dürfen Evaluationsdaten festgelegt werden (s. auch Art. 6 EPDV-EDI, Anhang 6 EPDV-EDI). Die in Anhang 6 EPDV-EDI aufgeführten Kennzahlen sind für eine Evaluation der Erreichung der im EPDG festgelegten Zwecke nicht geeignet.	Die Datenlieferung muss auf ein striktes Minimum begrenzt werden, der Aufwand dazu muss finanziert sein.
Art. 23, Abs. 2	Es darf nicht nur ein Attribut "Gesundheitsfachperson" geben, sondern es müssen die verschiedenen Berufsgruppen unterschieden werden (s. auch S. 32, Erläuterungen zu EPDV)	Unterscheidung der verschiedenen Berufsgruppen.
Art. 23, Abs. 3	Die Delegation der Überprüfung der Qualifikation einer Gesundheitsfachperson an beliebige Dritte ist aus Sicht der FMH ein nicht tolerierbares Risiko. Sie soll bei bestimmten, qualifizierten Stellen bleiben.	Definition der Anforderungen an die Stellen
Art. 24, Abs. 1, lit. e	Die Nummer des Identitätsnachweises ist nicht erforderlich, hingegen die GLN- Nummer (s. nächster Punkt)	Ersetzen durch "die eindeutige Identifikationsnummer (GLN)"
Art. 24, Abs. 2	Die GLN-Nummer ist immer zu erfassen	→ Art. 24, Abs. 1, lit. e neu: die eindeutige Identifikationsnummer (GLN), Abs. 2 streichen
Art. 25, Abs. 2	Die Identität ist nicht veränderbar, und deshalb bei der Erneuerung nicht erneut zu überprüfen	streichen
Art. 27	Die hohen Anforderungen an die Zertifizierungsstellen werden zu überhöhten Kosten bei der Akkreditierung führen, ohne das die Sicherheit des Gesamtsystems wesentlich erhöht würde.	Reduktion auf vernünftiges Mass
Art. 29	Die Zertifizierungsvoraussetzungen sind zu hoch (s. allgemeine Bemerkungen). Sie haben ausserdem gemäss Entwurf massive Auswirkungen auf die Behandlungsprozesse. Medizinische Abläufe gehören nicht in Zertifizierungsvoraussetzungen.	Die Delegation an das BAG ist durch generelle, funktionale Anforderungsbeschreibung auf Ebene Bundesratsverordnung zu ersetzen. Die Voraussetzungen sind auf das erforderliche Mindestmass für die Bildung eines Vertrauensraums zu beschränken.
Art. 30, Abs 2	Die Vorgaben zum Schutz des Identifikationsmittels sind bereits in Art. 22 lit. a mit der ISO/IEC 29115:2013(E) definiert. Ein weiterer Schutz ist nicht erforderlich, würde zu unverhältnismässig hohem Aufwand und teilweise. zu Widersprüchen führen.	streichen

Art 30, Abs 3	Das EDI kann Einzelheiten der Zertifizierung regeln, aber nur auf Basis der ISO-Norm gemäss Artikel 22, lit.a Es dürfen keine darüber hinausgehenden Anforderungen gestellt werden.	"Das EDI regelt die Einzelheiten der Zertifizie- rungsvoraussetzungen" ergänzen "gemäss Art. 22 lit a". "Das BAG kann dazu Empfehlungen er- lassen." streichen
Art. 31	Die Zertifizierungsanforderungen sind schon teilweise zu hoch, auch das Zertifizierungsverfahren sollte nicht überreguliert werden.	Streichen
Art. 28 / 34 / 42	Si l'on veut que les sociétés de médecins indépendants puissent former des communautés, il ne faut pas que les procédures d'accréditation soient trop lourdes à assumer en terme de temps consacré et en argent.	
Art. 33, Abs 1.	Die jährliche Überprüfung stellt einen zu hohen Aufwand dar und führt dadurch zu unnötig hohen Kosten	Mind. 3-jährige Frist.
Art. 36, lit. a	Die Verfügbarkeit der Patientendaten, z.B. in einem Notfall, ist ein zentraler Faktor für die Akzeptanz des EPDs. Deshalb muss, sowohl für den Fall der temporären als auch der definitiven Ausser-Betriebnahme einer Gemeinschaft, aber auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinschaft etc. eine Art "Auffangeinrichtung" vorgesehen werden (s. auch Bemerkung zu Kapitel 2, Gemeinschaften und Stammgemeinschaften).	
Art. 42	Gebühren	Streichen

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 4, letzter Absatz	Nachfolgender Satz in der Beschreibung der Ausgangslage ist ersatz-	
	los zu streichen: "Schliessen sie sich jedoch einer zertifizierten Ge-	
	meinschaft oder Stammgemeinschaft an, so sind sie verpflichtet, be-	
	handlungsrelevante Daten im elektronischen Patientendossier zu-	
	gänglich zu machen". Es gibt im EPDG keine Grundlage für eine Ver-	
	pflichtung Daten einzustellen.	
S. 25, bezogen auf Art.	Aus Art. 3, Abs. 2 EPDG ("Liegt die Einwilligung vor, so wird im Be-	
14 EPDV Information	handlungsfall vermutet, dass die betroffene Person damit einverstan-	
der Patientin oder des	den ist, dass die Gesundheitsfachpersonen Daten im elektronischen	
Patienten	Patientendossier erfassen.") wird abgeleitet: "Hat die Patientin oder	
	der Patient seine Einwilligung zur Erstellung eines Patientendossiers	
	erteilt, so darf jedoch nach Artikel 3 Absatz 2 EPDG davon ausge-	
	gangen werden, dass sie bzw. er das Erfassen von Daten im elektro-	

nischen Patientendossier grundsätzlich wünscht". Das ist nicht das Gleiche und in den Erläuterungen unbedingt zu korrigieren.

Die FMH macht in diesem Zusammenhang noch einmal darauf aufmerksam, dass es nicht Ziel des EPD sein kann und darf, ein Maximum an Daten über den Patienten zu sammeln ("von der Wiege bis zur Bahre" oder auch nur über einen beschränkten Zeitraum). Auf wissenschaftlicher Ebene ist man von einem solchen Ansatz schon vor längerer Zeit abgekommen. Es besteht die Gefahr eine Datenfriedhofs, der nicht nur kontraproduktiv wäre (wichtige Informationen gehen in der Datenflut unter; viel zu hoher Aufwand, die relevanten Daten zu finden; Gefahr veralteter, nicht mehr zutreffender Daten), sondern ein zusätzliches Sicherheitsrisiko für den Patienten darstellen kann. Die Erfahrung in der Praxis zeigt auch, dass es für einen Patienten schwer ist, zu beurteilen, ob Daten für seine weitere Behandlung noch relevant sind oder nicht.

Allgemeine Bemerkungen

Die technischen und organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen (Art. 2 / Anhang 2) müssen dringend überarbeitet werden (s.o.,, s.u.) Metadaten (Art. 3/ Anhang 3), Austauschformate (Art. 4/Anhang 4), sowie Integrationsprofile (Art. 5 / Anhang 5) dürfen nicht auf Verordnungsebene festgelegt werden (s. allgemeine Bemerkungen), Für die Evaluation (Art. 6) muss ein Evaluationskonzept erstellt werden (s.o.), Die FMH lehnt die Erhebung der Kennzahlen gemäss Anhang 6 ab. Die Anforderungen an den Schutz der Identifikationsmittel (Art. 8 / Anhang 8) sind zu hoch (s. Bemerkungen zu Art 30 EPDV)

S. Stellungnahme zu den einzelnen Anhängen

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

5 EDI:	5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung		
Allgemein	e Bemerkungen		
Keine Stellur	ngnahme		
Bemerkur	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Die technischen und organisatorischen Anforderungen sind teilweise sehr hoch, und nicht immer im Sinne des Gesetzeszweckes – s. Allgemeine Bemerkungen.

Die meisten der unten angeführten Punkte sollten in einer generellen, funktionellen Form auf Verordnungsebene geregelt werden.

Der Punkt 1.1.3.2.1 zeigt deutlich, dass hier teilweise Prozesse mit weitreichenden Konsequenzen für die Behandlung geregelt werden, und die Stufe der TOZ nicht adäquat ist. Solche Anforderungen müssen auf Verordnungsebene, in generischer Form und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Behandlungsprozess formuliert werden (s. auch allgemeine Bemerkungen).

Obwohl die TOZ extrem ausführlich sind, gibt es Lücken (s. allgemeine Bemerkungen), wobei diese nicht unbedingt auf Ebene der TOZ zu schliessen sind. Ausserdem bestehen Überschneidungen/Redundanzen mit den Verordnungen, und es wird keine einheitliche Begrifflichkeit verwendet.

Die FMH fordert eine grundlegende Überarbeitung. Nachfolgend sind einige Punkte kommentiert, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1.2.1	Das EPDG regelt nicht die Prozesse in der Arztpraxis, im Spital etc. Hier kann	Streichen
	nur etwas in Bezug auf die Nutzung des EPDs geregelt werden	
1.1.3.2.1	Austritt eines Mitglieds aus einer Gemeinschaft (z.B. Pensionierung oder Tod	Streichen
	eines Praxisinhabers, Spitalsschliessung: Das EPD ist ein Patientendossier, es	
	sind die Daten des Patienten :	
	Es kann nicht sein, dass in den meisten kantonalen Gesetzgebungen geregelt	
	wird, wie die Patientendaten beispielsweise beim Tod eines Praxisinhabers den	
	Patienten zur Verfügung gestellt werden müssen, beim EPD hingegen die Daten	
	gelöscht werden resp. die weitere Aufbewahrung dem Patienten überantwortet	
	wird (s. 1.1.3.2.3) und das Vorgehen durch die jeweilige Gemeinschaft selbst	
	festgelegt wird.	
	Es ist entgegen den Interessen des Patienten und entgegen den Grundregeln	
	der medizinischen Dokumentation.	
	Es kann auch nicht sein, dass eine Anforderung von solcher Tragweite einzig	
	ein Zertifizierungskriterium in den TOZ ist, und nicht als funktionale Anforderung	
	auf Ebene Verordnung definiert wird.	

	Hier müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden, z.B. Sicherstellung der Übernahme der Daten eines austretenden Mitglieds durch die Gemeinschaft. Diese müssen als funktionale Anforderung auf Verordnungsebene difiniert werden.	
1.1.3.2.2	s. 1.1.3.2.1	
1.1.3.2.3	Betroffene Patienten müssen beim Austritt einer Gemeinschaft die Möglichkeit haben sich einer anderen Gemeinschaft anzuschliessen	Präzisieren
1.1.4	Viele prozessuale Unklarheiten	Präzisieren
1.2.2.1	Nicht praktikabel	Streichen
1.2.2.3	Überschneidung mit EPDV; s. Bemerkung auf Verordnungsebene: die Überprüfung, ob es sich um eine Gesundheitsfachperson handelt, hat durch qualifizierte Stellen zu erfolgen. Ausserdem müssen die Berufsgruppen unterschieden werden.	Klare Regelung auf Ebene EPDV
1.2.2.4	Das Identifikationsmittel muss bei Herausgabe registriert werden.	Klare Regelung auf Ebene EPDV
1.2.2.5	Wenn die Angaben im eidg. oder kantonalen Berufsregister nicht mehr aktuell/falsch sind, müssen falsche Angaben übernommen werden? Welches sind die nicht im MedReg/PsyReg/ NAREG geführten? Unter welchen Bedingungen können sie ein Identifikationsmittel für GFP erhalten? Wenn es sich um eine GFP nach Art. 2 Buchstabe b EPDG handelt (s. 1.2.2.3), dann müsste sie ja in einem der Register erfasst sein?	Generelle Regelung der Prozesse auf Ebene EPDV
1.2.3.3	Anpassung der Zugriffsrechte woran?	
1.3.1	Die Prozesse zur Verwaltung von Hilfspersonen müssen in den Grundanforderungen einheitlich auf Verordnungsstufe geregelt werden und dürfen nicht von Gemeinschaft zu Gemeinschaft unterschiedlich sein.	
1.3.2.1	Es muss klar definiert sein, welche Personen unter welcher Verantwortung Zugang zum EPD haben.	Klare Regelung auf Ebene EPDV
1.4.2	Redundanzen	Klare Regelung auf Ebene EPDV
1.4.3 mit 1.4.3.1	Hier werden Auflagen an die Primärsysteme der Gemeinschaften gemacht.	Keine Vorschriften für Authentifizierung der Primärsysteme
1.5.	Die vorgesehene Verwaltung von Gruppen ist nicht praktikabel	Ersetzen durch praktikable, generelle Regelung auf Verordnungsebene
2.1.	Siehe Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln	
2.2	Siehe Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln	

2.2.1.1	Dies bedeutet, dass die Leistungserbringer eine weitere redundante Datenabla- ge erstellen müssen. Dies ist ein erhöhter Aufwand und dadurch wird der bidi- rektionale Datenaustausch mit dem EPDG verkompliziert	Streichen
2.2.1.3	N'en est-on pas à la version PDF / A-3 ?	Ne pas mettre des spécifications si précises dans des textes de loi, surtout dans ce domaine en constante évolution
2.3	Siehe Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln	
2.4	Siehe Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln	
	Es ist keine "Zugriffsentscheidung der Stammgemeinschaft", sondern eine Prüfanfrage, die positiv beantwortet werden muss. An anderer Stelle wird der Begriff "Authorisierungsentscheid" verwendet. (Begrifflichkeit überarbeiten ; einheitl. Verwendung der Begriffe)	
2.6	Siehe Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln	
2.6.1.1 und 2.6.1.3	Notfallzugriff: s. Bemerk. zu Art. 2, Abs. 5 EPDV	Die systematische, nachträgliche Information und allfällige Begründung bei Verdacht auf missbräuchlichen Zugriff ist eine sachgerechte Lösung und muss genügen.
2.8	Siehe Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln	
2.9	Siehe Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln	
2.10, ins- besondere 2.10.2	Siehe Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln: , insbes.: Die Protokollierung der Zugriffe hat auch für die Behandelnden haftungsrechtliche Relevanz. Sie muss zwingend dem Nachweis dienen, welche Daten ein Behandelnder zum Zeitpunkt eines Zugriffs gesehen hat.	
2.10.5	Protokollierung der Suchfunktion resp. der Suchparameter geht zu weit	Streichen, Zugriffe gemäss create, read, update und delete werden geloggt.
4	Anforderungen an den Datenschutz: Bzgl. Regelungen zum Datenschutz sollte man sich an den bestehenden Normen und good practice orientieren, und keine neuen Regelungen erstellen.	Ganzes Kapitel überarbeiten, viele Anforderungen ent- sprechen good pratice nach ISO 27001 und BSI und liegen in der Hoheit der Spitäler
4.3	Datenschutzverantwortliche	Auf die Schaffung von besonderen "Datenschutz- und Datensicherheitsverantwortlichen" ist zu verzichten.
4.5.1.1 und 4.13.1	Melden von Datenschutz oder Sicherheitsereignissen	Muss präzisiert werden, es macht kaum Sinn alles zu melden
4.9	Anforderungen an angeschlossene Gesundheitseinrichtungen und deren Gesundheitsfachpersonen greifen in die Hoheit der Primärsysteme ein	Gesamter Abschnitt zu überarbeiten, insbesondere Streichung von 4.9.1.2.3, 4.9.2 und 4.9.3
4.10.3	Ist unverhältnismässig	Streichung ganzer Abschnitt

4.16, 4.17	Verschlüsselung	Sämtliche Kommunikation und Speicherung der Daten soll verschlüsselt erfolgen
4.21	Seesion timeouts in Verordnung zu definieren ist unverhältnismässig	4.21 streichen
9.1.3.3	Keine automatische Überführung der Daten in funktionelle Bereiche ausserhalb des EPD ohne explizite Einwilligung des Patienten.	Unter dem Aspekt Patientenbehandlung und – sicherheit kritisch prüfen.
10.1.3	Die Mindestgrösse des Speicherplatzes von 2GB ist willkürlich.	Streichung. es muss soviel Platz vorliegen, dass Patienten alle EPD-relevanten Dokumente ablegen können.
12.	S. Bemerkungen zu entsprechenden Verordnungsartikeln.	

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Zu verwendenden Metadaten sind auf ihre Systematik, Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen. Offensichtlich bildet die möglichst wortgetreue Übersetzung der englischen Begriffe teilweise nicht den in der Schweiz korrekten Begriff ab. Bei der Auflistung der medizinischen Fachrichtungen ist die Systematik nicht kohärent. Es sind die registrierten FMH anerkannten Fachspezialitäten aufzulisten. Es bleibt zu überlegen, ob FMH anerkannte Fähigkeitsausweise dem Fachtitel nachgestellt werden. Die gleiche berufsspezifische Systematik soll auch für die weiteren Gesundheitsberufe gelten. So kann z.B. "paramedic" nicht mit Rettungssanitäter übersetzt werden. Es wären analog die zu erfassenden paramedizinischen Berufe gemäss den national anerkannten Abschlüssen aufzulisten (Logopädie hF/FH, Physiotherapie FH, Pflegefachperson FAGE, hF, FH Bachelor, FH Master etc.). Unter der Dokumentationsklasse sind systematisch kohärente und in der Schweiz übliche Begrifflichkeiten aufzulisten. Die gleiche Kritik betrifft auch die Katalogisierung der Gesundheitseinrichtungen. Es finden sich sowohl übersetzungsbedingte falsche Interpretationen als auch nicht definierte deutsche Begriffe. Bei den medizinischen Fachrichtungen ist erneut auf die offiziell registrierte Disziplin zu achten. Bei der Komplementärmedizin ist zwischen ärztlicher und nicht ärztlicher Komplementärmedizin zu unterscheiden. Die Typen von Dokumenten sind nicht einfach zu übersetzen, sondern sinnvoll neu zu gruppieren, zusammenzufassen etc. Zusätzlich ist auf die Kohärenz der Begriffe zu den übrigen Katalogisierungen in den vorangehenden Kapiteln zu achten. Nimmt man bloss die Übersetzungen, so liest sich das im Sinn eines "Brainstormings", nicht im Sinn einer klaren und vernünftigen auf die Kultur der Versorgung in der Schweiz zugeschnitten Katalogisierung. Ärztliche und nicht ärztliche Dokumente sind strikt zu trennen. Bezüglich Lesbarkeit sind sie nicht numerisch, sondern dienstleistungsspezifisch, resp. alphabetisch zu ordnen. Nachstehende Änderungsanträge sind

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
40006	Mit complementary therapist sind nicht ärztliche komple-	Anerkannte Berufsbezeichnung in der Schweiz verwenden gemäss ODA-	
	mentärmedizinisch Tätige gemeint	AM und ODA-AT	
40010	Übersetzung Social Worker nicht korrekt	Korrekte Berufsbezeichnung: Sozialarbeiter FH	
7001/7002	Diese beiden Klassen können zusammengelegt werden	7007/2 = Verlaufseintrag	
7009/70013	Abgrenzung nicht klar	Evt. zusammenlegen Meldungen/Warnungen	
20001	Diagnostic institution	Systematische Auflistung der diagnostischen Institute oder Oberbegriff	
		"diagnostische Institute" verwenden	
20002	A&E Departement	Notfallstation	
20004	Private home-based care	Spitex	
20010	Ambulatory care site	Zu Präzisieren: ärztlich, nicht ärztlich	
20012	Residential institution, falsche Übersetzung		

10021	Komplementärmedizin	Ärztliche Komplementärmedizin
1.9.	Liste enthält teilweise redundante Einträge (xm-text)	Bereinigung
1.10 und 1.12	Durch die Kombination der medizinischen Fachrichtung und	Überarbeitung von 1.10 und 1.12 in diesem Sinne
	Typ des Dokumentes würde man mehr Freiheitsgrade er-	
	halten und die referentielle Integrität wäre besser abgebil-	
	det.	

8 EDI: I	8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile		
Allgemein	e Bemerkungen		
Die FMH bea	antragt die Streichung, sie ist gegen die R	gelung auf Verordnungsebene.	
Bemerkur	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
	_		

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile					
Allgemein	Allgemeine Bemerkungen				
Die FMH bea	antragt die Streichung, sie ist gegen die F	egelung auf Verordnungsebene.			
	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag			
<u> </u>					

10 EDI:	10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile			
Allgemeir	Allgemeine Bemerkungen			
Die FMH be	antragt die Streichung, sie ist gegen die Re	elung auf Verordnungsebene.		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
-				

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation

Allgemeine Bemerkungen

S. Bemerkung auf Verordnungsebene: die Kennzahlen sind nicht geeignet, die Erreichung der Zwecke des EPDG zu evaluieren und deshalb grundsätzlich zu überarbeiten (Überarbeitung Verordnung -> Evaluationskonzept -> neuer Vorschlag für Kennzahlen). Nachfolgend sind drei Beispiele angeführt.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
2.	Wohnort zu detailliert; Zugriffsrechte sind für Evaluation ir-	
	relevant und unverhältnismässig	
3	Anzahl Dateien sind für Evaluation irrelevant und unver-	
	hältnismässig	
4	Nutzung: Daten für Evaluation nicht relevant, die Erhebung	
	der Daten haben wohl eher die Absicht einer Kontrolle;	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen a	n die Qualifikation der	Angestellten der	Zertifizie-
rungsstellen			

Allgemeine Bemerkungen

Die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen sind zu hoch angesetzt, was den Wettbewerb gering halten und die Kosten hochtreiben wird. Trotz der paranoid anmutenden Ausgangslage dürfte mit diesen Anforderungen im täglichen Betrieb keine Verbesserung der Datensicherheit erreicht werden. Diese hängt erfahrungsgemäss mehr vom Nutzerverhalten, als von den technischen Schutzmassnahmen ab.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar		Änderungsantrag

emerkungen					
	Allgemeine Bemerkungen				
S. Bemerkungen auf Verordnungsebene und allgemeine Bemerkungen.					
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern					
Kommentar	Änderungsantrag				
١	zu einzelnen Ziffern				

Office fédéral de la santé publique OFSP Unité de direction Politique de la santé

Audition sur le droit d'exécution concernant la loi fédérale sur le dossier électronique du patient. Formulaire de prise de position

Avis exprimé par :

Nom / canton / entreprise / organisation : Fédération romande des consommateurs

Abréviation de l'entreprise / organisation : FRC

Adresse, lieu : Rue de Genève 17, case postale 6151, 1002 Lausanne

Personne à contacter : Joy Demeulemeester

Téléphone : 021 331 00 90

Courrier électronique : j.demeulemeester@frc.ch

Date : 13.07.2016

Remarques

- 1. Veuillez indiquer vos données dans cette page de garde.
- 2. Pour chaque ordonnance, veuillez remplir le formulaire correspondant.
- 3. Veuillez utiliser une ligne par article.
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position au format Word d'ici au 29 juin 2016 à l'adresse suivante : eHealth@bag.admin.ch

1	Droit d'exécution concernant la loi fédérale sur le dossier électronique du patient	3
2	CF : Ordonnance sur les aides financières au dossier électronique du patient OFDEP	4
3	CF : Ordonnance sur le dossier électronique du patient (ODEP)	ε
4	DFI : Ordonnance du DFI sur le dossier électronique du patient ODEP-DFI	g
5	DFI : ODEP-DFI : Annexe 1 : Vérification de la clé de contrôle	10
6	DFI : ODEP-DFI : Annexe 2 : Critères techniques et organisationnels de certification	11
7	DFI : ODEP-DFI : Annexe 3 : Métadonnées	12
8	DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration	13
9	DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration – adaptations nationales des profils d'intégration	14
10	DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration – profils d'intégration nationaux	15
11	DFI : ODEP-DFI : Annexe 6 : Indicateurs pour l'évaluation	16
12	DFI : ODEP-DFI : Annexe 7 : Exigences minimales applicables à la qualification du personnel des organisme	
13	DFI : ODEP-DFI : Annexe 8 : Prescriptions relatives à la protection des moyens d'identification	18

1 Droit d'exécution concernant la loi fédérale sur le dossier électronique du pa
--

Remarques générales sur le droit d'exécution

Madame, Monsieur,

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative au droit d'exécution concernant la loi fédérale sur le dossier électronique du patient.

Les trois ordonnances et les annexes montrent la complexité des dispositions d'application de la mise en place du dossier électronique du patient. Elles sont dans la logique de la loi adoptée et la FRC n'a par conséquent rien de particulier à relever sur les principes généraux. Nos commentaires se concentrent donc sur des articles spécifiques.

Remarques générales sur les rapports explicat

2 CF: Ordonnance sur les aides financières au dossier électronique du patient OFDEP

Remarques générales

La FRC salue le fait que la création des "communautés" administrant les dossiers électroniques de patients soit facilitée par des subventions fédérales, et que chaque prestataire doive de son côté investir pour l'adaptation de ses dossiers au système du dossier électronique de patient. Des frais de fonctionnement qui ne devront pour autant pas être reportés d'une manière ou d'une autre sur les factures des traitements médicaux à charge de l'assurance et des patients.

Remarques sur les articles

	T	
Article	Commentaire	Proposition de modification
Art.2	La proposition de subvention en cas de besoin semble à	
	nos yeux un bon moyen, parmi d'autres, d'aider à une	
	prochaine utilisation du dossier électronique du patient.	
Art.6 ³	La formulation n'est pas assez stricte à notre avis, car il faut	Si les coûts établis sont hors de proportion par rapport aux tarifs usuels du
	à tout prix éviter des dépenses inutiles.	marché l'OFSP <u>doit</u> refuser l'imputation.
Art. 8	Ne pourrait-on pas demander à ce qu'un engagement à	
	recourir au dossier électronique du patient	
	systématiquement et à long terme (sauf opposition du	
	patient) soit déjà exigé ici ?	
Art 12	Ces contrats de prestations nous semblent offrir une bonne	
	garantie d'utilité de l'aide.	

Remarques	Remarques sur le rapport explicatif		
Page / article	Commentaire	Proposition de modification	
ràs			

3 CF : Ordonnance sur le dossier électronique du patient (ODEP)

Remarques générales

Remarques sur les articles

Article	Commentaire	Proposition de modification
Art 1 ³	L'accord du patient nous semble essentiel	() le dossier électronique du patient peut, <u>avec l'accord du patient</u> , leur attribuer le niveau de confidentialité « données sensibles ».
Art 2 ⁵	C'est une bonne mesure et il est également très bien que même en cas d'urgence il soit nécessaire de motiver, même brièvement, l'accès au préalable.	
Art 3 a.	Cette possibilité d'annuler l'autorisation automatiquement au bout de six mois laissée au patient est très bien.	
Art 3 b	La FRC défend les droits des assurés et patients, mais leur permettre d'exclure totalement le droit d'accès au dossier en cas d'urgence médicale n'est pas aussi dangereux que d'exiger de ne jamais être transporté en ambulance en pareille situation ?	
Art 3 d à h	bien	
Art. 11 ²	Les modalités et surtout un délai pour le signalement des incidents survenus dans le système de gestion de la protection etc. devraient être précisés. La réaction doit être la plus immédiate possible.	
Art.14 ^{1 c}	Les conséquences en cas de non consentement doivent aussi être explicitées	Les conséquences du consentement, ou d'un non consentement, et la possibilité de le révoquer
Art.14 ²	Il est tout aussi important que des adresses d'informations diverses soient données aux patients. Il doit savoir auprès de qui poser des questions, chercher des compléments d'information, et cela également en dehors de la communauté de référence.	

Art. 17	important d'être informé si son médecin, son pharmacien, son physio etc. participent ou non au dossier électronique et quelles conséquences cela aura pour le patient et comment les médecins et autres prestataires récalcitrants recevront, par exemple, les données de sortie d'hôpital, d'analyse de laboratoire est.	
Art. 17	Concernant l'utilisation du portail d'accès pour les patients, comme l'information sera compliquée, nous suggérons que les associations de patients, organismes de défense et de plaintes des patients, ainsi que les organisations de défense des consommateurs soient formellement appelés à collaborer à ces fonctions d'informations et rétribués par des mandats de prestations, et aussi encouragés à collaborer entre eux pour cette tâche.	
Art. 19	Il est effectivement essentiel que les communautés de référence désignent un service d'assistance aux patients afin de les aider dans l'utilisation de leur dossier électronique. Mais là encore, il nous semble très important que le patient dispose de plusieurs services et support d'information, dont certains extérieurs à la communauté pour éviter les conflits d'intérêt et garantir une meilleure indépendance de l'information donnée. Moyennant une très bonne coordination de la circulation de l'information et qu'elle soit objective.	
Remarques	sur le rapport explicatif	
Page / article	Commentaire	Proposition de modification
	ràs	

4 DFI : C	Ordonnance du DFI sur le do	ssier électronique du patient ODEP-DFI			
Remarques générales					
Au vu de la na compétence.	ture très technique du texte, la FRC estin	e peu pertinent de se prononcer sur des informations qui sont en dehors de son champ de			
Remarques	s sur les articles				
Article	Commentaire	Proposition de modification			
			_		
			_		
			_		
Remarques	sur le rapport explicatif				
Page / article	Commentaire	Proposition de modification			
			_		

5 DFI:	5 DFI : ODEP-DFI : Annexe 1 : Vérification de la clé de contrôle			
Remarque	es générales			
Idem				
Remarque	es sur les articles			
Chiffre	Commentaire	Proposition de modificat	ion	

6 DFI:	6 DFI : ODEP-DFI : Annexe 2 : Critères techniques et organisationnels de certification			
Remarque	es générales			
idem				
Remarque	Remarques sur les articles			
Chiffre	Commentaire	Proposition de modification		
1				

7 DFI:	7 DFI : ODEP-DFI : Annexe 3 : Métadonnées			
Remarque	es générales			
idem				
Remarque	Remarques sur les articles			
Chiffre	Commentaire	Proposition de modification		

8 DFI:	8 DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration			
Remarque	es générales			
idem				
Remarque	es sur les articles			
chiffre	Commentaire	Proposition de modification		

9 DFI:	9 DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration – adaptations nationales des profils d'intégration			
Remarque	s générales			
idem				
Remarque	Remarques sur les articles			
chiffre	Commentaire	Proposition de modification		

10 DFI : ODEP-DFI : Annexe 5 : Profils d'intégration – profils d'intégration nationaux			
Remarque	es générales		
idem			
Remarque	es sur les articles		
chiffre	Commentaire	Proposition de modification	

11 DFI : O	11 DFI : ODEP-DFI : Annexe 6 : Indicateurs pour l'évaluation		
Remarques	générales		
idem			
Remarques	sur les chiffres		
Chiffre	Commentaire	Proposition de modification	
Remarques	Remarques sur le rapport explicatif		
Page / article	Commentaire	Proposition de modification	

	12 DFI : ODEP-DFI : Annexe 7 : Exigences minimales applicables à la qualification du personnel des organismes de certification			
Remarque	es générales			
idem				
Remarque	es sur les chiffres			
Chiffre	Commentaire	Proposition de modification		

13 DFI:	13 DFI : ODEP-DFI : Annexe 8 : Prescriptions relatives à la protection des moyens d'identification			
Remarque	es générales			
idem				
Remarque	es sur les chiffres			
Chiffre	Commentaire	Proposition de modification		

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : GELIKO Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz

Abkürzung der Firma / Organisation : GELIKO

Adresse, Ort : Josefstrasse 92

Kontaktperson : Erich Tschirky

Telefon : +41 79 741 70 41

E-Mail : Tschirky@GELIKO.ch

Datum : 29. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	5
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	6
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	6
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	6
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	7
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	7
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	7
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	8
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen .	8
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	9

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die GELIKO – Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz vertritt die Interessen von Menschen mit chronischen Krankheiten in der Gesundheits- und Sozialpolitik und kämpft gegen negative gesundheitliche, finanzielle und soziale Folgen von chronischen Krankheiten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüssen ein schweizweites elektronisches Patientendossier zur Verbesserung der Qualität der Behandlungsprozesse und der Patientensicherheit, zur Steigerung der Effizienz des Gesundheitssystems und zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten. Neben Daten, die von den Leistungserbringern eingetragen werden, sollen die Patientinnen und Patienten auch die Möglichkeit haben, eigene Gesundheitsdaten im elektronischen Patientendossier zu speichern.

Die Entwürfe für das Ausführungsrecht zum EPDG sind sehr umfangreich und komplex. Die GELIKO verfügt nicht über das nötige IKT-Fachwissen, um sich ein realistisches Bild von der technischen Seite der Vorlage und den damit verbundenen Chancen und Risiken zu machen.

Eine gute Balance zwischen Sicherheit und Benutzerfreundlichkeit ist sicherlich nicht leicht zu finden. Wir möchten jedoch betonen, dass der Schutz der individuellen Persönlichkeitsrechte der Patientinnen und Patienten und der dafür notwendige Datenschutz in der Anwendung des elektronischen Patientendossiers jederzeit gewährleistet bleiben müssen. Die Patientenzentrierung und die Patientenrechte dürfen bei der Konkretisierung des elektronischen Patientendossiers nicht aus wirtschaftlichen Gründen geschwächt werden.

Wichtig scheint uns zudem, dass im Ausführungsrecht zum EPDG gestützt auf die ersten Erfahrungen bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers die nötigen Revisionen jeweils zügig vorgenommen werden, um auftretenden Unzulänglichkeiten zu begegnen.

Die Finanzierung des Systems muss über die üblichen Finanzierungsmechanismen des Gesundheitssystems abgedeckt werden, was angesichts der zu erwartenden Effizienzgewinne ohne weiteres gerechtfertigt ist. Eine separate Kostenbeteiligung der Patientinnen und Patienten darf aus Gründen der Akzeptanz des elektronischen Patientendossiers, aber auch wegen des unverhältnismässigen Administrativaufwandes nicht in Betracht gezogen werden.

Die Gesundheitsligen sind weiterhin interessiert und bereit, bei der möglichst patientengerechten Ausgestaltung und Umsetzung eines national einheitlichen ePatientendossiers für die Schweiz mitzuarbeiten.

Aufgrund fehlender Fachexpertise und Ressourcen verzichtet die GELIKO auf eine Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des vorgeschlagenen Ausführungsrechts. Wir beschränken uns auf die vorstehenden Grundsatzbemerkungen und vertrauen darauf, dass die Fachexperten der besonders betroffenen Akteure (Kantone, Leistungserbringer, Versicherer, Industrie etc.) die nötigen Inputs geben, damit das Ausführungsrecht zum EPDG kohärent und praktika-
bel ausgestaltet werden kann und so die nötige Akzeptanz bei Patienten und Leistungserbringern findet um mit dem elektronischen Patientendossier die angestrebten Wirkungen zu erzielen.
Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV			
Allgemeine l	Allgemeine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV			
Allgemeine E	Bemerkungen		
Bemerkunge	n zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Bemerkunge	n zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI			
Allgemeine Bemerkungen			
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung					
Allgemeine E	Bemerkungen				
Bemerkunge	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag			
6 EDI: EP	DV-EDI Anhang 2: Technische und Organ	isatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)			
Allgemeine E	Bemerkungen				
Bemerkunge	n zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag			
7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten					
Allgemeine Bemerkungen					
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern					

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
8 EDI: E	8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile		
Allgemeine	Bemerkungen		
Bemerkung	gen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
		ationale Anpassungen der Integrationsprofile	
Aligemeine	Allgemeine Bemerkungen		
Bemerkung	gen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile			
Allgemeine Bemerkungen			

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Kommentar Änderungsantrag			
11 EDI: EP	11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation			
Allgemeine E	Bemerkungen			
Bemerkunge	n zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
	12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen			
Allgemeine E	Allgemeine Bemerkungen			
Bemerkunge	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel			
Allgemeine Bemerkungen			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Äı	nderungsantrag

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz

Abkürzung der Firma / Organisation : SPO

Adresse, Ort : Häringstrasse 20, 8001 Zürich

Kontaktperson : Lotte Arnold-Graf

Telefon : 044 252 54 22

E-Mail : lotte.arnold@spo.ch

Datum : 20. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	7
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	8
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	9
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	10
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	11
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	12
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	13
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	14
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstel	len . 15
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	16

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Besten Dank, dass Sie der SPO die Möglichkeit geben, zum Ausführungsrecht zum BG über das elektronische Patientendossier EPDG Stellung zu nehmen. In unserer Stellungnahme konzentrieren wir uns auf Kapitel 3, BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV. Die anderen Erlasstexte betreffen finanzielle und technische Vorgaben, welche die Patientenrechte und –interessen weniger tangieren.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen sind umfassend und gut nachvollziehbar, besten Dank.

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine. Wir konz	entrieren uns auf Kpt. 3	
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln Artikel Kommentar Änderungsantrag		
Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Die Verordnung über das EPD räumt aus Patientensicht dem Eigner (Patienten) eine hohe Autonomie und Selbstbestimmung zu. Die Schutzbestimmungen sind umfassend.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1.3	Nur im Einverständnis des Patienten Zuordnung auf "sensible" Daten	kann eine Gesundheitsfachperson im Einverständnis der Patientin oder des Patienten neu eingestellte Daten
2.5	Wir begrüssen, dass ein Zugriff in medizinischen Notfallsituationen vorgängig begründet und mit einer manuellen Interaktion abgesichert werden muss.	
2	Nur so ist die Datenhoheit des Patienten gewährleistet.	Neuer Art.: 2.6 Der Patientin und dem Patienten ist jederzeit Einblick auf das Zugriffsprotokoll gemäss Art. 8 Abs. 1 EPDG zu ermöglichen.
2	In einem Streitfall bez. zugewiesenem Zugriffsrecht oder nicht vorliegendem Ausschluss sowie Bestehen von medizinischen Gründen in Notfallsituation, muss der Nachweis von der Gesundheitsfachperson erbracht werden.	Neuer Art.: 2.7 Im Streitfall muss der Nachweis für den rechtmässigen Zugriff von der Gesundheitsfachperson erbracht werden.
3.g	Stellvertretungen mit je eigener Identität? Macht das z. B. bei Mutter/Vater unmündiger Kinder Sinn?	Verständliche Formulierung.
11.2	Ist diese Meldepflicht verbindlich festgehalten? sind si- cherheitsrelevant eingestufte Vorfälle definiert?	Verständliche und klare Formulierung.
12	Ist gemäss Verordnung klar, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Vorgaben wie z.B. "unterstehen einer der ärztlichen Schweigepflicht analogen Verpflichtung" auch eingehalten werden müssen?	
14.1	Zwingende Ergänzung! Bei einem Widerruf könnte der Patient schlechter behandelt werden. Der Leistungserbringer wird nicht gewillt sein, im Archiv nachzuschauen etc. Leider wurde der Passus "Aus einem Widerruf dürfen ihr oder ihm	c. die Folgen der Einwilligung, die Möglichkeit des Widerrufs sowie die möglichen Folgen eines Widerrufs.

nerausgestrichen. Wie werden diese Informationen sichergestellt? Wie erfolgt die Dokumentierung? Und vor allem: Bei wem liegt die Beweispflicht, dass er/sie aufgeklärt worden ist?	Neuer Art.: 14.3 Sie stellt sicher, dass die in Art. 14.1 aufgeführten Informationen erfolgt sind und ist darüber beweispflichtig.
Das EPD "gehört" dem Patienten. Es muss zwingend regelmässig und aktiv über die Bearbeitung von Daten informiert werden.	Neuer Art.: 14.4 Sie informiert die Patientinnen und Patienten regelmässig und schriftlich über die erfolgten Bearbeitungen von Daten.
Anpassungen der Ein- und Ausschlusslisten durch den Pa- ienten müssen zwingend protokolliert werden.	Neuer Art.: 14.5 Sie stellen sicher, dass Änderungen im Bereich der Zugriffsrechte für Gesundheitsfachpersonen nach Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 EPDG protokolliert werden.
Wir begrüssen, dass ein Authentifizierungsverfahren nach dem aktuellen Stand der Technik mit mind. zwei Authentifizierungsfaktoren verwendet werden muss. Die Zugriffssicherheit auf sensible Daten soll mindestens derjenigen der Banken entsprechen.	
zu den Erläuterungen	
Kommentar	Änderungsantrag
A iii	niert werden. Anpassungen der Ein- und Ausschlusslisten durch den Pa- enten müssen zwingend protokolliert werden. Vir begrüssen, dass ein Authentifizierungsverfahren nach em aktuellen Stand der Technik mit mind. zwei Authentifi- ierungsfaktoren verwendet werden muss. Die Zugriffssi- herheit auf sensible Daten soll mindestens derjenigen der eanken entsprechen. zu den Erläuterungen

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI			
Allgemeine Bemerkungen			
Keine. Wir konz	entrieren uns auf Kpt. 3		
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine. Wir konzentrieren uns auf Kpt. 3		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
6.1.3.4	Verständnisfrage: beim Wechsel der Stammgemeinschaft verbundene Konsequenzen? Sind damit die in 8.4 unter 8.4.2.2 und 8.4.2.3 aufgeführten Prozesse gemeint? Falls ja, kein Änderungsantrag. Falls nein →	Konsequenzen einzeln aufführen.

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten			
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen		
Keine. Wir konz	Keine. Wir konzentrieren uns auf Kpt. 3		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile				
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen			
Keine. Wir konz	entrieren uns auf Kpt. 3			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Ziffer Kommentar Änderungsantrag			

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile				
Allgemeine Bemerkungen				
Keine. Wir konzentrieren uns auf Kpt. 3				
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Ziffer Kommentar Änderungsantrag			

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile				
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen			
Keine. Wir konzentrieren uns auf Kpt. 3				
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Ziffer Kommentar Änderungsantrag			

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation				
Allgemeine Bemerkungen				
Keine. Wir k	Keine. Wir konzentrieren uns auf Kpt. 3			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Ziffer Kommentar Änderungsantrag			

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen			
Allgemeine Bemerkungen			
Keine. Wir konzentrieren uns auf Kpt. 3			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel				
Allgemeine I	Allgemeine Bemerkungen			
Keine. Wir konz	Keine. Wir konzentrieren uns auf Kpt. 3			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Ziffer Kommentar Änderungsantrag			

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Chaos Computer Club Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : CCC-CH

Adresse, Ort : Birsfelderstrasse 6, 4132 Muttenz

Kontaktperson : Volker Birk

Telefon : 079/292'88'87

E-Mail : vb@pep-project.org

Datum : 6.7.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV EPDFV	
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	6
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	7
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	8
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	9
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	10
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	11
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	12
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	13
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen.	14
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	15

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG		
Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten		
Der Chaos Computer Club Schweiz (CCC-CH) begrüsst die weitgehenden Anstrengungen des EPDG und dessen Verordnung, Gesundheitsdaten zur Verfügung zu stellen und diese dabei im Rahmen des Arztgeheimnisses und der informationellen Selbstbestimmung zu schützen.		
Da wir in der Endphase des Referendum gegen das BÜPF sind, ist es uns leider zur Zeit nicht möglich eine detaillierte Vernehmlassungsantwort zu schreiben. Falls von Seiten BAG möglich und gewünscht liefern wir gerne in Kürze, beispielsweise bis zum 15.07.2016, eine umfassende Vernehmlassungsantwort.		
Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen		

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV		
Allgemeine E	Bemerkungen	
Kein Kommenta	r	
Bemerkunge	n zu einzelnen Artikeln	
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV				
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen			
Bemerkung	en zu einzelnen Artikeln			
Artikel				
Bemerkung	Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI				
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen			
Bemerkun	gen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Artikel Kommentar Änderungsantrag			
Bemerkung	Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artike	I Kommentar	Änderungsantrag		

5 EDI:	5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung		
Allgemeir	ne Bemerkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ) Allgemeine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

7 EDI: E	7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten		
Allgemein	e Bemerkungen		
Bemerkun	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile		
Allgemeine Bemerkungen		
Bemerkung	en zu einzelnen Ziffern	
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

10 EDI:	10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile		
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation

Allgemeine Bemerkungen

Die EPDV selbst erwähnt keinen Ansatz zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) der Einträge des EPD, aus der Erläuterung wird deutlich, dass ausdrücklich von einer E2EE abgesehen wurde. Das ist fahrlässig: immer neue Einbrüche wie kürzlich der bei der RUAG zeigen, dass es unmöglich ist Computersysteme vollständig zu schützen. E2EE bewerkstelligt das natürlich auch nicht, beschränkt aber wirksam, dass Angreifern ein grosser Anteil der EPDs mit nur einem Einbruch zugänglich sind. Rate-Limiting-Systeme helfen nur unzureichend: es handelt sich wiederum um lückenbehaftete Systeme, die potentiell umgangen werden können.

Andererseits ist es Stand der Technik, Informationen Ende-zu-Ende zu verschlüsseln. Die Generalisierung auf "dezentral und asynchron bereitgestellte Daten mit mehreren dynamisch berechtigten Teilnehmern" ist mit vorhandener Technik machbar:

Jeder Teilnehmende (Patienten mit EPD und Mediziner, die Mitglieder der Gemeinschaften sind) generiert ein Public-Key-Encryption-Schlüsselpaar (PKE-Schlüsselpaar) auf einer Smartcard. Es gibt eine Liste der Public Keys der Mediziner. Zusätzlich sind Informationen zu Gruppierungen der Mediziner vorhanden. Access-Control-Lists (ACLs) definieren pro Eintrag eines EPD, welcher Mediziner Zugriff auf diesen hat. ACLs werden anhand Vertraulichkeitsstufe des Eintrags und Gruppeninformation gebildet. Ein Eintrag wird an alle Mediziner verschlüsselt, die laut ACL Zugriff haben.

Notfallverfügbarkeit wird gewährleistet, in dem alle nicht-geheimen Einträge eines EPD zusätzlich an einen weiteren Schlüssel N1 verschlüsselt werden. Jeder Mediziner erhält eine mit dem Schlüssel N2 verschlüsselte Version des Schlüsselpaars N1 - der Schlüssel N2 eines EPD wird durch die Smartcard durch Eingabe eines Pins freigegeben, der auf der Smartcard sichtbar ist, wenn ein Feld freigekratzt wird.

Ein Upgrade auf E2EE, das mit einer zukünftigen Version der EPDV vorbereitet werden würde, wird faktisch nicht machbar sein: einmal etablierte Standards sind extrem schwer zu ändern oder zu ergänzen, siehe Email, HTTP, IPv4 vs IPv6,

Kryptographie zu implementieren, ist einmal Aufwand. Im Betrieb ist es einfacher, gut implementierte Kryptographie zu nutzen, als fortlaufend Sicherheit durch geeignete Wahl und Einhalten von Abläufen zu erreichen.

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern Ziffer Kommentar Änderungsantrag

	12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen		
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	iffer Kommentar Änderungsantrag		

13 EDI: EF	13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel			
Allgemeine	Bemerkungen			
Bemerkunge	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : IHE Suisse / HL7 Benutzergruppe Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse, Ort : Oberstrasse 222, 9114 St. Gallen

Kontaktperson : Christian Kohler

Telefon : +41 78 663 15 63

E-Mail :

Datum : 28. Juni 2016

Angaben zur Kerngruppe?

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3		
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	6		
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	7		
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	14		
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	15		
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzt	ungen (To	OZ) 16	
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	17		
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	19		
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrations	profile	21	
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	22		
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	23		
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellter	n der Zert	ifizierungsstellen	24
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	25		

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Im Wissen, dass viele Elemente dieser Verordnung aus einer politischen (und nicht technischen) Sicht gestaltet sind, sehen wir uns verpflichtet, da und dort auf Widersprüche aufmerksam zu machen. So kann es sein, dass mehr Abgrenzung auf einer Seite mehr Komplexität und Risiko auf der anderen generieren. Exemplarisch sei erwähnt, dass ein virtuelles Dossier ohne direkt einbezogene EPD-PID wenn es gehackt wird sehr grossen Schaden für die Betroffenen ermöglicht, während der direkte Einbezug der EPD-PID aus unserer Sicht dieses Potential nicht dramatisch erhöht, aber sehr wohl für eine sichere Zuordnung von Informationen sorgt und Risiken in der Behandlung wegen Verlusten erheblich reduziert! Wenn wir also zum Schluss kommen, dass der angestrebte Nutzen auf der einen mehr Risiken auf der anderen Seite generiert, versuchen wir das aufzuzeigen. Welche Überlegungen dann höher gewichtet werden liegt nicht mehr in unserem Ermessen und unserer Verantwortung.

Der konkrete Zweck des EPD und der angestrebte Einfluss auf die Gesundheit der Schweizer Bürger kommen zu wenig zum Ausdruck, um ein nachhaltiges Finanzierungsmodell nach der Anschubfinanzierung für eHealth zu sichern und um die übergeordneten Ziele von Gesundheit 2020 zu erreichen.

Es fehlt die Möglichkeit, wie sie eigentlich durch das Gesetz und deren Botschaft stipuliert und definiert ist, ein externes Zugriffsportal zertifizieren zu lassen. Das behindert die Integration von eHealth und mHealth stark und blockiert die Innovation und Wirtschaftsförderung durch unabhängige neue on-line Dienste unnötig.

Mit Blick auf die Umsetzung des Berechtigungsmodells sind besonders jene Passagen von Bedeutung, wo aktiv mit dem Patienten in Kontakt getreten werden muss. Diesbezüglich sind konkrete Vorgaben (Erfordernisse bzw. auch Nicht-Erfordernisse) hinsichtlich Kontaktdatenverwaltung und Administration gewünscht.

Die EPDV soll auch den Umgang mit dem digitalen Nachlass regeln. So ist z.B. festzulegen, ob eine Stammgemeinschaft aktiv nach Erben suchen oder, ob eine Informationspflicht besteht oder nicht. Aus unserer Sicht sollte zumindest eine Informationspflicht gegenüber Erben, welche sich mit einer Erbbescheinigung ausweisen festgehalten werden. Siehe dazu auch untenstehende Ergänzung zu Art. 20. Hilfreich ist zu diesem Thema z.B. die Dissertation "Der Tod des Bankkunden. Rechtsprobleme bei der Vererbung der Bankbeziehung aus schweizerischer Sicht" http://www1.unisg.ch/www/edis.nsf/SysLkpByldentifier/3875/\$FILE/dis3875.pdf

Für die Patienten dürfen Systembedingte Strukturen keine Rolle Spielen. Egal über wie viele Repositories das virtuelle Dossier verteilt ist, die Patienten verstehen das als Einheit. Ein Beispiel: scheidet nun ein Leistungserbringer aus einer Gemeinschaft aus, dürfen die Patienten erwarten, dass ihre im Dossier eingestellten Daten in

einem Repository der Gemeinschaft verfügbar bleiben.

IdP und STS müssen nach gleichen Kriterien zertifiziert werden.

Vgl. auch Sitzung mit Sojer (BAG), Greuter (HIN), Mahn (Swisscom) Schaller (medshare) vom 17.6.2016: Die Beglaubigung und Signatur, der von einem IHE «Consumer» gewünschten Attribute in der SAML Assertion für XUA, muss von einer - nach den gleichen Security-Ansprüchen wie der IdP - zertifizierte Stelle (STS) erfolgen. Ansonsten weist das EPD eine erhebliche Sicherheitslücke auf (Consumer können sich für jemanden ausgeben, der sie nicht sind)!

Der Begriff Daten ist nicht ausreichend definiert. Es ist zu präzisieren was mit «Daten» jeweils gemeint ist (Dokumente, Datenelemente)! Wir empfehlen eine Definition die Informationsobjekte umfasst. Ein Informationsobjekt enthält dabei strukturierte und nicht strukturierte Daten und lässt sich standardisiert in Datenbanken ablegen und wieder herstellen. Typische Informationsobjekte sind z.B. Dicomobjekte mit Metadaten, Bildern und Befunden, CDA Objekte (bis Level 3), ganze HL7 Domains etc.

In der Gesamtbetrachtung des Verordnungswerkes fällt auf:

- a) dass Sicherheitsüberlegungen einen sehr grossen Raum einnehmen.
- b) dass die Zugriffsregelung komplex und dadurch schwer verständlich ist.
- c) dass aus einer grossen Detailtiefe eine (übermässig) grosse Regelungsdichte resultiert.
- Mit der zwingenden Zertifizierung wurde ein Weg in Richtung einer teuren Maximallösung eingeschlagen;
 mit einem schlanken Ausführungsrecht sollte deshalb eine weitere Kostensteigerung vermieden werden.
- Vermisst wird durchgehend ein Abwägen von Aufwand und Nutzen der einzelnen Vorgaben.
- Einige Regelungen gefährden den Patienten oder bevormunden ihn unnötig.
- Die juristische Notwendigkeit ist oft nicht nachvollziehbar; z. T. sind Artikel ev. sogar widerrechtlich (siehe Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln).
- Die resultierende Regelungsdichte verteuert und kompliziert die Implementation erheblich.
- Für viele wird das EPD kompliziert sein; Patienten und Behandelnde werden sich mit dem gegebenen Sicherheitskonzept möglicherweise nicht anfreunden können. Negative Auswirkungen auf die Akzeptanz und weniger Nutzer sind dann die Folge.
- Der Wechsel im Paradigma der Datenhoheit (von den Verfassern zu den Patienten) wird nicht konsequent vollzogen. So überlässt der Begriff der Behandlungsrelevanz den Verfassern eine grosse Kompetenz und viel Spielraum Daten zurück zu halten, während die umfassenden Möglichkeiten zur Klassifizierung im Vertrauensraum EPD durch fast beliebiges Kopieren in die Primärsysteme unterlaufen werden kann!

Im weiteren sind folgende Aussagen aus den Empfehlungen nicht explizit bestätigt, oder lassen Fragen offen:

- bleiben die Zugriffsrechte des Autors für immer erhalten?
- Wer ist Autor? Der Unterzeichner oder die (haftende) Organisation?
- Sind Eintritt und Eröffnung sowie Austritt und Wiederruf nicht synonyme? Müssen diese getrennt behandelt

werden? Art. 16 und 20 EPDV

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen IHE Suisse und HL7 Benutzergruppe Schweiz legen den Fokus auf Normierungen und Standards und auf Punkte die dazu Einfluss haben. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln Artikel Kommentar Änderungsantrag Bemerkungen zu den Erläuterungen Seite / Artikel Kommentar Änderungsantrag

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

OID & GLN sind nicht abschliessend definiert!

Es fehlen Rekursinstanzen bei Akkreditierung und Zertifizierung.

Es ist folgende Grundhaltung in der Verordnung: Falls ein Patientendossier – aus welchen Gründen auch immer – aufgehoben werden soll, wird der Patient benachrichtigt; das Schicksal der Dokumente liegt anschliessend in seiner Verantwortung. Insbesondere wird aber aus einer fehlenden Antwort ein Recht zur Aufhebung und damit Löschung abgeleitet. In anderen Branchen ist dieses Vorgehen nicht zulässig; es stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage.

Absolute Werte als Vorschriften über Speicherkapazität oder Technologien sind nicht in die Verordnung zu schreiben (Ablage für Dokumente die der Patient selber einlagert). Es muss sicher sein, dass das möglich bleibt, nicht zum Business- oder Verhinderungsmodell wird. Die Entschädigungsfrage ist Wettbewerbskomponente und in der Kompetenz der Gemeinschaft!

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1 Vertraulichkeitsstufen	Die Unterscheidung zwischen «nützliche Daten» und «medizinische Daten» ist nicht zweckmässig.	Wir erlauben uns hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass 3 Vertraulichkeitsstufen international üblich (EPSOS) und nach unserer Sicht ausreichend wären: 1. Normal (für alle Behandelnde einsehbar) 2. Restricted (= sensible Daten; nur für Behandelnde mit Zugriffsrecht einsehbar) 3. Very restricted (=geheime Daten; nur für den Patienten und seine Stellvertreter einsehbar)
Art. 1 Vertrau- lichkeitsstufen	³ In Abweichung von Absatz 2 kann eine Ge- sundheitsfachperson neu eingestellten Daten die Vertraulichkeitsstufe «sensible Daten» zu- weisen.	Damit wird ein Entscheid des Patienten (Datenherr) durch eine Gesundheitsfachperson übersteuert. Als Folge sind u. U. betroffene Daten für weitere Behandelnde

Art. 2 Zugriffs-	Abs. 5 Notfalldurchgriff mit Begründung	(insbesondere in Notfallsituationen) entgegen dem Willen des Patienten nicht mehr einsehbar; dies ohne dass der Patient dessen gewahr wird. Dieser Absatz ist zu streichen! Vorgängige Begründung für Notfallzugriff:
rechte		bitte ändern, im Notfall zählt jede Sekunde! Einfache Bestätigung des Notfalles (1 Klick) ist denkbar, die ausführliche Rechtfertigung sollte erst im Nachhinein erfolgen müssen. Das ATNA Log ist dementsprechend auszuwerten.
Art. 3 Optionen	Buchstabe a und f sind zu kompliziert in der	Buchstabe a streichen
der Patientinnen	Umsetzung für Systemhersteller (und Anwen-	Buchstabe f streichen
und Patienten	dung durch Bürger) (Die Regelung mit Art. 8 Buchstabe f ist ausreichend)	
Art. 5 Antrag auf Zuweisung der Patientenidentifi- kationsnummer	Ziffer 3: Welche Daten?	Diese sind zu präzisieren!
Art. 6	Ausführen welche Daten für die Anfrage nötig sind	Daten gemäss Art 5 Absatz 2
Art. 7 Annullie- rung	Ziffer 1: Die EPD-PID muss auch in allen MPI's gelöscht werden.	Im Sinne unserer generellen Betrachtung zur EPD-PID müssen wir die Streichung dieses Artikels empfehlen. Wenn das Konzept bleibt, müssen MPI, Reg. & Rep. bereinigt werden.
Art. 8 Verwal- tung	Buchstabe b: präzisieren	Text: die Gesundheitsfachpersonen authentifizieren und eindeutig identifizieren (auth
J	Buchstabe c: Aktualisierung	ist Bedingung f. ident) Die Periodizität ist festzulegen (echtzeit?)
	Buchstabe f: Einschränken	Ein- und Austritte von Gesundheitsfachper- sonen sind nur über die Gruppen zu sen- den, welche der Patient aktuell berechtigt

		hat. Die Möglichkeit zum Muting solcher Meldungen dürfte die Akzeptanz erheblich unterstützen.
Art. 9 Datenhal- tung und Daten- übertragung	Ziffer 1, Buchstabe a: 10 Jahresfrist	Das ist dem Willen des Patienten zu überlassen. Nach dem Paradigma der abschliessenden Datenhoheit beim Patienten ist eine automatische Löschung durch die Betreiber nach 10 Jahren nicht zulässig.
	Ziffer 1, Buchstabe c: Präzisieren was Ablagen sind, die ausschliesslich dafür vorgesehen sind (ist unklar formuliert)	Die Formulierung ist missverständlich; falls eine physische Separierung gemeint ist, müsste das definiert sein. Es fragt sich grundsätzlich, ob eine Verordnung auf der Ebene Server oder Storage Technologie angesiedelt sein soll. Physische Trennungen eines virtuellen Dossiers auf virtuellen Infrastrukturen sind ein Widerspruch in sich.
Neu Nach Art 10	Art10 bis "Externe Zugriffsportale"	Neuer Artikel 10bis "Externe Zugangsportale"
	Gemäss EPDG und der Botschaft zum EPDG müssen externe Zugriffsportale zertifizierbar sein.	"Technische und organisatorische Zertifizie- rungsvoraussetzungen für externe Zugang- sportale"
	Im Sinne einer Wirtschaftsentwicklung und	·
	Innovationsförderung Der EPDG Vertrauensraum soll nicht nur für Leistungserbringer der Gemeinschaften als ge- schlossenes System organisiert sein. Zertifi-	"Die technischen und organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen für externe Zugangsportale sind:
	zierte (nach Datenschutz und weiteren Kriterien des EPDG mit Verorodnung) externe Portale bringen durch Innovation nicht nur Mehr-	Ein externes Zugangsportal muss (diese Liste kann auch in EDI: EPDV-EDI Anhang 2 integriert werden):
	wert für die Patienten und für die Anbieter von online Diensten, sondern auch für das schweizerische Gesundheits-system und die Wirtschaft und den Innovationsplatz Schweiz.	- die Möglichkeit bieten, die gemäss Anhang 3 der EPDV-EDI zugelassenen Dateiformate abzurufen; - den Abruf von Dateien zum Abspeichern

Art 44 D.	Referenz zum EPDG: Art 11 b « die Portale für den Zugang der Patientinnen und Patienten zu ihren Daten (Zugangsportale); » Art 13 al2 « Er kann Zertifizierungsverfahren für einzelne Elemente der Informatikinfrastruktur vorsehen, die für den Aufbau von Gemeinschaften, Stammgemeinschaften oder Zugangsportalen notwendig sind. Art 14 « Kommunikation zwischen Gemeinschaften, Stammgemeinschaften und Zugangsportalen ». Referenzen zur Botschaft zum EPDG Dies ist sowohl über das interne Zugangsportal ihrer Stammgemeinschaft als auch über ein zertifiziertes externes Zugangsportal eines anderen Anbieters möglich (vgl. Tabelle 1). Neben Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (Bst. a) sollen auch externe Zugangsportale für die Dateneinsicht durch Patientinnen und Patienten (Bst. b) sowie die Herausgeber von Identifikationsmitteln (Bst. c) zertifiziert werden.	im Primärsystem unterstützen («Download»); - die Möglichkeit bieten, ausgewählte Dokumente nicht nur einzeln, sondern auch gesammelt («bulk download») herunterzuladen; - strukturierte Daten menschenlesbar, korrekt und vollständig darstellen; - die Möglichkeit bieten, dass strukturierte Daten sowohl im Originalformat, als auch als menschenlesbares Format heruntergeladen werden können. Die externe Zugriffsportale nutzen die IHE Profile PDQ und XDS.b"
Art. 11 Daten- schutz und Daten- sicherheit	Es sollte explizit erwähnt werden, dass die Gemeinschaften diese Aufgabe delegieren können und es wird nicht finanzierbar, wenn jede Gemeinschaft diese Aufgabe selber machen muss und nicht an Industriepartner, die es für	11 "Gemeinschaften müssen ein Daten- schutz- und Datensicherheitsmanagement- system betreiben oder durch Delegation be- treiben lassen."

	mehrere Gemeinschaften machen, delegieren kann.	
	Ziffer 2: Meldung von Sicherheitsrelevanten Vorfällen	Die Frist zwischen Eintreten und Meldung ist festzulegen
Art. 14 Information der Patientin oder des Patienten	Ziffer 1: Stellvertreter müssen auch informiert werden.	Vor der Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers muss die Stammgemeinschaft die Patientin, den Patienten oder Stellvertreter/in insbesondere über folgende Punkte informieren
	Ziffer 2: präzisieren was da mit Empfehlungen gemeint ist	Nach welchen Kriterien sollen diese Emp- fehlungen erfolgen? Datenschutzgesetzgebung, Vertraulichkeits- stufen Empfehlungen dazu sind kri- tisch/schwierig. Müssten da nicht vor allem Informationen zu Usecases und Beispiele als Standard offen gelegt werden?
Art. 20 Aufhebung des elektronischen Patientendossiers	Ziffer 2: Dazu muss die Stammgemeinschaft sämtliche Zugriffsrechte auf das entsprechende Patientendossier sofort entziehen	Mit sofort oder unverzüglich ergänzen
	Ziffer 2, Buchstabe a und b unter Berücksichtigung möglicher Erbenansprüche neu gestalten und formulieren	Ziffer 2, Vorschlag neue Ziffern für a/b: 3. die Vernichtung der Daten gemäss Artikel 9, Buchstabe b frühestens 10 Tage und spätestens 60 Tage nach der Aufhebung durchzuführen. 4. auf Gesuch hin die angeordnete Vernichtung der Daten um 60 Tage auszusetzen. Als Gesuchsteller gelten die Patientin oder der Patient, eine Erbengemeinschaft, welche sich mittels Erbbescheinigung ausweisen kann oder ein Willensvollstrecker der sich mittels Willensvollstreckerzeugnis ausweist.

Art. 21	Datenlieferung für Evaluation	Ohne Anordnung des Patienten oder seiner Rechtsnachfolger sind Daten mindestens 10 Jahre über den nachgewiesenen Tod hinaus aufzubewahren! Die Periodizität muss spätestens im Anhang mit den zu liefernden Daten definiert wer-
Art 25 Erneuerung der Gültigkeitsdauer des Identifikationsmittels	Abs. 2: Identitätsprüfung	den. Wenn ein Identifikationsmittel noch gültig ist, ist eine erneute Überprüfung der Person überflüssig (entspricht der Praxis bei Zertifi- katausstellern)
Art. 40 Abfrage- dienst der Ge- sundheitseinrich- tungen und Ge- sundheitsfachper- sonen	Buchstabe b, Ziffer 1 Personalien Buchstabe b, Ziffer 3 Präzisierung	Die verlangten Personalien sind abschliessend aufzuführen die GLN und falls vorhanden die OID, sowie die Bezeichnung und die Adresse der Gesundheitseinrichtung oder der Gruppe von Gesundheitsfachpersonen, der sie angehört
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen	
Art 9	Die Angaben im ersten Absatz und im vierten Absatz widersprechen sich. Zuerst wird davon ausgegangen, dass wenn Daten aus einem Primärsystem (bspw. Archiv einer GFP Organisation) abgerufen werden, das Löschen des Verweises ausreichend ist. An folgender Stelle im vierten Absatz wird ausgeführt, dass die Diffusion von Daten durch die Verwendung eines solchen Archivsystems als Ablage für EPD Do-	Änderungsantrag Unsere Empfehlungen zielen darauf ab, die Verbindungen zwischen Primär- und Sekundärsystemen zu vereinfachen, indem die Trennung mindestens logisch erfolgt und die Notwendigkeit zu Kopieren stark reduziert wird!
	kumente und parallel für bspw. die Archivierung abzulehnen sind. Die angeführten technischen Ausnahmefälle sind anzuführen!	

	Bedingt die Löschung die Nicht-Wiederherstell- barkeit auf File-System, Data Storage Ebene. Lt. Erläuterungen sind Backup-Sicherungen ausgenommen.	
Art 10	Captcha Eingabe bei jedem Download => Praktikabilität: Nutzen vs. Risiko?	Streichen wegen Überregulierung
28 / 17 Abs. 2	Dass Daten des elektronischen Patientendossiers nicht automatisch und ohne explizite Einwilligung des Patienten oder der Patientin in funktionelle Bereiche oder Datenspeicher «ausserhalb» des elektronischen Patientendossiers überführt werden.	Der LE braucht nach Aufhebung eines Dossiers "Belegexemplare" für Rechtsfälle, der Patient(in) muss diese explizit frei geben. Vorschlag: es darf nur kopiert werden, was in der Behandlung referenziert wird. Zugriffsrechte bleiben erhalten.
4 / 1.1 Abs. 3 & 4	die von anderen am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen Der Umgang mit Patientendaten ausserhalb des elektronischen Patientendossiers	wie "generell" oder "spezifisch" ist hier der Be- griff Behandlungsprozess zu verstehen? Muss ein direkter Zusammenhang zwischen der Be- handlung und den abgefragten Daten beste- hen?

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 6 Evaluation	Ergänzung zum Text	Periodizität und Fristen sind festzulegen
Art 4 Autauschformate	Es sind nur 4 Formate festgelegt Informationsobjekte haben hier ent- scheidenden Einfluss!	Anhang 4 ist leer. Bei den Ergebnissen der bildgebenden Diagnostik wird auf absehbare Zeit noch folgender Use Case üblich bleiben: Bilder und Befundberichte etc. erhält der Patient auf einer CD/DVD zusammen mit einem Viewer. Solche Viewer sind z. T. proprietär; selbst wenn die Daten im DICOM Format vorliegen, sind sie nicht immer mit allen Viewern kompatibel. Es muss also die Möglichkeit bestehen, CD/DVD mit Bildern, Befundberichten etc. zusammen mit den jeweiligen Viewern im EPD vorzuhalten; z.B mittels ZIP-Format. ZIP ist auch zu unterstützen, weil in DICOM zulässig (Details s. DICOM PS3.12)

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Anmerkungen. Das Verfahren ist üblich, entspricht einem Standard und genügt den Anforderungen aus unserer Sicht!

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Die Diskussion über die TOZ hat in unserem Verfahren zu vielen Diskussionen geführt und, aus unserer Sicht, Widersprüche aufgedeckt. Sie sind zu tief angesiedelt und zu detailliert. Um dies aufzulösen fehlt dann eine Gesamtschau, ein Überbau der die Absichten deutlich macht und hilft Widersprüche aufzulösen. Ein Ansatz zur Reduktion der Komplexität könnte die Trennung zwischen Technik und Gemeinschaften sein. Wir empfehlen deshalb dringend die TOZ grundsätzlich zu überarbeiten! Selbstverständlich helfen wir gerne bei Neuformulierungen

Im Sinne der obigen Anmerkungen verzichten wir auf weitere Ausführungen zu diesem Kapitel

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.6 Format	Auflistung der Do- kumenttypen /	Ist die Liste unvollständig, besteht das EPD nur aus drei Dokumenttypen?
mentes	Austauschformate	Zumindest die offiziellen Austauschformate müssen unterstützt sein. Für einen Laborbefund im Transplantationsprozess wäre das dann z.B. urn:che:epd:2.16.756.5.30.1.1.1.3.4.1.
		Die Liste muss auch vom BAG weitergepflegt werden können, ohne dass eine neue Verordnung notwendig ist. So kommen beispielsweise bald Austauschformate für den Medikationsplan oder den Austrittsbericht hinzu.
1.8 Spra-	Sprachcodes	Die Codes de, fr, it, en (ohne -CH oder -US) müssen ebenfalls zugelassen
che des Do-		sein! Ländererweiterung weglassen oder zumindest diejenigen Codes ohne
kumentes		Ländererweiterung auch erlauben!
1.9 MIME	Spezifikationen	Jeder Eintrag ist doppelt vorhanden. Die Liste ist zu bereinigen.
Typ des Do- kumentes		Für application/pdf muss zusätzlich festgehalten werden, dass PDF/A verwendet werden muss.
		Siehe auch Vorgaben Bundesarchiv: https://www.bar.ad-
	min.ch/bar/de/home/archivierung/ablieferung/digitale-unterlagen.html	
		Siehe auch ELGA https://www.elga.gv.at/fileadmin/user_upload/Doku-
		mente_PDF_MP4/CDA/Implementierungsleitfaeden_2.06.1/HL7_Implemen-
		tation_Guide_for_CDA_R2Allgemeiner_Implementierungsleitfa-
	den_fuer_ELGA_CDA_Dokumente_V2.06.1.pdf: Alle in ELGA-CD	
		mente eingebetteten PDF-Dateien MÜSSEN dem Standard PDF/A-1a (gemäß "ISO 19005-1:2005 Level A conformance") entsprechen.
	ı	, 1

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

7'''	W	<u>"</u>		
Ziffer	Kommentar	Anderungsantrag		
Nationale Profile:	Das technische Austauschformat zur	Dieses ist zu spezifizieren.		
	Policy, welche mit CH:PPQ ausge-			
	tauscht wird, fehlt.			
1.4.2.4.1 Audit	Aus unserer Sicht ist auf die Festle-	Wie die gemeinschaftsinterne Auditabfrage reali-		
messages	gung des Formates (1.4.2.4.1 Audit	siert wird, muss nicht verordnet werden, so kann		
	messages), dass der Document Con-	auch IHE RESTful ATNA zum Beispiel eingesetzt		
	sumer dies abfragen und aggregieren	werden.		
	muss (1.4.2.1 XDS.b Document Con-			
	sumer) sowie die spezifischen Cross			
	Community Query für den Audit Trail			
	die Anforderungen für die Audit Trail			
	Consumption abgedeckt.			
4 4 0 4 VDC h	De nietme Otene d Ocean (IIII 40) transce	Charleton		
1.4.2.1 XDS.b	Registry Stored Query [ITI-18] transac-	Streichen		
Document Con-	tion that uses the parameters de-			
sumer	scribed in chapter "1.4.3.1.1 Parameters for stored query FindDocuments"			
	on page 10.			
	Retrieve Document Set [ITI-43] trans-			
	action performed against an Audit Rec-			
	ord Repository using a document			
	UUID received by a previously exe-			
	cuted by a Registry Stored Query men-			
	tioned before.			
1.4.2.3 XCA Re-	These actors basically relay the XCA	ändern in:		
	Cross Gateway Query [ITI-38] and	If the parameter \$XDSDocumentEntryTypeCode		
l	_ =:=== = siona, was, [oo] and			

sponding Gate- way	XCA Cross Gateway Retrieve [ITI-39] to XDS.b Registry Stored Query [ITI-18] and XDS.b Retrieve Document Set [ITI-43] transactions as described in ITI TF-2. If the parameter \$XDSDocumentEntryTypeCode contains the value 60049 (Audit trail), these actors MUST initiate a Registry Stored Query to all local ATNA Audit Repositories.	contains the value 60049 (Audit trail), the responding gateway must return an UUID for a subsequent retrieval of an On Demand Document returning the audit messages matched by the filter parameters in the query of the corresponding document UUID in the 1.4.4.1 ATNA Audit Message Format. See also chapter "1.4.3.1.1 Parameters for stored query FindDocuments" on page 10.
1.4.2.5 ATNA Audit Record Re-	support the following options and transactions:	streichen
pository	(see chapter "1.4.3 Transactions" start-	
	ing on page 10 for detailed descrip-	
	tions)	
	On-Demand Documents Option (see	
	ITI TF-2a, 3.18.4.1.2.5).	
	-XDS.b Registry Stored Query [ITI-18].	
	-XDS.b Retrieve Document Set [ITI-	
	43].	
	be able to perform the Retrieve Docu-	
	ment Set transaction for all On-De-	
	mand documents specified by docu-	
	ment and repository UUIDs created by	
	a previously Registry Stored Query	
	transaction.	
	-have assigned a unique repository ID	
	within the community (similar to XDS.b	
	Document Repository actors).	

	9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile		
Allgemein	Allgemeine Bemerkungen		
Siehe sep. Verfahren mit IHE Suisse			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrations-profile		
Allgemeine Bemerkungen		
Siehe sep. Verfahren mit IHE Suisse		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation		nlen für die Evaluation	
Allgemein	ne Bemerkungen		
Entsprechen	end unserem technischen Fokus, verzichten wir auf Stellungnehmen zu diesem Kapitel		
Bemerkur	erkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer Kommentar		Änderungsantrag	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen
Allgemeine Bemerkungen

Entsprechend unserem technischen Fokus, verzichten wir auf Stellungnehmen zu diesem Kapitel

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Entsprechend unserem technischen Fokus, verzichten wir auf Stellungnehmen zu diesem Kapitel

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

Nur Managementsysteme und deren Implementation/Umsetzung werden zertifiziert! (Nicht Personen und Produkte)

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : IHE Suisse / HL7 Benutzergruppe Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse, Ort : Oberstrasse 222, 9114 St. Gallen

Kontaktperson : Christian Kohler

Telefon : +41 78 663 15 63

E-Mail :

Datum : 28. Juni 2016

Angaben zur Kerngruppe?

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3		
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	6		
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	7		
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	14		
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	15		
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzt	ungen (To	OZ) 16	
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	17		
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	19		
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrations	profile	21	
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	22		
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	23		
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellter	n der Zert	ifizierungsstellen	24
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	25		

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Im Wissen, dass viele Elemente dieser Verordnung aus einer politischen (und nicht technischen) Sicht gestaltet sind, sehen wir uns verpflichtet, da und dort auf Widersprüche aufmerksam zu machen. So kann es sein, dass mehr Abgrenzung auf einer Seite mehr Komplexität und Risiko auf der anderen generieren. Exemplarisch sei erwähnt, dass ein virtuelles Dossier ohne direkt einbezogene EPD-PID wenn es gehackt wird sehr grossen Schaden für die Betroffenen ermöglicht, während der direkte Einbezug der EPD-PID aus unserer Sicht dieses Potential nicht dramatisch erhöht, aber sehr wohl für eine sichere Zuordnung von Informationen sorgt und Risiken in der Behandlung wegen Verlusten erheblich reduziert! Wenn wir also zum Schluss kommen, dass der angestrebte Nutzen auf der einen mehr Risiken auf der anderen Seite generiert, versuchen wir das aufzuzeigen. Welche Überlegungen dann höher gewichtet werden liegt nicht mehr in unserem Ermessen und unserer Verantwortung.

Der konkrete Zweck des EPD und der angestrebte Einfluss auf die Gesundheit der Schweizer Bürger kommen zu wenig zum Ausdruck, um ein nachhaltiges Finanzierungsmodell nach der Anschubfinanzierung für eHealth zu sichern und um die übergeordneten Ziele von Gesundheit 2020 zu erreichen.

Es fehlt die Möglichkeit, wie sie eigentlich durch das Gesetz und deren Botschaft stipuliert und definiert ist, ein externes Zugriffsportal zertifizieren zu lassen. Das behindert die Integration von eHealth und mHealth stark und blockiert die Innovation und Wirtschaftsförderung durch unabhängige neue on-line Dienste unnötig.

Mit Blick auf die Umsetzung des Berechtigungsmodells sind besonders jene Passagen von Bedeutung, wo aktiv mit dem Patienten in Kontakt getreten werden muss. Diesbezüglich sind konkrete Vorgaben (Erfordernisse bzw. auch Nicht-Erfordernisse) hinsichtlich Kontaktdatenverwaltung und Administration gewünscht.

Die EPDV soll auch den Umgang mit dem digitalen Nachlass regeln. So ist z.B. festzulegen, ob eine Stammgemeinschaft aktiv nach Erben suchen oder, ob eine Informationspflicht besteht oder nicht. Aus unserer Sicht sollte zumindest eine Informationspflicht gegenüber Erben, welche sich mit einer Erbbescheinigung ausweisen festgehalten werden. Siehe dazu auch untenstehende Ergänzung zu Art. 20. Hilfreich ist zu diesem Thema z.B. die Dissertation "Der Tod des Bankkunden. Rechtsprobleme bei der Vererbung der Bankbeziehung aus schweizerischer Sicht" http://www1.unisg.ch/www/edis.nsf/SysLkpByldentifier/3875/\$FILE/dis3875.pdf

Für die Patienten dürfen Systembedingte Strukturen keine Rolle Spielen. Egal über wie viele Repositories das virtuelle Dossier verteilt ist, die Patienten verstehen das als Einheit. Ein Beispiel: scheidet nun ein Leistungserbringer aus einer Gemeinschaft aus, dürfen die Patienten erwarten, dass ihre im Dossier eingestellten Daten in

einem Repository der Gemeinschaft verfügbar bleiben.

IdP und STS müssen nach gleichen Kriterien zertifiziert werden.

Vgl. auch Sitzung mit Sojer (BAG), Greuter (HIN), Mahn (Swisscom) Schaller (medshare) vom 17.6.2016: Die Beglaubigung und Signatur, der von einem IHE «Consumer» gewünschten Attribute in der SAML Assertion für XUA, muss von einer - nach den gleichen Security-Ansprüchen wie der IdP - zertifizierte Stelle (STS) erfolgen. Ansonsten weist das EPD eine erhebliche Sicherheitslücke auf (Consumer können sich für jemanden ausgeben, der sie nicht sind)!

Der Begriff Daten ist nicht ausreichend definiert. Es ist zu präzisieren was mit «Daten» jeweils gemeint ist (Dokumente, Datenelemente)! Wir empfehlen eine Definition die Informationsobjekte umfasst. Ein Informationsobjekt enthält dabei strukturierte und nicht strukturierte Daten und lässt sich standardisiert in Datenbanken ablegen und wieder herstellen. Typische Informationsobjekte sind z.B. Dicomobjekte mit Metadaten, Bildern und Befunden, CDA Objekte (bis Level 3), ganze HL7 Domains etc.

In der Gesamtbetrachtung des Verordnungswerkes fällt auf:

- a) dass Sicherheitsüberlegungen einen sehr grossen Raum einnehmen.
- b) dass die Zugriffsregelung komplex und dadurch schwer verständlich ist.
- c) dass aus einer grossen Detailtiefe eine (übermässig) grosse Regelungsdichte resultiert.
- Mit der zwingenden Zertifizierung wurde ein Weg in Richtung einer teuren Maximallösung eingeschlagen;
 mit einem schlanken Ausführungsrecht sollte deshalb eine weitere Kostensteigerung vermieden werden.
- Vermisst wird durchgehend ein Abwägen von Aufwand und Nutzen der einzelnen Vorgaben.
- Einige Regelungen gefährden den Patienten oder bevormunden ihn unnötig.
- Die juristische Notwendigkeit ist oft nicht nachvollziehbar; z. T. sind Artikel ev. sogar widerrechtlich (siehe Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln).
- Die resultierende Regelungsdichte verteuert und kompliziert die Implementation erheblich.
- Für viele wird das EPD kompliziert sein; Patienten und Behandelnde werden sich mit dem gegebenen Sicherheitskonzept möglicherweise nicht anfreunden können. Negative Auswirkungen auf die Akzeptanz und weniger Nutzer sind dann die Folge.
- Der Wechsel im Paradigma der Datenhoheit (von den Verfassern zu den Patienten) wird nicht konsequent vollzogen. So überlässt der Begriff der Behandlungsrelevanz den Verfassern eine grosse Kompetenz und viel Spielraum Daten zurück zu halten, während die umfassenden Möglichkeiten zur Klassifizierung im Vertrauensraum EPD durch fast beliebiges Kopieren in die Primärsysteme unterlaufen werden kann!

Im weiteren sind folgende Aussagen aus den Empfehlungen nicht explizit bestätigt, oder lassen Fragen offen:

- bleiben die Zugriffsrechte des Autors für immer erhalten?
- Wer ist Autor? Der Unterzeichner oder die (haftende) Organisation?
- Sind Eintritt und Eröffnung sowie Austritt und Wiederruf nicht synonyme? Müssen diese getrennt behandelt

werden? Art. 16 und 20 EPDV

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen IHE Suisse und HL7 Benutzergruppe Schweiz legen den Fokus auf Normierungen und Standards und auf Punkte die dazu Einfluss haben. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln Artikel Kommentar Änderungsantrag Bemerkungen zu den Erläuterungen Seite / Artikel Kommentar Änderungsantrag

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

OID & GLN sind nicht abschliessend definiert!

Es fehlen Rekursinstanzen bei Akkreditierung und Zertifizierung.

Es ist folgende Grundhaltung in der Verordnung: Falls ein Patientendossier – aus welchen Gründen auch immer – aufgehoben werden soll, wird der Patient benachrichtigt; das Schicksal der Dokumente liegt anschliessend in seiner Verantwortung. Insbesondere wird aber aus einer fehlenden Antwort ein Recht zur Aufhebung und damit Löschung abgeleitet. In anderen Branchen ist dieses Vorgehen nicht zulässig; es stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage.

Absolute Werte als Vorschriften über Speicherkapazität oder Technologien sind nicht in die Verordnung zu schreiben (Ablage für Dokumente die der Patient selber einlagert). Es muss sicher sein, dass das möglich bleibt, nicht zum Business- oder Verhinderungsmodell wird. Die Entschädigungsfrage ist Wettbewerbskomponente und in der Kompetenz der Gemeinschaft!

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1 Vertraulichkeitsstufen	Die Unterscheidung zwischen «nützliche Daten» und «medizinische Daten» ist nicht zweckmässig.	Wir erlauben uns hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass 3 Vertraulichkeitsstufen international üblich (EPSOS) und nach unserer Sicht ausreichend wären: 1. Normal (für alle Behandelnde einsehbar) 2. Restricted (= sensible Daten; nur für Behandelnde mit Zugriffsrecht einsehbar) 3. Very restricted (=geheime Daten; nur für den Patienten und seine Stellvertreter einsehbar)
Art. 1 Vertrau- lichkeitsstufen	³ In Abweichung von Absatz 2 kann eine Ge- sundheitsfachperson neu eingestellten Daten die Vertraulichkeitsstufe «sensible Daten» zu- weisen.	Damit wird ein Entscheid des Patienten (Datenherr) durch eine Gesundheitsfachperson übersteuert. Als Folge sind u. U. betroffene Daten für weitere Behandelnde

Art. 2 Zugriffs-	Abs. 5 Notfalldurchgriff mit Begründung	(insbesondere in Notfallsituationen) entgegen dem Willen des Patienten nicht mehr einsehbar; dies ohne dass der Patient dessen gewahr wird. Dieser Absatz ist zu streichen! Vorgängige Begründung für Notfallzugriff:
rechte		bitte ändern, im Notfall zählt jede Sekunde! Einfache Bestätigung des Notfalles (1 Klick) ist denkbar, die ausführliche Rechtfertigung sollte erst im Nachhinein erfolgen müssen. Das ATNA Log ist dementsprechend auszuwerten.
Art. 3 Optionen	Buchstabe a und f sind zu kompliziert in der	Buchstabe a streichen
der Patientinnen	Umsetzung für Systemhersteller (und Anwen-	Buchstabe f streichen
und Patienten	dung durch Bürger) (Die Regelung mit Art. 8 Buchstabe f ist ausreichend)	
Art. 5 Antrag auf Zuweisung der Patientenidentifi- kationsnummer	Ziffer 3: Welche Daten?	Diese sind zu präzisieren!
Art. 6	Ausführen welche Daten für die Anfrage nötig sind	Daten gemäss Art 5 Absatz 2
Art. 7 Annullie- rung	Ziffer 1: Die EPD-PID muss auch in allen MPI's gelöscht werden.	Im Sinne unserer generellen Betrachtung zur EPD-PID müssen wir die Streichung dieses Artikels empfehlen. Wenn das Konzept bleibt, müssen MPI, Reg. & Rep. bereinigt werden.
Art. 8 Verwal- tung	Buchstabe b: präzisieren	Text: die Gesundheitsfachpersonen authentifizieren und eindeutig identifizieren (auth
ŭ	Buchstabe c: Aktualisierung	ist Bedingung f. ident) Die Periodizität ist festzulegen (echtzeit?)
	Buchstabe f: Einschränken	Ein- und Austritte von Gesundheitsfachper- sonen sind nur über die Gruppen zu sen- den, welche der Patient aktuell berechtigt

		hat. Die Möglichkeit zum Muting solcher Meldungen dürfte die Akzeptanz erheblich unterstützen.
Art. 9 Datenhal- tung und Daten- übertragung	Ziffer 1, Buchstabe a: 10 Jahresfrist	Das ist dem Willen des Patienten zu überlassen. Nach dem Paradigma der abschliessenden Datenhoheit beim Patienten ist eine automatische Löschung durch die Betreiber nach 10 Jahren nicht zulässig.
	Ziffer 1, Buchstabe c: Präzisieren was Ablagen sind, die ausschliesslich dafür vorgesehen sind (ist unklar formuliert)	Die Formulierung ist missverständlich; falls eine physische Separierung gemeint ist, müsste das definiert sein. Es fragt sich grundsätzlich, ob eine Verordnung auf der Ebene Server oder Storage Technologie angesiedelt sein soll. Physische Trennungen eines virtuellen Dossiers auf virtuellen Infrastrukturen sind ein Widerspruch in sich.
Neu Nach Art 10	Art10 bis "Externe Zugriffsportale"	Neuer Artikel 10bis "Externe Zugangsportale"
	Gemäss EPDG und der Botschaft zum EPDG müssen externe Zugriffsportale zertifizierbar sein.	"Technische und organisatorische Zertifizie- rungsvoraussetzungen für externe Zugang- sportale"
	Im Sinne einer Wirtschaftsentwicklung und	·
	Innovationsförderung Der EPDG Vertrauensraum soll nicht nur für Leistungserbringer der Gemeinschaften als ge- schlossenes System organisiert sein. Zertifi-	"Die technischen und organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen für externe Zugangsportale sind:
	zierte (nach Datenschutz und weiteren Kriterien des EPDG mit Verorodnung) externe Portale bringen durch Innovation nicht nur Mehr-	Ein externes Zugangsportal muss (diese Liste kann auch in EDI: EPDV-EDI Anhang 2 integriert werden):
	wert für die Patienten und für die Anbieter von online Diensten, sondern auch für das schweizerische Gesundheits-system und die Wirtschaft und den Innovationsplatz Schweiz.	- die Möglichkeit bieten, die gemäss Anhang 3 der EPDV-EDI zugelassenen Dateiformate abzurufen;
	Schart und den innovationsplatz Schweiz.	- den Abruf von Dateien zum Abspeichern

Art 44 D.	Referenz zum EPDG: Art 11 b « die Portale für den Zugang der Patientinnen und Patienten zu ihren Daten (Zugangsportale); » Art 13 al2 « Er kann Zertifizierungsverfahren für einzelne Elemente der Informatikinfrastruktur vorsehen, die für den Aufbau von Gemeinschaften, Stammgemeinschaften oder Zugangsportalen notwendig sind. Art 14 « Kommunikation zwischen Gemeinschaften, Stammgemeinschaften und Zugangsportalen ». Referenzen zur Botschaft zum EPDG Dies ist sowohl über das interne Zugangsportal ihrer Stammgemeinschaft als auch über ein zertifiziertes externes Zugangsportal eines anderen Anbieters möglich (vgl. Tabelle 1). Neben Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (Bst. a) sollen auch externe Zugangsportale für die Dateneinsicht durch Patientinnen und Patienten (Bst. b) sowie die Herausgeber von Identifikationsmitteln (Bst. c) zertifiziert werden.	im Primärsystem unterstützen («Download»); - die Möglichkeit bieten, ausgewählte Dokumente nicht nur einzeln, sondern auch gesammelt («bulk download») herunterzuladen; - strukturierte Daten menschenlesbar, korrekt und vollständig darstellen; - die Möglichkeit bieten, dass strukturierte Daten sowohl im Originalformat, als auch als menschenlesbares Format heruntergeladen werden können. Die externe Zugriffsportale nutzen die IHE Profile PDQ und XDS.b"
Art. 11 Daten- schutz und Daten- sicherheit	Es sollte explizit erwähnt werden, dass die Gemeinschaften diese Aufgabe delegieren können und es wird nicht finanzierbar, wenn jede Gemeinschaft diese Aufgabe selber machen muss und nicht an Industriepartner, die es für	11 "Gemeinschaften müssen ein Daten- schutz- und Datensicherheitsmanagement- system betreiben oder durch Delegation be- treiben lassen."

	mehrere Gemeinschaften machen, delegieren kann.	
	Ziffer 2: Meldung von Sicherheitsrelevanten Vorfällen	Die Frist zwischen Eintreten und Meldung ist festzulegen
Art. 14 Information der Patientin oder des Patienten	Ziffer 1: Stellvertreter müssen auch informiert werden.	Vor der Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers muss die Stammgemeinschaft die Patientin, den Patienten oder Stellvertreter/in insbesondere über folgende Punkte informieren
	Ziffer 2: präzisieren was da mit Empfehlungen gemeint ist	Nach welchen Kriterien sollen diese Emp- fehlungen erfolgen? Datenschutzgesetzgebung, Vertraulichkeits- stufen Empfehlungen dazu sind kri- tisch/schwierig. Müssten da nicht vor allem Informationen zu Usecases und Beispiele als Standard offen gelegt werden?
Art. 20 Aufhebung des elektronischen Patientendossiers	Ziffer 2: Dazu muss die Stammgemeinschaft sämtliche Zugriffsrechte auf das entsprechende Patientendossier sofort entziehen	Mit sofort oder unverzüglich ergänzen
	Ziffer 2, Buchstabe a und b unter Berücksichtigung möglicher Erbenansprüche neu gestalten und formulieren	Ziffer 2, Vorschlag neue Ziffern für a/b: 3. die Vernichtung der Daten gemäss Artikel 9, Buchstabe b frühestens 10 Tage und spätestens 60 Tage nach der Aufhebung durchzuführen. 4. auf Gesuch hin die angeordnete Vernichtung der Daten um 60 Tage auszusetzen. Als Gesuchsteller gelten die Patientin oder der Patient, eine Erbengemeinschaft, welche sich mittels Erbbescheinigung ausweisen kann oder ein Willensvollstrecker der sich mittels Willensvollstreckerzeugnis ausweist.

Art. 21	Datenlieferung für Evaluation	Ohne Anordnung des Patienten oder seiner Rechtsnachfolger sind Daten mindestens 10 Jahre über den nachgewiesenen Tod hinaus aufzubewahren! Die Periodizität muss spätestens im Anhang mit den zu liefernden Daten definiert wer-
Art 25 Erneuerung der Gültigkeitsdauer des Identifikationsmittels	Abs. 2: Identitätsprüfung	den. Wenn ein Identifikationsmittel noch gültig ist, ist eine erneute Überprüfung der Person überflüssig (entspricht der Praxis bei Zertifi- katausstellern)
Art. 40 Abfrage- dienst der Ge- sundheitseinrich- tungen und Ge- sundheitsfachper- sonen	Buchstabe b, Ziffer 1 Personalien Buchstabe b, Ziffer 3 Präzisierung	Die verlangten Personalien sind abschliessend aufzuführen die GLN und falls vorhanden die OID, sowie die Bezeichnung und die Adresse der Gesundheitseinrichtung oder der Gruppe von Gesundheitsfachpersonen, der sie angehört
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen	
Art 9	Die Angaben im ersten Absatz und im vierten Absatz widersprechen sich. Zuerst wird davon ausgegangen, dass wenn Daten aus einem Primärsystem (bspw. Archiv einer GFP Organisation) abgerufen werden, das Löschen des Verweises ausreichend ist. An folgender Stelle im vierten Absatz wird ausgeführt, dass die Diffusion von Daten durch die Verwendung eines solchen Archivsystems als Ablage für EPD Do-	Änderungsantrag Unsere Empfehlungen zielen darauf ab, die Verbindungen zwischen Primär- und Sekundärsystemen zu vereinfachen, indem die Trennung mindestens logisch erfolgt und die Notwendigkeit zu Kopieren stark reduziert wird!
	kumente und parallel für bspw. die Archivierung abzulehnen sind. Die angeführten technischen Ausnahmefälle sind anzuführen!	

	Bedingt die Löschung die Nicht-Wiederherstell- barkeit auf File-System, Data Storage Ebene. Lt. Erläuterungen sind Backup-Sicherungen ausgenommen.	
Art 10	Captcha Eingabe bei jedem Download => Praktikabilität: Nutzen vs. Risiko?	Streichen wegen Überregulierung
28 / 17 Abs. 2	Dass Daten des elektronischen Patientendossiers nicht automatisch und ohne explizite Einwilligung des Patienten oder der Patientin in funktionelle Bereiche oder Datenspeicher «ausserhalb» des elektronischen Patientendossiers überführt werden.	Der LE braucht nach Aufhebung eines Dossiers "Belegexemplare" für Rechtsfälle, der Patient(in) muss diese explizit frei geben. Vorschlag: es darf nur kopiert werden, was in der Behandlung referenziert wird. Zugriffsrechte bleiben erhalten.
4 / 1.1 Abs. 3 & 4	die von anderen am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen Der Umgang mit Patientendaten ausserhalb des elektronischen Patientendossiers	wie "generell" oder "spezifisch" ist hier der Be- griff Behandlungsprozess zu verstehen? Muss ein direkter Zusammenhang zwischen der Be- handlung und den abgefragten Daten beste- hen?

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 6 Evaluation	Ergänzung zum Text	Periodizität und Fristen sind festzulegen
Art 4 Autauschformate	Es sind nur 4 Formate festgelegt Informationsobjekte haben hier ent- scheidenden Einfluss!	Anhang 4 ist leer. Bei den Ergebnissen der bildgebenden Diagnostik wird auf absehbare Zeit noch folgender Use Case üblich bleiben: Bilder und Befundberichte etc. erhält der Patient auf einer CD/DVD zusammen mit einem Viewer. Solche Viewer sind z. T. proprietär; selbst wenn die Daten im DICOM Format vorliegen, sind sie nicht immer mit allen Viewern kompatibel. Es muss also die Möglichkeit bestehen, CD/DVD mit Bildern, Befundberichten etc. zusammen mit den jeweiligen Viewern im EPD vorzuhalten; z.B mittels ZIP-Format. ZIP ist auch zu unterstützen, weil in DICOM zulässig (Details s. DICOM PS3.12)

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung

Allgemeine Bemerkungen

Keine Anmerkungen. Das Verfahren ist üblich, entspricht einem Standard und genügt den Anforderungen aus unserer Sicht!

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Die Diskussion über die TOZ hat in unserem Verfahren zu vielen Diskussionen geführt und, aus unserer Sicht, Widersprüche aufgedeckt. Sie sind zu tief angesiedelt und zu detailliert. Um dies aufzulösen fehlt dann eine Gesamtschau, ein Überbau der die Absichten deutlich macht und hilft Widersprüche aufzulösen. Ein Ansatz zur Reduktion der Komplexität könnte die Trennung zwischen Technik und Gemeinschaften sein. Wir empfehlen deshalb dringend die TOZ grundsätzlich zu überarbeiten! Selbstverständlich helfen wir gerne bei Neuformulierungen

Im Sinne der obigen Anmerkungen verzichten wir auf weitere Ausführungen zu diesem Kapitel

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.6 Format	Auflistung der Do- kumenttypen /	Ist die Liste unvollständig, besteht das EPD nur aus drei Dokumenttypen?
mentes	Austauschformate	Zumindest die offiziellen Austauschformate müssen unterstützt sein. Für einen Laborbefund im Transplantationsprozess wäre das dann z.B. urn:che:epd:2.16.756.5.30.1.1.1.3.4.1.
		Die Liste muss auch vom BAG weitergepflegt werden können, ohne dass eine neue Verordnung notwendig ist. So kommen beispielsweise bald Austauschformate für den Medikationsplan oder den Austrittsbericht hinzu.
1.8 Spra-	Sprachcodes	Die Codes de, fr, it, en (ohne -CH oder -US) müssen ebenfalls zugelassen
che des Do-		sein! Ländererweiterung weglassen oder zumindest diejenigen Codes ohne
kumentes		Ländererweiterung auch erlauben!
1.9 міме	Spezifikationen	Jeder Eintrag ist doppelt vorhanden. Die Liste ist zu bereinigen.
Typ des Do- kumentes		Für application/pdf muss zusätzlich festgehalten werden, dass PDF/A verwendet werden muss.
		Siehe auch Vorgaben Bundesarchiv: https://www.bar.ad-
		min.ch/bar/de/home/archivierung/ablieferung/digitale-unterlagen.html
		Siehe auch ELGA https://www.elga.gv.at/fileadmin/user_upload/Doku-
		mente_PDF_MP4/CDA/Implementierungsleitfaeden_2.06.1/HL7_Implemen-
		tation_Guide_for_CDA_R2Allgemeiner_Implementierungsleitfa-
		den_fuer_ELGA_CDA_Dokumente_V2.06.1.pdf: Alle in ELGA-CDA-Doku-
		mente eingebetteten PDF-Dateien MÜSSEN dem Standard PDF/A-1a (gemäß "ISO 19005-1:2005 Level A conformance") entsprechen.
	ı	, 1

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

7:ttan Vammantan		ä., I.,
Ziffer	Kommentar	Anderungsantrag
Nationale Profile:	Das technische Austauschformat zur	Dieses ist zu spezifizieren.
	Policy, welche mit CH:PPQ ausge-	
	tauscht wird, fehlt.	
1.4.2.4.1 Audit	Aus unserer Sicht ist auf die Festle-	Wie die gemeinschaftsinterne Auditabfrage reali-
messages	gung des Formates (1.4.2.4.1 Audit	siert wird, muss nicht verordnet werden, so kann
	messages), dass der Document Con-	auch IHE RESTful ATNA zum Beispiel eingesetzt
	sumer dies abfragen und aggregieren	werden.
	muss (1.4.2.1 XDS.b Document Con-	
	sumer) sowie die spezifischen Cross	
	Community Query für den Audit Trail	
	die Anforderungen für die Audit Trail	
	Consumption abgedeckt.	
4 4 0 4 VDC h	De nietme Otene d Ocean (IIII 40) transce	Charleton
1.4.2.1 XDS.b	Registry Stored Query [ITI-18] transac-	Streichen
Document Con-	tion that uses the parameters de-	
sumer	scribed in chapter "1.4.3.1.1 Parameters for stored query FindDocuments"	
	on page 10.	
	Retrieve Document Set [ITI-43] trans-	
	action performed against an Audit Rec-	
	ord Repository using a document	
	UUID received by a previously exe-	
	cuted by a Registry Stored Query men-	
	tioned before.	
1.4.2.3 XCA Re-	These actors basically relay the XCA	ändern in:
	Cross Gateway Query [ITI-38] and	If the parameter \$XDSDocumentEntryTypeCode
l	_ =:=== = siona, was, [oo] and	

sponding Gate- way	XCA Cross Gateway Retrieve [ITI-39] to XDS.b Registry Stored Query [ITI-18] and XDS.b Retrieve Document Set [ITI-43] transactions as described in ITI TF-2. If the parameter \$XDSDocumentEntryTypeCode contains the value 60049 (Audit trail), these actors MUST initiate a Registry Stored Query to all local ATNA Audit Repositories.	contains the value 60049 (Audit trail), the responding gateway must return an UUID for a subsequent retrieval of an On Demand Document returning the audit messages matched by the filter parameters in the query of the corresponding document UUID in the 1.4.4.1 ATNA Audit Message Format. See also chapter "1.4.3.1.1 Parameters for stored query FindDocuments" on page 10.
1.4.2.5 ATNA Audit Record Re-	support the following options and transactions:	streichen
pository	(see chapter "1.4.3 Transactions" start-	
	ing on page 10 for detailed descrip-	
	tions)	
	On-Demand Documents Option (see	
	ITI TF-2a, 3.18.4.1.2.5).	
	-XDS.b Registry Stored Query [ITI-18].	
	-XDS.b Retrieve Document Set [ITI-	
	43].	
	be able to perform the Retrieve Docu-	
	ment Set transaction for all On-De-	
	mand documents specified by docu-	
	ment and repository UUIDs created by	
	a previously Registry Stored Query	
	transaction.	
	-have assigned a unique repository ID	
	within the community (similar to XDS.b	
	Document Repository actors).	

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemein	Allgemeine Bemerkungen		
Siehe sep. V	Siehe sep. Verfahren mit IHE Suisse		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrations- profile		
Allgemeine Bemerkungen		
Siehe sep. Verfahren mit IHE Suisse		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation			
Allgemeine Bemerkungen			
Entsprechend unserem technischen Fokus, verzichten wir auf Stellungnehmen zu diesem Kapitel			
Bemerkur	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar Änderungsantrag		

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen
Allgemeine Bemerkungen

Entsprechend unserem technischen Fokus, verzichten wir auf Stellungnehmen zu diesem Kapitel

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel

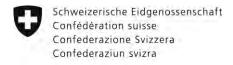
Allgemeine Bemerkungen

Entsprechend unserem technischen Fokus, verzichten wir auf Stellungnehmen zu diesem Kapitel

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

Nur Managementsysteme und deren Implementation/Umsetzung werden zertifiziert! (Nicht Personen und Produkte)



Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Information Security Society Switzerland

Abkürzung der Firma / Organisation : ISSS

Adresse, Ort : Bollwerk 21, 3011 Bern

Kontaktperson : Dr. Ursula Widmer, Rechtsanwältin, Past President ISSS / Leitung ISSS Task Force

Ausführungsvorschriften EPDG

Telefon : +41 31 351 66 33 / +41 79 300 32 38

E-Mail : ursula.widmer@widmer.ch

Datum : 28. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	5
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	6
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	12
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	13
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	14
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	20
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	21
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	22
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	23
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	24
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstell	en . 25
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	26

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Sehr geehrte Damen und Herren

ISSS bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung für das Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier Stellung nehmen zu können.

Die Information Security Society Switzerland (ISSS; http://www.isss.ch) ist der führende Fachverband in der Schweiz auf dem Gebiet der ICT-Sicherheit, welchem heute mehr als 1100 Einzel- und Firmenmitglieder aus Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft angehören. ISSS setzt sich mit den technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen und gesellschaftspolitischen Aspekten von ICT-Sicherheit und Informationsschutz auseinander. ISSS ist offizieller ICT Security Fachpartner von SwissICT.

Die ISSS Stellungnahme beschränkt sich auf diejenigen Punkte der Entwürfe des Ausführungsrechts zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier, welche im Zusammenhang mit der ICT-Sicherheit und dem Datenschutz stehen. ISSS äussert sich daher nur zur EPDV und TOZ.

Der ICT-Sicherheit und dem Datenschutz kommen für den Erfolg des ePatientendossiers entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als die Nutzung des ePatientendossiers sowohl für die Patienten als auch für die Gesundheitsfachpersonen (ausgenommen Spitäler und Heime) freiwillig ist.

Es ist jedoch bei den Detailregelungen auf der Ebene der Ausführungsvorschriften darauf zu achten, dass es zu keiner Überregulierung kommt, welche einen zu grossen technischen und organisatorischen Aufwand erfordert und welche die Gesundheitsfachpersonen bzw. deren Gemeinschaften sowie die Patienten in der praktischen Handhabung des ePatientendossiers zu stark behindert und praktikable Lösungen unnötig erschweren würde. Das wäre nicht nur generell der verbreiteten Nutzung des ePatientendossiers abträglich, sondern wäre auch für die Sicherstellung der ICT-Sicherheit nicht förderlich, da eine zu grosse Komplexität immer auch mit Sicherheitsrisiken verbunden ist.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zur Förderung der ICT-Sicherheit und dem Informationsschutz im Medizinalbereich der Schweiz leisten können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge, welche wir Ihnen, wenn immer möglich, zu Ihrer Unterstützung gleich als ausformulierte Textvorlage mit dazugehöriger Begründung einreichen.

An der ISSS Stellungnahme haben folgende ISSS Mitglieder mitgearbeitet (in alphabetischer Reihenfolge):

Konrad Bähler, Dr. Widmer & Partner, Rechtsanwälte

Petra Breitling, Spital Thurgau AG

Philine Brinkmann, Swisscom (Schweiz) AG

Dr. Daniel Burgwinkel, Kompetenzzentrum Records Management GmbH

Robert De Brot, Arvernus Consulting

Dr. Peter E. Fischer, Institut für Wirtschaftsinformatik Hochschule Luzern

Hans Herriger

Beat Lehmann, Alcan Holding Switzerland AG

Doron Moritz, Tessaris Integrated Security AG

Peter Nussbaumer, MediatorIT

Thomas Reich, Post AG

Fridel Rickenbacher, MIT-Group

Carl Rosenast, QuoVadis Trustlink Schweiz AG

Simon Schneiter, NTT Com Security

Thomas Selzam, Berner Fachhochschule

Steven Stalder, Redguard AG

Dr. Ursula Widmer, Dr. Widmer & Partner, Rechtsanwälte

Freundliche Grüsse

Dr. Ursula Widmer, Rechtsanwältin, Past President ISSS / Leitung ISSS Task Force Ausführungsvorschriften EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Keine Kommentare

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV			
Allgemeine E	Bemerkungen		
Keine Komment	are		
Bemerkunge	en zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Bemerkunge	Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
1	1		

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Es werden von ISSS nur Kommentare und Anträge mit direktem oder indirektem Bezug zu ICT-Sicherheit / Datenschutz gemacht,

Bemerkunge	emerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Art. 2 Abs. 2	Im Hinblick darauf, dass der Patient die Möglichkeiten zur Zuweisung von Zugriffsrechten an Gruppen von Gesundheitsfachpersonen bzw. den Ausschluss einzelner Gesundheitsfachpersonen (einer Gruppe) praktisch wahrnehmen kann, ist ihm von den Gemeinschaften jeweils eine Liste der in Frage kommenden Gesundheitsfachpersonen vorzulegen.	Neuer Absatz 2 (die bisherigen Absätze 2-5 werden zu Absatz 3-6): Patienten muss auf Verlangen von den Gemeinschaften eine Personalliste vorgelegt werden, damit Patienten über die Zuweisung von Zugriffsrechten an Gesundheitsfachpersonen oder Gruppen von Gesundheitsfachpersonen sowie über den Ausschluss einzelner Gesundheitsfachpersonen vom Zugriff entscheiden können.	
Art. 9 Abs. 1 lit. d (neu)	Artikel 9 führt aus: "1 Gemeinschaften müssen sicherstellen, dass (c). Daten des elektronischen Patientendossiers nur in Ablagen gespeichert werden, die ausschliesslich dafür vorgesehen sind." Es werden keine Anforderung an die ordnungsgemässe Datenhaltung bzw. ein Nachweis der Integrität gefordert. Dies sollte mit aufgenommen werden, da andere Gesetze konkrete Vorgaben machen (z.B. GeBüV Art. 3). Auf Seite 16 der Erläuterungen wird hervorgehoben, dass das Patientendossier "Kopien" enthält und die "Originale" in den Archivsystemen der Primärsysteme gespeichert werden.	d. Daten des elektronischen Patientendossiers so aufbewahrt werden, dass ein Nachweis der Integrität möglich ist, d.h. eine nachträgliche Änderung der Daten lässt sich feststellen (z.B. durch Benutzer oder durch technische Fehlfunktionen oder Missbrauch/Cyberangriffe).	

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	Aus Sicht der zukünftigen Prüfer ist deshalb der Nachweis	
	der Integrität aus zwei Aspekten wichtig:	
	(a) Nachweis, dass Integrität der Daten im Dossier gewähr-	
	leistet ist (regelmässige Überprüfung)	
	(b) Nachweis, dass Daten im Dossier mit Daten im Primär-	
	system übereinstimmen.	
	In Ziff. 4.17.1 des Anhangs 2 zur EPDV-EDI wird nur von	
	"besonders schützenswerten Daten" gesprochen, die (a)	
	verschlüsselt und (b) integritätsgeschützt werden müssen	
	(«4.17.1 Besonders schützenswerte Daten des elektroni-	
	schen Patientendossiers müssen mit geeigneten und dem	
	Stand der Technik entsprechenden kryptographischen Mas-	
	snahmen verschlüsselt und integritätsgeschützt gespeichert	
	werden.")	
	Es muss jedoch für alle Daten im Dossier der Nachweis den lete griffet auf Lang auch wegen zum die Teil den De	
	der Integrität erfolgen, auch wenn nur ein Teil der Daten "besonders schützenswert" ist und verschlüsselt	
	wird.	
	Wenn nur ein Teil der Daten verschlüsselt und integri-	
	tätsgeschützt gespeichert wird, kann nicht die Integrität	
	des gesamten Dossiers nachgewiesen werden.	
	Andere Länder haben in ihrem eHealth System den In-	
	tegritätsnachweis aller Daten umgesetzt (z.B. Estland,	
	wo eHealth Dokumente mit Blockchaintechnologie ab-	
	gesichert werden).	
	Auch durch die in Ziff. 2.10 des Anhangs 2 zur EPDV-EDI	
	vorgesehene Protokollierung der Bearbeitung der Daten im	
	Dossier ist die Integrität nicht vollständig sichergestellt, z.B.	
	dann nicht, wenn Daten aufgrund technischer Fehlfunktio-	
	nen verändert werden.	

Bemerkunge	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Art. 11 Abs. 1 lit. b	Präzisierungsvorschlag	b. Ein System zur <u>proaktiven</u> Erkennung von und zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen <u>Vorfällen im Bereich Angriffssicherheit und Betriebsausfallsicherheit;</u>	
Art. 11 Abs. 1 lit. c	Präzisierungsvorschlag	c. Ein Verzeichnis der Datenablagen, Berechtigungen und Prozesse zur Datensicherung und sicheren Aufbewahrung;	
Art. 11 Abs. 1 lit. d	Präzisierungsvorschlag	d. Ein Verzeichnis der angeschlossenen Primärsysteme, welche direkten oder indirekten Zugang zu den Daten / Kommunikation haben oder erlangen können;	
Art. 11 Abs. 3	Vorschlag auf Ergänzung durch die Anforderung der Anpassung an die Entwicklung der Bedrohungslage	Das EDI legt die Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit und deren Anpassung an die Entwicklung der Bedrohungslage fest.	
Art. 11 Abs. 4	Präzisierungsvorschlag	⁴ Die <u>Datenleitungen, Datenverbindungen, Datenübermittlung,</u> Datenspeicherung und Datenverarbeitung müssen sich in der Schweiz befinden und dem Schweizer Recht unterstehen.	
Kap. 4 Überschrift	Korrekterweise müsste hier von einem elektronischen oder digitalen Identifikationsmittel die Rede sein.	Kapitel: <u>Elektronisches</u> Identifikationsmittel Art. 22: Anforderungen an das <u>elektronische</u> Identifikationsmittel	

Art. 22 lit. a

Bei den elektronischen Identifikationsmitteln muss gewährleistet sein, dass diese von den Herausgebern zeitgerecht und in der geforderten Qualität und Menge zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist dann möglich, wenn bereits heute bestehende anerkannte und zertifizierte Identifikationsmittel eingesetzt werden (HPC, SuisselD, Mobile ID) und nicht nach einem anderen Standard (ISO/IEC29115) neue Identifikationsmittel von den Herstellern gefordert werden. Dazu fehlt Zeit und Geld.

Nebst den bereits existierenden elektronischen Identifikationsmitteln stehen in der Schweiz und in Europa die folgenden Mittel für eine sichere Authentisierung zur Verfügung:

- geregelte Zertifikate gemäss ZertES die abgeschlossene Totalrevision des Schweizerischen Signaturgesetzes (ZertES) beinhaltet neu geregelte Zertifikate, sowohl für natürliche Personen wie auch für Organisationen (Siegel). Diese geregelten Zertifikate wurden vorwiegend zum Zweck der Authentifizierung geschaffen. Diese Zertifikate werden ab Januar 2017 zur Verfügung stehen.
- eID das vorliegende Konzept von fedpol beinhaltet eine sichere Möglichkeit der Identifizierung/Authentifizierung auf Basis einer staatlich anerkannten elektronischen Identität. Von einer flächendeckenden Verbreitung der eID kann ausgegangen werden. Die Einführung der eID ist im 2020 geplant.
- eIDAS in allen europäischen Ländern gilt seit Juli 2014 die Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen. Bestandteil dieser gesetzlichen Regelung ist auch die Definition und Umsetzung der elektronischen Identifizierung.

- a. Das Identifikationsmittel muss <u>einer der folgenden Normen oder Vorschriften entsprechen:</u>
 - Qualitätsstufe 3 der eCH-0170 Norm;
 - geregeltes Zertifikat gemäss ZertES;
 - SuisseID Authentisierungs-Zertifikat gemäss eCH-0113 Spezifikation
 - eIDAS

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	Alle diese existierenden und künftigen Identifikationsmittel richten sich nicht oder nur sehr bedingt nach der ISO/IEC29115 Norm.	
	Wichtig zu erwähnen ist zudem, dass seit Juni 2014 der schweizerische eCH-Standard für den Umgang mit elektronischen Identitäten (eCH-0170 Qualitätsmodell für elektronische Identitäten) existiert. Dieser Standard wurde massgeblich für die Bereiche eGovernment und eHealth entwickelt. Sollte der eCH Standard den Ansprüchen des EPD nicht genügen, so muss mit eCH die Zusammenarbeit gesucht und entsprechende Änderungsanträge gestellt werden. eCH-0170 befindet sich derzeit in der Überarbeitung (Zusammenarbeit von eCH, BFH, IAM Bund, IDV Schweiz).	
	bereits definierte elektronische Identifikationsmittel zur Anwendung kommen.	
	Zusätzlich sollte der eCH Standard für die Definition von weiteren Identifikationsmittel massgeblich sein.	
Art. 23 Abs. 1	Die Definition der Anforderungen an die Identitätsprüfung sind Bestandteil der jeweiligen Norm/Regelung (eCH-0170, eCH-0113, ZertES, eIDAS).	Der Herausgeber des elektronischen Identifikationsmittels muss die Identität der antragstellenden Person gemäss der jeweiligen Norm, unter der das Identifikationsmittel herausgegeben wird, überprüfen. Diese muss
Art. 30 Abs. 1 lit. b	Präzisierungsvorschlag	b. sicherstellen, dass das Personal über die erforderlichen Fachkennt- nisse, Erfahrungen, und Qualifikationen und anerkannte Zertifizierun- gen verfügt;

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Art. 30 Abs. 1 lit. c	Präzisierungsvorschlag in Ergänzung zu Art. 11 Abs. 4.	c. Informatiksysteme und -produkte verwenden, die vertrauenswürdig sind und zuverlässig in der Schweiz betrieben werden;	
Bemerkunge	Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI				
Allgemeine E	Allgemeine Bemerkungen			
Keine Kommentare				
Bemerkunge	n zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar Änderungsantrag			
Bemerkunge	Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		
1				

5 EDI:	EPDV-EDI Anhang 1: Kontroll	zifferprüfung	
Allgemei	ne Bemerkungen		
Keine Komr	nentare		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Es werden von ISSS nur Kommentare und Anträge mit direktem oder indirektem Bezug zu ICT-Sicherheit / Datenschutz gemacht.

Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
2.1	Hier ist die Rede von «Daten müssen vernichtet werden». Es ist unklar, was dies konkret bedeutet. Reicht z.B. das (elektronische) Löschen aus? Es ist daher zu präzisieren, nach welchen Vorgaben die	2.1.1.3 durch das in Ziff. 2.1.1.1-2.1.1.2 erwähnte Vernichten müssen die Daten kontrolliert und dokumentiert vollständig und unwiderruflich gemäss aktuellen Best Practice Regeln gelöscht werden.		
2.6.1.2	Daten «vernichtet» werden müssen. Wie sollen diese Notfallzugriffe vor Missbrauch geschützt werden? Wie sieht hier die genannte manuelle Interaktion genau aus?	Prozess detaillierter formulieren.		
	Gibt es eine Art Notfall-Übersteuerung der Zugriffskontrolle und was sind die Anforderungen an diese?			
4.2.2.3	Via 4.2.2.3.1 und 4.2.2.3.2 und 4.2.2.3.3 und 4.2.2.3.5 sollten bewusst auch die Komponenten für die ICT-Fachdisziplinen wie Angriffssicherheit, Betriebsausfallsicherheit und System- und Daten-Backup abverlangt werden zur Awareness und Grundlage für Management Review / Auditierungen / Zertifizierungen	 4.2.2.3 ein aktuell gehaltenes Inventar der folgenden Betriebsmittel (vgl. Kap. 4.8): 4.2.2.3.1 Hardware (Inventar der Datenspeicher, Server, Backup-Systeme, Sicherheitsfunktionen); 4.2.2.3.2 Software (Inventar von Betriebs- und EPD-Anwendungssystem, Endpoint Protection, Backup, Monitoring, Update- und Patch-Management); 4.2.2.3.3 Datenbestände (Beschrieb zu Datenhaltung, Datenorganisation, Datensicherheit, Berechtigungen) 		

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
Zilici	Rommental	4.2.2.3.4 Aufbauorganisation; 4.2.2.3.5 Prozesse (zu Datenschutz- und Datensicherheitsmanagementsystem, insbesondere auch zu Ausfallszenarien, Recovery, Tests, Audits, Verantwortlichkeiten).
4.4	Im Hinblick auf die praktische Umsetzung ist vorzusehen, dass die beauftragten Personen eine Schulung / Kurs / Attest absolvieren müssen.	4.4.1.3 sicherstellen, dass Datenschutz- und Datensicherheitsereignisse angemessen organisatorisch und technisch gemäss Kap. 4.5 adressiert werden. Speziell sind mittels Sensibilisierungsmassnahmen, Schulungen oder Erfahrungsaustausch mit anderen Verantwortlichen die beauftragten Personen innerhalb der Gemeinschaft angemessen und wiederkehrend zu unterstützen.
4.5.1.1	Ergänzung. Grund: Konformität zur EU DSGVO (siehe dazu auch Ziff. 4.13).	4.5.1.1 Verfahren für das unverzügliche Melden von Datenschutz- und- oder Datensicherheitsereignissen an die vorgegebenen Stellen und für die Eskalation (Meldung an BAG und Zertifizerungs- stelle nach Art. 11 Abs. 2) definiert haben sowie deren Einhal- tung einfordern und kontrollieren; formale Verfahren für das Melden von Datenschutz- und Da- tensicherheitsereignissen an die betroffenen Patienten gemäss Ziff. 4.13 definiert haben.
4.7.4 (neu)	Zusatzanforderung	4.7.4 Gemeinschaften müssen zur Unterstützung des Sicherheits- schwachstellenmanagements mindestens vierteljährlich automati- sierte Schwachstellen-Scans durchführen.
4.7.5 (neu)	Zusatzanforderung	4.7.5 Gemeinschaften müssen zur Unterstützung des Sicherheits- schwachstellenmanagements mindestens jährlich einen Penetration- Test durch einen unabhängigen Anbieter durchführen lassen.

Bemerkur	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
4.9.2	Präzisierungsvorschlag mit Beispielkatalog	4.9.2 Gemeinschaften verpflichten die angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen dazu, eine sichere Konfiguration derjenigen Endgeräte sicherzustellen (z.B. auch speziell eingeschränkt für Internet-Nutzung, Visual- oder Audio-Aufnahmen, Datentransfers, Synchronisationen), die von den Gesundheitsfachpersonen für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier genutzt werden.	
4.10.2.3	Ist hier z.B. für die Systemadministratoren eines Lieferanten ein NDA ausreichend? Falls ja, Präzisierungsvorschlag.	4.10.2.3Personen, die Zugang zu Daten des elektronischen Patientendossiers erlangen könnten, einer der ärztlichen Schweigepflicht analogen Verpflichtungen (wie z.B. einer vertraglichen Geheimhaltungspflicht) unterliegen;	
4.10.3.2	Muss die PSP nur initial durchlaufen werden? Oder sollte diese regelmässig wiederholt werden?	4.10.3.2 diese Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in begründeten Fällen auch während ihrer Tätigkeit eine Personensicherheitsprüfung (PSP) nach Militärgesetz durchlaufen haben;	
4.13	Entsprechend den Vorgaben in anderen Zusammenhängen, z.B. der EU Datenschutzgrundverordnung, hat die Information über sicherheitsrelevante Vorgänge auch gegenüber den betroffenen Patienten zu erfolgen, wenn für diese voraussichtlich ein hohe Risiko besteht.	4.13.1 und kontrollieren. Zudem müssen Gemeinschaften formale Verfahren für das unverzügliche Melden von Vorfällen an die betroffenen Patienten, durch welche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten dieser Patienten zur Folge hat, definiert haben.	

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
4.14.1.2.3	Dies ist praxisfern. Wenn der Lieferant die Infrastruktur und somit auch deren fortlaufenden Betrieb sicherstellen muss, dann können Zugriffe nicht erst "bei Bedarf" aktiviert werden. SLAs können so nicht eingehalten werden (vgl. 4.23.1.2).	Streichen	
4.14.1.4	Präzisierungsvorschlag	4.14.1.4 vollständige Backups gemacht werden und dass diese verschlüsselt, örtlich getrennt und sicher aufbewahrt sind;	
4.14.1.5	Es ist unklar, was mit dieser Regelung bzw. dem 4-Augen- prinzip gemeint ist. Vermutlich darf das Passwort nicht nur einer Person bekannt sein. Aber wie dies technisch ausse- hen soll, müsste man unbedingt erläutern. Ansonsten strei- chen.	Streichen	
4.14.1.7	Sofern ein Lieferant den Betrieb der IT Infrastruktur übernimmt und dort regelmässig entsprechende Backups erstellt werden, so geschieht dies automatisiert. Eine Trennung des Speichers vom Netzwerk ist somit unrealistisch, da dies manuelle Tätigkeiten bedeuten würde.	Streichen.	
4.14.1.11	Es ist eine Präzisierung bezüglich der Löschmethode erforderlich, analog oben zu Ziff. 2.1.	4.14.1.11 vorgängig alle Daten <u>kontrolliert und dokumentiert, vollständig und unwiderruflich gemäss aktuellen Best Practice Regeln</u> gelöscht werden.	

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
4.14.2.5	Von allen anderen Systemen des Betreibers? Braucht es wirklich für alle Systeme dedizierte Komponenten in einer separaten Netzwerkzone?	4.14.2 Die Produktivumgebung der gemeinschaftsinternen Informatikinfrastruktur des elektronischen Patientendossiers muss:	
	Vorschlag: Mittels geeigneter Trennung (so werden logische Massnahmen wie VLAN, Virtualisierung etc. nicht ausgeschlossen).	4.14.2.5 von anderen Systemen des Betreibers mittels geeigneter Trennungeigener Netzwerkzonierung isoliert sein (bei Trennung auf nicht physischer Basis sind weitergehende und detailliert dokumentierte Sicherheits- und Kontroll-Massnahmen zwingend erforderlich);	
4.19.1.4 (neu)	Zusatzanforderung, evt. bereits (teilweise) in 4.19.1.2 abgedeckt, je nach Interpretation.	4.19.1.4 nicht-autorisierte WLAN-Zugriffspunkte erkannt und identifiziert werden.	
4.20.1.1.6 (neu)	Zusatzanforderung bzgl. Systemhärtung	4.20.1.1.6 ausschliesslich die für die Systemfunktion notwendigen Dienste Protokolle und Daemons aktiviert sind;	
4.20.2.1	Das Wort "separiert" lässt viel Interpretationsspielraum zu (virtuell, logisch, physisch…). Daher der folgende präzisierende Ergänzungsvorschlag.	4.20.2.1 aufweisen. Bei Trennung auf nicht physischer Basis sind weitergehende und detailliert dokumentierte Sicherheits- und Kontroll-Massnahmen zwingend erforderlich;	

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
4.21 / 4.21.1 / 4.21.2	Es ist zwar richtig, dass ein Ablauf der Sitzung stattfinden soll, allerdings wäre dieser sinnvollerweise anderswo zu definieren und hier darauf zu verweisen. Es sollte nicht der ganze Anhang angepasst werden müssen, wenn eine Anpassung der Ablaufzeit stattfindet. Ausserdem wäre es womöglich passender, generell von Sitzungen zu sprechen (und nicht von Netzwerk-Sitzungen), da die gleichen Grundsätze auch für offline-Arbeitsplätze gelten können. Eine "vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit über die Zeit von mindestens 98%" ist eine ungenügende Formulierung. Wird ein Jahr als Massstab genommen, entspräche das 7 Tage Ausfall. Eine Formulierung über einen bestimmten Zeitraum und/oder mittels absolut definierter Ausfalldauer ist vorzuziehen.	 4.21 Ablauf von Netzwerk-Sitzungen («Session timeout») (Abs. 3) 4.21.1 Inaktive Netzwerk-Sitzungen müssen nach einer definierten Inaktivitätsperiode (20 Minuten bei Patienten 2 Stunden bei Gesundheitsfachpersonen) automatisch beendet werden. 4.21.2 Die Authentisierung auf den Zugangsportalen und Endgeräten muss vor dem nächsten Zugriff erneut durchgeführt werden, wenn während 20 Minuten bei Patienten, beziehungsweise 2 Stunden bei Gesundheitsfachpersonen der Inaktivitätsperiode keine Interaktion des Benutzers mit dem elektronischen Patientendossier stattfand. 4.23.1.2 die exponierten technischen Dienste der Informatikinfrastruktur eine vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit über die Zeit von mindestens 98%, sowie unter Last aufweisen, wobei die maximale Ausfalldauer am Stück 48h nicht überschreiten darf; 	
4.25 (neu)	Zusatzanforderung, damit sichergestellt ist, dass Patientendaten nicht nach deren Vernichtung in alle Ewigkeit in Datensicherungen fortbestehen.	4.25 Datensicherung (Backups) Datensicherungen sind spätestens nach zwei Jahren zu vernichten, sofern keine gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen etwas Anderes verlangen. Im Falle belegbar betrieblicher Notwendigkeit kann diese Dauer auf maximal 3 Jahre ausgedehnt werden.	

7 EDI:	EPDV-EDI Anhang 3: Metada	ten	
Allgemei	ne Bemerkungen		
Keine Komr	nentare		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile				
Allgemeine Bemerkungen Keine Kommentare				
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemeine Bemerkungen Keine Kommentare			
Keine Koini	nentare		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
_			
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

Allgemeine Bemerkungen Keine Kommentare				
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
	I			

11 EDI:	11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation						
Allgemeine Bemerkungen Keine Kommentare Bemerkungen zu einzelnen Ziffern							
				Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen				
Allgemei	ne Bemerkungen			
Keine Kom	mentare			
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

13 EDI:	13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel			
Allgemeine Bemerkungen Keine Kommentare				
				Bemerku
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Public Health Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse, Ort : Effingerstrasse 54

Kontaktperson : Corina Wirth

Telefon : 031 389 92 86

E-Mail : corina.wirth@public-health.ch

Datum : 28. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	5
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	9

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Public Health Schweiz begrüsst den Verordnungsentwurf. Die Thematik ist äussert komplex und schwierig ist, allerdings ist die Balance zwischen technischer Sicherheit, Praktikabilität und Anwenderfreundlichkeit nur teilweise gelungen.

Public Health Schweiz begrüsst grundsätzlich hohe Sicherheitsanforderungen im Sinn einer vertrauensbildenden Massnahme. Allerdings befürchten wir, dass aufgrund der äusserst hohen Sicherheitsanforderungen die Benutzerfreundlichkeit extrem leidet, die Kosten für Identifikationsmittel in die Höhe getrieben werden und dies dazu führt, dass weder Leistungserbringer noch Patienten das elektronische Patientendossier tatsächlich nutzen werden. Im Weiteren kommt hinzu, dass mit diesen hohen Anforderungen die meisten stationären Leistungserbringer und deren Organisationen zwei Identifikationsmittel einsetzen müssen weil die kantonalen Bestimmungen nicht so restriktiv wie die nun getroffenen Bestimmungen im EPDG sind.
Folgende Punkte sollen grundsätzlich angepasst werden:

- 1) Die im Zweckartikel genannte Förderung der Gesundheitskompetenz wird mit keinem Wort erwähnt. Das elektronische Patientendossier (EPD) ist auch ein Gesundheitsdossier, in dem Patientinnen und Patienten Daten einstellen können. Das Einstellen von Daten durch den Patienten wird in der Verordnung nicht erwähnt. Mittels mHealth-Tools werden heute schon unzählige Daten erfasst. Das sinnvolle Verwalten dieser Informationen ist ein Bedürfnis. Werden diese ins Dossier eingefügt, können sie von medizinischer Relevanz sein. Es braucht unbedingt Massnahmen zur Bürgerkommunikation über Gesundheitsportale und den Zugang zu den EPDs. Hinzu kommt, dass das Hochladen von Daten durch Patienten im Ausführungsrecht vergessen ging.
- 2) Ein Bestandteil des EPDG ist die Patientenidentifikation und den dafür verwendeten Identifikationsschlüssel. Gemäss den Verordnungen kommen internationale Standards zum Zug, auf schweizerische Eigenentwicklungen wird wo immer möglich verzichtet. Diesen Grundsatz unterstützen wir. Wir schlagen vor, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Patientenidentifikation auf internationale Identifikationsstandards zu setzen (z.B. GS1) und auf eine proprietäre Umsetzung zu verzichten. Wichtig ist es auch, eine Regelung zu finden wie Asylsuchende, Botschaftsvertreter und Mitarbeiter internationaler Organisationen (WHO, CERN etc.) eine Patientenidentifikationsnummer (PID) erhalten auch wenn diese nicht bei der ZAS geführt sind (Die genannten Personengruppen erhalten keine AHVN13, obwohl sie in der Schweiz wohnhaft sind.).
- 3) Für die Patienten dürfen systembedingte Strukturen keine Rolle spielen. Unabhängig davon, über wie viele Repositories das virtuelle Dossier verteilt ist, werden die Patienten das System als eine Einheit verstehen. Scheidet nun ein Leistungserbringer aus einer Gemeinschaft aus, dürfen die Patienten erwarten, dass ihre im elektronischen Patientendossier eingestellten Daten in einem Repository der Gemeinschaft verfügbar bleiben.
- 4) Zugriff: Der Grundsatz, dass jeder Zugriff auf Daten immer zuerst vom Patienten freigegeben werden muss, ist nicht praktikabel. Speziell weil der / die Patient/in nicht in der Lage ist, eine Freigabe zu deklarieren, die für alle Gesundheitsfachpersonen (GFP) gilt. Die Idee des Genfer Gesetzes, dass alle Daten auf der Vertraulichkeitsstufe "nützliche Daten" für alle Teilnehmer im System grundsätzlich zugreifbar sind, sollte nochmals geprüft werden. Ein/e mündige/r Patient/in kann durchaus den Wunsch haben, dass Informationen zu seinen Allergien oder andere für seine Gesundheit essentielle Angaben durch alle GFP eingesehen werden können ohne, dass er gleich alle seine medizinischen Daten zugreifbar machen muss.

- 5) Anforderungen, die mit dem Konzept des EPDs nicht vereinbar sind: Zum Beispiel müssen die Daten eines Leistungserbringers gelöscht werden, wenn er die Gemeinschaft verlässt (TOZ 1.1.3.2). Damit werden wichtige Daten für eine bessere Behandlung des Patienten unwiderruflich unzugänglich.
- 6) Export und Import von medizinischen Dokumenten: Der Export und Wiederimport von medizinischen Dokumenten ist unsinnig, da die Sicherheit des Systems sowie die Integrität der Daten gefährdet werden. Um Daten über eine längere Dauer vom Zugriff der Gesundheitsfachpersonen zu schützen wurde die Vertraulichkeitsstufe "geheime Daten" geschaffen. Der Patient kann Daten so vor Zugriffen schützen, ohne diese aus dem EPD zu entfernen. Public Health Schweiz weist darauf hin, dass sich das Ausführungsrecht einzig über die Frage der Anschubfinanzierung äussert. Der gewählte Prozess einer chronologischen Vergabe der Mittel ist unfair und aus versorgungspolitischen Überlegungen ungeeignet. Die zentrale Frage der Abgeltung des Führens, Pflegens und Aktualisierens eines Dossiers bleibt unbeantwortet. Im Rahmen von DRGs wird es Abgeltungsmöglichkeiten geben, im ambulanten Sektor fehlen spezifische Tarife. Denkbar ist es, dass Ärztinnen und Ärzte für die Pflege des Dossiers die Tarifposition "in Abwesenheit des Patienten" anwenden. Diese Punkte müssen aber an anderer Stelle geklärt werden.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen		

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz weist darauf hin, dass sich das Ausführungsrecht einzig über die Frage der Anschubfinanzierung äussert. Der gewählte Prozess einer chronologischen Vergabe der Mittel ist unfair und aus versorgungspolitischen Überlegungen ungeeignet. Die zentrale Frage der Abgeltung des Führens, Pflegens und Aktualisierens eines Dossiers bleibt unbeantwortet. Im Rahmen von DRGs wird es Abgeltungsmöglichkeiten geben, im ambulanten Sektor fehlen spezifische Tarife. Denkbar ist es, dass Ärztinnen und Ärzte für die Pflege des Dossiers die Tarifposition "in Abwesenheit des Patienten" anwenden. Diese Punkte müssen aber an anderer Stelle geklärt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2	Public Health Schweiz erachtet es als nicht zielführend, die Stamm-/Gemeinschaften auf zwei pro Kanton zu beschränken. Mit dieser Beschränkung werden bevölkerungsreiche Kantone und allenfalls überkantonale Versorgungsregionen benachteiligt. Zudem verhindert eine Limitierung der Stamm-/Gemeinschaften aus Sicht der Industrie die faire Abbildung von Stamm-/Gemeinschaften.	Public Health Schweiz empfiehlt die Beschränkung von zwei Stamm-/Gemeinschaften pro Kanton aufzuheben. Dafür sollte in Art. 2 EPDFV eine Minimalgrösse für Stamm-/Gemeinschaften vorgegeben werden. So sollte eine Stamm-/Gemeinschaft nachweisen müssen, dass sie innerhalb ihres Einzugsgebiets und den darin tätigen Gesundheitsfachpersonen eine Anzahl von mindestens 200'000 Patienten erreicht (200'000 individuell abgerechnete Patienten in den letzten zwölf Monaten).
Art. 3 Abs. 1	Public Health Schweiz erachtet First come, frist served (Chronolgie) als Zuschlagskriterium für die Vergabe von Finanzhilfen als ungeeignet.	Für Public Health Schweiz ist es zentral, dass bereits vor Beginn der Vergabe der Finanzhilfen eine für alle Systemteilnehmer einsehbare Prioritätenliste vom BAG zur Verfügung gestellt wird, nach welcher die Vergaben erfolgen. Public Health Schweiz würde es begrüssen, wenn die Prioritätenliste Zuschlagskriterien nennt, die Anreize im Umgang mit dem elektronischen Patientendossier setzen. Gesuchsteller, die ein umfassendes Konzept zur Einführung des elektronischen Patientendossiers beim BAG einreichen, sollen bevorzugt von den Finanzhilfen des Bundes profitieren. Mögliche Anreize: - Konzept zur langfristigen Bewirtschaftung der elektronischen Patientendossiers - Stand der integrierten Versorgung im Kanton und Massnahmen für den Ausbau

		Vorweisen eines Gesamtversorgungskonzepts, inkl. Einbindung der ambulanten Leistungserbringer bzw. Gesundheitsfachpersonen
Art. 3 Abs. 2	Finanzhilfen werden gemäss dem Verordnungsentwurf nur gewährt, wenn der Kanton in dem die Stamm-/Gemeinschaft ihren Sitz hat, eine positive Stellungnahme abgibt. Private Stamm-/Gemeinschaften müssen dem Kanton gegenüber ihre Geschäftsmodelle offen legen. Der Kanton übernimmt damit aus der Sicht der Industrie eine Mehrfachrolle: er verfasst Stellungnahmen, entscheidet über die Mitfinanzierung und reguliert die Versorgung. Public Health Schweiz erachtet diese Mehrfachrolle der Kantone als problematisch. Das Einsichtsrecht der Kantone muss eingeschränkt werden, falls sich diese finanziell nicht an der Trägerschaft beteiligen. Ansonsten müssen gegenüber den Kantonen Geschäftsgeheimisse wie Finanzierungs- und Ertragsmechanismen bekannt gemacht werden, welche den Kanton als Anbieter und direkten Konkurrenten privater Anbieter bevorteilen.	Das BAG muss gemäss Art 23 Abs. 1 EPDG vor der Gewährung von Finanzhilfen die unmittelbar betroffenen Kantone anfragen. Unmittelbar betroffen sind die Kantone nur dann, wenn sie Teil der mitfinanzierenden Trägerschaft sind. Ohne direkte finanzielle Beteiligung der Kantone sind auf Auskunftsvorschriften der Gemeinschaften zu verzichten oder diese sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen (exklusive Finanzierungs- und Ertragsmechanismen).
Art. 4 Abs. 2 lit. b	Bundesseitige Finanzhilfen werden ausschliesslich bei Investitionen geleistet. Finanzielle Beiträge an "Software as a Service"-Modelle sieht der vorliegende Erlassentwurf nicht vor. Dieser Umstand veranlasst die Stamm-/Gemeinschaften eigene IT-Infrastrukturen aufzubauen (Investitionsgeschäft), statt Infrastrukturen zu teilen (Miet-/ Service Modelle).	Public Health Schweiz schlägt vor, Art. 4 Abs. 2 lit. b folgendermassen zu ergänzen: [] notwendigen Informatikinfrastruktur oder Informatikdienst-leistungen ,
Art. 5	Eine Limitierung der variablen Komponente des Höchstbetrags auf CHF 1.5 Mio. erachtet Public Health Schweiz als nicht sinnvoll.	Aus Sicht von Public Health Schweiz wäre es wünschenswert, die Limitierung der variablen Komponente nach oben aufzuheben, da die Anzahl Einwohner der Schweiz abschliessend bekannt ist. Es obliegt dem BAG bei sich überschneidenden Stammgemeinschaften zu beurteilen, bei welcher Stammgemeinschaft der variable Betrag von CHF 2 für ein/en Patient/en angerechnet werden soll. Es gilt hierbei folgende Prioritäten absteigend zu berücksichtigen: - Geografische Nähe des Patienten zur Versorgungseinrichtung - Bei vergleichbarer Nähe wird der Patient der kleineren Stammgemeinschaft zugerechnet.

Art. 7	Siehe Kommentar zu Art. 3 Abs. 1	Siehe Vorschläge zu Art. 3 Abs. 1
Art. 11 Abs. 2	Der vorliegende Erlassentwurf sieht ausschliesslich die Vergabe von Finanzhilfen an Stamm-/Gemeinschaften vor, die einen ausreichenden Beitrag an die Gesundheitsversorgung der Schweiz leisten. Dies obwohl sich regionale Stamm-/Gemeinschaften entwickeln können. Aus Sicht der Industrie resultiert daraus eine Benachteiligung von regionalen, überkantonalen Stamm-/Gemeinschaften.	Public Health Schweiz schlägt vor, den vorliegenden Erlassentwurf mit einer zusätzlichen Regelung zur Finanzierung von regionalen, überkantonalen Stamm-/Gemeinschaften zu ergänzen.
Art. 2	Public Health Schweiz erachtet es als nicht zielführend, die Stamm-/Gemeinschaften auf zwei pro Kanton zu beschränken. Mit dieser Beschränkung werden bevölkerungsreiche Kantone und allenfalls überkantonale Versorgungsregionen benachteiligt. Zudem verhindert eine Limitierung der Stamm-/Gemeinschaften aus Sicht der Industrie die faire Abbildung von Stamm-/Gemeinschaften.	Public Health Schweiz empfiehlt die Beschränkung von zwei Stamm-/Gemeinschaften pro Kanton aufzuheben. Dafür sollte in Art. 2 EPDFV eine Minimalgrösse für Stamm-/Gemeinschaften vorgegeben werden. So sollte eine Stamm-/Gemeinschaft nachweisen müssen, dass sie innerhalb ihres Einzugsgebiets und den darin tätigen Gesundheitsfachpersonen eine Anzahl von mindestens 200'000 Patienten erreicht (200'000 individuell abgerechnete Patienten in den letzten zwölf Monaten).
Art. 3 Abs. 1	Public Health Schweiz erachtet First come, frist served (Chronolgie) als Zuschlagskriterium für die Vergabe von Finanzhilfen als ungeeignet.	Für Public Health Schweiz ist es zentral, dass bereits vor Beginn der Vergabe der Finanzhilfen eine für alle Systemteilnehmer einsehbare Prioritätenliste vom BAG zur Verfügung gestellt wird, nach welcher die Vergaben erfolgen. Public Health Schweiz würde es begrüssen, wenn die Prioritätenliste Zuschlagskriterien nennt, die Anreize im Umgang mit dem elektronischen Patientendossier setzen. Gesuchsteller, die ein umfassendes Konzept zur Einführung des elektronischen Patientendossiers beim BAG einreichen, sollen bevorzugt von den Finanzhilfen des Bundes profitieren. Mögliche Anreize sind aus Sicht von Public Health Schweiz: - Konzept zur langfristigen Bewirtschaftung der elektronischen Patientendossiers - Stand der integrierten Versorgung im Kanton und Massnahmen für den Ausbau - Vorweisen eines Gesamtversorgungskonzepts, inkl. Einbindung der ambulanten Leistungserbringer bzw. Gesundheitsfachpersonen
Art. 3 Abs. 2	Finanzhilfen werden gemäss dem Verordnungsentwurf nur gewährt, wenn der Kanton in dem die Stamm-/Gemeinschaft ihren Sitz hat, eine positive Stellungnahme abgibt.	Das BAG muss gemäss Art 23 Abs. 1 EPDG vor der Gewährung von Finanzhilfen die unmittelbar betroffenen Kantone anfragen. Unmittelbar betroffen sind die Kantone nur dann, wenn sie Teil der mitfinanzierenden Trägerschaft sind. Ohne direkte finanzielle Beteiligung der Kantone sind auf

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen	
Art. 4 Abs. 2 lit. b	Schweiz erachtet diese Mehrfachrolle der Kantone als problematisch. Das Einsichtsrecht der Kantone muss eingeschränkt werden, falls sich diese finanziell nicht an der Trägerschaft beteiligen. Ansonsten müssen gegenüber den Kantonen Geschäftsgeheimisse wie Finanzierungs- und Ertragsmechanismen bekannt gemacht werden, welche den Kanton als Anbieter und direkten Konkurrenten privater Anbieter bevorteilen. Bundesseitige Finanzhilfen werden ausschliesslich bei Investitionen geleistet. Finanzielle Beiträge an "Software as a Service"-Modelle sieht der vorliegende Erlassentwurf nicht vor. Dieser Umstand veranlasst die Stamm-/Gemeinschaften eigene IT-Infrastrukturen aufzubauen (Investitionsgeschäft), statt Infrastrukturen zu teilen (Miet-/ Service Modelle).	Public Health Schweiz schlägt vor, Art. 4 Abs. 2 lit. b folgendermassen zu ergänzen: [] notwendigen Informatikinfrastruktur oder Informatikdienstleistungen,
	Private Stamm-/Gemeinschaften müssen dem Kanton gegenüber ihre Geschäftsmodelle offen legen. Der Kanton übernimmt damit aus der Sicht der Industrie eine Mehrfachrolle: er verfasst Stellungnahmen, entscheidet über die Mitfinanzierung und reguliert die Versorgung. Public Health	Auskunftsvorschriften der Gemeinschaften zu verzichten oder diese sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen (exklusive Finanzierungs- und Ertragsmechanismen).

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Public Health Schweiz stellt fest, dass die im Erlasstext genannten Begriffe und Definitionen inkonsistent verwendet werden. So ist beispielsweise der Begriff "Daten" nicht abschliessend definiert. Dies führt dazu, dass sowohl Leistungserbringer als auch Patienten/innen nicht wissen, wovon die Rede ist: Sind Daten ein Logeintrag, ein Recht, ein medizinischer Wert, ein Dokument oder eine Prozessinformation?

Die im Erlasstext verwendeten Begriffe und Definitionen müssen unbedingt präzisiert werden. Beispielsweise kann der Begriff "Daten" so definiert werden, dass darunter Dokumente gemeint sind, die von Gesundheitsfachpersonen im elektronischen Patientendossier abgespeichert werden. Weiter sind die Begriffe "löschen", "informieren" in den Erläuterungen zum Erlasstext auszuführen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar Ä	nderungsantrag
Art. 1	Der Begriff Daten muss definiert werden. Es ist klar zu	Art 1 Abs 1 Der/die Patient/in kann die Daten die in einem Dokument zu-
	stellen, dass nur bis auf Stufe Dokument Berechtigungen	sammengefasst sind einer der folgenden vier Vertraulichkeitsstufen zu-
	durchgesetzt werden. Rechte können nicht bis auf ein ein-	ordnen:
	zelnes Datum innerhalb eines Dokuments angewendet	
	werden.	
		Art 1 Abs 1 neuer Buchstabe: Regelung wie mit sensiblen administrativen
	Public Health Schweiz unterstützt die von eHealth Suisse	Daten umgegangen werden soll.
	empfohlenen fünf Vertraulichkeitsstufen. Mit der Strei-	
	chung der Kategorie administrative Daten besteht nun die	Änderung Abs. 2: Neu eingestellte Daten werden, sofern die GFP nichts
	Lücke wie ein Zugriff auf schützenswerte Informationen im	anderes zuweist, mit der Vertraulichkeitsstufe "medizinische Daten" ge-
	Master Patient Index wie z.B. der Religionszugehörigkeit	speichert.
	zu regeln sind. Im Weiteren ist es denkbar, dass in Ge-	
	meinschaften die z.B. nur Diabetiker behandeln, bereits	
	der Zugang zu den Administrativdaten (Demografische	
	Daten im MPI) dieser Gemeinschaft sensiblen Charakter	
	haben können.	
	Der hier beschriebene Mechanismus kann so nicht umge-	
	setzt werden. Dies würde erfordern, dass der Patient jedes	
	neu publizierte Dokument zuerst prüfen muss, damit er o-	
	der sie die Vertraulichkeitsstufe korrekt setzen kann.	

Art. 2

Abs. 1: Das Einführen der Begriffe für Zugriffsrechte "eingeschränkt", "normal" und "erweitert" in Abs. 1, welche in einer 1:1 Beziehung zu den Vertraulichkeitsstufen stehen, macht keinen Sinn, im Gegenteil das Ausführungsrecht wird dadurch unnötig komplexer. Man könnte genauso gut sagen, der Behandelnde hat Rechte auf nützliche, medizinische oder sensible Daten.

Abs. 2: Public Health Schweiz geht davon aus, dass der Gesetzgeber für alle GFP den Zugriff auf nützliche Daten gewährt, so lange bis der Patient dies ändert. Aufgrund des Wegfalls von lit. a-c kann Abs. 3 in Abs. 2 integriert werden:

Abs. 4 und 5: In der Grundeinstellung wird der Patient über alle Gruppenänderungen, aber nicht über Notfallzugriffe informiert. Public Health Schweiz ist der Meinung, dass diese Grundeinstellung zu einer verwirrenden Informationsflut gegenüber dem Patienten und einer persönlichkeitsverletzenden Transparenz der Versetzung von Gesundheitsfachpersonen führt. Der Patient erhält viele nicht zweckmässige Mutationsmeldungen.

Abs. 5: Wichtige Informationen sollten mit der Vertraulichkeit "nützliche Daten" für alle GFP abrufbar sein. Dies entspricht auch der Standardeinstellung gemäss Abs. 2. Der
Patient kann Daten wie Allergien, Unverträglichkeiten,
Impfstatus und weitere wichtige Informationen vorgängig
als nützliche Daten kennzeichnen. Medizinische oder sensible Daten (Option) sollten nur einer Ärztin oder einem
Arzt in einem medizinischen Notfall zugänglich gemacht
werden. Als kompensierende Massnahme zum Wegfall
der Begründung sind der Patient und sein Hausarzt bei einem Notfallzugriff zwingend zu informieren. (siehe auch
Vorschläge zu Art 17)

Änderung Abs. 1: Die/der Patient/in kann GFP und Gruppen von GFP wahlweise den Zugriff auf nur nützliche Daten, nützliche und medizinische Daten oder auf nützliche, medizinische und sensible Daten gewähren. lit. a-c sind zu streichen.

Änderung Abs. 2: Nimmt die Patientin [...], so kann eine GFP oder eine Gruppe von GFP auf nützliche Daten zugreifen. Dieses Recht gilt unbefristet, bis der Patient dieses Zugriffsrecht ändert.

Abs. 3 ist zu streichen, da dieser neu in Abs. 2 integriert werden kann.

Abs. 4 unverändert, in Art. 3 werden jedoch die Optionen angepasst.

Abs. 5: In medizinischen Notfallsituationen können Ärzte auf die Vertraulichkeitsstufen "medizinische Daten" zugreifen. Sie müssen einen solchen Zugriff vorgängig durch eine Willensbekundung bestätigen. Die Willensbekundung muss den Hinweis enthalten, dass der Zugriff nur in einer medizinischen Notfallsituation des Patienten durchgeführt werden darf. Der Patient und sein Hausarzt sind über diesen Notfallzugriff zu informieren.

	Die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften sollten standardmässig ermächtig werden, Rechte bei Delegationen weiter zu geben. Der Patient kann dies in den Optionen einschränken.	Abs. 6 neu: Gesundheitsfachpersonen ihrer oder seiner Stammgemeinschaft sind ermächtigt, im Namen der Patientin oder des Patienten Zugriffsrechte weiteren Gesundheitsfachpersonen zuzuweisen; dabei können diese höchstens die Zugriffsrechte zuweisen, die sie selber besitzen.
Art. 3	lit. a: Eine feste Dauer von 6 Monaten scheint zu starr. Es kann sein, dass einer GFP das Recht nur für eine Konsultation (einige Minuten bis Stunden) erteilt werden soll.	Abs. 1 lit. a ändern: Festlegen, dass die Zugriffsrechte nach Art. 2 Abs. 1 nach maximal sechs Monaten erlöschen.
	lit. e: Der Patient wird bei jeder Mutation zwingend informiert. Dies kann bei chronisch Kranken oder komplex kranken Patienten zu einer grossen, unseres Erachtens nicht zweckmässigen Informationsflut führen.	lit e ändern: Kann jederzeit die aktuelle Zusammensetzung einer Gruppe von GFP abrufen.
	lit. f: Diese Anforderung steht im direkten Widerspruch zur Verständlichkeit und zur einfachen Nachvollziehbarkeit der Lösung. Entweder vertraut ein Patient der Organisation und vertraut darauf, dass sich die Organisation auch selber organisieren kann. Ansonsten vertraut er Individuen. Im Weiteren müssten dann pro Patient individuell zusammengesetzte Gruppen für die Berechtigung gebildet werden, was die Komplexität und Evaluation der Zugriffe ins unermessliche ausweiten würde.	lit. f ändern: Kann festlegen, dass keine Zugriffsrechte an Gruppen erteilt werden.
	lit. g: Diese Regelung ist gut, greift jedoch zu kurz. Was geschieht beim Verlust der Handlungsfähigkeit? Verliert dann der Patient seine Rechte auf Optionen? Erhält sein Vertreter alle Rechte oder wird das Patientendossier gelöscht?	lit. g ergänzen: Wie ist bei Verlust der Handlungsfähigkeit zu verfahren?
	lit. h: Die Weitergabe von Rechten bei Delegationen sollte eine Standardeinstellung sein. Der Patient soll dies optional aber einschränken können.	lit. h ändern: Kann die Weitergabe von Rechten an weitere GFP seiner Stammgemeinschaft verbieten oder auf die Weitergabe an maximal eine weitere GFP oder Gruppe einschränken.

Art. 4	Abs. 1: Es dürfte zweckmässig sein, für die Patientenidentifikation einen internationalen Standard einzusetzen wie den GS1-GSRN (Global Service Relation Number). Damit könnte auf eine Schweiz spezifische Lösung verzichtet werden. Die Einbindung von Ausländerinnen und Ausländern ins System des elektronischen Patientendossiers wäre wesentlich einfacher.	Änderung Abs. 1: Die Patientenidentifikationsnummer ist nach internationalen Standards für Personenidentifikationsnummern aufgebaut. Diese darf für eine bestimmte, im Register der Identifikationsdatenbank der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) nach Art. 71 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verzeichnete Person verwendet werden, jedoch keinerlei Rückschlüsse auf diese Person zulassen.
Art 5.	Abs. 1: Die Patientenidentifikationsnummer darf nur für eine bestimmte, im Register der Identifikationsdatenbank der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) verzeichnete Person (obligatorisch Versicherte Person nach Art. 1 Abs. 1 AHVG) verwendet werden. Das heisst, es können nur Patientenidentifikationsnummern für Personen generiert werden, die eine AHVN13 besitzen, also AHV versichert sind. Vielen Ausländern, Reisenden, Grenzgängern, Mitarbeitenden in Botschaften, Konsulaten sowie bei internationalen Organisationen ist es mit dieser Regelung nicht möglich, ein elektronisches Patientendossier zu eröffnen, weil sie nicht in der Identifikationsdatenbank der zentralen Ausgleichsstelle erfasst sind und auch nicht in diesem Register ohne Änderung des Art. 71 Abs. 4 lit. a resp. Art. 1 AHVG erfasst werden dürfen.	Änderung Abs. 1: Die Patientenidentifikationsnummer wird auf Antrag einer Stammgemeinschaft durch die ZAS vergeben. Die ZAS stellt sicher, dass auch nicht obligatorisch Versicherte nach Art. 1 AHVG im zentralen Versichertenregister ohne AHVN13 geführt werden können und das die Stammgemeinschaften für diese Personen eine Patientenidentifikationsnummer beantragen dürfen.
Art. 8 / Art. 40	Gesundheitsfachpersonen können Hilfspersonen für die Bearbeitung von Daten des elektronischen Patientendossiers einsetzen. Allerdings werden Hilfspersonen gemäss den Erläuterungen zur EPDV nicht im Abfragedienst der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen nach Art. 40 geführt. Für Public Health Schweiz stellt sich die Frage, wie der Gesetzgeber sicherstellen will, dass der Patient die Identitäten der Hilfspersonen auch über die verschiedenen Stamm-/Gemeinschaften hinweg kennt und sieht, wem er den Zugriff auf seine Daten erteilt? Der Erlasstext unter-	Änderung Abs. 1: Gemeinschaften müssen die ihnen angehörenden Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsfachpersonen, Hilfspersonen und Gruppen von Gesundheitsfachpersonen verwalten

	lässt es, zu definieren, wie Hilfspersonen gemeinschafts-	
	übergreifend identifiziert und damit für den Patienten da-	
	tenschutzkonform erkennbar gemacht werden können.	
Art. 9	Abs. 1: Wie bereits in den allgemeinen Anmerkungen aufgeführt, sind die in Art. 9 verwendeten Begriffe und Definitionen unpräzise. Aus der Sicht der Industrie ist es unklar, was die Begriffe "Datenspeicherung", "Löschung", "Vernichtung" und "Aufbewahrungsdauer" bedeuten. Einerseits wird eine strikte Trennung von Primär- und Sekundärdaten verlangt, die eine physische Trennung der Daten vermuten lässt, andererseits ist eine Verlinkung und einmalige Speicherung der Daten erlaubt. Für die Anbieter ist eine einheitliche Definition der Begrifflichkeiten jedoch zentral. Nur so kann die praktische Umsetzung gelingen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die international verwendeten IHE Profile das Löschen in eigenen und fremden Gemeinschaften nicht unterstützen. Daten können nur "unterdrückt" werden, d.h. für alle Benutzer nicht mehr zur Anzeige gebracht werden.	Art 9. Abs. 1 neuer erster Buchstabe: Daten im elektronischen Patiendossier einen, von den von der Gesundheitsfachperson erfassten Primärdaten, unabhängigen Lebenszyklus haben.
	Der medizinische Wert des EPD liegt in der Langzeitbetrachtung der medizinischen Daten eines Patienten. Es ist daher unsinnig Daten nach zehn Jahren zu löschen. Der Patient kann jedoch daran erinnert werden, dass Daten schon lange nicht mehr verwendet wurden.	Änderung Abs. 1 lit. a: dass der Patient darüber informiert wird, wenn vor einer Gesundheitsfachpersonen im elektronischen Patientendossier erfasste Daten zehn Jahre nicht mehr abgerufen wurden.
	Abs. 2: Die folgende Formulierung ist unklar: Sie haben auf Verlangen der Patientin oder des Patienten. Auf wen bezieht sich das Sie – auf Gesundheitsfachpersonen?	Änderung Abs. 2: Gemeinschaften haben auf Verlangen []
	Abs. 2 lit a: Es erscheint organisatorisch unlösbar, dass der Patient individuell der Gemeinschaft eindeutig mitteilen kann, welche zukünftigen Daten nicht durch eine GFP im Dossier gespeichert werden dürfen.	Änderung Abs. 2 lit a: alle neuen Dokumente ab einem vom Patienten bestimmten Zeitpunkt mit der Vertraulichkeitsstufe "geheime Daten" oder "sensible Daten" in seinem elektronischen Patientendossier zu speichern.

	Abs. 2 lit b: Da nicht mehr durch die Gemeinschaft gelöscht wird, entfällt dieser Punkt.	Abs. 2 lit b ist aufgrund Abs. 1 lit a neu zu streichen.
	Abs. 2 lit c: Was ist der Unterschied zwischen Löschen und Vernichten? Wir weisen darauf hin, dass der Patient hier der Gemeinschaft einigen Aufwand auferlegen kann. Weiter kann es sein, dass so Daten unwiderruflich gelöscht werden, da die Primärdaten evtl. auch bereits aufgrund kantonaler Bestimmungen gelöscht werden mussten.	Abs. 2 lit c: bestimmte, auf diese oder diesen bezogene Daten aus dem elektronischen Patientendossier zu löschen.
Art 10.	Public Health Schweiz erachtet diese vollumfängliche Delegation der Definition der Zugangsportale für GFP an das EDI an dieser Stelle als sehr umfassend. Die minimalen Anforderungen an das Zugangsportal sind nach Meinung von Public Health Schweiz zu definieren, damit ein einheit-	Art. 10 neu Abs. 1: Gemeinschaften müssen ein Zugangsportal für GFP betreiben, welches der GFP ermöglicht mit deren Identifikationsmittel über deren Zugang zum Internet ohne weitere Hilfsmittel einzuloggen und minimal, nicht abschliessend:
	liches und interoperables Funktionieren des EPD gewährleistet ist.	lit a: eine Patientin, einen Patienten zu suchen und eindeutig mit seinen demografischen Daten, der Personenidentifikationsnummer, der AHVN13 oder der Versichertenkartennummer nach Art. 42a KVG zu identifizieren.
		lit b: Daten der Behandlung für die Patientin und den Patienten in deren Dossier mit einer definierten Vertraulichkeitsstufe zu laden und nützliche Daten oder weitere Daten nach Art. 2 der Patienten, sofern die Patienten, der Patient der GFP ein Zugriffsrecht erteilt hat, anzuzeigen.
		lit c: angezeigte Daten eines Patienten so abrufbar zu machen, dass diese über eine Schnittstelle in das Primärsystem der GFP übernommen werden können.
		lit d: erweiterte Zugriffsrechte beim Patienten anzufragen, um die Sicherheit des Patienten bei einer Behandlung zu erhöhen.
		lit f: Zugriffe auf ein Patientendossier an eine andere Gesundheitsfach- person oder an eine Hilfsperson delegieren zu können.

		Abs. 2: Das Zugangsportal muss für Ärztinnen und Ärzte zudem: lit a: in einem Notfall zusätzlich zu den nützlichen Daten auch medizinische Daten oder sogar sensible Daten des Patienten nach einer Willensbekundung des Notfallzugriffs durch die betreffende Ärztin, den Arzt anzeigen können. lit b: einer Patientin oder einem Patienten den Status Ärztin, Arzt des Vertrauens (Hausarzt) zu gewähren, um damit Notfallzugriffe auf sein Dossier anzuzeigen. Abs. 3: Das Zugangsportal für Gesundheitsfachpersonen ermöglicht für Stammgemeinschaften zudem: lit a: neue Patientinnen und Patienten nach deren Einwilligung von Gesundheitsfachpersonen und Hilfspersonen mit deren Identifikationsmittel zu registrieren.
		lit b: das Todesdatum einer in dieser Stammgemeinschaft registrierten Patientin oder eines Patienten zu erfassen. Das setzen eines Todesdatums führt zu einem temporären Entzug der Zugriffsrechte nach Art. 2 und zu einer Information an den Patienten, seine Vertreter und den Arzt des Vertrauens (Hausarzt).
Art 15.	Es ist sicher zu stellen, dass die Unterzeichnung der Einwilligung auch durch eine elektronische Unterschrift erfolgen kann.	Änderung Art. 15: Die Stammgemeinschaft hat von der Patientin oder dem Patienten die Einwilligung zur Führung eines elektronischen Patientendossiers einzuholen. Diese muss von der Patientin oder vom Patienten nach Art. 14 Abs. 2 ^{bis} des Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht unterzeichnet sein.
Art 16	Abs. 1 lit d: Die aktuelle Regelung erlaubt es nur obligatorisch versicherten Personen nach Art 1 AHVG eine Personenidentifikationsnummer zu zuteilen. Ausländern, Reisenden, Grenzgängern, Mitarbeitenden in Botschaften, Konsulaten sowie bei internationalen Organisationen können mit dieser Regelung keine Personenidentifikations-	Siehe Änderung in Art.5 Abs. 1.

	nummern zugeteilt werden, obwohl diese Personengruppen eine namhafte Anzahl Patienten stellen können. Diese Personengruppen können kein EPD haben und sind damit vom System ausgeschlossen, obwohl diese Personen Anrecht auf Sozialleistungen aufgrund der bilateralen Verträge haben. Abs. 1 lit e: Ist zu offen formuliert, auch die EPDV-EDI gibt keine Informationen zu den verlangten Anforderungen. Der Erlasstext ist so anzupassen das die Anforderungen für einen Wechsel einer Stammgemeinschaft für die Stammgemeinschaften klar sind.	Abs. 1. lit e ändern: Für einen Wechsel des Patienten in eine andere Stammgemeinschaft alle nötigen Daten, Zugriffsregeln und Logeinträge der neuen Stammgemeinschaft für eine Übernahme zugänglich machen, so dass Zugriffe auf das EPD weiterhin in vergleichbarem Umfang erfolgen können. Das EDI legt den Umfang der Formate der zu transferierenden Daten fest.
Art 17	Public Health Schweiz erachtet diese vollumfängliche Delegation der Definition der Zugangsportale für Patientinnen und Patienten an dieser Stelle an das EDI als sehr unpassend. Die minimalen Anforderungen an das Zugangsportal sind zu definieren, damit ein einheitliches und interoperables Funktionieren des EPD gewährleistet ist.	Art. 17 neu: Stammgemeinschaften müssen ein Zugangsportal für Patientinnen und Patienten betreiben, welches der Patientin, dem Patienten ermöglichen, mit seinem Identifikationsmittel über seinen Internetzugang ohne weitere Hilfsmittel einzuloggen und mindestens, nicht abschliessend: lit a: seine im elektronischen Patientendossier selber gespeicherten persönlichen Gesundheitsdaten und gespeicherte Daten der Gesundheitsfachpersonen anzuzeigen und diese über eine Schnittstelle auch herunterladen zu können.
		lit b: persönliche Gesundheitsdaten in sein elektronisches Patientendossier hochzuladen.
		lit c: an die Patientin oder den Patienten gerichtete Nachrichten (Informationen) vom Patientendossier-System oder von Gesundheitsfachpersonen anzuzeigen. Hierbei kann der Patient über einen unsicheren Kanal auf das Vorliegen von Informationen in seinem Dossier hingewiesen werden.
		lit d: Logeinträge des Patientendossier-Systems in für den Patienten les- barer und verständlicher Sprache benutzerfreundlich anzuzeigen.

		lit e: das Erstellen und Löschen von Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechten auf seine Daten nach Art. 1 und 2 vorzunehmen. lit f: das An- und Abschalten der Optionen nach Art. 3 zu wählen. lit g: eine Patientenverfügung nach Art. 371 ZGB zu speichern oder zu widerrufen.
		lit h: eine Vertretung nach Art. 378 ZGB zu erfassen oder zu löschen, hierbei muss der Vertreter über ein gültiges Identifikationsmittel verfügen und der Patient einen Auftrag zur Personensorge nach Art 360 Abs. 2 und Art 361 ZGB an den Vertreter erteilen wobei eine elektronische Kopie des handschriftlich verfassten Auftrags ausreichend ist.
		lit i: den Zugang zum Patientendossier auf Verlangen des Vertreters eines urteilsunfähigen Patienten bis zur Erlangung dessen Urteilsfähigkeit zu sistieren, sofern ein gesetzlicher Vertreter nach lit h vorliegt.
		lit j: die Aufhebung des Dossiers und damit die Löschung der Daten zu beantragen.
Art 20	Die aktuelle Formulierung zur Löschung eines elektronischen Patientendossiers kann dazu führen, dass medizinische Daten des Patienten, ohne diesen zu benachrichti-	Abs. 1: Ein elektronisches Patientendossier wird von der Stammgemeinschaft aufgehoben, wenn
	gen, automatisch unwiderruflich gelöscht werden. Da die Daten der Primärsysteme je nach kantonaler Regelung ebenfalls gelöscht werden müssen, kann dies zu einem ungewollten Datenverlust führen.	Neu lit anstelle lit a: nach unbeantwortetem Verstreichen einer Frist von 90 Tagen auf schriftliche Aufhebungsmitteilung an den Patienten, seine Vertreter und seinen Arzt des Vertrauens (Hausarzt);
	Wie soll die Stammgemeinschaft den Tod feststellen?	Änderung Abs. 1 lit c: von einer Gesundheitsfachperson oder Hilfsperson das Todesdatum erfasst wurde und eine Amtsstelle, ein Angehöriger oder ein Vertreter des Patienten der Stammgemeinschaft den Tod des Patienten bescheinigt hat.
		lit a-c werden neu zu lit b-d nummeriert.

		I
Art. 21 Abs. 2	Gemäss dem Erlasstext legt das EDI die zu liefernden Da-	Vorschlag für Art 21 Abs. 2: Das EDI legt die zu liefernden Daten sowie
	ten fest. Aus der Sicht von Public Health Schweiz sollte	die Fristen für die Einreichung der zu liefernden Daten gemeinsam mit
	dieser Absatz durch die Angabe von Fristen zur Einrei-	den betroffenen Kreisen fest.
	chung der zu liefernden Daten ergänzt werden.	
Art. 22	Public Health Schweiz ist der Ansicht, dass die Anforde-	Public Health Schweiz fordert, dass Art. 22 mit einer Übergangsbestim-
	rungen an die Identifikationsmittel sehr hoch sind. Die im	mung ergänzt oder wie folgt angepasst wird:
	Erlasstext genannten Anforderungen gehen so weit, dass	In all jenen stationären Einrichtungen, in welchen die Gesundheitsfach-
	die in den Spitälern bereits heute eingeführten Identifikati-	personen ein nach kantonalem Recht gültiges Identifikationsmittel für den
	onsmittel für den Zugriff auf das elektronischen Patienten-	Zugriff auf Patientendaten einsetzen, kann dieses Identifikationsmittel
	dossier in den meisten Fällen ausgeschlossen werden ob-	auch für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier verwendet
	wohl diese kantonalen Bestimmungen genügen. Damit	werden.
	müssen die Gesundheitsfachpersonen der Leistungser-	
	bringer mit neuen Identifikationsmitteln für den Zugriff auf	
	das elektronische Patientendossiers ausgerüstet werden.	
	Für die Industrie wird dadurch einerseits die Attraktivität	
	des elektronischen Patientendossiers für Gesundheits-	
	fachpersonen geschmälert, weil sie für ihre Tätigkeit zwei	
	Logins benötigen. Andererseits stehen die stationären	
	Leistungserbringer vor einer grossen Herausforderung,	
	wenn sie ihr Personal mit einem zweiten Identifikationsmit-	
	tel ausrüsten müssen.	
Art. 25	Gemäss Art. 25 Abs. 2 überprüft der Herausgeber des	Änderung Abs. 2: Verliert ein Identifikationsmittel seine Gültigkeit, so
	Identifikationsmittels bei dessen Erneuerung die Identität	muss der Herausgeber des Identifikationsmittels für dessen Erneuerung
	der antragstellenden Person erneut. Für Public Health	nach Art. 23 die Identität der antragstellenden Person neu überprüfen.
	Schweiz ist diese erneute Überprüfung der Identität der	J
	antragstellenden Person überflüssig, sofern das Identifika-	
	tionsmittel zu diesem Zeitpunkt noch gültig ist.	
Art. 29	Das EPDG beschreibt ein starres System. Viele techni-	Public Health Schweiz schlägt vor, den vorliegenden Erlasstext durch ei-
744.20	sche Vorgaben werden durch das Eidgenössische Depar-	nen neuen Abschnitt "Systemanpassungen" zu ergänzen.
	tement des Innern (EDI) vorgegeben. Der vorliegende Er-	The Thought Abbolinite "O'yote manpassangen" Za erganizen.
	lasstext beschreibt allerdings nirgends, wie Anpassungs-	
	prozesse vorgenommen und garantiert werden (siehe all-	
	gemeine Anmerkungen).	
Neuer Abschnitt	Wie in den einleitenden Bemerkungen und unter Art. 29	Neuer Artikel: Antragsstelle für Systemänderungen: Das EDI betreibt eine
	whe in den emiellenden bemerkungen und unter Art. 29	, ,
Systemanpassungen		Antragsstelle an die Systemänderungen gerichtet werden können. Die

beschrieben, vermisst die Industrie einen Prozess wie Anpassungen am System wirksam eingeführt werden können. Es besteht das Risiko, dass das EDI die notwendigen Spezialisten zur Prüfung und Ausarbeitung von Anpassungen nicht vorhalten kann. Ein wirksamer Prozess zur Evaluation und Umsetzung von Anpassungen ist aber in diesem komplexen System von essentieller Bedeutung. Antragsstelle prüft, ob der Änderungsantrag vollständig und von einem berechtigten Antragsteller (Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft oder einer deren Delegierten) ist und gruppiert gleichgelagerte Anträge. Die Anträge werden nach deren Dringlichkeit und Datum des Eingangs sowie Relevanz auf das Gesamtsystem priorisiert. Das EDI übergibt diese Anträge dem Gremium zur Prüfung von Änderungen. Zur Umsetzung der vom Gremium verabschiedeten Änderungen erarbeitet das EDI in Zusammenarbeit mit Stammgemeinschaften und Gemeinschaften und der Industrie die rechtlichen, technischen und organisatorischen Umsetzungsvorgaben.

Neuer Artikel: Gremium zur Prüfung von Änderungen Das EDI fordert jede zertifizierte Stammgemeinschaft und Gemeinschaft auf, einen Vertreter in ein Änderungsgremium zu delegieren. Die Vertreter müssen über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen, um prozessuale, rechtliche und technische Änderungsanträge beurteilen zu können. Weiter ist eine Person von eHealth Suisse, als Vertreter von Bund und Kantonen, ein Vertreter von IHE Suisse sowie ein Vertreter der ICT-Industrie ständiges Mitglied.

Neuer Artikel: Aufgaben des Gremiums zur Prüfung von Änderungen sind:

Die delegierten Vertreter prüfen die Änderungsanliegen auf deren Notwendigkeit und Umsetzbarkeit. Sie setzen fest, in welchem Umfang und in welcher Frist eine Änderung umgesetzt werden muss. Das Gremium muss die Entscheide protokollieren und auf Verlangen Dritten zugänglich machen.

Neuer Artikel: Freigabe von Änderungen und deren Umsetzung Jeder Vertreter hat eine Stimme. Abstimmungen gelten mit Zweidrittelmehrheit Zustimmung als angenommen. Änderungen der Zusammensetzung des Gremiums bedürfen der Einstimmigkeit.

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art.1, Seite 10	Es sollte klargestellt werden, ob die demographischen Daten Teil des Patientendossiers sind oder nicht:	Demographische Daten des Patienten werden als Teil des Patientendossiers betrachtet. Diese müssen im Kontext der Vertraulichkeitsstufen und der Zugriffsrechte erklärt werden. Im Speziellen sind die Use Cases "Black Listing" und das schützenswerte Datum "Religion" in Bezug auf mögliche Zugriffe von Gesundheitsfachpersonen zu erklären.
Art. 1, Seite 10	Die Begrifflichkeiten "Daten vs. "Dokument" sind zu schärfen: Bisher wurde in der Diskussion davon ausgegangen, dass Autorisierungen entweder auf das ganze Patientendossier oder aber auf einzelne Dokumente im Patientendossier zu beziehen sind. Der Begriff Daten ist aber sehr viel allgemeiner und könnte so interpretiert werden, dass verschiedene Daten in einem Dokument unterschiedlich zu klassifizieren und zu autorisieren sind.	Es ist klarzustellen, dass ein Dokument die kleinste autorisierbare Entität darstellt. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Daten im Patientendossier versus derselben Daten in Primärsystem sind zu beschreiben, nicht die technische Umsetzung.
Art. 2, Seite 10, 11	In der EPDV steht: "Nimmt die Patientin oder der Patient keine Zuweisung vor, so gilt das Zugriffsrecht "normal". Das kann so interpretiert werden, dass jeder Behandelnde automatisch das Zugriffsrecht "normal" erhält, wenn der Patient nichts anderes definiert.	Public Health Schweiz empfiehlt die eingeführten Begriffe unter Ziff. a-c in Abs. 1 von Art. 2 zu streichen, da diese sowieso in einer 1:1-Beziehung zu den Vertraulichkeitsstufen stehen. Weiter sollte ein Zugriff auf "medizinische Daten" nur mit einer zusätzlichen Rechtevergabe des Patienten, als nicht automatisch nach eröffnen des Dossiers, möglich sein. In der Grundeinstellung haben die Gesundheitsfachpersonen Zugriff auf demographische und nützliche Daten.
Art 2, Seite 11	"Wie die Informationspflicht umgesetzt wird, ob die Patientin oder der Patient z.B. per Brief, Email oder SMS über einen erfolgten Notfallzugriff informiert wird, bleibt den Gemeinschaften überlassen." Die Informationspflicht kann nicht delegiert werden, weil nur die Stammgemeinschaft weiss, ob der Patient über-	Die Informationspflicht sollte so definiert werden, dass die Stammgemeinschaft des Patienten diese Verpflichtung hat. Die Stammgemeinschaft darf keine schützenswerten Informationen über unsichere Kanäle dem Patienten senden. Die Informationspflicht gilt als erfüllt, wenn die Stammgemeinschaft dem Patienten über einen unsicheren Kanal z.B. SMS oder Email die Auffor-
	haupt eingewilligt hat, dass Notfallzugriffe zulässig sind. Dies hat auch den Vorteil, dass der Patient beim Eintritt in die Stammgemeinschaft erfährt, wie die Stammgemeinschaft in solchen Fällen informiert, respektive dass der Patient entscheiden kann, wie er informiert werden will.	derung zum Einloggen in ein EPD versendet, sodass der Patient danach die vorliegende Informationen auf eine sicher Art und Weise einsehen kann. Verfügt der Patient bereits über einen sicheren Kanal (z.B. verschlüsseltes Email), kann die Information direkt an den Patienten versendet werden.

	Notfallzugriffe müssen nicht nur an den Patienten, sondern auch an seine Vertreter (des Patienten) und den Arzt des Vertrauens (Hausarzt) gesendet werden.	Der Kreis der zu informierenden Personen bei einem Notfall ist zu erweitern, da der Patient in dieser Situation vielleicht nicht mehr urteilsfähig ist und nicht reagieren kann. Vertreter des Patienten und der Arzt des Vertrauens (Hausarzt) sind im Notfall wichtige Kontakte, die es im Notfall ebenfalls zu informieren gilt. Hat der Patient keinen Vertreter und keinen Arzt des Vertrauens definiert, wird nur der Patient informiert.
Art. 3, Seite 13	Beschränkung der Zugriffsrechte auf genau 6 Monate ist nicht genügend.	Ändern: Die Dauer der Zugriffsrechte auf maximal 6 Monate, nicht fix 6 Monate. Es kann sein, dass ein Zugriffsrecht nur für einige Minuten gewährt werden soll.
Art. 3, Seite 13	Der Begriff "vollständiger Ausschluss" sollte genauer definiert werden. Der Patient verhindert den Zugriff auf Daten/Dokumente seines Patientendossiers. Der Patient wird für den Behandelnden unsichtbar. Der Behandelnde kann auch den Eintrag im MPI nicht finden. Falls 2. gemeint ist, wie heissen die Daten im MPI und welche Vertraulichkeitsstufe haben diese?	Wird ein Behandelnder von einem Patienten auf die Ausschlussliste gesetzt, dann sollte der Behandelnde nicht wissen können, dass der Patient ein Dossier nach EPDG besitzt. Andernfalls kann die Gesundheitsfachperson sehen, wo resp. dass der Patient in Behandlung ist.
Art. 3, Seite 13	"Die Patientin oder der Patient hat nach Buchstabe h die Möglichkeit, Gesundheitsfachpersonen ihrer oder seiner Stammgemeinschaft zu ermächtigen, das ihr erteilte Zugriffsrecht an weitere Gesundheitsfachpersonen weiterzugeben." Es ist unklar, ob die Weitergabe von Delegationen gestattet ist oder nicht.	Vorschlag: [] das ihr von Patienten erteilte Zugriffsrecht an weitere Gesundheitsfachpersonen weiterzugeben."
Art. 8, Seite 14	"Austrittsprozess: Zudem müssen Gemeinschaften beim Austritt einer Gesundheitseinrichtung, die sich keiner anderen Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliesst, sicherstellen, dass diejenigen Dokumente gelöscht werden, die von der austretenden Gesundheitseinrichtung in den gemeinschaftsinternen oder eigenen Dokumentenablagen für das elektronische Patientendossier bereitgestellt wurden."	Der Austritt einer Organisation oder einer Gesundheitsfachperson darf nicht dazu führen, dass Daten aus dem Patientendossier verschwinden. Die Gemeinschaft muss sicherstellen, dass alle Dokumente auch nach dem Austritt einer GFP oder einer Gesundheitseinrichtung weiterhin verfügbar sind.

	Die Forderung der Löschung ist mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Das EPDG ist ein Patienten zentriertes Gesetz. D.h. die eingestellten Dokumente unterliegen der Kontrolle des Patienten. Austreten der Gesundheitseinrichtung Das Löschen der Dokumente einer austretenden Gesundheitseinrichtung widerspricht dem Prinzip der sekundären Datenhaltung, sowie der Grundidee, dass die Datenhoheit beim Patienten liegt.	
Art. 8, Seite 14	Eintrittsprozess: Dazu zählt insbesondere die Verwaltung der Gesundheitsfachpersonen und der Gruppen von Gesundheitsfachpersonen, die in der entsprechenden Gesundheitseinrichtung arbeiten. Die Ausgabe und Verwaltung der Identifikationsmittel zur Authentisierung für Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtung wird an dieser Stelle nicht erwähnt. Aus unserer Sicht sollten bestehende Identifikationsmittel und Authentisierungsverfahren in Organisationen die für die Öffentlichkeit Leistungen erbringen und den kantonalen Bestimmungen genügen, auch für den Zugriff auf das EPD ausreichen.	Es ist in die Erläuterung aufzunehmen, dass öffentliche Gesundheitseinrichtungen und private Gesundheitseinrichtungen die öffentliche Versorgungsleistungen erbringen, welche Identifikationsmittel und Authentisierungsverfahren verwenden, die den kantonalen Datenschutzbestimmungen genügen, auch mit diesen Mitteln und Verfahren auf das EPD zugreifen dürfen.
Art. 8, Seite 15	Die Verwendung der Begriffe "Identifikation", "Identifikationsmittel", "Authentisierung", "Authentisierungsmittel" ist irreführend. Insbesondere der Begriff des "Identifikationsmittels" wird häufig falsch verwendet.	Bessere Definition: Authentisierung: Der Prozess der Authentisierung prüft, ob die sich authentisierende Person wirklich Inhaber der behaupteten Identität ist. Diese Prüfung verwendet das der elektronischen Identität zugeordnete Authentisierungsmittel. Beispiele von Authentisierungsmitteln: FMH ID, SuisseID, etc. Identitätsprüfung: Die Identitätsprüfung prüft, ob eine Person Inhaber einer Identität ist. Diese Prüfung ist immer Teil des Registrationsprozesses.

		Sie benötigt ein Identifikationsmittel. Sie assoziiert ein Authentisierungsmittel zur Identität.
Art. 8, Seite 15	Woher sollen die Daten dieser Hilfspersonen kommen? Gibt es eine einheitlich strukturierte Datenbank dafür?	Hilfspersonen sind in das zentrale Register der Gesundheitsfachpersonen aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass diese auch gemeinschaftsübergreifend identifizierbar und für den Patienten erkennbar sind.
Art. 9, Seite 16	In technisch begründeten Ausnahmefällen (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 lit. c) liegen die Daten resp. Dokumente nicht in Kopien vor, sondern werden direkt aus den integrierten Ablagen der Primärsysteme abgerufen.	Dieser Satz sollte gelöscht werden. Die Ausführungsbestimmungen beschreiben Anforderungen, nicht technische Umsetzungen.
	Wenn der Austritt einer Gesundheitseinrichtung angepasst wird, dann muss auch hier eine Anpassung vorgenommen werden, weil die Löschung durch die GFP nicht mehr gestattet ist.	
Art. 10, Seite 21 Art. 11, Seite 21	"Aus Gründen der Interoperabilität und der Datensicherheit sind die für das elektronische Patientendossier zugelassenen Dateitypen in Ziffer 8 des Anhangs 3 der EPDV-EDI abschliessend aufgeführt []."	Text anpassen: "Aus Gründen der Interoperabilität und der Datensicherheit sind die für das elektronische Patientendossier zugelassenen Dateitypen in Ziffer 8 des Anhangs 3 der EPDV-EDI aufgeführt. Diese müssen minimal durch alle Gemeinschaften unterstützt werden []."
	Public Health Schweiz erachtet eine abschliessende Auflistung als sehr einschränkend. Die vom EDI aufgeführten Dateitypen sollten eine Minimalforderung, nicht eine Maximalforderung sein.	
	Die folgende Formulierung scheint unglücklich gewählt: Es muss die Komplexität und Grösse der Gemeinschaft, sowie der Umfang der in der Gemeinschaft erfassten Da- ten und Dokumente des elektronischen Patientendossiers berücksichtigen (vgl. Ziff. 4.2 der TOZ)	Dieser Passus ist zu löschen. Alle Gemeinschaften müssen auf dem gleichen Niveau der Sicherheit arbeiten, weil aus allen Gemeinschaften, auf alle Patientendossiers und alle darin gespeicherten Dokumente zugegriffen werden kann.
	Das bedeutet, dass eine Gemeinschaft mit 5000 Patienten grundsätzlich weniger sicher sein darf, als eine Gemeinschaft mit 100'000 Patienten.	
	Da sich aber die Sicherheit eines Systemverbundes über die Sicherheit des schwächsten Gliedes definiert, würde	

Art. 16, Seite 28	dies bedeuten, dass grosse Gemeinschaften einen unnötig hohen Sicherheitsstandard pflegen müssen, obwohl ein Zugriff auf deren Daten durch "unsicherere", kleinere Gemeinschaften möglich ist. Muss die sichere Identifikation des Stellvertreters vom Identiy Provider (IdP) erfolgen? Wie stellt der Patient in diesem Fall sicher, dass es sich um den Stellvertreter handelt, den er gerne möchte? Wäre es nicht sinnvoller, die Bestimmung der Stellvertreter zumindest teilweise in die Verantwortung des Patienten zu legen?	Der Hinweis auf die zivilrechtlichen Bestimmungen ist zu konkretisieren: Stammgemeinschaften müssen im Zugangsportal für GFP die Möglichkeit anbieten, eine Vertretung nach Art. 378 ZGB zu erfassen oder zu löschen. Hierbei muss der Vertreter über ein gültiges Identifikationsmittel verfügen und der Patient ein Auftrag zur Personensorge nach Art. 360 Abs. 2 und Art. 361 ZGB an den Vertreter erteilen, wobei eine elektronische Kopie des handschriftlich verfassten Auftrags ausreichend ist. Die elektronische Kopie des Auftrags ist bei der Stammgemeinschaft zu hinterlegen.
Art. 18, Seite 29	Zu Ziff 10.2.2 TOZ: ein Export zur Archivierung mit erneutem Import der Daten durch den Patienten ist aus Sicherheits- und Datenintegritätsgründen zu verbieten. Der Patient kann mit der Vertraulichkeitsstufe "geheime Daten" nicht mehr behandlungsrelevante Dokumente geheim stellen und diese dem Zugriff aller GFP entziehen. Will der Patient die Daten wieder zugänglich machen, so kann er die Vertraulichkeitsstufe erneut anpassen. Die Stufe geheime Daten wurde für genau diesen Zweck eingeführt.	Der Absatz beginnend mit Ziffer 10.2 der TOZ [] bis geblieben ist (vgl. Ziff. 10.2.2 der TOZ) kann ersatzlos gestrichen werden.
Art. 20 Seite 29, 30	Welchen Nachweis benötigt man, um den Patienten für tot zu erklären und das Patientendossier zu löschen? Todesschein? Wie soll die Widerrufserklärung 10 Jahre aufbewahrt werden, wenn diese formlos erfolgen kann?	Neue Formulierung: Bevor ein Dossier gelöscht wird, müssen folgende Personen schriftlich eine Aufhebungsmitteilung erhalten: Der Patient, seine Vertreter und sein Arzt des Vertrauens (Hausarzt). Bleibt die Aufhebungsmitteilung während 90 Tagen unbeantwortet, darf ein Dossier gelöscht werden. Beim Tod des Patienten muss das Todesdatum von einer Gesundheitsfachperson oder Hilfsperson erfasst werden. Im Weiteren muss eine Amtsstelle, ein Angehöriger oder ein Vertreter des Patienten der Stammgemeinschaft den Tod des Patienten bescheinigen.

deren Anwendungen weiterhin erlauben. So funktionieren diese Technologien nicht.	Art. 25, Seite 33 Art. 33, Seite 26	Muss ein Identifikationsmittel tatsächlich nach 10 Jahren neu beantragt werden? Widerspricht dem Erlasstext der besagt, dass ein Identifikationsmittel vor Ablauf "erneuert" werden kann. Diese Formulierung scheint falsch. Das Identifikationsmittel kann beim Herausgeber gesperrt werden. Das Patientendossier kann für den Zugriff mit diesem Identifikationsmittel gesperrt werden. Der Herausgeber kann das Identifikationsmittel aber nicht ausschliesslich für eine Anwendung sperren und alle an-	Die Formulierung ist missverständlich und muss korrigiert werden.
		diese Technologien nicht.	
Bemerkungen zu den Erläuterungen Seite / Artikel Kommentar Änderungsantrag	Bemerkungen	zu den Erläuterungen	

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Stiftung refdata

Abkürzung der Firma / Organisation : refdata

Adresse, Ort : Baarerstrasse 2

Kontaktperson : Walter P. Hölzle

Telefon : 041 727 67 81

E-Mail : walter.hoelzle@refdata.ch

Datum : 10. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

- 1 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV......3
- 2 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI 4

1 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 4	Bereits und mehrfach hat sich eHealthSuisse und die Ge-	Die Identifikationsschlüssel GSRN mit 18 numerischen Zeichen ist wie folgt
	setzgeber zugunsten dem Einsatz von internationalen Standards bekannt.	aufgebaut (Ziffern als Beispiel; «c» entspricht der Prüfziffer):
	Wir von refdata haben immer wieder auf die Problematik	GSRN
	von nicht international verwendeten und proprietären Standards hingewiesen. In diesem Gesetztes Entwurf ist eine reine und isolierte	7 6 1 2 3 4 5 0 0 0 0 0 0 1 1 1 0
	Schweizer Lösung vorgeschlagen, welche die Durchgängig-	
	keit von Prozessen erschweren wird. Refdata lehnt eine solche Lösung ab.	GS1 Basisnummer Servicebezug Prüfziffer
	Zur Patientenidentifikation wäre der internationale Standard GS1-GSRN (Global Service Relation Number) zu verwenden. Dieser Identifikationsstandard ist aus 18 Zahlen aufgebaut, wobei die 18Stelle eine Prüfziffer ist. Speziell zu erwähnen ist das die GS1 Standards bereits in vielen Bereichen im Gesundheitsmarkt erfolgreich Anwendung finden und eine not for Profit Lösung ist.	
	Die Prüfziffer berechnet sich auf dem Algorithmus Modulo- 10, welcher auch für die Prüfzifferberechnung im aktuellen Entwurf vorgeschlagen ist. Modulo-10 ist ein verbreiteter Al- gorithmus zur Berechnung von Prüfziffern und wird z.B.	

auch im Zahlungsverkehr zur Berechnung von Referenz- nummern für Einzahlungen verwendet (ESR und BESR).
Die im 2015 CEN übernommene ISO Technische Spezifika-
tion 18530 illustriert wie ein solcher Schlüssel (GSRN) auf-
gebaut ist und genützt werden kann.

EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI Allgemeine Bemerkungen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln Artikel Kommentar Änderungsantrag Bereits und mehrfach hat sich eHealthSuisse und die Ge-Die Identifikationsschlüssel GSRN mit 18 numerischen Zeichen ist wie folgt Anhang 1 setzgeber zugunsten dem Einsatz von internationalen Stanaufgebaut (Ziffern als Beispiel; «c» entspricht der Prüfziffer): dards bekannt. Wir von refdata haben immer wieder auf die Problematik **GSRN** von nicht international verwendeten und proprietären Standards hingewiesen In diesem Gesetztes Entwurf ist eine reine und isolierte Schweizer Lösung vorgeschlagen, welche die Durchgängigkeit von Prozessen erschweren wird. Servicebezug **GS1** Basisnummer Prüfziffer Zur Patientenidentifikation wäre der internationale Standard GS1-GSRN (Global Service Relation Number) zu verwenden. Dieser Identifikationsstandard ist aus 18 Zahlen aufgebaut, wobei die 18.-Stelle eine Prüfziffer ist. Speziell zu erwähnen ist das die GS1 Standards bereits in vielen Bereichen im Gesundheitsmarkt erfolgreich Anwendung finden und eine not for Profit Lösung ist.

Die Prüfziffer berechnet sich auf dem Algorithmus Modulo-10, welcher auch für die Prüfzifferberechnung im aktuellen Entwurf vorgeschlagen ist. Modulo-10 ist ein verbreiteter Algorithmus zur Berechnung von Prüfziffern und wird z.B. auch im Zahlungsverkehr zur Berechnung von Referenznummern für Einzahlungen verwendet (ESR und BESR).

Die im 2015 CEN übernommene ISO Technische Spezifikation 18530 illustriert wie ein solcher Schlüssel (GSRN) aufgebaut ist und genützt werden kann.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : privatim, Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten / Les préposé(e)s suisses à la

protection des données / Gli incaricati svizzeri della protezione dei dati

Abkürzung der Firma / Organisation : privatim

Adresse, Ort : c/o Datenschutzbeauftragter Kanton Basel-Stadt, Henric Petri-Strasse 15, Postfach 205,

4010 Basel

Kontaktperson : Barbara Widmer

Telefon : 061/201 16 40

E-Mail : barbara.widmer@dsb.bs.ch

Datum : Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	
4	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	
5	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG
Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten
Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen
2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV
Allgemeine Bemerkungen
Dieser Erlass ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung. Es wird daher auf eine Stellungnahme verzichtet.

Änderungsantrag

Änderungsantrag

Artikel

Seite / Artikel

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Kommentar

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Berücksichtigung Datenschutz: Die EPDV erscheint sorgfältig ausgearbeitet. Sie berücksichtigt den Datenschutz je nach Themenbereich unterschiedlich zufriedenstellend. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren sich daher primär auf jene Bereiche, bei denen Anpassungsbedarf besteht.

Nachfolgend finden sich Anmerkungen zu drei Themenbereichen, die sich in der EPDV nicht geregelt finden:

Anschluss Primärsysteme an Gemeinschaften: Die EPDV sowie insbesondere die TOZ sprechen immer wieder vom Anschluss der Primärsysteme an die Gemeinschaft (z.B. in Art. 11 Abs. 1 lit. d EPDV oder Ziff. 1.4.3 oder 4.5.2.2.3 TOZ). Diese Formulierungen sind zu wenig präzis. In der Gemeinschaft befinden sich neben dem elektronischen Patientendossier mindestens eines oder mehrere Sekundärsysteme sowie allenfalls weitere Anwendungen wie z.B. Buchungsplattformen. Es ist somit bei der Formulierung «die Primärsysteme seien an die Gemeinschaft angeschlossen» nicht klar, an welches System innerhalb der Gemeinschaft diese angeschlossen sind. Aufgrund von Art. 2 lit. a EPDG und Art. 9 Abs. 1 lit. c EPDV (siehe dazu die Ausführungen weiter unten), dürfen die Primärsysteme innerhalb der Gemeinschaft jedoch nur mit den Sekundärsystemen verbunden sein. Diese Formulierungen sollte daher überall entsprechend präzisiert werden.

Hilfspersonen: Es finden sich weder in der EPDV noch in den Erläuterungen Regelungen bzw. klärende Hinweise zu den Hilfspersonen. In den Diskussionen im Vorfeld der Gesetzgebungsprozesse waren diese jedoch wiederholt Thema. Dabei wurde festgestellt, dass es sich dabei um kein einfaches Thema handelt. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die Regelung für Hilfspersonen, wie sie nun in den Erläuterungen zur EPDV (S. 15 f.) umschrieben ist, aus Sicht der Patientinnen und Patienten unbefriedigend ist. Diese sollen nachvollziehen können, wer zugriffsberechtigt ist bzw. wer auf ihre Daten zugegriffen hat, und müssen Personen, die von einer Gruppenberechtigung erfasst sind, auf eine Ausschlussliste («black list») setzen können. Wir beantragen Ihnen, dieses Thema nochmal aufzunehmen und eine bessere Lösung vorzuschlagen.

Datenschutzrechtliche Aufsicht über die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften: In der EPDV sollte festgehalten werden, wer die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften hat. Um eine einheitliche Aufsicht sicherzustellen, bietet sich eine generelle Aufsicht des EDÖB an. Aus Sicht der Kantone wäre eine solche Lösung vertretbar.

Verschlüsselung: Die Vorgabe zur Verschlüsselung der Datenhaltung und -übertragung sollte nicht erst in der TOZ, sondern bereits in der EPDV verankert werden. Es handelt sich aus datenschutzrechtlicher Sicht um eine zentrale und zwingende Vorgabe.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1 Abs. 1	Es sollte zumindest für die Vornahme der Grundeinstellung und als Orientierungshilfe für die Gesundheitsfachpersonen sowie die Patienten und Patientinnen in der Verordnung in beispielhafter Form festgehalten werden, welche Datenar-	Formulierungsvorschlag: Unter die Vertraulichkeitsstufen im Sinne von Absatz 1 fallen insbesondere die folgenden Datenkategorien:

Art. 1 Abs. 2 und 3 sowie Art. 2 Abs. 2	ten in etwa unter welche Vertraulichkeitsstufen fallen (z.B. als neuer Absatz 2). Die jeweiligen Datenarten lediglich in den Erläuterungen darzulegen, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ungenügend. Die Erläuterungen werden von jenen, die das elektronische Patientendossier im Alltag anwenden, kaum je gelesen (sofern sie überhaupt wissen, dass es solche gibt). Eine entsprechende Ergänzung drängt sich umso mehr auf, als sich die Zugriffsrechte an den Vertraulichkeitsstufen orientieren (siehe Art. 2 EPDV). Die Kombination der Default-Einstellungen «medizinische Daten» (Art. 1 Abs. 2) und «normale Zugriffsberechtigung» (Art. 2 Abs. 2) hat zur Folge, dass ohne Aktivität der Patientin/des Patienten quasi «alle auf alles» greifen können. Das ist aus datenschutzrechtlicher Sicht unbefriedigend, weil dadurch unbestreitbar sensible Daten «defaultmässig» auch für eine Gesundheitsfachperson mit «normaler Zugriffsberechtigung» zugänglich werden. Hier muss unbedingt versucht werden, im Sinne des datenschutzrechtlichen Prinzips «Privacy by Default» eine Differenzierung zu erreichen.	a. «nützliche Daten»: Identifikationsangaben zur Patientin/zum Patienten sowie medizinische Grunddaten insbesondere in Form von Patientenverfügungen, Organspenderausweisen sowie Angaben zur Blutgruppe, zu Allergien oder Unverträglichkeiten. b. «medizinische Daten»: behandlungsrelevante Dokumente und Daten zu nicht stigmatisierenden Krankheiten wie z.B. Beinbrüchen, Grippesymptomen, Rückenleiden, Krampfadern usw. c. «sensible Daten»: medizinische Daten, die aus Sicht der Patientin oder des Patienten sensibel sind wie insbesondere Befunde und damit zusammenhängende Behandlungen von stigmatisierenden Krankheiten (z.B. HIV oder psychiatrische Leiden). d. «geheime Daten»: Medizinische Daten, die nach dem Willen der Patientin/des Patienten nur sie oder er einsehen können sollen. Es ist zu prüfen, wie verhindert werden kann, dass unbestreitbar sensible (und nicht generell für die Weiterbehandlung notwendige) Daten «defaultmässig» allen Gesundheitsfachperson mit «normaler Zugriffsberechtigung» zugänglich werden, wenn die Patientin/der Patient nichts tut. Das könnte z.B. erfolgen: durch eine Umkehr der vorgeschlagenen Lösung (Art. 1 Abs. 2 und 3) («defaultmässig» werden neu eingestellte Daten «sensible Daten» mit der Möglichkeit, dass die Gesundheitsfachperson und/oder die Patientin/der Patient sie beim Einstellen als «medizinische Daten» umklassifizieren können) oder indem Kriterien bestimmt werden, anhand derer «nicht-sensible» Daten, die für jede Weiterbehandlung benötigt werden, automatisiert der Vertraulichkeitsstufe «medizinische Daten» zugeordnet werden können (eine Art «white list»). Wenn dann abgesehen von der Hausärztin/dem Hausarzt, die/der sinnvollerweise ohnehin über eine «erweitere Zugriffsberechtigung» verfügt, eine (z.B. spezialisierte) Gesundheitsfachperson die «sensiblen Daten» benötigt, ist es einfach, ihr genau für diese Weiterbehandlung ebenfalls eine «erweiterte Zugriffsberechtigung» einzuräumen.
Art. 2 Abs. 3	Aus «Privacy by Default-Überlegungen sollte die Einräumung von Zugriffsrechten in der Grundeinstellung nicht un-	Formulierungsvorschlag: 3 Die Zugriffsrechte werden den einzelnen Gesundheitsfachpersonen für

	befristet erfolgen. Die Patientin oder der Patient kann anschliessend einzelnen Gesundheitsfachpersonen wie z.B. dem Hausarzt/der Hausärztin immer noch einen unbefristeten Zugriff einräumen. Ein solches Vorgehen bedingt eine Anpassung von Art. 3 lit. a (siehe nachfolgend). Zudem ist eine Informationsmeldung an den Patienten/die Patientin vor Fristablauf der Zugriffsrechte zu prüfen.	längstens zwei Jahre eingeräumt.
Art. 2 Abs. 4	Wenn an Gruppenberechtigungen wie in diesem Absatz beschrieben festgehalten werden soll, dann ist es zwingend, auch an der Regelung von Art. 3 lit. f festzuhalten: Ohne jene Möglichkeit eines «Opt-out» erscheinen Gruppenberechtigungen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar.	
Art. 3 lit. a	Aus «Privacy by Default»-Überlegungen sollte der Zugriff in der Grundeinstellung nicht unbefristet erfolgen. Die Patientin oder der Patient kann anschliessend einzelnen Gesundheitsfachpersonen wie z.B. dem Hausarzt/der Hausärztin immer noch einen unbefristeten Zugriff einräumen.	Formulierungsvorschlag: a. einzelnen Gesundheitsfachpersonen unbefristete Zugriffsrechte einräumen;
Art. 3 lit. f	Siehe Bemerkung zu Art. 2 Abs. 4.	
Art. 3 lit. h	Ist es zutreffend und gewollt, dass Zugriffsrechte nur an Gesundheitsfachpersonen innerhalb derselben Stammgemeinschaft weiter gegeben werden können, nicht aber auch an Gesundheitsfachpersonen anderer Stammgemeinschaften und Gemeinschaften? Falls nicht, dann sollte der Verordnungstext entsprechend angepasst werden. Ergänzend sollte festgehalten werden, dass die Gesundheitsfachperson bei der Zuweisung von Zugriffsrechten an weitere Gesundheitsfachpersonen die Patientin/den Patienten über die gestenden der Zuweisung informieren zuweisen.	h. Gesundheitsfachpersonen dazu ermächtigen, in ihrem Namen Zugriffsrechte weiteren Gesundheitsfachpersonen zuzuweisen. Eine Gesundheitsfachperson kann höchstens jene Zugriffsrechte zuweisen, die sie selber besitzt. Die Gesundheitsfachperson hat die Patientin oder den Patienten über entsprechende Zuweisungen zu informieren.
Art. 4	ten über die entsprechende Zuweisung informieren muss. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zu begrüssen, dass die Patientenidentifikationsnummer so auszugestalten ist, dass sie keinerlei Rückschlüsse auf die Person zulässt.	
Art. 9 Abs. 1 lit. a	Bei dieser Regelung ist nicht klar, ab wann die genannten zehn Jahre zu laufen beginnen - nach Einstellung des Do-	Diese Fragen sollten geklärt und Art. 9 Abs. 1 lit. a entsprechend ergänzt werden.

	kuments ins elektronische Patientendossier, nach der letzten Behandlung in der jeweiligen Sache oder?	
	Im Weiteren stellt sich die Frage, inwiefern der Patient/die	
	Patientin vor Ablauf der 10 Jahre über die bevorstehende	
	Löschung informiert werden sollte. Falls er oder sie das	
	Dokument nicht gelöscht haben möchte, könnte er/sie dies	
	entsprechend veranlassen.	
Art. 9 Abs. 1	Gemäss telefonischer Auskunft des BAG ergibt sich aus	Es ist zu prüfen, inwiefern diese Regelung verständlicher und klarer formu-
lit. c	dieser Regelung, dass Daten aus den Primärsystemen nur	liert werden kann.
	in den sich in den Gemeinschaften befindenden Repositori-	
	es (Sekundärsystemen) abgespeichert werden dürfen und	
	damit eine Speicherung von Daten aus dem Primärsystem	
	direkt im elektronischen Patientendossier ausgeschlossen	
	ist.	
	Diese Regelung erscheint eindeutig zu wenig klar. Zwar	
	enthalten die Erläuterungen weitergehende Ausführungen,	
	jedoch handelt sich bei dieser Regelung um einen so zent-	
	ralen Punkt, dass sich dieser ohne Beiziehung der Erläute-	
	rungen direkt aus dem Erlass selbst ergeben sollte.	
Art. 9 Abs. 5	Eine Kann-Vorschrift erscheint hier nicht zielführend. Es	Formulierungsvorschlag:
	sollte eine regelmässige Überprüfung des Stands der	Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft die Vorgaben nach Ab-
	Technik stattfinden und bei Veränderungen, die zu einer	satz 3 regelmässig auf ihre Vereinbarkeit mit dem Stand der Technik und
	Bedrohungslage führen könnten, entsprechende Anpas-	nimmt bei Abweichungen, die zu einer Bedrohungslage führen könnten,
	sungen vorgenommen werden.	Anpassungen vor.
Art. 11 Abs. 1	Siehe dazu die Ausführungen unter «allgemeine Bemer-	
lit. d	kungen» oben.	
Art. 11 Abs. 4	Da es sich bei Gesundheitsdaten um besonders schüt-	
	zenswerte Personendaten handelt und im Rahmen des	
	ePatientendossiers auch die Gefahr der Entstehung von	
	Persönlichkeitsprofilen besteht, ist diese Regelung aus da-	
	tenschutzrechtlicher Sicht zwingend. Sie wird entsprechend sehr begrüsst. Es ist jedoch zu prüfen, ob es ausreicht, le-	
	diglich den Datenspeicher in der Schweiz zu lokalisieren	
	und diesen Schweizer Recht zu unterstellen. Aufgrund der	
	Tana diesen senweizer reent zu unterstellen. Aufgrund der	I .

	stetigen Zunahme des extraterritorialen Gebaren gewisser Staaten (z.B. USA) ist prüfen, ob nicht auch der Firmensitz und der Arbeitsplatz aller involvierten Mitarbeitenden (ins-	
	besondere auch der IT- und Support-Mitarbeitenden) zwingend in der Schweiz zu sein hat.	
Art. 14 Abs. 1	Diese Regelung sollte eine Verpflichtung der Stammge- meinschaft vorsehen, die Patientin/den Patienten über mögliche informationssicherheitsrechtliche Risiken der Nut- zung des ePatientendossiers aufzuklären.	Formulierungsvorschlag: lit. edie informationssicherheitsrechtlichen Risiken der Nutzung des elektronischen Patientendossiers.
Art. 14 Abs. 2	Die Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen sollten dem Patienten/der Patientin nicht empfohlen, sondern durch entsprechende technische Voreinstellungen (z.B. passwortgeschützte Zugänge, zwingende Verschlüsselungen usw.) vorgegeben werden (Privacy by Default). Bei einer reinen Empfehlung wird die Verantwortung an den Patienten/die Patientin abgeschoben, was aufgrund der Art der bearbeiteten Daten nicht angemessen erscheint.	Die Empfehlung sollte durch technische Voreinstellungen ersetzt werden.
Art. 20 Abs. 1 lit. c	Hier erscheint unklar, wie die Stammgemeinschaft vom Tod des Patienten/der Patientin erfährt. Allenfalls ist zu prüfen, inwiefern eine Meldepflicht durch die ZAS zielführend ist. Zudem ist zu prüfen, inwiefern nach dem Tod eines Patienten/einer Patientin für die Löschung eine Übergangsfrist von mehreren Jahren sinnvoll erscheint. Es kann für die Angehörigen aus mehreren Gründen notwendig sein, Zugriff auf das elektronische Patientendossier zu erhalten (z.B. zwecks Analyse des Risikos von Erbkrankheiten, im Fall von Fragen der Zurechnungsfähigkeit des Erblassers/der Erblasserin bei Erbstreitigkeiten usw.) – siehe dazu auch die Regelung von Art. 9 Abs. 1 lit. b.	Diese Fragen sind zu prüfen und Art. 20 Abs. 1 lit. c und Art. 9 Abs. 1 lit. b sind je nach Resultat der Prüfung anzupassen.
3. Abschnitt	Der dritte Abschnitt sollte um einen Artikel erweitert und der Abschnittstitel entsprechend angepasst werden.	Formulierungsvorschlag: Datenbearbeitungszwecke, Datenlieferung für die Evaluation
Neuer Art. 20 ^{bis} (im 3. Abschnitt	Es sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass alle am Aufbau, dem Betrieb oder der Nutzung des EPD Beteilig- ten, die im Zusammenhang mit dem EPD anfallenden Per-	Formulierungsvorschlag: ¹ Alle mit dem Aufbau, dem Betrieb und der Nutzung des elektronischen Patientendossiers betrauten Personen oder Institutionen dürfen die in des-

vor Art. 21)	sonendaten lediglich zur Erfüllung der ihnen durch das EPDG oder einen damit verbundenen Erlass übertragenen Aufgaben (oder allenfalls gestützt auf eine andere hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage) bearbeiten dürfen. Zwar lässt sich ein solches Verbot aus Art. 4 Abs. 3 DSG ableiten. Aufgrund der Art der im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier anfallenden Personendaten (besonders schützenswerte Personendaten, Persönlichkeitsprofile) erscheint es jedoch angemessen, eine entsprechende Regelung explizit in die EPDV aufzunehmen.	sen Zusammenhang anfallenden Personendaten ausschliesslich zum Zweck der ihnen durch das EPDG samt den dazugehörenden Ausführungserlassen übertragenen Aufgaben oder gestützt auf eine andere, hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage bearbeiten. ² Eine Weitergabe von Personendaten zu Werbezwecken ist in jedem Fall untersagt.
Bisheriger Art. 21	Diese Regelung muss aus datenschutzrechtlicher Sicht präzisiert werden. Das BAG sollte nur berechtigt sein, die Daten in anonymisierter Form zu bearbeiten. Die Auflistung in Anhang 6 der EPDV-EDI verdeutlicht, dass anonymisierte Daten für die Erhebung der beabsichtigten Informationen problemlos ausreichen.	Formulierungsvorschlag: Art. 21 Abs. 1: Wie bisher Abs. 2: Das BAG darf die Daten nur in anonymisierter Form bearbeiten. Die Gemeinschaften und Stammgemeinschaften sind verpflichtet, die Daten vor der Auslieferung an das BAG zu anonymisieren oder anonymisieren zu lassen. Abs. 3: Das EDI legt die zu liefernden Daten fest.
Art. 22 lit. d	Eine Gültigkeit von höchstens zehn Jahren scheint in Anbetracht der stets voranschreitenden Weiterentwicklung der Technik sehr lang. Den Erläuterungen lassen sich zu diesem Punkt leider keine Hintergrundüberlegungen entnehmen.	Die Maximalfrist von zehn Jahren sollte überprüft werden. Allenfalls wäre es zielführender, diese auf zwei Jahre festzusetzen.
Art. 33	Die Regelung von Absatz 1 (jährliche Überprüfung) ist aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr zu begrüssen.	
Art. 36	Es ist zu überprüfen, ob eine «Kann-Vorschrift» hier tatsächlich zielführend ist. Wenn eine schwerwiegende Gefährdung des Schutzes oder der Sicherheit der Daten des elektronischen Patientendossiers vorliegt, sollte das BAG handeln müssen.	Formulierungsvorschlag: Liegt eine schwerwiegende Gefährdung des Schutzes oder der Sicherheit der Daten des elektronischen Patientendossiers vor, nimmt das BAG insbesondere eine oder mehrere der folgenden Handlungen vor: a. verweigert den Gemeinschaften und Stammgemeinschaften vorübergehend den Zugang zum elektronischen Patientendossier; b. verbietet den Gebrauch bestimmter elektronischer Identifikationsmittel; c. ordnet eine ausserordentliche Rezertifizierung an.

Art. 37 Abs. 1	Eine «Kann-Vorschrift» erscheint beim Vorliegen schwerer Mängel nicht angemessen. Vielmehr gilt es die Zertifizierungsstelle beim Vorliegen von schweren Mängeln zu verpflichten, die Gültigkeit des Zertifikats auszusetzen oder das Zertifikat zu entziehen.	Art. 37 Abs. 1 sollte entsprechend angepasst werden.
Art. 37 Abs. 3	Da die Entscheidungsbehörde das BAG ist, kommt das Verwaltungsverfahren zur Anwendung (Art. 1 VwVG, SR 172.021). In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob das Verwaltungsverfahren hier die notwendigen Handlungsfreiheiten bzgl. Schnelligkeit, Effektivität usw. zu gewährleisten vermag.	Prüfen, ob das Verwaltungsverfahren hier zielführend ist.

4 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Prüffokus: Die Prüfung der TOZ von Seiten privatim fand ausschliesslich unter einem juristischen Fokus statt.

Zitieren von Erlassen: Da die eHealth-Gesetzgebung eine Vielzahl von Erlassen umfasst, wäre es hilfreich, wenn bei Verweisungen innerhalb der TOZ auf andere Erlasse, jeweils nicht nur die Artikel sondern auch der Erlass genannt würden. Dies ist zurzeit uneinheitlich – manchmal findet sich eine entsprechende Angabe und manchmal nicht (siehe z.B. Ziff. 12.3.1.3 und 12.4.2.1.2).

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1.3.2.1	Die blosse Löschung von Dokumenten reicht für deren Ver- nichtung nicht aus. Die Daten sind vielmehr durch geeigne- te technische Verfahren unwiderruflich zu zerstören. Siehe dazu auch Terminologie in Ziffer 2.1 TOZ	Formulierungsvorschlag:die Dokumente in den Dokumentenablagen der austretenden Gesundheitseinrichtung durch geeignete technische Massnahmen unwiderruflich vernichtet werden.
1.1.3.2.2	Selbe Überlegung wie unter Ziffer 1.1.3.2.1	Formulierungsvorschlag:die Einträge im Dokumentenregister, die auf Dokumente in den Ablagen der austretenden Einrichtung verweisen durch geeignete technische Mass-

		nahmen unwiderruflich vernichtet werden.
1.4.3	Siehe dazu die Ausführungen unter «allgemeine Bemer- kungen» bei der EPDV (Punkt 3) weiter oben in dieser Stel- lungnahme.	
1.5.2.1 und 1.5.2.2	Nicht nur die jeweils aktuelle Zusammensetzung sondern auch Veränderungen in der Gruppezusammensetzung (Einund Austritte) sollten für die Patientin/den Patienten nachvollziehbar sein.	Text klarer ausformulieren.
2.3.2	Siehe dazu die Ausführungen unter «allgemeine Bemer- kungen» bei der EPDV (Punkt 3) weiter oben in dieser Stel- lungnahme.	
2.7.1.1	Diese Regelung erscheint zu wenig spezifiziert. Auf welche Daten soll im Rahmen automatisierter Testszenarien zugegriffen werden können und durch wen?	Diese Regelung ist zu spezifizieren. Es muss klar sein, wer im Rahmen automatisierter Testszenarien welche Zugriffsrechte hat. Unautorisierte Datenzugriffe durch unautorisierte Personen sind zu vermeiden.
2.9.1	Nicht die Zugangspunkte der Gemeinschaften, sondern die Gemeinschaften müssen sicherstellen, dass []. Die Zugangspunkte sind keine handlungsfähigen Subjekte.	Es sollte eine Textanpassung vorgenommen werden.
2.5.10	Hier ist unklar, ob die Patientin/der Patient aus dem Proto- koll sehen kann, wer auf ihre/seine Daten zugegriffen hat. Dies ist in jedem Fall eine wichtige Information und sollte aus dem Protokoll ersichtlich sein. In der Regel dürfte die zugreifende Person dem System bekannt sein. Ansonsten müsste das Protokoll einen Hinweis enthalten, die Zugriffe seien durch Unbekannt erfolgt.	Die Regelung sollte entsprechend spezifiziert bzw. ergänzt werden.
2.10.3.3 und 2.10.3.4	Es sollte für die Patientin/den Patienten auch sichtbar sein, wenn Systemadministratoren auf Daten ihres elektronischen Patientendossiers zugegriffen haben.	Die Regelung sollte entsprechend angepasst werden.
2.10.6	Hier sollte aus Gründen der Klarheit festgehalten werden, dass die Protokolldaten nach Ablauf der 10 Jahre zu ver- nichten sind.	Eine Anpassung des Wortlauts ist zu prüfen.
2.11.1	Siehe dazu die Ausführungen unter «allgemeine Bemer- kungen» bei der EPDV (Punkt 3) weiter oben in dieser Stel- lungnahme.	
3.1.1	Es ist unklar, was mit dieser Regelung bezweckt wird. Wenn eine solche Regelung Sinn machen soll, muss aus-	Die Regelung ist mit den entsprechenden Angaben zu ergänzen.

	geführt werden, welchen einschlägigen rechtlichen Anforde-	
	rungen das Zugangsportal insbesondere (keine abschlies-	
	sende Aufzählung) zu genügen hat.	
3.2.1.1	Hier fehlt vermutlich ein Wort. Es sollte heissen «durch eine	Wortlaut überprüfen.
	Gesundheitsfachperson oder durch den Patienten»	
3.5.1.2	Siehe dazu die Ausführungen unter «allgemeine Bemer-	
	kungen» bei der EPDV (Punkt 3) weiter oben in dieser Stel-	
	lungnahme.	
4.1.1	Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu be-	
	grüssen. Obwohl sich diese bereits aus dem Bundes- und	
	den kantonalen Datenschutzgesetzen ergibt, erscheint es	
	im Sinne der Klarheit und Vollständigkeit sinnvoll, diese in	
	die TOZ aufzunehmen.	
4.3.1	Unter der Aufzählung von 4.3.1 wäre ein weiterer Punkt,	Aufnahme eines entsprechend weiteren Punktes in die Regelung
	der festhält, dass der/die Datenschutzbeauftragte über die	
	für die Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen	
	muss, wünschenswert.	
4.3.1.2	Mit Blick auf die Ressourcen sollte präzisiert werden, dass	Überprüfung des Wortlauts.
	sowohl die zeitlichen als auch die finanziellen Ressourcen	
	gemeint sind.	
4.10.3.1	Diese Reglung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zwar zu	Die Regelung sollte präzisiert werden.
	begrüssen, jedoch erscheint unklar, welche Personen diese	
	Liste tatsächlich umfassen soll – wer ist Schlüsselperson? –	
	kaum alle Gesundheitsfachpersonen, die auf das EPD zu-	
	greifen können. Diese Regelung sollte präzisiert werden.	
4.11.5	Die Verträge sollten zwingend ebenfalls folgende Klauseln	Die Regelung sollte ergänzt werden.
	enthalten:	
	- Regel wonach der Dritte sicherzustellen hat, dass	
	nur jene seiner Mitarbeitenden Zugriff auf die Daten	
	haben, die diese zur Aufgabenerfüllung tatsächlich	
	benötigen	
	- Die Mitarbeitenden mittels Verschwiegenheitserklä-	
	rung, die über die Beendigung des Arbeitsverhält-	
	nisses hinaus Gültigkeit hat, zur Verschwiegenheit	
	zu verpflichten	
	1 Zu verpilleriteri	<u>I</u>

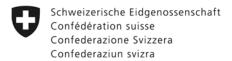
	 Keine Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einver- ständnis der Gemeinschaft 	
4.11.5.4	Bei dieser Regelung sollte präzisiert werden: Wer hat das Recht zur regelmässigen Überprüfung – die Betreiber der Gemeinschaften, der Datenschutzbeauftragte der Gemeinschaft? Ebenfalls sollte geregelt werden, dass die Gemeinschaft befugt ist, zu dieser Überprüfung qualifizierte Dritte beizuziehen.	Die Regelung sollte präzisiert werden.
4.11.5.5 bis 4.11.5.7	Untervertragsverhältnisse sollten möglichst vermieden werden. Je mehr Beteiligte vorhanden sind, desto schwieriger gestaltet sich die Übersicht und die Kontrolle. Die Regelung sollte dahingehend umformuliert werden, dass Untervertragsverhältnisse nur im Ausnahmefall und nur mit dem Einverständnis der Gemeinschaft (im konkreten Fall – keine Generalzustimmung) zulässig sind.	Die Regelung sollte umformuliert werden.
4.14.1.1.2	Bei dieser Regelung scheint ein Wort zu fehlen. Es ist nicht klar, welche unabhängig administrierte Stelle überwacht.	Die Regelung sollte auf fehlendes Wort überprüft werden.
4.14.1.11	Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu un- präzise formuliert.	Formulierungsvorschlag:Patientendaten auf Datenträgern, die nicht mehr benötigt werden, unwiderruflich gelöscht und die Datenträger anschliessend korrekt entsorgt werden.
4.21.1 und 4.21.2	Der Text dieser Regelung sollte aus Gründen der Klarheit umformuliert werden (siehe Vorschlag). Zudem ist zu überprüfen, ob 2 Stunden Inaktivitätszeit für Gesundheitsfachpersonen nicht zu lange ist. Eine Gesundheitsfachperson wird kaum je 2 Stunden am Stück mit dem gleichen Patienten beschäftigt sein, ohne das System zu nutzen. Die Gefahr von unbefugten Zugriffen nimmt mit der Länge der Inaktivitätsperiode regelmässig zu.	Formulierungsvorschlag: Netzwerksitzungen, die während einer definierten Zeitperiode inaktiv sind (nicht bedient werden), sind vom System automatisch zu beenden. Die Inaktivitätsperiode beträgt bei Patienten 20 Minuten und bei Gesundheitsfachpersonen 1 Stunde.
4.24	Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 11 Abs. 4 der EPDV (Punkt drei dieses Dokuments).	
8.4	Unter dieser Ziffer sollte auch festgehalten werden, dass die «alten» Stammgemeinschaften verpflichtet sind, alle zum elektronischen Patientendossier vorhandenen Informationen zu vernichten – mit Ausnahme der vom Gesetz zur	Formulierungsvorschlag:alle im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier stehenden Daten unwiderruflich vernichtet werden. Ausgenommen sind Unter-

	Aufbewahrung vorgesehenen Unterlagen (z.B. Art. 20 Ziff. 2 lit. a Ziff. 2 EPDV).	lagen, die von Gesetzes wegen aufzubewahren sind.
9.1.1	Hier ist unklar, auf welche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen wird.	Wortlaut sollte präzisiert und einige der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sollten genannt werden.
9.1.3.2	Hier stellt sich die Frage, wie mit Daten zu verfahren ist, die mittels Gesundheits-Apps ins elektronische Patientendossier gelangen sollen. Wie wird sichergestellt, dass diese Daten nicht mit Malware oder ähnlichem versehen sind.	Frage prüfen.
9.6.1	Aus dieser Formulierung geht nicht hervor, inwiefern ein Patient/eine Patienten eine Gesamtübersicht aller Protokolldaten aus allen Gemeinschaften und Stammgemeinschaften erstellen kann. Dies wäre für eine effektive Kontrolle jedoch wichtig.	Es ist zu prüfen, inwiefern der Wortlaut in diese Richtung präzisiert werden kann.
11.1.2.4	Bei dieser Regelung ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Gesundheitsfachperson ihre Einwilligung für Remote-Zugriffe auf Endgeräte der Patientin/des Patienten geben muss. Für entsprechende Zugriffe sollte die Einwilligung der Patientin/des Patienten ausreichen.	Der Inhalt der Regelung sollte überprüft werden.

5 EDI: \	5 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI		
Allgemein	Allgemeine Bemerkungen		
Domorkun	Danie alle and Antile de		
bemerkur	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln		
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Art. 6	Dieser Artikel ist um die Vorgabe zu ergänzen, dass die	Formulierungsvorschlag: Einfügen von Abs. 2:	
	Gemeinschaften die entsprechenden Daten dem BAG nur in anonymisierter Form liefern dürfen. Aus den in Anhang 6 aufgeführten Daten ergibt sich, dass dies für die geplanten Auswertungen ausreicht.	² Die Gemeinschaften und Stammgemeinschaften sind verpflichtet, die Daten vor der Weiterleitung an das BAG zu anonymisieren oder anonymisieren zu lassen.	

Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

15/15
Stellungnahme privatim



Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Medizinische Informatik

Abkürzung der Firma / Organisation : SGMI-SSIM

Adresse, Ort : p.a. Christian Hay, 34 Grand Rue, 1180 Rolle

Kontaktperson : Christian Hay

Telefon : 076 369 10 54

E-Mail : hay@medinorma.ch

Datum : 27.6.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	8
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	9
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	10
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	12
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	13
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	15
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	16
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	17
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsst	ellen . 18

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Mit den vorliegenden Verordnungen erscheint das EPD wenig nutzergetrieben:

Zu hohe Sicherheitsanforderungen

Die sicherheitstechnischen Hürden sind derart hoch angesetzt, dass die Bedienung im klinischen Alltag erschwert sein wird. Entsprechend übertrifft der entstehende Mehraufwand den gestifteten Nutzen. Damit entsteht weder für die Leistungserbringer, noch für die Patienten einen signifikanten Mehrwert.

Einseitige Finanzierung

Die arbiträr angedachte Verteilung von Fördermittel birgt die Gefahr, staatlich kontrollierten Projekten gegenüber privat initiierten einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Zu dem fehlen Mechanismen, welche eine Refinanzierung der Plattformen auf transaktionaler Ebene ermöglichen.

Zu wenig praxisorientiert

Die bis ins Detail geschilderten technischen Nutzerprofile verkennen die Schnelllebigkeit der eingesetzten Technologie. Weitgehend fehlt zudem die Beschreibung der Prozesse und Transaktionen aus Sicht der einzelnen Akteure.

Das gesamte Verordnungspaket ist sehr umfassend, durch die Strukturierung teilweise intransparent zu Technik lastig. Es fehlt der rote Faden, die unterschiedlichen Autoren sind gut erkennbar. Die Überregulierung gefährdet eine zügige Umsetzung.

Es fehlt die Möglichkeit, wie sie eigentlich durch das Gesetz vorgesehen und definiert ist, und deren Botschaft, ein externes Zugriffsportal zertifizieren zu lassen, was die ganze Integration von eHealth und mHealth stark verhindert und die Innovation und Wirtschaftsförderung durch unabhängige neue on-line Dienste unnötig blockiert.

Fazit

Mit den vorliegenden Verordnungen würde ein staatlich, technisch bis ins Detail geregeltes Regelwerk geschaffen, welches geringe Aussichten auf erfolgreiche Nutzung im klinischen Alltag aufwiese. Um eine solche Totgeburt zu vermeiden, gilt es mehr Pragmatismus und Augenmass einzusetzen. Dabei sollte vor allem der angestrebte Mehrwehrt aus Sicht der künftigen Benutzer und deren Arbeitsprozesse im Vordergrund stehen.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Dieser Verordnungsentwurf benachteiligt private, nicht kantonal ausgerichtete Netzwerke (Art 2)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
3	Die Kantone und deren Gesundheitsdirektoren werden kaum Interesse daran haben, Fördermittel des Bundes an Dritte statt an eigene Projekte zu vergeben.	Eine paritätische Kommission oder eine als neutral geltende Revisionsgesellschaft sollte über die Vergabe der Fördermittel entscheiden. Nur dann haben auch nichtstaatliche Netzwerke die gleichen Chancen auf Fördermittel.
3	Es ist keine Rekurs Instanz vorgesehen.	Es sollte eine Schiedsstelle als Rekurs Instanz erwogen werden.
7	Die Kriterien der Prioritätenliste sind nicht klar:	Es muss sichergestellt sein, dass später einreichende Institutionen auch noch Finanzhilfen erhalten
2	Beschränkung der Finanzhilfen pro Kanton auf höchstens zwei Gemeinschaften wird der unterschiedlichen Grösse der Kantone nicht gerecht	Es müssen auch mehr als 2 Gemeinschaften pro Kanton wie auch inter- kantonale Institutionen in den Genuss von Finanzmitteln kommen.
11 Abs 2	Die Definition "unzureichender Beitrag an die Gesundheitsversorgung ist schwammig auch mit Bezug auf Art. 9 Abs 2 b).	Unzureichend streichen oder genauer definieren. Im Sinne der Governance braucht es eine Rekursinstanz

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Die technischen und administrativen Hürden sind so hoch gesetzt, dass eine auf diese Weise ausstaffierte Plattform im klinischen Alltag kaum genutzt werden wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1 Abs 1 lit a	Benennung eines Datenschutzverantwortlichen	Vorgaben des Datenschutzgesetzes gelten, keine Ueberregulierrung
2 2 Abs 5	Wird die Rechtevergabe durch die Patientenautonomie bestimmt, dann muss auch die Verantwortlichkeit entsprechend definiert werden. Med. Notfallsituationen	Der Patient übernimmt die Verantwortung für nicht zur Verfügung gestellte Informationen, die unter Umständen die Behandlungssicherheit gefährden können. im Notfall zählt jede Sekunde! Einfache Bestätigung des Notfalles (1 Klick)
2 Abs 5	Med. Notialistuationen	ist denkbar, die ausführliche Rechtfertigung sollte erst im Nachhinein erfolgen müssen
Art. 4	Bereits und mehrfach haben sich Behörden und Gesetzgeber zugunsten dem Einsatz von internationalen Standards geäussert. Hier ist eine reine und isolierte Schweizer Lösung vorgeschlagen, welche die Durchgängigkeit von Prozessen eher erschweren wird. Zur Patientenidentifikation wäre der internationale Standard GS1-GSRN (Global Service Relation Number) zu verwenden. Dieser Identifikationsstandard ist aus 18 Zahlen aufgebaut, wobei die 18Stelle eine Prüfziffer ist. Die im 2015 CEN übernommene ISO Technische Spezifikation 18530 illustriert wie ein solcher Schlüssel (GSRN) aufgebaut ist und genützt werden kann.	Die Identifikationsschlüssel GSRN mit 18 numerischen Zeichen ist wie folgt aufgebaut (Ziffern als Beispiel; «c» entspricht der Prüfziffer): GSRN GSRN GS1 Basisnummer Servicebezug Prüfziffer
8	Die Prakikabilität muss im Vordergrund stehen. Die Rechtevergabe innerhalb einer Institution gewährt bereits einen differenzierten Zugang zum ePD und dieser sollte nicht noch mit zusätzlichen Hürden behindert werden.	

for the control of th	Der Patient kann diese Informationen bei Bedarf abrufen, keine aktive In-
fachpersonen in den Gruppen führt zu einer Überflutung	formation
von Nachrichten, weisen grössere Institutionen monatlich	
<u> </u>	Patient kann beantragen, dass Daten nach minimaler Aufbewahrungsfrist
	(diese sind nach Kanton und Art unterschiedlich) gelöscht werden.
<u> </u>	Die Formulierung ist missverständlich; falls eine physische, separate Spei-
gesehen sind	cherung gemeint ist
Das EDI und BAG haben hier weitreichende Kompetenzen	Eine Verwaltungsunabhängige Kontroll- resp. Rekursmöglichkeit muss ge-
	schaffen werden
Art10 bis "Externes Zugriffsportale	Neuer Artikel 10bis "Externes Zugriffsportale"
Gemäss EPDG und der Botschaft zum EPDG müssen ex-	Technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen für ex-
terne Zugriffsportale zertifizierbar sein.	terne Zugriffsportale
Solche externen Portale könnten auch in der Form von Mo-	Die technischen und organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen ex-
bile Applikationen realisiert werden. Mobile Applikationen	terne Zugriffsportale sind:
könnten weitere innovative Dienstleistungen anbieten.	
Es wäre sehr schade und sogar gefährlich wenn mHealth sich komplett neben eHealth entwickelt	Ein externes Zugangsportal muss (diese Liste kann auch in EDI: EPDV-EDI Anhang 2 integriert werden) :
	- die Möglichkeit bieten, die gemäss Anhang 3 der EPDV-EDI zugelasse-
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	nen Dateiformate abzurufen;
ent Empowerment und ermöglichen Innovation durch neue Dienstleitungen von Drittanbietern.	- den Abruf von Dateien zum Abspeichern im Primärsystem unterstützen («Download»);
D	- die Möglichkeit bieten, ausgewählte Dokumente nicht nur einzeln, son-
-	dern auch gesammelt («bulk download») herunterzuladen;
· ·	- strukturierte Daten menschenlesbar, korrekt und vollständig darzustellen;
	- die Möglichkeit bieten, dass strukturierte Daten sowohl im Originalformat,
•	als auch als menschenlesbares Format heruntergeladen werden können.
	Die externen Zugriffsportale nutzen die IHE Profile PDQ und XDS.
•	
Ulispiaiz Scriweiz	
	mehrere Hundert Wechsel auf. Grundsätzliche Vernichtung nach 10 Jahren macht keinen Sinn. Präzisieren was Ablagen sind, die ausschliesslich dafür vorgesehen sind Das EDI und BAG haben hier weitreichende Kompetenzen Art10 bis "Externes Zugriffsportale Gemäss EPDG und der Botschaft zum EPDG müssen externe Zugriffsportale zertifizierbar sein. Solche externen Portale könnten auch in der Form von Mobile Applikationen realisiert werden. Mobile Applikationen könnten weitere innovative Dienstleistungen anbieten. Es wäre sehr schade und sogar gefährlich wenn mHealth sich komplett neben eHealth entwickelt Externe Portale werden einen wesentlichen Beitrag zu Patient Empowerment und ermöglichen Innovation durch neue

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen	
43	Gebühren sind im 3. Abschnitt: Übertragung an Dritte aufgeführt	Muss präzisiert werden, Gebühren gelten wohl generell
33	Jährliche Überprüfung bei nur 3 Jahre gültigem Zertifikat unverhältnismässig	Art 33 Abs 1 streichen
27	Die hohen Anforderungen an die Zertifizierungsstellen (Anhang 7) wird zu überhöhten Kosten der Akkreditierung führen, ohne die Sicherheit des Gesamtgebildes wesentlich zu verbessern.	Die Anforderungen sollten auf erträgliches Mass reduziert werden.
25, Abs. 2:	Identitätsprüfung bei Erneuerung	Wenn ein Identifikationsmittel noch gültig ist, ist auf eine erneute Überprüfung der Person zu verzichten
23	Analog zum Identifikationsmittel (Art 22) sind auch für die Identitätsprüfung zu hohe Hürden definiert worden.	Auch hierfür sollten auf bewährte und gut etablierte Methoden zurückgegriffen werden.
22	Die Anforderungen an die Identifikationsmittel gehen zu weit und stehen einer praktischen Nutzung im Alltag im Weg. Von einer zweistufigen Authentifizierung ist abzusehen.	Der Einsatz bestehender, bereits weit verbreiteten Identifikationsmittel wäre wünschenswert.
21	Die weit gefasste Form der Datenlieferung öffnet eine Hintertür zur indirekten Kontrolle der Leistungserbringer und zur übermässigen Datensammlung.	Die Datenlieferung sollte auf ein striktes Minimum im Sinn der anonymen Nutzungsstatistik reduziert werden. Abs 2 dar nicht zu einem Freipass fürs EDI verkommen.
20 Abs 1 lit c	Je nach Situation muss auf das Dossier eines verstorbenen Patienten noch zugegriffen werden	Lit c mit angemessener Frist versehen
20 Abs 1 lit b	muss. Generelle Löschung bei nicht Zugriff macht nicht Sinn	Lit b streichen
15	Der Eröffnungsprozess verhindert eine ad-hoc Nutzung bei einem Leistungserbringer, da vorgängig bei der Stammge- meinschaft eine unterzeichnete Einwilligung vorliegen	Dem Patienten sollte direkt beim Leistungserbringer die Eröffnung seines Dossiers ermöglicht werden. Die Unterzeichnung muss direkt vor Ort ohne zusätzliche Infrastruktur möglich sein.
14 Abs 2	Was bedeutet konkret Empfehlungen zu Datenschutz	Ist unklar, muss präziser sein
11 Abs 3	Das EDI legt die Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit fest	Es muss sichergestellt werden, dass diese kongruent mit dem Daten- schutzgesetz sind und nicht weiter gehen

Aligemeine	Allgemeine Bemerkungen			
Bemerkung	jen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Artikel Kommentar Änderungsantrag			
4	Die Austauschformate liegen noch nicht vor und sollen ge- mäss BAG in Stakeholderprozessen erarbeitet werden	Einbezug der Stakeholder frühest möglich, damit effizienter, effektiver Prozess stattfindet mit nachhaltigem Ergebnis		
6	Daten für die Evaluation	Die Daten(Kennzahlen) bezüglich Grunddaten, Zugriffrechten, Dateien, Nutzung und Datenschutz sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken und dürfen nicht zum Zweck der Kontrolle der Leistungserbringer missbraucht werden.		
7	Anforderungen an Zertifizierung Personal sind sehr hoch			
Bemerkung	Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag		

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung

Allgemeine Bemerkungen

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
Zillei	Rommental	Anderungsantrag
Anhang 1	Bereits und mehrfach haben sich eHealthSuisse und die Gesetzgeber zugunsten dem Einsatz von internationalen Standards geäussert. Anstelle einer reinen, isolierten Schweizerlösung sollte ein internationaler Standard eingesetzt werden (GS1 GSRN). Dieser Identifikationsstandard ist aus 18 Zahlen aufgebaut, wobei die 18Stelle eine Prüfziffer ist. Die Prüfziffer berechnet sich auf dem Algorithmus Modulo-10, welcher auch für die Prüfzifferberechnung im aktuellen Entwurf vorgeschlagen ist. Modulo-10 ist ein verbreiteter Algorithmus zur Berechnung von Prüfziffern und wird z.B. auch im Zahlungsverkehr zur Berechnung von Referenznummern für Einzahlungen verwendet (ESR und BESR).	Die Identifikationsschlüssel GSRN mit 18 numerischen Zeichen ist wie folgt aufgebaut (Ziffern als Beispiel; «c» entspricht der Prüfziffer): GSRN GSRN GSSRN GSSRN GSSRN GSSRN FÜFZiffer

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Die Hauptpunkte in Sachen Zertifizierungsarbeiten und –pflichten sollte den Stammgemeinschaften zugeordnet werden. Gemeinschaften werden schon so genügend Arbeiten aufnehmen müssen und es werden nur geringe Mittel zur Bewältigung der Arbeiten zur Verfügung stehen. Entsprechend sollten die Stammgemeinschaften (und das sollten so wenige wie möglich sein) diese Rolle aktiv und umfassend übernehmen. Eine Verschlankung der Gemeinschaftsaufgaben ist anzustreben.

Auch muss der Aufwand, der innerhalb von Institutionen entsteht, namentlich im Nachweis von zu jedem beliebigen Zeitpunkt beschäftigter Personen, auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Im Vordergrund soll die Verfügbarkeit und die Nutzbarkeit/Nutzung des ePD stehen, was mit der Definition unzähliger Aufgaben nicht gewährleistet werden kann.

Zudem können gezielt Aufgaben auch dem mündigen Patienten übertragen werden.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1.3.23	Betroffene Patienten müssen beim Austritt einer Gemeinschaft die Möglichkeit haben sich einer anderen Gemeinschaft anzuschliessen	Präzisieren
1.4.3 mit 1.4.31	Hier werden Auflagen an die Primärsysteme der Gemeinschaften gemacht.	Keine Vorschriften für Authentifizierung der Primärsysteme
1.5.3.2	Grösse der Gruppe ist abhängig von der Grösse der Institution	Präzisieren oder streichen
2.2.1.1	Dies bedeutet, dass die Leistungserbringer eine weitere re- dundante Datenablage erstellen müssen. Dies ist ein er- höhter Aufwand und dadurch wird der bidirektionale Daten- austausch mit dem EPDG verkompliziert	Antrag auf Streichung
2.6.1.1 und 2.6.1.3	Notfallzugriff	Vorgängig ist mit nachträglich zu ersetzten, unverzüglich durch nachträglich ersetzen
2.10.5	Protokollierung der Suchfunktion resp. der Suchparameter geht zu weit	Streichen, Zugriffe gemäss Create, read, update und delete werden geloggt.
4	Anforderungen an den Datenschutz	Ganzes Kapitel überarbeiten, viele Anforderungen entsprechen good pratice nach ISO 27001 und BSI und liegen eindeutig in der Hoheit der Krankenhäuser

4.3	Datenschutzverantwortliche	Auf die Schaffung von besonderen "Datenschutz- und Datensicherheitsverantwortlichen" ist zu verzichten.
4.5.1.1 und 4.13.1	Melden von Datenschutz oder Sicherheitsereignissen	Muss präzisiert werden, es macht kaum Sinn alles zu melden
4.8.1	Nur behandlungsrelevante Daten im elektron. Patientendossier zugänglich	Die Definition "behandlungsrelevant" ist wenig genau, muss konkreter sein. Bereits hatte die SGMI eine präzisere Definition dieses Begriffs in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurfs (2011) empfohlen (Données pertinentes: informations permettant de soutenir le processus de prise en charge; Behandlungsrelevante Daten: Informationen die den Behandlungsprozess unterstützen.)
4.9	Anforderungen an angeschlossene Gesundheitseinrichtungen und deren Gesundheitsfachpersonen greifen in die Hoheit der Primärsysteme ein	Gesamter Abschnitt zu überarbeiten, insbesondere Streichung von 4.9.1.2.3, 4.9.2 und 4.9.3
4.10.3	Ist unverhältnismässig	Streichung ganzer Abschnitt
4.16, 4.17	Verschlüsselung	Sämtliche Kommunikation und Speicherung der Daten soll verschlüsselt erfolgen
4.21	Ssesion timeouts in Verordnung zu definieren ist unverhältnismässig	4,21 streichen
9.1.3.2	Erfassung der vom Patienten bereitgestellten Daten immer nur direkt im elektron. Patientendossier ist unverhältnismäs- sig.	streichen
9.1.3.3	Keine automatische Weitergabe der Daten ohne explizite Einwilligung des Patienten. Der Patient kann dies über die Berechtigungsvergabe steuern. Es kann sehr wohl im Sinne des Patienten sein, seine erfassten Daten (z.B. Blutzuckermesswerte) implizit weitergeleitet werden	Streichen, da Steuerung über Berechtigungsvergabe möglich
10.1.3	Die Mindestgrösse des Speicherplatzes von 2GB ist willkürlich.	Streichung. es muss soviel Platz vorliegen, dass Patienten alle EPD-relevanten Dokumente ablegen können.
12.2.1.3	Aufhebung im Todesfall ist unmittelbar nicht zuässig. u.U muss aus medico-legalen Gründen auf die Daten zugegriffen werden können.	Dies darf erst nach einer Karenzfrist von z.B. 360 Tagen erfolgen

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Es muss eine sprachliche Harmonisierung erfolgen, es werden in den Metadaten zu viele ähnliche Begriffe verwendet.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.6	Formate der Dokumente	Weitere Dokumententype wie z.B. Laborwerte im Transplantationsprozess
		müssen aufgenommen werden
1.9.	Liste enthält teilweise redundante Einträge (xm-text)	Bereinigung
1.10 und 1.12	Durch die Kombination der medizinischen Fachrichtung und Typ des Dokumentes würde man mehr Freiheitsgrade erhalten und die referentielle Integrität wäre besser abgebildet	Überarbeitung von 1.10 und 1.12 in diesem Sinne
	det	

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

Hier nimmt IHE als Fachgremium Stellung, tendenziell wird auf Verordnungstufe zuviel und zu detailliert geregelt, diese führt in diesem hochdynamischen Umfeld unweigerlich zu einer Regelungsüberflutung. Insbesondere sind die rasanten Entwicklungen um FHIR Umfeld nicht antizipiert.

7:440	Vammantar	Ändemmassutuse
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
diverse		Anträge von IHE Suisse sind unterstützt
Neuer Artikel	Lieferanten von IT Komponenten sollen diese registrieren lassen (homologation). Weiter sollen ITsystemen-Registrierungen von der Gemeinschaftszertifizierungen komplett ge-	Eine Registrierung (im Sinne einer Homolgation) der IT Komponenten soll möglich sein.
	trennt werden.	Die Zertifizierung einer Gemeinschaft, die registrierte Komponenten ein-
		setzt, muss die registrierungsprozedur der technischen Infrastruktur nicht
	Dies würde ermöglichen :	wiederholen, sondern nur die organisationalen Prozesse und Datenschutz- Massnahmen zertifizieren lassen.
	Signifikante Einsparungen bei der Zertifizierung der einzelnen Gemeinschaften, da die technischen Komponenten schon registriert werden	
	Klare Verantwortungsverteilung zwischen den Lie- feranten von IT Komponenten und derieemein- schaften	
	 Ein offener Markt für die technischen Komponenten (wie z.B für MPI) 	
	Eine Vereinfachung des Beschaffungsprozesses für die Gemeinschaften	
	5) Ein Unterstützung für « best of breed » Infrastruktur, die kein geschlossenes Ecosystem eines Lieferanten sein wird;entsprechend wird eine Stimulation der Industrie erwartet.	
	 Ein offener Markt mit mehr Anbietern für die techni- schen Komponenten 	

_		

Allgemeine Bemerkungen

Hier nimmt IHE als Fachgremium Stellung, tendenziell wird auf Verordnungstufe zuviel und zu detailliert geregelt, diese führt in diesem hochdynamischen Umfeld unweigerlich zu einer Regelungsüberflutung. Insbesondere sind die rasanten Entwicklungen um FHIR Umfeld nicht antizipiert.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
diverse		Anträge von IHE Suisse sind unterstützt

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

Hier nimmt IHE als Fachgremium Stellung, tendenziell wird auf Verordnungstufe zuviel und zu detailliert geregelt, diese führt in diesem hochdynamischen Umfeld unweigerlich zu einer Regelungsüberflutung. Insbesondere sind die rasanten Entwicklungen um FHIR Umfeld nicht antizipiert.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
diverse		Änderungsantrag Anträge von IHE Suisse sind unterstützt

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation

Allgemeine Bemerkungen

Kennzahlen-Lieferungen sind auf das absolute Minimum und auf jene Daten zu beschränken, deren Auswertung auch sinnvolle Auswirkungen haben können. Keine Sammlung der Sammlung Willen!

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
2.	Zugriffsrechte sind für Evaluation irrelevant und unverhält-	Überarbeitung
	nismässig	
3	Anzahl Dateien sind für Evaluation irrelevant und unverhält-	Streichung
	nismässig	
4	Nutzung: Daten für Evaluation nicht relevant, die Erhebung	Streichung
	der Daten haben wohl eher die Absicht einer Kontrolle	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen

Allgemeine Bemerkungen

Die Anforderungen an die Zertifizierungsstellen sind zu hoch angesetzt, was den Wettbewerb gering und die Kosten hochtreiben wird. Trotz diesen überaus anspruchsvollen Anforderungen dürften im täglichen Betrieb keine Verbesserung der Datensicherheit erreicht werden. Diese hängt erfahrungsgemäss mehr vom Nutzerverhalten, als von den technischen Schutzmassnahmen ab.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Vereinigung Gesundheitsinformatik Schweiz (www.vgi.ch)

Abkürzung der Firma / Organisation : VGlch

Adresse, Ort : c/o health-it GmbH, Rietbergstrasse 41, 9403 Goldach

Kontaktperson : Jürg Lindenmann

Telefon : +41 79 445 58 81

E-Mail : secretary@vgi.ch

Datum : 28.6.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV 6
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV7
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI 14
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung14
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ) 14
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten18
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile18
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile 19
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile 19
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation19
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen20
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel 20

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die VGIch repräsentiert die Informatikorganisationen von 62 Mitgliedern – Spitäler (davon 3 universitäre), Reha, Psychiatrien, Labors, Institute und Krankenkassen. Der VGIch ist es ein Anliegen, dass insbesondere die technischen und organisatorischen Auswirkungen der Erlasse nicht dazu führen, dass das Bedürfnis der Leistungserbringer nach gerichteter Kommunikation auf separaten von der "EPDG"-Infrastruktur getrennten Infrastrukturen abgebildet werden muss. Dies würde dazu führen, dass wertvolle technische, ökonomische und organisatorische Synergieeffekte zwischen dem EPDG-Raum und den Business-to-Business-Anwendungen sowie die gegenseitige Beförderung verloren gehen bzw. nicht realisiert werden können.

Das Gleichgewicht zwischen technischer Sicherheit und der Praktikabilität zu finden, ist wahrlich kein einfaches Unterfangen. Allerdings wird v.a. mit den TOZ und den detaillierten Erläuterungen die Intension des EPDG, welches als Rahmengesetz gilt, wieder zu Nichte gemacht. Dieser Widerspruch gilt es aufzuheben, indem vorwiegend Rahmenbedingungen (WAS) ausgeführt werden und keine exakten und limitierenden Umsetzungsbeschreibungen (WIE) statuiert werden.

Als weiterer Schwerpunkt ist es der VGIch ein Anliegen, dass die Zertifizierungsanforderungen den bisher erfolgreichen Einsatz der Primärsysteme in den Institutionen nicht einschränkt und die gemäss EPDG verpflichteten Teilnehmer nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder die Zertifizierung zu gefährden oder den Nutzen ihrer Systeme einzuschränken. Die Anforderungen der Zertifizierungsvoraussetzung darf nicht auf die Primärsysteme der Institutionen über- oder eingreifen. Vorgaben dazu greifen in die Freiheit selbständiger Organisationen ein, weshalb die rechtsstaatlichen Grundsätze einzuhalten sind (vgl. Art. 9 Abs. 3 lit.c EPDV). Das EPDG und seine Ausführungsvorschriften regeln den Umgang mit Daten und Dokumenten, welche über das elektronische Patientendossier abgerufen und anschliessend in den Primärsystemen abgespeichert werden. Regelungen, welche in diesen Bereich eingreifen, sind daher nicht rechtmässig. Solches ins EPD-Recht zu fassen, stellt ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar, welcher – auch wenn die formell-gesetzliche Grundlage gegeben ist – dennoch verhältnismässig sein muss.

Es ist generell zu prüfen, ob die Sicherstellung von Datenschutz- und Datensicherheit für alle Beteiligte im gleichen Ausmass sicherzustellen ist oder ob ein einfacheres Verfahren, welches dem Verhältnismässigkeitsprinzip (WZW) eher entspricht, für bestimmte Institutionen zur Anwendung gelangen könnte.

Angesichts der weitreichenden Anforderungen in den Entwürfen zu den Bundesverordnungen wäre eine weniger detaillierte Ausführung (z.B. TOZ) wünschenswert. Dem Schutz vor Missbrauch der Daten und der Sicherheit von Daten sollte gerade auch dadurch Rechnung getragen werden, dass keine unübersichtlichen Konstrukte für das ePD geschaffen werden. Der Erfolg des ePD hängt vom Vertrauen der Patienten ab. Mit der zum Teil sehr weitreichenden Rechtssetzungskompetenz bzw. Kompetenzdelegation vom Bundesrat an das Departement ist diesem Schutz- und Sicherheitsgedanken nur ungenügend Rechnung getragen. Es werden vorwiegend im Bereich der Technik genauste Vorgaben gemacht, welche der Entwicklung der Technik und der Kreativität Grenzen setzen. Der Laie kann diese Vorgaben weder prüfen noch nachvollziehen. Das Vertrauen in die Datensicherheit wird allenfalls durch eine Zertifizierung erlangt, nicht aber durch den Beschrieb der Technik. Die Umsetzungsvorgaben greifen zu umfassend in die Gestaltungsmöglichkeiten der Akteure ein. Es wäre wünschenswert, die Regulierung im Sinne des «Rahmengesetzes» zu belassen, welche bei der Inkraftsetzung des EPDG vielfach anerkennend erwähnt wurde.

Art. 12 Abs. 2 (Botschaft EPDG)

Um die einmal festgelegten Anforderungen möglichst rasch und flexibel dem aktuellen Stand der Technik anzupassen, erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Nachführung und die technische Aktualisierung der Anforderungen nach Absatz 1 dem Bundesamt für Gesundheit zu übertragen. Um sicherzustellen, dass die Vorgaben für das Zertifizierungsverfahren und die anzuwendenden Normen, Standards und Integrationsprofile auf breiter Basis abgestimmt sind, wird das Bundesamt für Gesundheit gemeinsam mit «eHealth Suisse» die interessierten Kreise und die Standardisierungs- und Normierungsorganisationen in geeigneter Weise in die Vorarbeiten zum Ausführungsrecht wie auch in die späteren Anpassungsarbeiten einbeziehen. Dabei kann es je nach inhaltlicher Bedeutung und technischer Komplexität der in Frage stehenden Belange neben schriftlichen Konsultationsverfahren auch konferenzielle Anhörungen oder eine Kombination von beidem durchführen. Diese Aussage zeigt auf, dass das gewählte Normenkonzept nicht die notwendige Flexibilität mit sich bringt. Die weit gehenden Kompetenzdelegationen steht im Spannungsfeld mit den Grundsätzen des Legalitätsgrundsatzes, weshalb das BAG zur Durchführung von Vernehmlassungen angehalten wird.

Dabei wird das BAG seit Jahren vom Koordinationsorgan eHealth Suisse fachlich unterstützt. Die Entscheide des Koordinationsorgans haben direkt keine Rechtskraft. Sie sind jedoch als Empfehlungen an alle Akteure zu verstehen, welche weitrechende Konsequenzen haben. Es ist zwingend, dass solche Zuständigkeiten rechtliche Grundlagen bedürfen.

Es liegt unseres Erachtens ein Widerspruch vor zwischen der Aussage, es liegt "nur" virtuell eine ePD vor und es werde deshalb mit dem EPDG nur die Zugriffsrechte geregelt und keine vollständige KG, bzw. ein eigenes Dossier, geschaffen. Es ist unerheblich, ob bestimmte Daten nur elektronisch zur Verfügung stehen oder auch physisch. Mit dem ePD wird eine eigene Akte geschaffen und damit auch eine Datensammlung. Die vielen Ausführungen sind dahingehend nicht konsistent. Es ist daher zwingend zu bestimmen, wessen Rechte und Pflichten mit der Datensammlung einhergehen. Zumindest ist der Bürgerin und dem Bürger sowie der Patientin und dem Patienten und den Mitgliedern der Gemeinschaften dies richtigerweise mitzuteilen. Daran sind Verantwortlichkeiten geknüpft.

Wenig Aufmerksamkeit wurden unseres Erachtens folgenden Themen gewidmet:

- Einwilligungen erlöschen mit dem Tod; die Daten und Zugriffe gehen nicht automatisch an "Erben oder Nachkommen" über.
- Entzug der Zertifizierung, Erlöschen der Zertifizierung, Zusammenführung von Gemeinschaften, Aufhebung einer Gemeinschaft: Diese Sachverhalte und Ereignisse sind für die Patienten ungenügend nachvollziehbar (z.B. Informationspflichten, etc.).

Es bleibt anzumerken, dass mit dem Konstrukt des EPDG, welche die Pflicht des Anschlusses für Spitäler statuiert, eine Strukturbereinigung stattfinden kann. Die Versicherer sind nicht verpflichtet, Tarifverträge mit Spitälern, welche nicht auf der Spitalliste geführt werden, abzuschliessen. Diese Auswirkung ist weder Ziel noch Zweck des EPDG und darf auch nicht dafür missbraucht oder als Mittel zum Zweck verwendet werden oder als vorgeschobener Grund zur Redimensionierung dienen. Die Spitalplanung ist Aufgabe der Kantone. Es sollte daher Wert gelegt werden, dass die Ausführungsbestimmungen den jeweiligen Verhältnisse der verpflichteten Institutionen genügend Gestaltungsmöglichkeiten lassen, um das Gesetz innerhalb der vorgegebenen Zeit adäquat umzusetzen.

Dem VGIch ist die gerichtete Kommunikation der Leistungserbringer mit all seinen Anspruchsgruppen im ganzheitlichen Behandlungsprozess über die Institutions- und Kantonsgrenzen hinweg wichtig. Die Prozessorientierung und die Prozessunterstützung mittels ICT ermöglicht Mehrwerte. Das ePD sollte zu einem erhöhten Mehrwert beitragen. Dazu dürfen technische Anforderungen und organisatorische Vorgaben, welche beide zu enormen finanziellen

Aufwänden führen, nicht derart überreguliert werden, dass der Mehrwert kompensiert bzw. zunichte gemacht wird, zumal die Vorgaben aus rechtsstaatlicher Sicht teils höchst problematisch sind (Delegationsnormen, Normbestimmtheit etc.). Ferner wird die Finanzierungsthematik ausschliesslich bezogen auf die Einführungszeit und die Anschubfinanzierung geklärt. Wird der Patient für das Führen der ePG mittels Gebühren bezahlen? Wird eine Tarifposition geschaffen, womit schlussendlich der Patient und der Steuerzahler wiederum bezahlt? Diesen Fragen hat sich das BAG bzw. der Bundesrat zu stellen und Antworten zu geben.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen zu den Verordnungen sind nützlich. Es ist jedoch klar zustellen, dass die Interpretationen keinen justiziablen Charakter haben, sondern allenfalls bei der Auslegung beigezogen werden können.

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Damit eine finanzielle Unterstützung durch den Bund rechtlich zulässig ist, muss diese akzessorisch zum Regelungsgegenstand und wettbewerbsneutral sein. Die Beschränkung pro Kanton ist unseres Erachtens damit nicht vereinbar. Es wird eine dynamische Entwicklung bei der Bildung von Gemeinschaften stattfinden. Es ist im Sinne der Klärung deshalb wichtig, Aussagen für die Übertragung von Finanzhilfen zu erhalten (z.B. eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft schliesst sich vor der Zertifizierung einer anderen an oder geht in ihr auf). Auch wenn aus den rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft und dem Leistungsvertrag die Regelung hervorgehen sollte, sind Erläuterungen im Sinne der Transparenz wünschenswert. Eine Fusion von Gemeinschaften soll keinen Tatbestand zur Rückzahlung darstellen. Die Folgen der Nichterfüllung (Art. 12) sind für alle Finanzempfänger grundsätzlich gleich zu handhaben. Eine Offenlegung des Vertragsmusters ist wünschenswert.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Art. 2 Abs.2	Pro Kanton werden höchstens zwei Gemeinschaften	Streichen oder Öffnen	
	Diese Beschränkung findet keine Grundlage im Gesetz. Die Erläuterung ist widersprüchlich: Kanton vs Region vs Versorgungsgebiet «Höchstens zwei Gemeinschafen» vs «eine zu starke Kon-		
	zentration innerhalb eines Versorgungsgebiet verhindern»		
Art. 3	Die Vergabe von Finanzmittel nach dem Grundsatz «First come – first served» entspricht keiner gerechten Verteilung	Objektive Kriterien transparent festlegen, sodass eine Priorisierung durch jeden Antragssteller nachvollziehbar ist. Einen Prozess zu einem Einspruchsverfahren definieren.	
Art. 4 Absatz 2	Infrastruktur soll nur angerechnet werden, wenn man sie selber beschafft. Das vermindert den Anreiz SaaS-Modelle zu wählen. Angesichts der laufenden Beschaffungen und Implementationen, welche sich vorwiegend auf das SaaS-Modelle beziehen, stellt die eine Diskriminierung solcher Lösungsformen dar.	Unabhängig von Eigenbeschaffung oder der Vergabe im SaaS-Modelle eine gemäss der AD-Grösse definierte Infrastruktur-Entschädigung festlegen.	
Bemerkunge	Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnung bewirkt eine starre und technisch durchregulierte Festlegung des ePD, sodass Innovationen und Evolutionäre Weiterentwicklungen von vornherein ausgeschlossen sind. Andererseits sind Prozess gebundenen Sachverhalte im Zusammenhang mit der Anwendung des ePD durch Patienten und GFP nur lückenhaft und schwammig formuliert. Es ist unklar, wie das System weiterentwickelt werden soll bzw. welche Verfahren und Gremien dafür vorgesehen sind.

Botschaft (Art. 10 Abs. 1 Bst.b E-EPDG)

«Die Patientin oder der Patient kann die **Protokolldaten**, die das eigene elektronische Patientendossier betreffen, ebenfalls jederzeit einsehen. Dadurch hat der Patient oder die Patientin die Kontrolle darüber, wer auf sein oder ihr elektronisches Patientendossier zugegriffen hat. Im **Ausführungsrecht** wird zudem vorzusehen sein, dass der Patient oder die Patientin wählen kann, in welcher Form und mit welcher Regelmässigkeit er oder sie über die erfolgten Zugriffe informiert werden will (sog. Notifikation). Denkbar ist beispielsweise, dass jeder Zugriff automatisch per E-Mail gemeldet wird oder aber dass der Patientin oder dem Patienten ein monatlicher Auszug der erfolgten Zugriffe zur Verfügung gestellt wird.»

Mit der delegierten und generellen Reglung von Art. 18 ist das Recht der sog. Notifikation ungenügend sichergestellt.

Unseres Erachtens sind die Regelungen im Bezug der «eigenen Datenerfassung (Art. 8 Abs. 2 EPDG» ungenügend. Es erfolgt weder eine Prüfung, ob es sich um relevante Daten im Sinne des EPDG handelt, noch sind die Verantwortlichkeiten der Datenhaltung geklärt. In Bezug auf die Selbstbestimmung in Bezug auf die Aktivitäten wie Löschen etc. sollte dem Patienten jedoch eine möglichst weite Selbständigkeit gegeben werden können. Generell soll geprüft werden, welche Aufgaben dem Datenherr / Patient übertragen werden dürfen und können. Die Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmung zu Art. 8 Abs. 2 EPDG)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
1.1 Bst. b	Medizinische Daten: Begriff suggeriert, dass es "medizinische" Daten	Begriff präzisieren
	sind, was nicht zwangsläufig stimmen muss – ein Pat kann auch nützli-	
	che Daten in diese Vertraulichkeitsstufe eingeben (Patientenverfü-	
	gung) – diese ist kein medizinisches Dokument. Wenn der Pat. seine	
	Fitness-App-Daten oder eine Kostengutsprache dort hinterlegt, sind	
	das keine medizinischen Daten, weshalb ein weniger einschränkender	
	Begriff zu wählen ist.	
1.1 Bst. d	Vertraulichkeitsstufe Geheim	streichen

3 Bst. a	Wenn geheime Daten nur der Pat. einsehen kann, ist der Zweck des ePD nicht erreicht, weshalb diese Vertraulichkeitsstufe zu streichen ist. Wenn Daten geheim bleiben sollen, soll der Pat. diese bei sich verwalten. Die Gemeinschaften übernehmen ansonsten unnötige Risiken. Zudem: Wer darf überprüfen, ob geheime Daten auch wirklich Daten im Sinne des ePD sind? Der Pat. kann diesen Datenspeicher für sich nutzen, ohne dass geklärt ist, welche Daten dort hinterlegt sind.	Die Fixierung der Befristung auf 6 Monate ist zu lockern. Der
0 20.1 0.	rechte auf 6 Monate begrenzt sein soll.	Patient soll die Möglichkeit haben, die Zeitdauer der Befristung eigenständig festzusetzen.
3 Bst. d	Beispiel: Wohn-Nachbar ist Spitalarzt und soll nicht zugreifen können – bis auf die Notfallsituation.	Der Patient soll die Möglichkeit haben, Gesundheitsfachpersonen auszuschliessen und diesen doch den Notfallzugriff zu erlauben.
2.4 / 3 Bst. f / 8 Bst. f	Gruppen-Thematik : Die Ausführungen dazu bedeuten ein gleicher Aufwand wie für jedes einzelne Mitglied (Erfassen jedes Einzelnen, Änderungen nachtragen, jederzeitige korrekte Zusammensetzung der Gruppe, Zugriff muss bestimmbar protokolliert sein, Information an Pat. über Eintritt, etc.).	Es soll echte Gruppen geschaffen werden, welche ein Kollektiv sind – Pat. lässt sich darauf ein oder nicht. Sonst hat das Konstrukt "Gruppe" keinen praktikablen Mehrwert. Allenfalls wird eine Umgehung stattfinden. Zugriffsberechtigte GFP wird in ePD einsehen, in Primärsystem relevante Daten transportieren und damit hat Gruppe Kenntnis der Daten.
	Das Ziel gemäss Botschaft ist damit nicht erfüllt. Ablauf: Eintritt der GFP in Gruppe – automatisches Zugriffsrecht entsprechend der Gruppe – Pat. wird informiert und schliesst diese Person aus Gruppe aus => GFP hatte für eine bestimmte Zeit Zugriff auf Daten Die Daten werden von einer anderen GFP eingesehen und «notwendige» Daten werden ins Primärsystem übernommen. => die ausgeschlossen GFP sollte gemäss Pat. keinen Zugriff auf Daten haben und wird nun via Primärsystem dennoch Träger der Information	Vgl. Botschaft zum EPDG Die Möglichkeit der Vergabe von Gruppenzugriffsrechten dient der Praktikabilität. «Damit können Patienten und Patientinnen, die von einem grösseren Team behandelt werden, diesem gesamthaft den Zugriff ermöglichen, anstatt für jede einzelne Gesundheitsfachperson Zugriffsrechte zu vergeben. Bedingung ist jedoch, dass zu jedem Zeitpunkt für die Patientin oder den Patienten nachvollziehbar ist, welche Gesundheitsfachpersonen zum Zeitpunkt der Rechtevergabe in dieser Gruppe oder Organisation tätig sind. Zudem kann sie oder er einzelne Gesundheitsfachpersonen, denen sie oder er unter keinen Umständen Zugriff auf das elektronische Patientendossier gewähren möchte, auf eine sogenannte Ausschlussliste setzen. Damit ist diesen Gesundheitsfachpersonen jeglicher Zugriff auf das elektronische Patienten-

		dossier verwehrt. Auch die Ausschlussliste kann jederzeit angepasst werden.»
		Vgl. Bemerkungen zu Art. 8 Bst. d
3 Bst. h	Ermächtigung zur Weitergabe der Zugriffsrechte Zweck / Notwendigkeit / Beispiele / Abläufe unklar	Streichung oder Klärung
3 Bst. g	Status von Kindern bzw. Zugriffsrechte im Zusammenhang mit Sorgerecht ist nicht geklärt.	Klärung
8 / TOZ 1.1.2.3	Der Prozess "Eintritt von Gesundheitsfachpersonen" muss für alle in einer Gesundheitseinrichtung eintretenden Gesundheitsfachpersonen ausgelöst werden.	Gemäss den Erläuterungen ist es möglich, dass den Gesundheitseinrichtungen der Eintrittsprozess delegiert werden kann.
		Die Bestimmung muss aus Praktikabilitätsgründen dahingehend interpretiert werden, dass die Gesundheitseinrichtung selbst bezeichnen kann wer aktiv eintritt. Die hohe Fluktuation in den Spitälern fordert einen vernünftigen Umgang mit dieser Anforderung. Die TOZ ist dahingehend anzupassen.
8 Bst. f	Hier wird die tagesaktuelle Nachführung aller Mitglieder einer Gruppe von Gesundheitsfachpersonen im zentralen Abfrageregister und die Benachrichtigung der betroffenen Patienten gefordert. Dies ist in der Praxis in Spitälern so mit vernünftigem Aufwand nicht umsetzbar und setzt den Vorteil des Gruppenkonstrukts ausser Kraft.	weglassen
8 Bst. d	Gemäss diesem Artikel müsste ein Spital sich als Herausgeber von Identifikationsmittel zertifizieren lassen bzw. qualifizierte Signaturen für angeschlossene Primärsysteme einsetzen. Dies ist mit vernünftigem Aufwand nicht umsetzbar.	Die Wahl für geeignete Verfahren des Identity Managments von Spitalmitarbeitern liegt ausschliesslich bei den Spitälern. Spitä- ler werden per se als Trustet Domain betrachtet.
8 Bst. e S. 16	Grösse der Gruppe muss verhältnismässig sein	Die Nennung, an welchen Kriterien sich die Verhältnismässig- keit der Gruppe misst, ist wünschenswert.
9. 1 Bst. c	Wie definiert sich "dafür vorgesehene Ablagen" und was sind technisch begründete Ausnahmefälle (s. Erläuterungen). Hiermit wird ein gewichtiger Nutzen von IHE-tauglichen Repositories bei den Spitälern eliminiert, welche eine direkte Registrierung von lokalen Dokumenten erlauben würde.	 Explizit erlauben, dass die Stammgemeinschaft ein zentrales sekundäres Repository mit den Kopien aus dem Primärsystem führt, damit nicht jedes Spital ein 2. Repository zu den primären aufbauen muss. Eine abschliessende Liste technischer Ausnahmefälle erstellen Direkte Registrierung von lokalen Dokumenten in den Repo-

		sitories der Leistungserbringer als alternative Lösung erlauben (s. auch ELGA)
Art 9 Abs. 1 a	Die Koppelung der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren an die Vorgaben für die Leistungserbringer ist nicht nachvollziehbar, liegt doch der zentrale Nutzen des ePD in einem Lifelong Dossier.	Aufbewahrungspflicht endet mit der Aufhebung des dossiers ge- mäss Wunsch des Patienten oder bei seinem Ableben.
Art 9 Abs 2a/2c	Es bestehen grosse Bedenken, dass Gesundheitsfachpersonen und deren Hilfspersonal die Möglichkeit bzw. Ressourcen haben, um einzelne Dokumente auf Wunsch des Patienten prospektiv vom EPD auszuschliessen oder aus dem EPD zu vernichten. Auch software-technische Funktionsanpassungen in den Primärsystemen sind kaum zu realisieren, um diese Manipulationen auszuführen.	Die beiden Artikel sind zu streichen. Das Recht des Patienten ist zu gewährleisten, indem er Daten selbst löscht.
9 Abs. 3 Bst. e	Protokolldaten	Darin enthalten müssen auch die Zugriffe von Administratoren oder von Kontaktstellen-Personen – Service-Desk Mitarbeitenden sein (Service-Desk beinhaltet Dienstleistung)
11	Das SIEM darf sich nur auf die technischen und organisatorischen Teile der Gemeinschaftsinfrastruktur beschränken, welche der Bereitstellung des EPD dienen, nicht aber auf (logisch getrennte) Erweiterungen zur Bereitstellung gerichteter Kommunikation und nicht auf die Infrastruktur und Organisation der angeschlossenen Institutionen angewendet werden.	Absatz e Die Zuständigkeit bzgl. Datenschutz und Datensicherheit der Gemeinschaft endet am Leistungsübergabepunkt bzw. der Schnittstelle für Abfragen und Dokumenten Einstellung der angeschlossenen Institution. Vorgaben und Ausführungen in der TOZ dürfen nicht in die Primärsystem eingreifen und falls doch, höchstens Vorgaben im Sinne von allgemeinen Grundsätzen der Datensicherheit.
14.2 TOZ 6.1.5	Sie (Stammgemeinschaft) muss den Patienten Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen empfehlen.	Diese Information (Titel) / Empfehlung (Abs. 2) / Beratung kommt einer juristischen Beratung gleich, welche 1. In den Bereich der Tätigkeit mit Bewilligungsvorbehalt fällt 2. Eine entsprechende Ausbildung notwendig macht 3. Eine Haftung aus Beratung nach sich zieht Es ist klar zu unterscheiden, was ist Information und was ist Empfehlung Die TOZ ist klarer zu formulieren.
17 / Ziff. 9.3 TOZ	Zugangsportal	Grundzüge der Anforderung sind im der VO zu regeln und nicht erst in der EDI-Ausführung. Dem Legalitätsprinzip wird hier nicht

		entsprochen. Z.B. barrierefreier Zugriff, etc.
Art. 19 / Ziff. 11 TOZ	Es gelten die gleichen Vorgaben zu Protokollierung wie bei den Kontaktstellen GFP	Hier sind Lücken in der Verordnung feststellbar bzw. Undeutlichkeiten in den Erläuterungen. Durchgängigkeit sicherstellen: GFP, Mitarbeitenden Kontaktstellen, Mitarbeitenden Service-Desk, Administratoren etc. Zugriffe von allen sind zu protokollieren.
20,2 Bst. a / 12.3.1.4 TOZ S. 30	Information an alle Gemeinschaften sowie ZAS bei einer Aufhebung (d.h. z.B. bei Widerruf der Einwilligung) Sinn und Zweck der Informationspflicht an alle Gemeinschaften unklar.	Eventualiter soll die ZAS- allenfalls automatisiert – andere Gemeinschaften informieren, falls Information notwendig. Ein Widerruf ist grundsätzlich sofort gültig. Wie soll die angemessen Frist gemäss Art. 20 interpretiert werden? Die TOZ widerholt den Begriff der Angemessenheit. Die TOZ soll technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen enthalten und nicht die Verordnung interpretieren. Es ist ratsam eine Frist (z.B. einen Monat) in der EPDV vorzugeben.
21	regelmässig	 «innert angemessener Frist, spätestens nach einem Monat,» Evaluationsklauseln, welche sich an Bundesbehörden richten, enthalten mindestens Angaben zu folgenden Elementen: a) Berichterstattende Behörde; b) Adressat der Ergebnisse der Überprüfung; c) Zeitpunkt der Überprüfung; d) Endprodukt; e) Kriterien der Überprüfung und f) Gegenstand der Überprüfung. Dieser Regelung wird mit der Vorgabe "regelmässig" zu wenig Rechnung getragen. Z.B. 3 Jahre nach Inkrafttreten und dann alle 3 Jahre
42	Für die Nutzung der Abfragedienste wird eine jährliche Pauschale von 13'500 Franken erhoben.	In den Erläuterungen zum EPDV auf Seite 41 wird ein Betrag von 20'000 genannt. ⇒ Widerspruch aufheben
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 8	Gemeinschaften und Stammgemeinschaften unterstehen aufgrund ihrer privatrechtlichen Organisation dem DSG und damit der Aufsicht des	Öffentlich-rechtliche Organisation sind nicht per se ausgeschlossen.

	Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)"	
S. 8	Um eine schweizweit einheitliche Zertifizierung im Rahmen der Vorgaben zur Interoperabilität sicherzustellen stellt das BAG zusammen mit dem Koordinationsorgan Bund-Kantone «eHealth Suisse» die den Zertifizierungsstellen eine Zertifizierungsumgebung zur Verfügung, welche als Testsystem im Rahmen der Zertifizierung die Einhaltung der Normen, Standards und Integrationsprofile überprüft, in Auftrag und kümmert sich um Betrieb und Weiterentwicklung derselben"	Gemäss unserem Verständnis dieses Absatzes wird damit die rechtliche Zuständigkeit dieser Aufgabe an eHealth Suisse delegiert. Der Institution eHealth Suisse» soll faktisch das Mittel zum Bestehen der Zertifizierung in die Hand gegeben werden. Eine derart weitreichende Entscheidungsbefugnis darf nur im Rahmen der Rechtsmässigkeit erteilt werden.
0.0	Unverständlicher Satz.	Val havete estatistes Austribus and beterford Fishelts and a
S. 9	Das Koordinationsorgan Bund-Kantone «eHealth Suisse» stellt sicher, dass die Normen, Standards und Integrationsprofile im Rahmen von partizipativen Prozessen weiterentwickelt werden. Das Ergebnis dieser Arbeiten fliesst direkt an das BAG, welches zuständiges Amt für die Revision von Gesetz und Ausführungsrecht ist. «eHealth Suisse» übernimmt zudem die Aufgaben im Bereich Information (Art. 15 EPDG) und Koordination (Art. 16 EPDG)."	Vgl. bereits getätigten Ausführungen betreffend Einhaltung der Legalität. Die Vorgabe von Standards in partizipativen Prozessen stellt die Wettbewerbsneutralität der Spitäler und Gesundheitsinstitutionen auf die Probe. Ein definierter Anpassungsprozess ist zwingend, sollte diesem Gremium derart weitreichende Kompetenz erteilt werden.
S. 20	Buchstabe e (Protokolldaten)	Buchstabe e (Protokolldaten)
	Die Protokollierungsanforderungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe e EPDV beziehen sich somit auf die aus Datenschutzsicht relevanten Aspekte, die in den TOZ konkretisiert werden (vgl. Ziff. 2.11 der TOZ).	Die Protokollierungsanforderungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe e EPDV beziehen sich somit auf die aus Datenschutzsicht relevanten Aspekte, die in den TOZ konkretisiert werden (vgl. Ziff. 2.10 der TOZ).
S. 22 / Art. 11 a	Nach <i>Buchstabe a</i> muss eine Gemeinschaft eine fachlich und organisatorisch unabhängige Person benennen, die für den Datenschutz und die Datensicherheit zuständig ist. Sie muss über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen verfügen und ist für die Entwicklung, Umsetzung (vgl. Ziff. 4.3 der TOZ).	Nach Buchstabe a muss eine Gemeinschaft eine fachlich und erganisaterisch unabhängige Person benennen, die für den Datenschutz und die Datensicherheit zuständig ist. Sie muss über die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen verfügen und ist für die Entwicklung, Umsetzung (vgl. Ziff. 4.3 der TOZ).
S. 28 / Art. 17 TOZ 3.5.1.5.	Daten-Download: Die Kernfunktionen des elektronischen Patientendossiers müssen auf dem internen Zugangsportal klar von allfälligen Funktionalitäten abgegrenzt werden, die nicht zum Regelungsgegenstand des EPDG und dessen Ausführungsbestimmungen gehören (vgl. Ziff. 9.1 der TOZ). Insbesondere muss sichergestellt werden, dass Da-	D.h. Der berechtigte Zugriff berechtigt nicht ohne erneute explizite Einwilligung zum Download von Daten des Sekundär-Systems auf das Primärsystem? Was heisst ausserhalb? (S. 28 Erläuterung)
TOZ 9.1.3.3	ten des elektronischen Patientendossiers nicht automatisch und	Das ist unpraktikabel – z.B. Organspendeausweis soll ins Primärsystem übernommen werden können Mit Einwilligung in

	ohne explizite Einwilligung des Patienten oder der Patientin in funktionelle Bereiche oder Datenspeicher «ausserhalb» des elektronischen Patientendossiers überführt werden.	die Führung des ePD soll die Einwilligung zum Download in Primärsystem einer behandelnden Organisation erteilt werden In einer solchen Situation ist z.B. eine explizite Einwilligung eines Pat. gar nicht mehr einholbar.
S. 30 / Art. 20 1 Bst. c	Erlangt eine Stammgemeinschaft Kenntnis über den Tod der Patientin oder des Patienten (<i>Abs. 1 Bst.</i> c), so muss sie, analog zum Widerruf, die Aufhebung des elektronischen Patientendossiers und die Information der ZAS sowie der anderen Gemeinschaften veranlassen. Sämtliche Daten sind ebenfalls gemäss Art. 9 Absatz 1 Buchstabe b in der Stammgemeinschaft und allen anderen Gemeinschaften zu löschen. Bei der Festlegung des Prozesses sind die Vorgaben des Zivilrechts, beispielsweise hinsichtlich der Rechte der Angehörigen an den Daten des elektronischen Patientendossiers, zu beachten.	Wie erlangt sie Kenntnis, wie sichert sie, dass Kenntnis stimmt, was hat die Stammgemeinschaft verpflichtend zu tun, was sind die Rechte der Angehörigen, Generell ist dem Sachverhalt "Tod" ungenügend Rechnung getragen. Die Einwilligung erlischt mit dem Tod. Wer hat Rechte an Daten? Dies ist keine einfache juristische Frage.

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI Allgemeine Bemerkungen Keine Bemerkungen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln Artikel Kommentar Änderungsantrag Bemerkungen zu den Erläuterungen Seite / Artikel Kommentar Änderungsantrag

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung Allgemeine Bemerkungen Keine Bemerkungen Bemerkungen zu einzelnen Ziffern Ziffer Kommentar Änderungsantrag

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Die TOZ soll generell und von Datenschutzexperten geprüft werden. Die TOZ soll die technischen und organisatorischen Vorrauaussetzungen enthalten, greifen jedoch Datenschutzvorgaben auf und legen Regeln zu den Prozessen fest und greifen damit tief in die Zuständigkeit der Spitäler ein. Die VGI würde es begrüssen, wenn die TOZ insgesamt mehr (Ermessens-)Spielraum für die Umsetzung der EPDV offen lässt.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.3.	Die aktuelle Verwaltung von Einzelpersonen von Gruppen und Hilfspersonen in Spitälern ist wie verlangt nur unter grössten Aufwänden bzw. gar nicht möglich, da dies nicht der gelebten und erprobten Praxis im Spital bzgl. Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln entspricht.	Weglassen bzw. Spital als "Trusted Domain" betrachten
1.4.3.1	Steht bzgl. angeschlossenen Primärsystemen im Widerspruch zu Art. 8 Bst. der EPDV und deren Erläuterungen.	Art. Bst. d und Erläuterungen EPDV diesbezüglich anpassen
1.4.3	Gemeinschaften müssen sicherstellen, dass alle technischen Systeme, wie beispielsweise angeschlossene Primärsysteme oder Zugangsportale, die von Gesundheitsfachpersonen oder Hilfspersonen für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier genutzt werden	
1.5.2.2	So im Spital nicht umsetzbar s. auch 1.3	Weglassen bzw. Spital als "Trusted Domain" betrachten
3.2.1.3 / 3.2.1.4 / 9.2.1.3 Meta- daten 1.3	Pro Dokument ist eine Versionierung sicherzustellen und es wird zusätzlich von "gültigen" und "annullierten" Dokumenten gesprochen. Zudem kann ein Dokument gemäss den "Metadaten" einen Verfügbarkeitsstatus "genehmigt" und "abgelehnt" aufweisen.	Die Terminologie sollte zum besseren Verständnis geklärt und ggf. vereinheitlicht werden. Terminologie / Begrifflichkeiten überprüfen - die gilt generell für die gesamten Dokumenten und der Verordnung und deren Anhänge für alle «fachspezifischen« Begriffe
4.3.1.2	Unspezifisch: "über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen verfügt;"	Mittels klaren Kriterien zu präzisieren.
4.4/4.9	Das SIEM darf sich nur auf die technischen und organisatorischen Teile der Gemeinschaftsinfrastruktur beschränken, welche der Bereitstellung des EPD dienen, nicht aber auf (logisch getrennte) Erweiterungen zur Bereitstellung gerichteter Kommunikation und nicht auf die Infrastruktur und Organisation der angeschlossenen Institutionen angewendet werden.	Mit eigenem Artikel explizit abgrenzen
4.8.1	Es ist unklar, welche Daten/Dokumente als Behandlungsre- levant gelten. In Ermangelung einer klaren Regelung durch das EPDG / die EPDV ist damit zu rechnen, dass keine o- der nicht adäquate Informationen bereitgestellt werden.	BAG liefert ein unverbindliches Template für einen Best Practice der Dokumenten Bereitstellung durch die Spitäler.

4.9.2-	Dies stellt einen Eingriff in die Betriebskompetenz der Spi-	Weglassen, eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen Gemeinschaft und
4.9.3/4.21.2.	täler dar.	Institution genügt völlig.
		Ziffer 4.9.3 streichen
4.15.2.5	Für Integrations- und Konsolidierungsumgebungen muss es erlaubt sein, Patientendaten zu nutzen, solange die DSDS-Vorgaben der Produktivsysteme auch angewendet werden.	
4.10.3.2	4.10.3 Gemeinschaften müssen: 4.10.3.1 eine von dem oder der Datenschutz- und Datensicherheitsverantwortlichen der Gemeinschaft visierte Liste aller Personen führen, die – unabhängig von der Rechteverwaltung im elektronischen Patientendossier – Zugriff auf Patientendaten haben («Liste der Schlüsselpersonen»); 4.10.3.2 diese Personen eine Personensicherheitsprüfung (PSP) nach Militärgesetz durchlaufen haben;	Wer ist damit gemeint? Geht zu weit, ist unverhältnismässig und verletzt die Gleichbehandlung mit GFP. Diese Voraussetzung verstösst formal als materiell gegen geltende Rechtgrundsätze. Streichen -10.3.2 diese Personen eine Personensicherheitsprüfung (PSP) nach Militärgesetz durchlaufen haben;
4.20.2.1	Verunmöglicht die Synergienutzung gerichteter und ungerichteter Kommunikation und verursacht dadurch unnötige Zusatzkosten sowie befördert den Einsatz proprietärer Systeme für die gerichtete Kommunikation. Eine logische Trennung beider Welten genügt.	Anpassung der Ziffer auf: Es werden Massnahmen getroffen, dass die Komponenten (Repository, Registry, Patientenindex) sowohl für die sichere Anwendung gerichteter wie ungerichteter Kommunikation gemäss EPDG/EPDV genutzt werden können.
4.24.1.3	Der Betrieb der gemeinschaftsinternen Speicherung des elektronischen Patientendossiers darf nur von juristischen Personen erbracht werden, die sich zur Mehrheit im Schweizer Eigentum befinden.	Juristische Personen in der Schweiz unterliegen dem Schweizer Recht, und zwar unabhängig von der Ausgestaltung der Eigentümerverhältnisse. Die Ausschreibung einer eHealth-Plattform durch eine Schweizer eHealth-Trägerschaft unterliegt GATT/WTO und in einem solchen Fall wären ausländische Anbieter, die in der Schweiz eine Niederlassung haben, zwar zur Teilnahme an der Submission berechtigt, dürften eine solche Plattform jedoch nicht selber betreiben.
TOZ 4.24.1.3 4.24.1.4	4.24.1.3 sich zur Mehrheit in Schweizer Eigentum befinden; 4.24.1.4 die Leistung gesamtheitlich innerhalb der Schweizer Landesgrenzen erbringen	Streichen Unzulässige Bestimmung, Verstoss mit übergeordnetem Rech Eine TOZ hat keine solche Regelung zu enthalten!
11.1.2.2	die Mitarbeitenden mit Zugriff auf Daten des elektroni- schen Patientendossiers sorgfältig ausgewählt werden und einer der ärztlichen Schweigepflicht analogen Vereinbarung	Stammgemeinschaften müssen für die Patientinnen und Patienten eine Kontaktstelle

	unterstehen;	(«Service-Desk») bezeichnen, die sie im Umgang mit dem elektronischen Patientendossier unterstützt. Die Mitarbeitenden mit Zugriff auf Daten des elektronischen Patientendossiers sorgfältig ausgewählt werden und einer der ärztlichen Schweigepflicht analogen Vereinbarung.
		Die ärztliche Schweigepflicht ist eine strafrechtliche Bestimmung, welche nicht mit einer "analogen Vereinbarung " übertragen werden kann.
11.1.2.4	Remote-Zugriffe für Support-Tätigkeiten auf die Endgeräte der Patientinnen und Patienten ausschliesslich mit Kenntnis und Einwilligung der jeweiligen Gesundheitsfachperson erfolgen können und automatisch	Remote-Zugriffe für Support-Tätigkeiten auf die Endgeräte der Patientinnen und Patienten ausschliesslich mit Kenntnis und Einwilligung der jeweiligen Gesundheitsfachperson Patienten erfolgen können und automatisch dokumentiert wer-
	dokumentiert werden	den
12.5.1.1	die Patientin oder der Patient drei Monate vor der Aufhebung darüber informiert wird.	die Patientin oder der Patient drei Monate vor der Aufhebung darüber nachvollziehbar informiert wird.

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten			
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerku	Keine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemeine Bemerkungen			
Keine Bemerkungen			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Herr Bundesrat Alain Berset Inselgasse 1 3003 Bern

per E-Mail an: eHealth@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Bern, 29. Juni 2016 / lp

Anhörung betreffend Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 22. März 2016 laden Sie uns ein, zum Ausführungsrecht betreffend das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier Stellung zu nehmen.

curafutura ist vom elektronischen Patientendossier nicht direkt betroffen und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Stellungnahme. Die Komplexität der vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen wirft indessen Fragen über die Praktikabilität auf. curafutura behält sich zudem vor, zu einem späteren Zeitpunkt zu intervenieren, sollten sich substantielle Unklarheiten oder Probleme, beispielsweise in der Gewährleistung des Datenschutzes für die Versicherten, ergeben.

Wir bedanken uns und bitten Sie, uns im Rahmen von zukünftigen Anhörungen weiterhin zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse curafutura

Beat Knuchel Stv. Direktor

Leiter Gesundheitspolitik

Luca Petrini

Projektleiter Gesundheitspolitik

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : santésuisse-Gruppe (santésuisse, SVK, SASIS AG, tarifuisse ag)

Abkürzung der Firma / Organisation : ---

Adresse, Ort : Römerstrasse 20, 4500 Solothurn

Kontaktperson : Isabel Kohler Muster

Telefon : 032 625 41 31

E-Mail : isabel.kohler@santesuisse.ch

Datum : 17. Juni 2016

Freundliche Grüsse

santésuisse

Verena Nold Direktorin Abteilung Grundlagen

Markus Grlägi

Leiter a.i.

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausfuhrungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	6
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	10
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	13
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	15
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	16
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	17
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	18
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	19
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	20
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	21
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstelle	n22
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	23

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Zusammenfassend:

- Es wird sehr begrüsst, dass die Versichertenkarte als Identifikationsmittel vorgesehen ist.
- Regelungen und Vorgaben sind jedoch äusserst detailliert und zu komplex, sowohl für Gesundheitsfachpersonen wie auch für Patienten, und führen zu enormem Aufwand.
- Anforderungen an Funktionalität, Handhabbarkeit und Effizienz werden ungenügend berücksichtigt.
- Dem übergeordneten Zweck des EPDG Verbesserung der Behandlungsqualität, -prozesse, der Patientensicherheit sowie der Effizienz des Gesundheitssystems und der Gesundheitskompetenz des Patienten - wird in den Erlasstexten kaum Bedeutung geschenkt und dessen Erfüllung dadurch ernsthaft in Frage gestellt.
- Die nicht durch die Finanzhilfen gedeckten zusätzlichen Kosten des EPD, deren Finanzierung sowie deren Auswirkungen auf die OKP wurden ungenügend oder gar nicht untersucht oder berücksichtigt.
- Aufbau- und Folgekosten dürfen nicht indirekt über die Tarife der OKP (mit)finanziert werden und dürfen auf keinen Fall zu einem zusätzlichen Anstieg der Prämienbelastung führen. (Eine allfällige indirekte Mitfinanzierung durch die OKP muss transparent ausgewiesen und zwingend an die Erfüllung der WZW-Kriterien sowie an vorgängig festgelegte und tatsächlich nachgewiesene Bedingungen und Kriterien wie Effizienzsteigerung oder Qualitätsverbesserungen geknüpft werden und so gerechtfertigt werden können).

santésuisse ist von der Einführung des elektronischen Patientendossiers und der Umsetzung des EPDG sowie des Ausführungsrechtes grundsätzlich nicht direkt betroffen. Eine Ausnahme stellt die allfällige Verwendung der Versichertenkarte als Identifikationsmittel für Patienten dar. Die Beurteilung der SASIS AG im Zusammenhang mit der Versichertenkarte ist in der vorliegenden Stellungnahme ebenfalls berücksichtigt. Die SASIS AG begrüsst es sehr, dass die Versichertenkarte als Identifikationsmittel vorgesehen ist.

Im Weiteren beschränkt sich santésuisse auf allgemeine Bemerkungen zu den Verordnungen, den Erläuterungen sowie zu ausgewählten Artikeln. Der Einfachheit halber werden die Bemerkungen zu den jeweiligen Artikeln und den Erläuterungen zusammengenommen und im Formularfeld der Erläuterungen angefügt.

Allgemeine Bemerkungen zum Ausführungsrecht:

Nach Ansicht von santésuisse sind die in den Verordnungen sowie in deren Anhängen konkretisierten Regelungen und Vorgaben sehr umfassend, detailliert und komplex. Sie beinhalten vielfältige Anforderungen und anspruchsvolle Aufgaben für die Gemeinschaften, Stammgemeinschaften und Gesundheitsfachpersonen. Auch aus Sicht der Patienten stellt das Verständnis sämtlicher sie betreffenden Regelungen und Vorgaben des Ausführungsrechtes eine grosse Herausforderung dar.

Neben den ausführlich abgehandelten rechtlichen, technischen und organisatorischen Aspekten sowie den Fragen zu Sicherheit und Datenschutz werden nach Ansicht von santésuisse die Anforderungen an Funktionalität, Handhabbarkeit und Effizienz etc. des EPD ungenügend berücksichtigt. Der übergeordneten Zielsetzung des EPDG mit Verbesserung der Behandlungsqualität, der Behandlungsprozesse, der Patientensicherheit sowie der Effizienz des Gesundheitssystems und der Gesundheitskompetenz der Patienten (Art. 1 Abs. 3) kommt in den Erlasstexten kaum Bedeutung zu. Im Hinblick auf die Umsetzung des Ausführungsrechtes und damit auf die Einführung und den Betrieb des EPD bedeutet dies für Gemeinschaften, Stammgemeinschaften sowie Gesundheitsfachpersonen einen ausserordentlich hohen Aufwand. Die hohe Regelungsdichte und der damit verbundene Aufwand dürften namentlich für ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen eine substantielle Barriere hinsichtlich der Akzeptanz darstellen und zu Widerständen gegenüber dem EPD führen. Nach Ansicht von santésuisse wird mit den weitgehenden Regelungen und Vorgaben die erfolgreiche Einführung und Verbreitung des EPD gerade auch in Kombination mit der doppelten Freiwilligkeit gefährdet oder zumindest empfindlich gebremst und die Erfüllung des übergeordneten Zweckes des EPDG ernsthaft in Frage stellen. Die umfassenden rechtlichen Regelungen und Vorgaben sowie die weitreichenden staatlichen Kompetenzen und vielfältigen Aufgaben und Kontrollfunktionen des BAG zur Umsetzung von Gesetz und Verordnungen widersprechen nach Ansicht von santésuisse den Grundsätzen eines liberalen und freiheitlichen Gesundheitswesens.

Allgemeine Bemerkungen zur Finanzierung:

Die Finanzierung der nicht über Finanzhilfen gedeckten Aufbau- und Folgekosten ist nicht geklärt:

Ergänzend zu den durch die Finanzhilfen gedeckten Kosten wird die Umsetzung des EPDG sowie des Ausführungsrechtes mit Vorbereitung und Einführung des EPD zu weiteren Aufbau- und Folgekosten führen. Nicht gedeckte Aufbau- und Folgekosten für Anschluss und Betrieb des EPD betreffen einerseits die Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (z.B. Betriebs- und Rezertifizierungskosten etc.) und andererseits die Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen (z.B. Auf- und Ausbau bzw. Anpassungen der Primärsysteme, Organisation und Administration, Schulungen, etc.). Die nicht durch die Finanzhilfen gedeckten zusätzlichen Kosten des EPD, deren Finanzierung sowie deren Auswirkung auf die OKP wurde nach Ansicht von santésuisse seitens BAG ungenügend oder gar nicht untersucht und berücksichtigt. Die Risikofolgeabschätzung EPDG (RFA 2013) berücksichtigte diese Kosten nur teilweise und deren Validität ist aufgrund der dazumal noch geringen Konkretisierung bezgl. Umsetzung und Ausführungsrecht mit zahlreichen Schätzungen, Annahmen und Vermutungen deutlich eingeschränkt. Die Hinweise auf die Finanzeirung durch die Kantone bzw. durch Mitgliederbeiträge der Mitglieder von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften sind aus Sicht von santésuisse ungenügend. Eine allfällige indirekte Mitfinanzierung dieser Kosten über OKP-Tarife müsste nach Ansicht von santésuisse zwingend an die Erfüllung der WZW-Kriterien sowie an vorgängig festgelegte und tatsächlich nachgewiesenen Bedingungen und Kriterien geknüpft werden (z.B. Effizienzsteigerung, Qualitätsverbesserung etc.). santésuisse befürchtet, dass die nicht über Finanzhilfen gedeckten Aufbau- und Folgekosten des EPD letztendlich indirekt über die Tarife der OKP (mit-) finanziert und damit zu einem zusätzlichen Anstieg der Prämienbelastung beitragen werden. Dabei erachtet santésuisse die postulierten Effizienzgewinne und konkreten tatsächlichen Kosteneinsparungen aufgrund des EPD als fraglich. Wenn überhaupt, würden sich tatsächliche Einsparungen erst mit einem langen Zeithorizont manifestie

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Die zeitlich und mengenmässig begrenzten sowie an Bedingungen geknüpften Finanzhilfen für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften durch den Bund werden von santésuisse im Grundsatz begrüsst.

allgemeine Bemerkungen zur EPDFV:

- I. Auswirkungen des EPD auf die OKP:
 - Nach Ansicht von santésuisse ist eine durch das EPD verursachte Zunahme der Gesundheitskosten in der OKP mit konsekutivem Prämienanstieg unbedingt zu vermeiden. Daher schlägt santésuisse vor, dass die in den Gesuchen für die Finanzhilfen geforderten Finanzierungskonzepte (EPDFV Art. 8 Abs. 1 Bst. d) zwingend aufzeigen müssen, wie die langjährige Finanzierung der nicht gedeckten Kosten der Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (z.B. Betriebskosten etc.) sowie der Anbindung der Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen ohne (indirekt) kostensteigernde Auswirkungen auf die Gesundheitskosten sichergestellt wird.
- II. Wenig transparente Entscheidungskriterien:
 - An mehreren Entscheidungspunkten der EPDFV mit Entscheidungskompetenz des BAG sind fehlende oder unscharf definierte Entscheidungs- oder Abgrenzungskriterien zu konkretisieren (z.B. Art. 4 Abs. 1: im Versorgungsgebiet zugänglich für alle Gesundheitsfachpersonen und alle Patienten bzw. Art. 5 Abs.1 Wohnsitz im Einzugsgebiet, Art 6 Abs. 3: Abweichung der Kosten in unverhältnismässigem Umfang, Art. 11 Abs. 2: unzureichenden Beitrag an Gesundheitsversorgung etc.). Das BAG muss seine Entscheidungen nachvollziehbar und transparent an vorgängig klar definierten Kriterien orientieren. Dies in Analogie zu den in Art. 9 von den Kantonen in ihren Stellungnahmen geforderten konkreten Angaben und Kriterien.
- III. Behandlung der Gesuche nach deren chronologischem Eingang erscheint wenig zweckmässig:
 - Die Behandlung der Gesuche nach chronologischem Eingang mit Erstellung einer Prioritätenliste erst wenn sich eine Erschöpfung der verfügbaren Mittel abzeichnet ist nach Ansicht von santésuisse weder sinnvoll noch zweckmässig. Ziel der Finanzhilfen darf nicht die Auswahl, Unterstützung und Förderung der schnellsten sondern vielmehr der besten, zweckmässigsten und sinnvollsten Konstrukten von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften bezüglich klar definierter Ziele und Kriterien sein.
 - Daher schlägt santésuisse vor, bereits vorgängig sinnvolle und zweckmässige Kriterien und Voraussetzungen für die Priorisierung von Gesuchen zu erarbeiten und transparent zu kommunizieren sowie Fristen für die Einreichung der Gesuche festzulegen.

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Romorkunge	en zu den Erläuterungen	
Demerkunge	en zu den Enadierungen	
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 3 / Art. 2	Die Beschränkung der Finanzhilfen auf höchstens zwei Ge-	Weglassen bzw. Festlegung von sinnvollen und zweckmässigen Zielen,
	meinschaften oder Stammgemeinschaften pro Kanton	Kriterien und Voraussetzungen für die Priorisierung von Gesuchen und zu
	zwecks Verhinderung einer zu starken Konzentration kann	unterstützenden Gemeinschaften und Stammgemeinschaften (s.a. Bemer-
	insbesondere in grossen Kantonen eine sinnvolle Ausge-	kung zu Art. 3 und 7).
	staltung beispielsweise von mehreren Gemeinschaften	
	durch bestimmte Gruppierungen von Gesundheitsfachper-	
	sonen oder deren Einrichtungen erschweren. Zudem ist	
	diese Regelung inkonsistent zur gleichzeitig erwähnten	
	kantonalen Entscheidungsverantwortung für die Auswahl	
	der zu unterstützenden Gemeinschaften oder Stammge-	
	meinschaften (s.a. Bemerkung zu Art. 3 Abs.2)	
S. 3 / Art. 3	Abs. 1: Die Behandlung der Gesuche nach chronologi-	Erarbeitung und Festlegung von sinnvollen und zweckmässigen
	schem Eingang ist weder sinnvoll noch zweckmässig. Ziel	Zielen und Kriterien für optimale und idealerweise zu unterstüt-
	der Finanzhilfen darf nicht die Auswahl, Unterstützung und	zende Gemeinschaften und Stammgemeinschaften gemeinsam mit
	Förderung der schnellsten sondern vielmehr der besten,	betroffenen Akteuren und Kantonen bzw. mit der GDK (i.S. Prioritä-
	zweckmässigsten und sinnvollsten Konstrukten von Ge-	tenliste gem. Art.7).
	meinschaften und Stammgemeinschaften bezüglich klar de-	Festlegung einer Frist für die Eingabe aller Gesuche.
	finierter Ziele und Kriterien sein. Gerade die Ausarbeitung	Bewertung und Auswahl aller eingegangenen Gesuche bezüglich
	von optimalen Konzepten und deren Planung braucht u.U.	der vorgängig festgelegten Kriterien; allenfalls gemeinsam mit den
	mehr Zeit.	verantwortlichen Kantonen bzw. GDK.
	Abs. 2: Die Betonung der kantonalen Verantwortung für die	

	Assessable day assessment the angle of the second of the s	
	Auswahl der zu unterstützenden Gemeinschaften und	
	Stammgemeinschaften steht im Widerspruch zur letztendli-	
	chen Zuständigkeit des BAG für Gutheissung oder Abwei-	
	sung von Gesuchen.	
S. 3 / Art. 4	Abs. 1: Das Kriterium, wonach die zu unterstützenden	
	Stammgemeinschaften allen Gesundheitsfachpersonen und	
	Patienten eines Versorgungsgebietes bzw. einer Versor-	
	gungsregion zugänglich sein muss, kann zu Unklarheiten	
	und Abgrenzungsproblemen führen: Wie wäre beispiels-	
	weise ein Gesuch einer (überregionalen) Stammgemein-	
	schaft aller Gesundheitsfachpersonen einer bestimmten	
	Disziplin oder Fachrichtung zu beurteilen, wie werden Ver-	
	sorgungsgebiete bzw. Versorgungsregionen der Stammge-	
	meinschaften definiert und abgrenzt?	
	Der als Begründung angeführte angeblich höhere Beitrag	
	zur Gesundheitsversorgung wird nicht weiter ausgeführt o-	
	der präzisiert und liegt anscheinend im Ermessensspiel-	
	raum des BAG (s. Bemerkung Art. 11). Zudem bedeutet die	
	Zugänglichkeit für alle Gesundheitsfachpersonen und Pati-	
	enten, je nach Verständnis, nicht unbedingt einen grösse-	
	ren Beitrag zur Gesundheitsversorgung.	
	Abs. 2 und 3: Die Entscheidung über die Aufteilung der Fi-	
	nanzhilfen auf die drei Kategorien sollte im Entscheidungs-	
	bereich der Gemeinschaften und Stammgemeinschaften	
	sein. Der Mehrwert der Vorgabe in der EPDFV ist nicht	
	nachvollziehbar. Konsequenterweise müsste die Umset-	
	zung dieser Vorgabe kontrolliert werden, was wiederum un-	
	nötigen administrativen Mehraufwand verursachen würde.	
S. 6 Art. 11	Ein ausreichender Beitrag zur Gesundheitsversorgung der	Das unscharf formulierte Kriterium für eine allfällige Abweisung eines Ge-
Abs. 2	Schweiz ist weder primäre Aufgabe der Gemeinschaften	suches ist zu überprüfen oder zu streichen
	und Stammgemeinschaften noch eigentliches Ziel und	'
	Zweck von EPD und Finanzhilfen. Zudem wird das Krite-	
	rium Beitrag zur Gesundheitsversorgung nicht weiter defi-	
	niert und präzisiert. Der schweizweite Bezug dieses Kriteri-	
	1	

ums ist insbesondere für kantonale bzw. regionale Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften weder sinnvoll noch zweckmässig.	

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf der EPDV sowie die entsprechenden Erläuterungen enthalten umfangreiche und weitgehende Regelungen und Vorgaben. Die Regelungsdichte mit vielfältigen Anforderungen und anspruchsvollen Aufgaben der EPDV ist nach Ansicht von santésuisse insbesondere für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften sowie der dazugehörenden Gesundheitsfachpersonen sehr hoch. Auch aus Sicht der Patienten stellt das umfassende Verständnis des EPD mit den die Patienten betreffenden unterschiedlichen Möglichkeiten, Optionen, Rechten, Einschränkungen und Risiken etc. eine grosse Herausforderung dar. Rechtliche, technische und organisatorische Aspekte sowie Fragen von Sicherheit und Datenschutz stehen im Vordergrund. Die Einhaltung sämtlicher Anforderungen an Gemeinschaften und Stammgemeinschaften beispielsweise bezüglich Datenschutz und Datensicherheit bei Datenhaltung und Datenübertragung (Art. 9. Art. 11) mit Abgrenzung zwischen primären und sekundären Datenablagen ist komplex und aufwändig. Zudem beziehen sich die Regelungen und Vorgaben der EPDV zumeist auf die EPD-Phase 2 mit statischen Dokumenten. Die tatsächliche und effiziente Anwendbarkeit und Handhabbarkeit der EPDV in einer EPD-Phase 3 mit dynamischen und strukturierten Daten scheint zumindest teilweise fraglich. Aspekte der Funktionalität, Praktikabilität und Effizienz des EPD insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung durch Gesundheitsfachpersonen und Patienten im medizinischen Alltag sowie auf die übergeordnete Zielsetzung des EPDG gemäss Artikel 1 Absatz 3 finden in der EPDV kaum Berücksichtigung.

Obwohl santésuisse insbesondere die Bemühungen zur Sicherheit des EPD mit Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit im Grundsatz begrüsst, erscheinen die umfassenden, weitgehenden und detaillierten Regelungen und Vorgaben für die betroffenen Akteure teilweise als enorm komplex, kompliziert, teilweise schwerfällig und anspruchsvoll. Im Hinblick auf die Umsetzung der EPDV und damit auf Einführung und Betrieb des EPD bedeutet dies für Gemeinschaften, Stammgemeinschaften sowie Gesundheitsfachpersonen einen hohen Aufwand. Dabei wird die Umsetzung, Durchsetzung, Kontrolle und Einhaltung der zahlreichen Vorgaben und Regelungen der EPDV (sowie der EPDV-EDI) sowohl bei Bund und Kantonen als auch bei Gemeinschaften, Stammgemeinschaften und Gesundheitsfachpersonen zu kaum abschätzbaren Kostenfolgen führen. Auch die Information und Aufklärung von Patienten, Gesundheitsfachpersonen sowie Hilfspersonen über Inhalte, Einstellungs-Möglichkeiten, Optionen, Aufgaben, Rechte, Pflichten, Risiken, Datenschutz und Datensicherheit etc. in unterschiedlichen Situationen erfordert einen hohen Zeitaufwand für die jeweils verantwortlichen Akteure mit entsprechenden Kostenfolgen.

Wie bereits im Zusammenhang mit der EPDFV erwähnt, befürchtet santésuisse, dass die Aufbau- und Folgekosten der EPDV für Einführung und Betrieb des EPD seitens der Gemeinschaften und Stammgemeinschaften bzw. der Gesundheitsfachpersonen letztendlich indirekt über die Tarife der OKP (mit-) finanziert werden müssen. Nach Ansicht von santésuisse ist eine durch das EPD verursachte Zunahme der Gesundheitskosten in der OKP mit konsekutivem Prämienanstieg nicht akzeptabel und unbedingt zu vermeiden. Eine allfällige indirekte Mitfinanzierung der Kostenfolgen von EPDV und EPD über Prämiengelder stünde nach Ansicht von santésuisse nur bei nachgewiesener Zweck- und Zielerreichung gemäss EPDG (Art. 1 Abs. 3) zur Diskussion. Darüber hinaus vertritt santésuisse die Position, wonach auch die steuerfinanzierten Kostenfolgen bei Bund und Kantonen aufgrund der EPDV transparent aufgezeigt und begrenzt werden müssen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
Artikel 5	Nur die Stammgemeinschaft stellt der ZAS die Daten ge- mäss Artikel 5 (Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsda- tum und AHV-Nummer) zur Verfügung.	Der Identity-Provider (IDP) sollte diese Daten ebenfalls dem ZAS übermitteln können.	
Artikel 14	Die Stammgemeinschaft muss den Patienten unteranderem über den Zweck des EPD, die Grundzüge der Datenbearbeitung, die Folgen der Einwilligung und die Möglichkeiten des Widerrufs, sowie der Erteilung von Zugriffsrechten informieren.	Unserer Meinung nach müsste der IDP respektive die Registrierungsstelle (RA) die Aufklärung machen. Es macht unserer Meinung nach Sinn, wenn der Patient beim Eröffnen des Dossiers, respektive bei der Antragsstellung über die Folgen des EPD informiert wird. Ansonsten müsste der Patient nach Eröffnen des Dossiers extra noch bei der Stammgemeinschaft vorbei gehen.	
Artikel 15	Nur die Stammgemeinschaft holt die Einwilligung beim Pati- enten bezüglich des Patientendossier ein	Auch hier macht es Sinn, dass der IDP respektive deren RA, die Einwilligung bei der Registrierung einholt.	
Bemerkunge	en zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
S. 10-11 / Arti- kel 1 und 2	Das Verständnis und die Einstellung der Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte sowie der unterschiedlichen Optionen stellt für viele Patienten eine grosse Herausforderung dar. Die damit einhergehende Information, Erläuterung und Begleitung bedeutet für Gesundheitsfachpersonen einen dementsprechend hohen Aufwand.	Ein für alle berechtigten Gesundheitsfachpersonen ersichtliche Hinweis (z.B. Flag) auf allenfalls zusätzlich vorhandene Informationen könnte möglicherweise kritische Situationen verhindern.	

	-	
	Die Regelung, wonach sich vom Patient jeder Dokument- typ jeder Vertraulichkeitsstufe zuordnen lässt, kann aus der Perspektive der Gesundheitsfachpersonen aber auch für Patienten zu Unübersichtlichkeit über die tatsächlich irgendwo im EPD abgelegten Dokumente führen. Durch die Zuordnung von wichtigen Informationen in einer Ver-	
	traulichkeitsstufe ohne Zugriffsrecht für Gesundheitsfach- personen können Letzteren entscheidungsrelevante und grundsätzlich im EPD vorhandene Informationen vorbe-	
	halten bleiben. Ungeeignete Einstellung von Vertraulich- keitsstufen und Zugriffsrechte könnten so zu kritischen medizinischen Situationen führen.	
S. 12 / Art. 3	Die individuelle Regelung eines Patienten betreffend der reduzierten Zugriffsrechte beispielsweise für neu in eine Gruppe eintretenden Gesundheitsfachpersonen kann dazu führen, dass beispielsweise Dienstärzte oder Stellvertreter von Gesundheitsfachpersonen keinen Zugriff auf das EPD haben (ausser Notfall).	
S. 16-17 / Art. 9	Die standradmässig vorgesehene Löschung der Daten des EPD nach 10 Jahren oder bei Aufhebung des EPD kann einen potentiellen Datenverlust u.U. mit negativen medizinischen Konsequenzen zur Folge haben.	

4	EDI: Verordnung	des EDI über	das elektronische	Patientendossier	EPDV-EDI
---	------------------------	--------------	-------------------	-------------------------	-----------------

Allgemeine Bemerkungen

s.a. Bemerkungen zu Ausführungsrecht, EPDFV und EPDV

santésuisse begrüsst im Grundsatz namentlich die Orientierung an internationalen oder schweizweit einheitlichen Standards (z.B. Integrationsprofile, Austauschformate) sowie die vorgesehene Evaluation des EPD. Gleichzeitig bedauert santésuisse, dass zum Zeitpunkt der Vernehmlassung der EPDV-EDI noch keine Austauschformate vorliegen und das Fehlen eines Evaluationskonzeptes. Darüber hinaus schlägt santésuisse vor, ergänzend zu den im EPDG festgehaltenen Zielen (Art. 1 Abs.3), auch die Wirtschaftlichkeit mit Berücksichtigung der Kosten des EPD's zu evaluieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
S. 6-7 / Artikel	Im Hinblick auf die Evaluation der Zweck- und Zielerrei-	Ergänzung der Erläuterung mit einem Evaluationskonzept sowie dement-
6	chung von Gesetz und Verordnung gemäss EPDG (Art. 1	sprechende Definitionen geeigneter Kennzahlen und der zugrundeliegen-
	Abs. 3) fehlt in den Erläuterungen jeglicher Hinweis auf die	den Daten in Anhang 6.
	Konkretisierung der durchzuführenden Evaluation, wie bei-	

spielsweise ein Evaluationskonzept mit konkreter Fragestellungen und einer Darstellung von Vorgehensweise und Methoden. Die im Anhang 6 aufgeführten Kennzahlen vermögen den Anforderungen einer Evaluation des EPD's hinsichtlich Verbesserung der Behandlungsqualität, der Behandlungsprozesse, der Patientensicherheit, der Effizienz des Gesundheitssystems sowie der Gesundheitskompetenz der Patienten nach Ansicht von santésuisse in keiner Weise zu genügen.	

5 EDI:	5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung		
Allgemein	e Bemerkungen		
Bemerkur	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: E	6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)		
Allgemein	e Bemerkungen		
Bemerkun	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

7 EDI: I	7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten		
Allgemein	e Bemerkungen		
Bemerkur	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

8 EDI:	8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile		
Allgemeii	ne Bemerkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

9 EDI: I	9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemein	e Bemerkungen			
Bemerkun	gen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

10 EDI:	10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile			
Allgemeir	ne Bemerkungen			
Bemerkur	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation			
Allgemein	e Bemerkungen		
s. obige Berr	nerkungen zur Evaluation		
Bemerkur	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen			
Allgemeine I	Bemerkungen		
Bemerkunge	n zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	ffer Kommentar Änderungsantrag		

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel		
Allgemei	ne Bemerkungen	
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern	
Ziffer Kommentar Änderungsantrag		Änderungsantrag



Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni Swiss Insurance Association

Bundesamt für Gesundheit Abteilung Gesundheitsstrategien 3003 Bern

eHealth@bag.admin.ch dm@bag.admin.ch

Zürich, 23. Juni 2016

Anhörung

Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier zu äussern.

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen sowie aufgrund Ihrer Ausführungen stellen wir fest, dass das Ausführungsrecht keine für die Krankenversicherungen relevanten Punkte enthält.

Aus diesem Grund verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Lucius Dürr

Direktor

Ann-Karin Wicki

Leiterin Krankenversicherung

awice.



A-Post Bundesamt für Gesundheit (BAG) Abteilung Gesundheitsstrategien 3003 Bern

Suva

Fluhmattstrasse 1 Postfach 4358 6004 Luzern

Telefon 041 419 51 11 Telefax 041 419 58 28 Postkonto 60-700-6 www.suva.ch

Marc Epelbaum, lic.iur.
Direktwahl 041 419 55 00
Direktfax 041 419 61 70
marc.epelbaum@suva.ch

Datum 24, Juni 2016

Betrifft Verordnungen zum elektronischen Patientendossier

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier äussern zu dürfen. Fristgerecht äussern wir uns dazu wie folgt:

Rolle der Sozialversicherer

Die obligatorische Unfallversicherung und die Militärversicherung sind an das Naturleistungsprinzip gebunden. Gemäss Art. 10-14 UVG bzw. Art. 16-21 MVG werden die Sachleistungen (insbesondere die Heilkosten) in der Unfallversicherung und in der Militärversicherung in natura erbracht, d.h. die Versicherer bezahlen die entsprechenden Kosten direkt dem Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke, usw.). Daher werden die Unfallversicherer weiterhin Anspruch auf die medizinischen Daten des Patienten haben und werden diese unabhängig eines allfälligen Patientendossiers gemäss Gesetz vom Leistungserbringer verlangen müssen und dürfen (vgl. Art. 54a UVG und 25aMVG). Ob einzelne dieser Dokumente vom Patienten in seinem elektronischen Patientendossier als geheim bezeichnet wurden, spielt dabei keine Rolle. Daher zweifeln wir auch an Sinn der hohen Vertraulichkeitsstufen und technischen Sicherheitsstandards, welche den Zweck dieses elektronischen Patientendossiers – einfach und schnell auf die Gesundheitsgeschichte des Patienten zugreifen zu können – zunichtemachen und kaum umsetzbar sind.

Finanzierung

Obwohl selbst der Bundesrat in der Botschaft festgehalten hat, dass die Sozialversicherer bewusst aussen vor gelassen werden beim elektronischen Patientendossier, lässt er sich in finanzieller Hinsicht eine Hintertür offen. Mit dem Verweis auf Art. 43 Abs. 5bis KVG ist die Konstellation möglich, dass er die Sozialversicherer bei Finanzierungslücken heranzieht. Dies lehnen wir ab.

Reha-Kliniken der Suva

Die Suva führt zwei Reha-Kliniken, welche Patienten behandeln und entsprechend wohl die Voraussetzungen gemäss Art. 39 KVG erfüllen. Diese beiden Kliniken haben jedoch keine



Seite 2/2

eigenständige Rechtspersönlichkeit, sondern sind Verwaltungseinheiten der Suva. Auch das revidierte Unfallversicherungsgesetz (UVG) sieht vor, dass die Suva die Reha-Kliniken als sogenannte Leistungszentren führen kann (Art. 67a nUVG). Das wäre aber nicht vereinbar mit den Vorgaben des EPDG. Unseres Erachtens geht das UVG als lex specialis dem EPDG vor.

Unsere Änderungsanträge und Kommentare entnehmen Sie beiliegendem Formular. Wunschgemäss senden wir die Stellungnahme in elektronischer Form an die angegebenen Adressen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Suva

Marc Epelbaum, lic.iur.

Generalsekretär

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Suva

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse, Ort : Fluhmattstr. 1, 6002 Luzern

Kontaktperson : Marc Epelbaum, Generalsekretär

Telefon : 041 419 55 00

E-Mail : marc.epelbaum@suva.ch

Datum : 24.06.2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV 5
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV8
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI 10
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung11
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ) 12
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten15
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile15
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile 15
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile 16
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation16
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen16
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel 17

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

- 1. Die obligatorische Unfallversicherung und die Militärversicherung sind an das Naturleistungsprinzip gebunden. Gemäss Art. 10-14 UVG bzw. Art. 16-21 MVG werden die Sachleistungen (insbesondere die Heilkosten) in der Unfallversicherung und in der Militärversicherung in natura erbracht, d.h. die Versicherer bezahlen die entsprechenden Kosten direkt dem Leistungserbringer (Arzt, Spital, Apotheke, usw.). Aufgrund des Naturalleistungsprinzips werden diese Unfallversicherer weiterhin Anspruch auf die medizinischen Daten des Patienten haben und werden diese unabhängig eines allfälligen Patientendossiers gemäss Gesetz vom Leistungserbringer verlangen müssen und dürfen (vgl. Art. 54a UVG und 25aMVG). Ob einzelne dieser Dokumente im Primärsystem vom Patienten in seinem elektronischen Patientendossier als geheim bezeichnet wurden, spielt dabei für den Leistungserbringer bei der Herausgabe der medizinischen Dokumente an den Kostenträger keine Rolle, was auch aufzeigt, wie wenig Sinn diese Vertraulichkeitsstufe macht (siehe dazu noch weitere Bemerkungen unter: Art. 1 der EPDV).
- 2. Auf S. 5324 der Botschaft vom 29. Mai 2013 heisst es: "Eine Anpassung der Tarife der ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen soll ergänzend dazu beitragen, dass sich möglichst viele Arztpraxen, Apotheken, Spitex-Organisationen usw. einer Gemeinschaft oder einer Stammgemeinschaft anschliessen." Auf S. 5352 (siehe auch S. 5361, 5393,) der Botschaft wird in diesem Zusammenhang auf Art. 43 Abs. 5bis KVG verwiesen, welcher es dem Bundesrat ermöglicht, bei Uneinigkeit der Parteien, Anpassungen an der Tarifstruktur vorzunehmen. Damit versucht der Bundesrat durch die Hintertür die Versicherungen zu verpflichten, sich am elektronischen Patientendossier finanziell zu beteiligen. Mit einem solchen Vorgehen sind wir nicht einverstanden, sagt doch derselbe Bundesrat auf S. 5323 wie auch S. 5343 und S. 5354 der Botschaft, dass das EPDG kein Instrument der Sozialversicherung sei. Gemäss Bundesrat geht es nur um das (privatrechtlich geregelte) Verhältnis zwischen einem Patienten oder einer Patientin sowie der Gesundheitsfachperson. Weder im Gesetz noch in den Verordnungen ist etwas anderes vorgesehen, so dass die schwierige Finanzierung des ganzen Apparates des elektronischen Patientendossiers nicht auf dem Buckel der Sozialversicherer ausgetragen werden kann bzw. diese für allfällige Finanzierungslücken einspringen sollten. Hierfür fehlt es an einer entsprechenden Gesetzesgrundlage. Art. 43 Abs. 5bis KVG darf nicht für eine solche Konstellation missbraucht werden, ist dies doch weder Sinn noch Zweck dieser Bestimmung.
- 3. Das System des elektronischen Patientendossiers gemäss Gesetz lässt die Sozialversicherer bewusst aussen vor und der Bundesrat erklärt in seiner Botschaft explizit, dass es sich hier nicht um ein Instrument der Sozialversicherungen handelt. Dies bedeutet gemäss der Gesetzesvorlage, dass die Suva und die Militärversicherung in keiner Art und Weise an die gesetzlichen Vorgaben des elektronischen Patientendossiers und seinen Ausführungsbestimmungen gebunden ist. Nun betreibt die Suva zwei Reha-Kliniken, welche Patienten behandeln und entsprechend wohl die Voraussetzungen gemäss Art. 39 KVG erfüllen. Diese beiden Kliniken haben jedoch keine eigenständige Rechtspersönlichkeit, sondern sind Verwaltungseinheiten der Suva. Auch das revidierte Gesetz (UVG) sieht vor, dass die Suva die Reha-Kliniken als sogenannte Leistungszentren führen kann. Mit anderen Worten, auch nach dem revidierten Recht hat die Suva die Möglichkeit frei zu entscheiden, ob sie die Kliniken in Form einer AG nach OR oder weiterhin als Verwaltungseinheit der Suva, allerdings in Form eines Leistungszentrums mit separater Betriebsrechnung (Art. 67a neu UVG), führen will. Diese zweite Variante der Führung von Kliniken wäre nicht vereinbar mit den Vorgaben des EPDG. Als lex specialis geht unseres Erachtens das UVG dem EPDG vor.

4. Patienten-Identifikationsnummer: Ohne Not und trotz einer befürwortenden Mehrheit der Parteien am Vernehmlassungsprozess zum EPDG wird nicht die AHVN13 als Identifikation verwendet, sondern eine separate Patientenidentifikationsnummer geschaffen. Diese muss technisch so strenge und komplizierte Vorgaben erfüllen muss, welche in dieser Tiefe wenig Sinn machen, bzw. die zu schaffenden Voraussetzungen für die Verwendung einer Patientenidentifikationsnummer für die Gemeinschaften sehr kompliziert und technisch daher kommen. Wie bereits im Parlament diskutiert, stellt sich die Frage, ob die bewährte AHV-Nummer als Identifikationsnummer nicht genügt hätte und ob die neue Nummer nicht primär einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und höhere Kosten verursacht. Im Parlament ging man noch davon aus, dass eine sichere ID-Nummer ohne übertriebenen administrativen Aufwand und ohne exorbitante Kosten geschaffen werden kann. Deshalb sei dies sicher die bessere Lösung als die AHV-Nummer (vgl. Votum L. Hess vom 18.3.2015 in der Frühjahrssession des NR). Wichtig scheint der Suva aus Sicht Leistungsträger, dass die technische Ausgestaltung dieser Patientenidentifikationsnummer so geregelt wird, dass sie bei einer allfälligen späteren Gesetzesanpassung allenfalls auch von den Leistungsträgern genutzt werden kann. Es kann nicht sein, dass die Versicherungen für die Kommunikation mit dem Patienten und den Leistungserbringern nochmals auf andere Indentifikationsnummern zugreifen müssen. Zudem müsste ein Patient ein Leben lang die gleiche Patientenidentifikationsnummer erhalten. Mit den vorgesehenen Verordnungsbestimmungen kann es sein, dass ein Patient im Laufe seines Lebens mehrmals eine neue Patientenidentifikationsnummer erhält. Dies wird eine allfällige Kommunikation im Gesundheitsbereich nicht wirklich fördern.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

keine

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

keine

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
2 Berechtigte	Gemäss Botschaft des Bundes sind verschiedene Formen	Ersatzlose Streichung von Abs. 2
	von Gemeinschaften möglich. Dies geht so auch aus dem	
	Gesetz und der Verordnung hervor. Mit dieser Bestimmung	
	wird jedoch faktisch verhindert, dass es mehr als zwei Ge-	
	meinschaften pro Kanton geben kann. Damit wird über eine	
	Finanzierungsverordnung der Wille des Gesetzgebers un-	
	terbunden. Unklar wäre auch, wie diese Bestimmung bei	
	kantonsübergreifenden Gemeinschaften, welche gemäss	
	Gesetz und Verordnung nicht ausgeschlossen werden, zu	
	qualifizieren wären, bspw. die Rehaklinik Bellikon und die	
	Rehaklinik der Suva in Sion beschliessen, sich derselben	
	Gemeinschaft anzuschliessen, bzw. gemeinsam eine	
	Stammgemeinschaft zu gründen. Dies scheint aufgrund der	
	Finanzierungsbestimmung nur erschwert, falls überhaupt	
	möglich, zu sein. Zudem macht es aufgrund der sehr unter-	
	schiedlichen Spital- und Ärztekonzentrierung aufgrund sehr	
	unterschiedlicher Einwohnerzahlen in den einzelnen Kanto-	
	nen wenig Sinn, alle Kantone als Einheit zu behandeln. Die	
	Bestimmung würde von Beginn weg zu einer unausgewo-	
	genen Verteilung der Regionen führen.	
4 Höchstbe-	Dieser Artikel legt den Höchstbetrag auf CHF 500'000 fest	Definition von "Versorgungsgebiet". Zumindest die geographische Eingren-
trag	für Stammgemeinschaften, welche in ihrem Versorgungs-	zung muss definiert werden.
	gebiet gewisse Mindestanforderungen gewährleisten. Der	
	Begriff des Versorgungsgebietes ist nicht definiert. Auch in	
	den Erläuterungen zu dieser Verordnung wird das "Versor-	

5 Variable	gungsgebiet" nicht näher erklärt. Dieser Begriff lässt einen grossen Spielraum (regionale oder fachliche Ausrichtung oder gar beide?) zu und muss entweder definiert oder gestrichen werden. Der Begriff "Einzugsgebiet" ist wie das "Versorgungsgebiet"	Definition von Einzugsgebiet
Komponente	nicht definiert. Gemäss Art. 2 will der Bund nicht mehr als zwei (Stamm-)Gemeinschaften pro Kanton. Nun spricht er in Art. 5 von Einzugsgebiet und erwähnt die Personenzahl. Wie verhält sich diese Bestimmung zu Art. 2 und wie muss Einzugsgebiet verstanden werden?	
	Mit der je hälftigen Aufteilung der variablen Komponente wird die Stammgemeinschaft in ihren unternehmerischen Möglichkeiten stark eingeschränkt. Insbesondere der rechtlichen und der organisatorischen Komponente wird in finanzieller Hinsicht viel zu viel Gewicht beigemessen. Damit werden Tür und Tor für unnötige Beratungsdienste auf der organisatorischen und rechtlichen Seite geöffnet. Zudem fehlt es an einer plausiblen Erklärung für eine solche Aufteilung. Die starre Vorgabe verhindert die Nutzung von Synergien durch die Verwendung von gleichen oder ähnlichen Plattformen vom selben Anbieter für verschiedene Gemeinschaften, weil unnötigerweise die unternehmerische Freiheit und Flexibilität sowohl der Gemeinschaften als auch der Anbieter auf unnötige Art massiv eingeschränkt wird.	Abs. 2 ist wie folgt zu formulieren: Dieser Betrag ist einzusetzen für: a
11 Behand- lung der Ge- suche	Bei Nichteinhalten der Ordnungsfrist von 3 Monaten zur Behandlung der Gesuche verlangt der Bundesrat, dass das BAG hierzu nur Stellung nehmen muss, sofern dies vom Gesuchsteller verlangt wird (Abs. 4). Die Fristenbestimmung von Abs. 3 macht nur Sinn, wenn damit eine Begründungsverpflichtung seitens des BAG gekoppelt ist, weshalb die Frist nicht eingehalten werden kann. Es darf nicht sein, dass der Gesuchsteller nach einer spätestens zu erwartenden Behandlung von 3 Monaten, welche vom BAG nicht eingehalten wird, aktiv werden muss.	Abs. 4 wäre somit wie folgt umzuformulieren: Hält das BAG eine Ordnungsfrist nach Abs. 3 nicht ein, informiert es die gesuchstellende Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft, bis wann voraussichtlich ein Entscheid zu erwarten ist.

Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
	keine	

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

keine

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
1 Vertraulichkeitsstu-	Die vierte Vertraulichkeitsstufe "geheim" widerspricht dem	Ersatzlose Streichung von lit. d	
fen	Ziel und Zweck des Gesetzes, die Qualität der medizini-		
	schen Behandlung zu stärken, die Behandlungsprozesse		
	zu verbessern, die Patientensicherheit zu erhöhen und die		
	Effizienz des Gesundheitssystems zu steigern. Gemäss		
	Botschaft kann der Patient oder die Patientin verhindern,		
	dass ein Austrittsbericht eines stationären Aufenthaltes in		
	einer psychiatrischen Klinik für alle an künftigen Behand-		
	lungen beteiligten Gesundheitsfachpersonen zugänglich		
	ist. Zu diesem Zweck weist er dem Dokument die Vertrau-		
	lichkeitsstufe «geheim» zu. Auch im Falle eines medizini-		
	schen Notfalls wird dieser Austrittsbericht somit nicht zu-		
	gänglich sein. Die behandelnde Gesundheitsfachperson		
	hat keine Gewähr, dass das ihr zur Verfügung stehende		
	EPD vollständig ist. Fehlende Gesundheitsdaten können		
	zu Fehlern in der Behandlung und Betreuung des Patien-		
	ten führen und dadurch zu Mehrkosten für die Versiche-		
	rungen. Zumindest diese Kategorie von Vertraulichkeit		
	müsste somit gestrichen werden.		
9 Datenhaltung und	Die Verordnung sieht ohne entsprechende Delegati-	Ersatzlose Streichung von Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. b.	
Datenübertragung	onsnorm im Gesetz vor, das elektronische Patientendos-		
	sier nach 10 Jahren automatisch zu löschen. Der Bund		
	darf gemäss Art. 9 des Gesetzes wohl die Zugriffsrechte		
	regeln, nicht jedoch die Dauer der Datenaufbewahrung.		
	Damit geht der Bund von einer Vermutung aus, dass ohne		

Seite / Artikel	Kommentar keine	Änderungsantrag
	den Erläuterungen	" .
20 Aufhebung des elektronischen Pati- entendossiers	expliziten Antrag des Patienten keine längere Datenhaltung als 10 Jahre gewünscht wird. Diese automatische Vernichtung führt dazu, dass sämtliche Daten (inkl. Patienten-Identifikationsnummer) auf Gemeinschaftsebene verloren gehen. Sofern der Ersterfasser (Spital, Arzt oder andere Gesundheitsfachperson) die Daten nicht länger aufbewahrt, gehen dadurch dem Patienten, der Herr seiner Daten ist, sämtliche Zugriffsmöglichkeiten auf seine medizinische Daten verloren, was bisher bei einer physischen Ablage durch den Patienten nicht passieren konnte. Kritisiert wird vor allem der vorgesehene Mechanismus, der ein aktives Einschreiten des Patienten verlangt. Viel sinnvoller wäre der umgekehrte Weg, welcher vom Patienten verlangt aktiv zu werden, sofern er nicht länger auf ein elektronisches Patientendossier greifen möchte. Die Argumente knüpfen an diejenigen zu Art. 9 an. Eine Aufhebung kann nur Sinn machen, wenn der Patient die Einwilligung zu dessen Führung widerruft. Zudem macht auch eine Aufhebung infolge Todesfall wenig Sinn. Dadurch können wertvolle Daten verloren gehen, auf welche die Erben bspw. bei Erbkrankheiten dringend angewiesen wären. Eine Patientenvollmacht mit Zugriffsmöglichkeit auf das elektronische Patientendossier würde damit hinfällig, was oft nicht im Sinne des Patienten ist.	Ersatzlose Streichung von Abs. 1 lit. b. und lit. c. sowie Abs. 2 lit. b.

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI

Allgemeine Bemerkungen

- 1. Die Sicherheitsüberlegungen nehmen aus Sicht Suva einen zu grossen Raum ein: Die zahlreichen Vorgaben zum Schutz vor missbräuchlichem Zugriff decken primär das Szenario einer Bedrohung "von aussen" ab (Dritte verschaffen sich unrechtmässig Zugang). Die Einschätzung des Risikos auf einen Eingriff von aussen ist zu stark geprägt von der Denkweise von IT-Security-Spezialisten und entspricht nicht der Wahrnehmung des einzelnen Betroffenen; Der vorliegende Entwurf zum Ausführungsrecht enthält sehr weitgehende und sehr restriktive Bestimmungen zum Zugriffschutz; was zu einer starken Technisierung des Vorhabens führt. Vorschriften wie Art. 2.10.5 der Zertifizierungsvorgaben sollten nochmals hinterfragt werden. Auch eine umfangreiche Protokollierung wie in Art. 2.10.5 beim Zugriff des Patienten auf die eigenen Daten ist ein starker Eingriff in die Privatsphäre des Patienten. Zudem stehen u.E. die Bestimmungen von Art. 2.10.5 im Widerspruch zu Art. 2.10.2, welcher besagt: "Die Protokolldaten sind auf das erforderliche Mass zu beschränken und dürfen keine medizinischen Daten enthalten".
- 2. Durch die komplexe Regelung der Zugriffsrechte wird das ganze Regelwerk schwer verständlich: Die vorgeschriebene Matrix aus Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechten ist dem Patienten nur schwer zu übermitteln und für ihn kaum verständlich. Es wurde bereits von mehreren Seiten auf eine Vereinfachung gedrängt, bislang jedoch ohne Erfolg. Wir erlauben uns deshalb nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vertraulichkeitsstufe "geheim" bei zweifelhaftem Nutzen unnötig die Komplexität steigert. Zweifel am Nutzen folgen sowohl aus den Ausführungen zur systemimmanenten Gefährdung der Vertraulichkeit (der vorsichtige Bürger wird streng vertrauliche Informationen nie in das EPD stellen) als auch aus dem Umstand, dass geheime Informationen nicht dem Zweck des EPD dienen, medizinische Daten den medizinischen Fachpersonen zugänglich zu machen.
- 3. Aus einer grossen Detailtiefe resultiert eine überaus grosse Regelungsdichte: Eine Diskussion über den Sinn der Zertifizierungspflicht erübrigt sich; diese ist Teil des EPDG und damit verabschiedet. Mit der zwingenden Zertifizierung wurde ein Weg in Richtung Maximallösung eingeschlagen; in Anbetracht der Kosten im Gesundheitswesen ist die Frage berechtigt, ob eine genügende Lösung nicht angemessener wäre und ob nicht mit einem schlanken Ausführungsrecht zumindest eine weitere Kostensteigerung vermieden werden sollte. Es wird vor allem ein Abwägen von Aufwand und Nutzen betreffend Detailtiefe vermisst. Die daraus resultierende Regelungsdichte wird wohl zu einer unverhältnismässig teuren und komplexen Implementierung führen. Durch die hohe Komplexität muss damit gerechnet werden, dass sich viele mit diesem System nicht anfreunden können und die wohl gut gemeinte Idee einer hohen Patientensicherheit schliesslich nie richtig umgesetzt werden kann.

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
	keine		
Bemerkungen zu den Erläuterungen			
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag	
	keine		

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung				
Allgemei	Allgemeine Bemerkungen			
keine	keine			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Kommentar		Änderungsantrag	
	keine			

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

keine

Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Die Ablage der Dokumente in einer Gesundheitsein-	1.1.3 inkl. 1.1.3.1 bis 1.1.3.2.3 ersatzlos streichen oder allenfalls
richtung entspricht nach unserem Verständnis der Ab-	präzisieren.
lage im Primärsystem. Mit der Pflicht der Dokumenten-	
löschung in den Dokumentenablagen der Gesund-	
heitseinrichtung gehen die Dokumente endgültig verlo-	
ren. Dies kann nicht Sinn und Zweck des EPD seins.	
Unabhängig von einer Löschung des EPD oder dem	
Austritt einer Einrichtung aus einer Gemeinschaft müs-	
•	
	Ersatzlos streichen
=	
<u> </u>	
_	
macht, auf Verordnungsstufe Vorschriften anzubrin-	
gen.	
<u> </u>	Begründung kann auch nachträglich erfolgen
•	
Dito	Ein Notfallzugriff auch ohne nochmalige Bestätigung möglich
	lage im Primärsystem. Mit der Pflicht der Dokumentenlöschung in den Dokumentenablagen der Gesundheitseinrichtung gehen die Dokumente endgültig verloren. Dies kann nicht Sinn und Zweck des EPD seins. Unabhängig von einer Löschung des EPD oder dem Austritt einer Einrichtung aus einer Gemeinschaft müssen die Dokumente in den Primärsystemen weiterhin vorhanden sein. Die Löschungspflicht muss somit gestrichen werden. Wie bereits unter dem Abschnitt Datenhaltung eingebracht, ist es wenig sinnvoll, der Gemeinschaft die Architektur der Datenablage vorzuschreiben. Die IT-Architektur ist einem raschen Wandel aufgrund neuer Technologien unterworfen, weshalb es wenig Sinn macht, auf Verordnungsstufe Vorschriften anzubrin-

2.10.2. Protokolldaten	Es ist unklar, was das "erforderliche Mass" von Proto- kolldaten ist.	Streichen oder genauer erläutern.
2.10.4 Protokolleinträge	Mit dieser Vorgabe wird die Privatsphäre des Patienten verletzt. Es muss ihm freistehen, wann und wie er auf seine Daten zugreift, ohne dass dies von einer Gesundheitsfachperson eingesehen werden kann. Hier muss wohl im Einklang mit dem Datenschutzgesetz eine andere Lösung gefunden werden.	
2.10.5 Aufruf einer Suchfunktion	Die Bemerkungen unter 2.10.4 (Protokolleinträge) gelten auch hier, sofern es sich um die Suche des Patienten in den eigenen Daten handelt.	
2.11 Verknüpfung der Patienten-Identifikationsnummer mit Dokumenten	Gemeinschaften können nicht die Verantwortung für die angeschlossenen Einrichtungen übernehmen.	Streichen
3.4.1.2 Dateiformate - Bereit- stellung	Eine Umwandlung ist nicht vereinbar mit der Revisionssicherheit (Bsp.: Fehler bei der Umwandlung in pdf sind bekannt).	Dateien sind im Originalformat zu belassen.
3.5.1.5 Dateiformate - Abruf	Was versteht man unter "menschenlesbar"?	Präzisieren
3.5.2 Rate limits	Dies kann zu unvollständigen Daten des Patienten führen. Bei den eigens durch den Patienten hinzugefügten Daten kann dies zu einem Eingriff in seine Privatsphäre führen, da er nicht die Möglichkeit hat, die gewünschten Daten zu übertragen.	Streichen
4.10.3.2. Personensicher- heitsprüfung nach Militärge- setz	Die Personensicherheitsprüfung gemäss Militärgesetz ist weder im MG selbst noch in der VO über die Personensicherheitsprüfungen vorgesehen (PSPV). Es stellt sich die Frage der gesetzlichen Legitimation einer solchen strengen Prüfung und des Weiteren ist auch die Verhältnismässigkeit nicht mehr gewährleistet. Eine solche Bestimmung ist mit dem heutigen Recht nicht vereinbar und ist angesichts der heutigen datenschutzrechtlichen Möglichkeiten nicht nötig.	Streichen
4.21.1. Kommunikationssi- cherheit	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb inaktive Netzwerk-Sitzungen nach einer definierten Inaktivitätsperiode von 20 Minuten bei Patienten und 2 Stunden bei	Streichen oder eventualiter gleich lange Beschränkungsdauer für Patient und Gesundheitsfachperson.

	den Gesundheitsfachpersonen beendet werden müssen. Dies ist einerseits ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre des Patienten. Zudem sind die unterschiedlichen Benützungsdauern weder gesetzeskonform noch ist die Verhältnismässigkeit gewahrt, insbesondere betreffend der unterschiedlichen Handhabung für Patient und Gesundheitsfachperson.	
4.21.2	Verweis auf Kommentar unter 4.2.1.1: Durch die Beendigung des Zugriffes und des notwendigen erneuten Login können gerade beim Patienten Daten verloren gehen.	Streichen

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten			
Allgemeine Bemerkungen			
keine			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
	keine		

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile				
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen			
keine	keine			
Bemerkunç	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
	keine			

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile			
Allgemeine E	Allgemeine Bemerkungen		
keine			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	
	keine		

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile				
Allgemeine	Allgemeine Bemerkungen			
keine	keine			
Bemerkung	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern			
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
	keine			

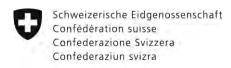
11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation		luation		
Allgemeine I	Allgemeine Bemerkungen			
keine	keine			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag		
	keine			

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen Allgemeine Bemerkungen keine Bemerkungen zu einzelnen Ziffern

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
	keine	

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel				
Allgemei	Allgemeine Bemerkungen			
keine	keine			
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern				
Ziffer	Kommentar		Änderungsantrag	
	keine	·		

Direktionsbereich Gesundheitspolitik



Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Health Info Net AG

Abkürzung der Firma / Organisation : HIN

Adresse, Ort : Pflanzschulstrasse 3, 8400 Winterthur

Kontaktperson : Ralf Kulik

Telefon : 052 235 02 70

E-Mail : ralf.kulik@hin.ch

Datum : 28. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	4
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	5
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	16
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	17
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	18
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	22
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	23
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	24
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	25
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	26
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstelle	n . 27
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	28

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Ausführungsrecht für das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme bezieht sich vor allem auf jene Aspekte der Vorlage, die aus unserer Sicht für Identitätsprovider (IdP) und Gemeinschaften (GS) von Bedeutung sind. Zusätzlich haben wir uns erlaubt, Hinweise zu geben, die unser Erachtens die Akzeptanz des elektronischen Patientendossier (EPD) noch vergrössern werden.

Überall dort, wo nachfolgend bei den einzelnen Artikeln einer Verordnung eine Anpassung beantragt wird, sollte analog eine Anpassung bzw. Ergänzung im erläuternden Bericht und in den Anhängen zu den Verordnungen vorgenommen werden.

Grundsätzlich begrüssen wir die erarbeiteten Erlasstexte und würdigen die Leistung, einen solch komplexen Sachverhalte so zu verdichten. Auf Grund der hohen Komplexität und der starken Fokussierung auf die Zertifizierung und damit auf viele technische Aspekte weichen jedoch teilweise die Erläuterungen von den Erlasstexten ab respektive nutzen nicht direkt ersichtlichen Freiraum.

Allgemeine Bemerkungen zu den Erläuterungen

(nichts)

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen, dass Finanzhilfen für Gemeinschaften/Stammgemeinschaften geplant sind. Die Anforderungen an Gemeinschaften und Stammgemeinschaften sind doch recht hoch, so dass eine Anschubfinanzierung sicherlich zu mehr Erfolg führen wird.

Die Verordnung führt für Gemeinschaften hinsichtlich Verwaltung und Administration der GFP und deren Organisationen zu einem erheblichen Aufwand, welcher mindestens dem Aufwand, ein Patientenportal und die Berechtigungsdatenbank zu führen, gleichkommt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wieso die Stammgemeinschaft mehr Unterstützung erhalten soll. Insbesondere da ja das Gesetz die Möglichkeit bietet, auch in Richtung Patienten Gebühren zu verlangen und die Stammgemeinschaft als einzige ein Patientenportal anbieten kann.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 7	"Sobald sich abzeichnet, dass die vorliegenden Gesuche die verfügbaren Mittel übersteigen, erlässt das EDI eine Prioritätenliste." Ein Kriterienkatalog für eine allfällige Prioritätenliste sollte bereits jetzt definiert und kommuniziert werden, um Transparenz und Planbarkeit zu ermöglichen.	(keiner)

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
(keine)	(keine)	(keine)

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen, dass die Anforderungen bzgl. Identifikation und Authentifizierung den hohen Standards, welche für niedergelassene Gesundheitsfachpersonen weit verbreitet sind, sowohl für Patienten wie auch für stationär arbeitende GFP entsprechen.

Aus unserer Sicht zentral für eine rasche und breite Durchdringung des EPD sind folgende Punkte:

- Die notwendige Infrastruktur (Affinity Domain) muss auch anderweitig benutzt werden können, vorausgesetzt eine logische Trennung ist jederzeit sichergestellt.
- Die notwendige teure und aufwendig zu betreibende Infrastrukturen (Affinity Domain) müssen für mehrere GS/SGS einsetzbar sein (Mandantenfähigkeit)
- Die Pflicht, "alle behandlungsrelevanten Daten" eines Patienten einzustellen, sollte nicht schwarz-weiss angewendet werden, gerade für den Einbezug der niedergelassenen Ärzte ist eine schrittweise Ausweitung des Umfangs zwingend notwendig.

Artikel	Kommentar	Anderungsantrag

1, 2, 3

Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte (inkl. Vergabe, Vererbung, Aufhebung)

Wir begrüssen grundsätzlich die Tatsache, dass verschiedene Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte vorgesehen sind. Wir möchten aber darauf aufmerksam machen, dass vermutlich ein hoher Schulungs- und Kommunikationsbedarf nötig ist, um das Konzept v.a. bei Patienten beliebt zu machen. Der Aufwand könnte die Akzeptanz sowohl bei den Gemeinschaften wie auch bei den Patienten negativ beeinflussen. Wir sind zudem der Ansicht, dass eine Unterscheidung zwischen «nützliche Daten» und «medizinische Daten» nicht zweckmässig ist -«nützlich» und «medizinisch» sind keine Ausprägung von Vertraulichkeit. International sind daher häufig nur 3 Vertraulichkeitsstufen üblich (EPSOS).

Das Kapitel 1 "Vertraulichkeitsstufen und Zugriffsrechte" sollte mit einer Bestimmung ergänzt werden, wonach die vom Patienten selber erfassten Daten in einem eigens dafür vorgesehenen Ordner abgelegt werden. Sonst besteht die Gefahr, dass durch die Einspeisung von eigenen Informationen der Patienten die Dossiers mit Daten überschwemmt und dadurch für die darauf zugreifenden GFP unüberschaubar werden. Dies selbst dann, wenn die Dokumente, welche vom Patient ins EPD gestellt werden, entsprechend gekennzeichnet werden (vgl. Ziffer 3 der TOZ). Ein unüberschaubares Dossier könnte u.U. Behandlungsprozesse verzögern / würde den Ansprüchen nach qualitativ hochstehenden Behandlungen nicht gerecht werden.

Der Patient sollte definieren können, ob auch Hilfspersonen Zugriff erhalten oder nicht.

Anpassung auf 3 Stufen

- "-1. Normal (für alle Behandelnde einsehbar)
- –2. Restricted (= sensible Daten; nur für Behandelnde mit erweitertem Zugriffsrecht einsehbar)
- -3. Very restricted (= geheime Daten; nur für den Patienten und seine Stellvertreter einsehbar)"

Neuer Artikel:

"Erfassung eigener Daten

Von Patientin oder Patient selbst erfasste Daten werden im elektronischen Patientendossier in einem separaten Dateiordner abgelegt. Nimmt die Patientin oder der Patient keine Zuordnung vor, so wird den von ihm eingestellten Daten die Vertraulichkeitsstufe 'sensible Daten' zugewiesen und gilt das Zugriffsrecht 'erweitert'."

Ergänzender Punkt in Artikel 2:

"Nimmt die Patientin oder der Patient keine weitere Einschränkung vor, kann die Gesundheitsfachperson die ihr zugewiesenen Zugriffsrechte an Hilfspersonen delegieren, sofern deren Zugehörigkeit zur Gesundheitsfachperson gemeinschaftsintern verwaltet wird." und Ergänzung in Artikel 3:

"Art. 3

Die Patientin oder der Patient kann: einzelnen Gesundheitsfachpersonen untersagen, die Zugriffsrechte an Hilfspersonen zu delegieren."

8 - Gesundheitsfachpersonen

Bei der Vernehmlassung zum VO-EPDG wurde verschiedentlich beantragt, dass zumindest in der Verordnung bestimmt werden sollte, dass die Praxisvertreter/Innen, Praxispartner/Innen, Assistenzärzte/Innen, die Medizinischen Praxisassistent/Innen, die Pflegefachpersonen, Mitarbeiter/Innen der Spitex (ohne reine Hauswirtschaft), besondere Fachpersonen wie Wundpflegefachpersonen und Diabetespflegepersonen etc. Zugriff auf das elektronische Patientendossier erhalten sollen. Dies um eine qualitativ hochstehende und sichere Versorgung des Patienten sicherzustellen. In der Botschaft zum EPDG wurde dazu festgehalten, dass unter den Begriff der Gesundheitsfachperson alle Berufsgruppen im Gesundheitswesen mit eidgenössisch oder kantonal anerkannter Ausbildung, die Untersuchungen, Behandlungen oder Präventionsmassnahmen durchführen oder anordnen oder in diesem Zusammenhang Produkte abgeben. Die oben benannten Berufsbilder werden in der Botschaft nicht explizit erwähnt und es ist unklar, ob diese Berufsgruppen ebenfalls unter die "Gesundheitsfachpersonen" gemäss Art. 2 Bst. b EPDG fallen. Auf Seite 15 der Erläuterungen wird festgehalten, dass bei der Aufnahme von Gesundheitsfachpersonen geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen von Art. 2 Bst. b EPDG erfüllt seien. Verwiesen wird dabei auf eidgenössische oder kantonale Berufsregister wie das MedReg oder NAREG. Ob beispielsweise medizinische Praxisassistentinnen auch zu den Gesundheitsfachpersonen zählen können, ist daher nach wie vor unklar. Gestützt auf die Ausführungen auf Seite 15 der Erläuterungen zur EPDV sowie die Ausführungen in der Botschaft zu Art. 3 EPDG gehen wir aber

davon aus, dass eine Gesundheitsfachperson die

(keine Änderung, solange die ergänzenden Punkte zu Art 2 & 3 aufgenommen werden. Andernfalls sollte noch klarer definiert werden, welche Berufe/Ausbildungen unter Gesundheitsfachpersonen fallen und welche nicht)

	Bearbeitung des EPD an ihre Hilfspersonen, wozu beispielsweise auch die MPA gehören, delegieren kann, sofern diese Delegation nicht vom Patienten ausdrücklich untersagt wurde. Um eine solche Delegation in der Praxis mit möglichst geringem Aufwand umsetzen zu können, muss allerdings vorgesehen werden, dass der Patient bei der Einwilligung der Erfassung seiner Daten im EPD die von ihm berechtigten Gesundheitsfachpersonen ermächtigen muss, nach seinem Ermessen Hilfspersonen beizuziehen. Möchte der Patient nicht, dass sein Arzt sein Personal mit der Bearbeitung des EPD beschäftigt, müsste er das Verbot über den Beizug von Hilfspersonen ausdrücklich anordnen (vgl. dazu oben Änderungsantrag zu Art. 2 und 3 EPDV).	
8 - Gesundheitsfachpersonen	Bei der Verwaltung der GFP im Art 8 sollte auch die Verwaltung der jeweiligen Hilfspersonen durch die Gemeinschaft, analog den Gruppen, gefordert werden.	Neue Absätze zu Artikel 8 "g) sicherstellen, dass die zugeordneten Hilfspersonen von Gesundheitsfachpersonen für Patientinnen und Patienten jederzeit nachvollziehbar sind;" "h) die Patientinnen und Patienten über das erstmalige Zuordnen von Hilfspersonen von Gesundheitsfachpersonen informieren."

9 - Datenhaltung und Datenübertragung

Die Bereitstellung von dedizierten Datenspeichern nur für das EPD ist übertrieben. Eine jederzeit nachvollziehbare logische Trennung der Daten genügt. Ansonsten werden die hohen Investitionskosten für das EPD die Einführung massiv verlangsamen und stören. Alle laufenden eHealth-Modellversuche setzen auf eine Finanzierung der Infrastruktur für den ungerichteten (EPD-Datenaustausches) durch die gleichzeitige Nutzung für den gerichteten Datenaustausch (bsp. eZuweisung). Eine vollständige Trennung dieser Systeme verhindert Synergien und ist kontraproduktiv. Die logische Trennung der im Sinne des EPDG (ungerichteter Austausch) im System abgelegten Daten von denen aus anderen Prozessen (gerichteter Austausch) kann über die Referenzierung aus dem Register erfolgen. So wird beispielsweise ein Dokument erst gelöscht, wenn es keine Referenzen mehr auf dieses Dokument gibt. Entsprechend kann auch die logische Trennung des Verwendungskontextes des Dokuments geregelt werden. Beispielsweise bei der initialen Befüllung des Dossiers, nachdem ein Patient ein solches gewünscht hat und bereits vorhandene Dokumente eingetragen werden. Da ein grosser Teil der GFP bisher noch keine elektronische Ablage einsetzt, wird und soll die EPD-konforme Ablage auch im Sinne eines Primärsystems genutzt werden können. Beispielsweise bei einer bisher erst auf Papier vorliegenden Krankengeschichte, aus welcher dann Daten in die EPD-Ablage übertragen werden (scan).

Da die Anforderungen an den Datenschutz (und somit an die Gemeinschaften bis hin zu den Rechenzentren-Betreibern) berechtigterweise sehr hoch sind, ist auch denkbar, dass mehr als eine Gemeinschaft Leistungen vom selben

Lieferanten bezieht.

Anpassung Art 9. Abs 1 Punkt c)
"Daten des elektronischen Patientendossiers so
in hierzu geeigneten Ablagen zu speichern, dass
diese jederzeit von anderen Daten getrennt
werden können (logische Trennung)."

Entsprechende Anpassungen in den Erläuterungen sind ebenfalls nötig.

0. Data dali I Data "II . t	D'alleta a Caraca Clara a L.P. A. C L.C	A A . (O A)
9 - Datenhaltung und Datenübertragung	Die Integrationsprofile und die Austauschformate sind bei Einführung noch nicht vollständig. Nur die reine Schaffung der Möglichkeit, dass das BAG diese anpassen kann, reicht unserer Meinung nach nicht. Vielmehr sollte ein geregelter Changeund Versionierungsprozess eingeführt werden, welcher Anpassungen mit den Beteiligten und den Betreibern abstimmt, so dass jederzeit die Interoperabilität und die Austauschbarkeit von Daten garantiert bleiben.	Anpassung Art 9 Abs 5 "Das Bundesamt sorgt für einen geregelten Prozess für die Anpassung der Vorgaben nach Absatz 3. Hierbei ist insbesondere eine Abstimmung mit den Betreibern, eine Versionierung und die Rückwärtskompatibilität sicherzustellen, so dass die Austauschbarkeit von Daten jederzeit gewährleistet ist."
11 - Datenschutz / Datensicherheit	"Die Datenspeicher müssen sich in der Schweiz befinden und dem Schweizer Recht unterstehen" Wir verstehen und unterstützen die Intention. Juristische Personen sollten explizit erwähnt werden.	"Leistungen zur Datenspeicherung müssen von juristischen Personen erbracht werden, die in der Schweiz domiziliert sind und Schweizer Recht unterstehen. Die Datenspeicher müssen sich in der Schweiz befinden und dem Schweizer Recht unterstehen"
neuer Artikel im Abschnitt "Gemeinschaften"	Der Grundgedanke des EPDG ist eine verteilte Datenhaltung und der Zugriff des Patienten und Behandelnden auf diese Daten bei Bedarf. Entsprechend ist sicherzustellen, dass der Zugriff auf Daten ohne Nutzung der Zugangsportale, dem sogenannten gemeinschaftsübergreifenden Zugriff, jederzeit und ohne Einschränkung möglich ist. Der bisherige Entwurf sieht weder SLAs (Service Vereinbarungen zu den gemeinschaftsübergreifenden Zugriffen vor, bspw. Antwortzeit, Betriebszeit der Responding Gateways) noch eine klare Gebühren-Regelung vor. Es geht darum, eine Monopolisierung und einen faktischen Verschluss von Daten zu verhindern und freie Marktmechanismen spielen zu lassen, ohne jedoch den Gemeinschaften vorzuschreiben, wie die Tarife für GFP und Patienten auszusehen haben. Entsprechend schlagen wir vor, die gemeinschaftsübergreifenden Zugriffe (ohne Portalzugriff, sondern AD-AD) als explizit kostenlos (ohne "Roamingebühren") festzuschreiben.	Neuer Artikel nach Art 12: "Die Gemeinschaften stellen sicher, dass der gemeinschaftsübergreifende Zugriff auf ihre Daten, bei Vorliegen der Patienteneinwilligung, jederzeit und kostenlos möglich ist."

neuer Artikel im Abschnitt "Gemeinschaften"	Die Pflicht der GFP beim Eintritt in eine Gemeinschaft alle behandlungsrelevanten Daten einzustellen, sollte relativiert werden (erwähnt in	Neuer Artikel: "Die Gemeinschaften stellen sicher, dass die Gesundheitsfachpersonen behandlungsrelevante,
	Erläuterungen Kap 1.1). Einerseits führt erst ein geringer Teil der ambulanten GFP die Daten	elektronisch verfügbare Dokumente im Dossier verfügbar machen. Dabei haben sie die
	elektronisch und andererseits wird durch die	Möglichkeit im Sinne einer Übergangsfrist, die Art
	umfassende Pflicht "behandlungsrelevanten	der Dokumente schrittweise auszuweiten, um so
	Daten" GFP abschrecken. Es sollte möglich sein,	die Teilnahme für noch nicht umfassend
	dass GFP schrittweise den Umfang der im Dossier abgelegten Dokumententypen,	elektronisch dokumentierenden GFPs zu erleichtern."
	ausweiten. Unklar ist auch, ob bestehende Daten,	enerchen.
	die vor der Inkraftsetzung der Verordnung	
	und/oder vor der Eröffnung des EPD für einen	
	Patienten erstellt wurden, auch ins EPD	
OO A flat as last the state of	eingestellt werden müssen.	A t 00 Ab a t b late a tallate
20 - Aufhebung des elektronischen Patientendossiers	Absatz b) Eine Löschung nach 10 Jahren ohne Zugriff erscheint im Hinblick auf die immer früher	Art 20 Absatz b ist zu streichen
ratientendossiers	ermittelbaren Risikofaktoren oder medizinischen	
	Informationen zum Patienten nicht sinnvoll. So	
	kann es gut sein, dass eine wichtige Information	
	(z.b. Penicillinallergie) erst nach 12 Jahren bei	
	einem stationären Aufenthalt relevant wird.	
22 - ID Mittel	Wir begrüssen das dem Sachverhalt angepasste	(belassen)
	Sicherheitslevel und die strikte Forderung einer 2-	
	Faktor-Authentisierung. Analog dem Niveau, der bei den ambulanten/niedergelassenen GFP weit	
	verbreiteten ID-Mittel, ist die	
	Sicherheitsanforderung auch im stationären	
	Umfeld anzuwenden. Äls IDP verfügen wir über	
	entsprechende Lösungen und Erfahrungen für	
	den Einsatz in grossen stationären Institutionen	
	und zwar ohne die Installation von Software auf	
23 - ID Prüfung	jedem Zugangspunkt (Gateway-Ansatz). Wir empfehlen, das Attribut "GFP" zusätzlich und	Art 23 entsprechend ergänzen
23 - ID Fluidily	in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden mit	Alt 25 emopreoriend erganzen
	dem entsprechenden Typ des Medizinalberufes	
	zu ergänzen (Arzt, Physiotherapeut, Pflege etc.).	

26 - Daten ID Mittel	Es ist zu fordern, dass bei jedem Einstieg ins EPD	Art 26 ergänzen:
	das Identifikationsmittel auf eine Revokation	"Der Herausgeber führt eine Liste der gesperrten
	(Ungültigkeitserklärung) überprüft wird. Es reicht	oder für ungültig erklärten Identifikationsmittel
	nicht, nur beim IDP die Sperrung zu regeln.	(Revokationstabelle). Die Gemeinschaft prüft bei
		jedem Zugriff, ob die Person korrekt authentisiert
		wurde und deren ID-Mittel nicht revoziert ist."

30 - Herausgeber von Identifikationsmitteln Die Rolle des Herausgebers des Im Artikel 30 ist die Rolle des Herausgebers der Identifikationsmittels ist zu ungenau. Im IHE ID zu ergänzen: Kontext spricht man im Thema Authentisierung "Ein 'Herausgeber des Identifikationsmittels' muss und Zugriffsregelung vom Identifikationsprovider alle notwendigen Aktoren (IDP, ATP und STS) zur (IDP), Attributeprovider (ATP) und dem Secure Verfügung stellen, die nötig sind, um eine gültige Token Service oder X-Assertion Provider (STS). Authentisierung zu ermöglichen." In der aktuellen Ausführung ist nicht klar, ob im Herausgeber alle drei Rollen integriert sind oder nicht. Das für jede Transaktion notwendige XUA-Token beinhaltet Daten, welche von allen drei Rollen beigesteuert werden: Authentisierungsinformationen (IDP), Attribut Gesundheitsfachperson (ATP) und die restlichen Angaben für das Token (IDs, Rolle etc.), welche vom STS kommen. Werden diese drei Rollen unterschieden und wird unter dem Herausgeber des Identifikationsmittels nur der IDP gesehen, ergibt das eine sicherheitstechnische Lücke, denn der STS und ATP werden nicht zertifiziert und geprüft, steuern jedoch sicherheitsrelevante Daten bei. Wir schlagen vor, die drei Rollen in der Rolle "Herausgeber des Identifikationsmittels" zu vereinen. Alternativ könnte mach auch den STS

> und ATP beschreiben und diese zusätzlich zertifizieren. Diese Variante scheint uns aber in Anbetracht der nahe beieinanderliegenden Aufgaben Authentisierung von Personen, Ermittlung ob eine Person GFP ist und

Token beim Consumer (Primärsystem)

Zusammenstellen des benötigen Tokens für den Zugriff nicht sinnvoll. Ohne Regelung wird das

zusammengesetzt, entsprechend müsste jeder Consumer resp. deren Betreiber zertifiziert werden, analog den Bestimmungen für den IDP.

13/28

33 - Überwachung	Die umfangreiche Menge von Zertifizierungsanforderungen (Messpunkte) kann nur mit sehr grossem Aufwand abgeprüft werden. Entsprechend schlagen wir vor, dass die verschiedenen Kriterien nach MUSS und SOLL/KANN eingeteilt werden. Entsprechend kann auch im Art 33, Absatz 2 definiert werden was "wesentlich" ist.	Anpassung Art 33 Punkt 2: "Das BAG erstellt eine Liste aller Anforderungen und klassifiziert diese nach MUSS und SOLL Kriterien. Wesentliche Abweichungen betreffen MUSS-Kriterien."
35 - Meldepflicht wesentlicher technischer/organisatorischer Änderungen	Wir verstehen, dass hier die Schwelle, was als "wesentlich" zu betrachten ist, recht hoch zu legen ist, ansonsten werden die Zertifizierer mit Meldungen überhäuft. Siehe unser Hinweis zu Art. 33	"Es sind Änderungen, die MUSS Kriterien nach Art 33 Punkt 2 betreffen, zu melden."
42 - Gebühren	Wir gehen davon aus, dass sich sehr unterschiedliche Gemeinschaften bilden werden. Neben nationalen Gemeinschaften sind auch kleine regionale Gemeinschaften vorstellbar und auf Grund der regionalen Aspekte einer medizinischen Versorgung auch erwünscht. Entsprechend sollten die Gebühren grössenabhängig erhoben werden.	Art 42 Absatz 1 "Von den Gemeinschaften und Stammgemeinschaften wird pauschal eine grössenabhängige, jährliche Gebühr von maximal 13 500 Franken erhoben."
Bemerkungen zu den Erläuterungen	Ton	I •
Seite / Artikel 4 / (kein Art)	Unser Feedback nimmt Bezug auf den Text "Schliessen sie sich jedoch einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft an, so sind sie verpflichtet, behandlungsrelevante Daten im elektronischen Patientendossier zugänglich zu machen." In dieser absoluten Form könnte die Anforderung, alle behandlungsrelevanten Daten einzustellen, von einer Teilnahme abschrecken. Zudem haben wir im Gesetz und in der Verordnung keine Aussage gefunden, die dies so absolut verlangt.	Änderungsantrag Analog zu unserem Feedback zu Artikel 11 in der Verordnung "Die Gemeinschaften stellen sicher, dass die Gesundheitsfachpersonen behandlungsrelevante Dokumente im Dossier verfügbar machen. Dabei hat sie die Möglichkeit, im Sinne einer Übergangsfrist die Art der Dokumente schrittweise auszuweiten, um so die Teilnahme für noch nicht umfassend elektronische dokumentierenden GFPs zu erleichtern."

22 / Art 11	Wir begrüssen die bewusste Trennung von a priori und a posteriori und die daraus resultierenden Vorgaben bzgl. System zur Erkennung von und zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen	(belassen)
27 / Art 16	"mit mindestens zwei starken Faktoren unterschiedlicher Kategorien" Einzig hier ist erwähnt, dass die Faktoren unterschiedlicher Kategorien sein müssen. Wir nehmen an, dass überall, wo zwei Faktoren erwähnt sind, implizit gemeint ist, dass diese unterschiedliche Kategorien aufweisen müssen.	(belassen)
30 / Art 21	Es wird bezweifelt, dass durch die Datenlieferung für die Evaluation bei den Gemeinschaften und Stammgemeinschaften keine zusätzlichen Datenerhebungen bzw. Aufwand notwendig werden. Dies insbesondere, da die Daten gegebenenfalls vor der Übermittlung an das BAG anonymisiert werden müssen.	Ergänzen, dass das Reporting auf Anfrage und nicht per se erfolgen wird.

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI

Allgemeine Bemerkungen

Anhang 4 (Austauschformate) ist noch nicht verfügbar. Dadurch werden laufende Arbeiten einem Risiko ausgesetzt - im Zweifelsfall folgen diese nicht den künftigen Vorgaben des Anhang 4.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 6 - Evaluation	Die Reportinganforderungen sollten praktikabel bleiben. Insbesondere sollte das Reporting auf Anfrage und nicht	"Gemeinschaften und Stammgemeinschaften müssen dem BAG auf Anfrage für die Evaluation nach Artikel 2"
	per se erfolgen.	

Bemerkungen zu den Erläuterungen

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 6 -	analog oben	"auf Anfrage" einbauen
Evaluation		-

5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung		
Allgemeine Bemerkungen		
(keine)		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
(keine)	(keine)	(keine)

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen, dass die Anforderungen bzgl. Authentifizierung für GFP wie auch für Patienten den hohen Standards entsprechen, welche für niedergelassene Ärzte weit verbreitet sind. Wir sind überzeugt, dass die Sensitivität des Themas dies rechtfertigt. Wir sind ebenso überzeugt, dass es Lösungen gibt, die in grösseren Betrieben den Anforderungen entsprechen, ohne aber die Produktivität negativ zu beeinflussen.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1.3 - Austritt von	Der Begriff "rechtzeitig" lässt Interpretationsspielraum	1.1.3.2.3
Gesundheitseinrichtungen	offen.	"die betroffenen Patientinnen und Patienten rechtzeitig, d.h.
		mindestens einen Monat vor dem Austritt, informiert werden und
		ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die
		Dokumentenablage der austretenden Gesundheitseinrichtung
		auf den Austrittszeitpunkt gelöscht werden."
1.3 - Verwaltung von	Es ist unklar, wie weit der Begriff "Hilfspersonen"	(nichts)
Hilfspersonen	geht. Vermutlich gemeint sind MPA, PflegerInnen	
	u.ä.m. Vermutlich implizit nicht gemeint sind	
	beispielsweise Köche eines Heims, Putzpersonal,	
	Verwaltung etc. Soll jeder GFP überlassen werden,	
	wer resp. welches Profil unter Hilfsperson fällt und	
	welches nicht - oder wären Leitlinien hilfreich?	
1.4.1 + 1.4.2 - Zugriff von GFP	In 1.4.1 sind explizit nur GFP erwähnt, in 1.4.2 auch	1.4.1 ergänzen " Zugriff von Gesundheitsfachpersonen und
und Hilfspersonen	Hilfspersonen. Wir gehen davon aus, dass auch	Hilfspersonen auf das elektronische"
	Hilfspersonen eine eigene Identität brauchen. Wir	
	finden es wichtig, dass auch Hilfspersonen nur ID-	
	Mittel nach Artikel 30 EPDV verwenden dürfen	
1.4.3.1 - Starke 2 Faktor-	Wir begrüssen die verlangte starke 2-Faktor-	(belassen)
Authentisierung	Authentisierung (siehe einleitende Bemerkungen)	
2.1.1.2 - Aufhebung EPD	Es ist unklar, ob die Loggingdaten in so einem Fall	Hier dieselbe Formulierung wie in Art 20 verwenden.
	ebenfalls zu löschen sind. Der Text sagt, "sämtliche	
	Daten". Aber gemäss Artikel 20 Absatz 1 sollen	
	sämtliche Daten vernichtet werden, sofern sie nicht	
	für die Erfüllung von Nachvollziehbarkeits- und	
	Berichtspflichten benötigt werden."	

2.2.1.1 - Dokumentenablage	Analog der Begründung bei Art 9. EPDGV sollte hier eine logische Trennung genügen.	2.2.1.1. "Dokumente des elektronischen Patientendossiers jederzeit von anderen in der Datenablage gespeicherten Dokumenten getrennt werden können im Sinne einer kontrollierten logischen Trennung."
2.6.1.4 - Information über einen erfolgten Notfallzugriff	"die Information über einen erfolgten Notfallzugriff, sofern sie ausserhalb des elektronischen Patientendossiers elektronisch (z. B. SMS, E-Mail, etc.) übermittelt wird, selbst keine besonders schützenswerten Daten enthält." Unser Erachtens kann die Information schützenswerte Daten enthalten, aber sie darf dann natürlich nur in Konformität mit den Anforderungen des Datenschutzes über entsprechend geschützte Kanäle erfolgen.	2.6.1.4 "die Information über einen erfolgten Notfallzugriff, sofern sie ausserhalb des elektronischen Patientendossiers elektronisch (z.B. SMS, E-Mail, etc.) und schützenswerte Daten enthält, muss datenschutzkonform via geschützte Kanäle erfolgen. Andernfalls darf nur die Angabe, dass ein Notfallzugriff erfolgte, mit Datum und genauer Uhrzeit enthalten sein sowie der Hinweis, dass die genauen Umstände des Zugriffs dem elektronischen Patientendossier entnommen werden können."
2.8 - Metadaten	Tippfehler, gemeint mit "Metadaten" ist vermutlich Anhang 3, nicht Anhang 4.	Korrigieren
2.9.4 - Gemeinschaftsübergreifende Kommunikation	Die gemeinschaftsübergreifenden Zugriffe müssen kostenlos ausgeführt werden. Falls Gemeinschaften Roaming-Gebühren erheben dürfen, kann so die Ausbreitung und der föderative Ansatz des EPDG nicht umgesetzt werden. Es besteht zudem die Gefahr von Monopolen, denn bereits das Patientenportal ist eingeschränkt, hinsichtlich des Betreibers.	2.9.4. "Die IHE-Akteure InitiatingGateway und RespondingGateway müssen folgende Transaktionen der Integrationsprofile IHE XCA und IHE XCPD in den Versionen nach Anhang 5 der EPDV- EDI kostenlos unterstützen:"
2.11.1 - Patientenidentifikationsnummer der ZAS nicht persistent	"Gemeinschaften müssen sicherstellen, dass die Patientenidentifikationsnummer der ZAS nicht persistent in den Dokumentenablagen oder Dokumentenregistern gespeichert wird und in den Primärsystemen nicht direkt und dauerhaft mit Dokumenten der Patientinnen und Patienten verknüpft wird" Vor allem der zweite Teil ist technisch unmöglich durchsetzbar: Letztlich kann man via Zwischenablage / Screenshots die Nummer kopieren und ins Primärsystem anfügen. Man beachte auch den scheinbaren Widerspruch zur Figur 2 in Anhang 5, Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	Explizit erwähnen, dass diese Anforderung vor allem organisatorisch zu lösen ist.
3.2.1.1 - Darstellung	Substantiv fehlt (vermutlich "Gesundheitsfachperson")	"ob ein Dokument durch eine Gesundheitsfachperson oder durch den Patienten oder die Patientin selbst bereitgestellt wurde;"

3.4.1.2 -	Illuminas dia Dataian andarar Farmata var dam	Harves Datains day in Anhana 2 definients a Formate
	"muss die Dateien anderer Formate vor dem	"muss Dateien der im Anhang 3 definierten Formate
Dateiformatumwandlung	Abspeichern in der Dokumentenablage in ein	entgegennehmen. Dateien in anderen Formaten müssen
	zugelassenes Format umwandeln"	entweder automatisiert umgewandelt oder abgewiesen werden"
	Erscheint uns eine unrealistische Anforderung. Es	
	müsste im Interesse der Primärsystemhersteller	
	liegen, die entsprechenden Konvertierungen	
	anzubieten. Der Ansatz sollte sein, dass das Portal	
	nur gewisse Dateitypen zulässt. Und diese sind im	
	Anhang 3 (Metadaten, MIME Type) definiert.	
3.5.2 - Rate Limits	Wir gehen davon aus, dass die Rate Limits von den	Ergänzen mit "Die Rate Limits werden von den Gemeinschaften
	Gemeinschaften definiert werden dürfen und sollen.	definiert."
4.2 - Datenschutz /	Wir begrüssen, dass die Norm ISO 27001 explizit	(belassen)
Datenschutzmgmt	erwähnt ist.	
4.9 - Endgeräte	Wir begrüssen, dass Anforderungen an das Endgerät	(belassen)
	(Gerät in der Arztpraxis resp. in der	
	Gesundheitseinrichtung) aufgeführt sind.	
4.10.3.2 - PSP	Verb fehlt (vermutlich "dafür sorgen, dass")	ergänzen ("dafür sorgen, dass diese Personen eine")
4.14.1.1.1 -	Starke 2-Faktor-Authentisierung (siehe einleitende	(belassen)
Betriebssicherheit	Bemerkungen)	
4.14.1.1.2 - Betriebssicherheit	Substantiv fehlt (vermutlich "unabhängig	ergänzen ("durch ein unabhängig administriertes System
	administriertes System")	überwacht und protokolliert werden";)
4.23.1.3 - Denial-of-Service	Es gibt keinen vollständigen Schutz gegenüber DoS-	Streichen
(DoS)-Angriffe	Attacken ohne spezifische Endgeräte. Es stellt sich	
(/ 3	zudem die Frage, wieso genau diese Bedrohung	
	explizit erwähnt wird und andere Bedrohungen nicht.	
	Wir gehen davon aus, dass die verschiedenen	
	Normen (ISO etc.) einen state-of-the-art Schutz der	
	Internet-Ressourcen implizieren. Als Ersatz würden	
	wir Service Level Agreements für Cross-Community	
	Anfragen, Patienten/GFP-Portal einführen.	
4.24.1.1 - Datenspeicher unter	Die Formulierung, wonach sicherzustellen sei, dass	4.24.1.1
Schweizer Rechtshoheit	der Betrieb der gemeinschaftsinternen Datenspeicher	"Schweizer Recht unterstehen";
25roizor recentorione	des elektronischen Patientendossiers von juristischen	oder alternativ:
	Personen erbracht werde, die "unter Schweizer Recht	"in der Schweiz domiziliert sind"
	sind" ist unklar. Es ist zu vermuten, dass hier gemeint	in doi convoiz domizillori dind
	ist, dass diese juristischen Personen Schweizer	
	Recht unterstehen müssen.	
	Nechi unterstellell illussell.	

5.1.2.4 - Remote-Zugriffe für Support	Wir begrüssen die Anforderung, die Remote-Zugriffe zu dokumentieren. Wir sind aber der Ansicht, dass eine automatisierte Dokumentation nicht zwingend erforderlich ist.	Begriff "automatisch" streichen
8.3.3.1 - Identifikation und Authentisierung	Wir begrüssen die verlangte starke 2-Faktor- Authentisierung (siehe einleitende Bemerkungen)	(belassen)
8.8 - Stellvertretung	"Art. 16 Abs. 3 EPDV" existiert nicht.	Verweis entfernen oder korrigieren
10.1.1 - Daten vom Patienten selbst	"Stammgemeinschaften müssen dedizierte gemeinschaftsinterne Dokumentenablagen" Wir gehen davon aus, dass mit "dediziert" keine physische Trennung gemeint ist. Eine logische Trennung reicht völlig.	10.1.1 "Stammgemeinschaften müssen dedizierte gemeinschaftsinterne Dokumentenablagen für die durch Patientinnen und Patienten selbst erfassten Dokumente bereitstellen, die von den Dokumentenablagen für die Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen logisch getrennt sind."
10.2.1 - interoperablen gängigen elektronischen Format	"Patientenbezogene Daten und deren Metadaten müssen den Patientinnen und Patienten in einem interoperablen gängigen elektronischen Format zur Verfügung gestellt werden können" Wir gehen - analog zu 3.4.1.2 Dateiformatumwandlung - davon aus, dass dies ausreichend erfüllt ist, wenn nicht akzeptierte Formate gar nicht erst eingestellt werden können.	(keine)

EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten Allgemeine Bemerkungen (keine) Bemerkungen zu einzelnen Ziffern Ziffer Änderungsantrag Kommentar Erläutern, wie Änderungen der einzelnen Daten gehandhabt werden sollen. Wie ist die Anpassung der Daten an neue Elemente allgemein angedacht, z.B. neue MIME Types oder neue Fachrichtungen? Ist eine Versionierung der Daten gewünscht? (siehe Erläuterungen unter z.B. http://de.wikipedia.org/wiki/Slowly_Changing_Dimensions) 1.9 MIME Typ Mehrere Einträge kommen doppelt vor (z.B. PDF) Doppeleinträge entfernen oder Unterschiede erkennbar machen.

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	
Allgemeine Bemerkungen	
Die Übersicht und die tabellarische Kurzbeschreibung sind sehr hilfreich.	
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern	

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
(keine)	(keine)	(keine)

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

Links würden die Handhabbarkeit des Dokumentes enorm verbessern (z.B: im Inhaltsverzeichnis Link auf den Seitennr. Verweise, so wie auf Seite 13 unten dargestellt ist).

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
Kap. 1.1.4, Figur 2	"Primary Systems may correlate their local patient identifier with the MPI-PID." Vermutlich ist mit dem Begriff "Primary Systems" das Primärsystem in Arztpraxen/Kliniken/Gesundheitsbetrieben gemeint. Falls diese Annahme korrekt ist: In 2.11.1 Anhang 2 (TOZ) steht, dass "dass die Patientenidentifikationsnummer nicht direkt und dauerhaft mit Dokumenten der Patientinnen und Patienten verknüpft wird". Uns erscheinen die Aussage 2.11.1 Anh. 2 TOZ und die Aussagen hier widersprüchlich.	Scheinbaren Widerspruch auflösen.
Kap. 1.1.4, Figur 2	Der Begriff "HIS" ist nicht erklärt. Wir vermuten, dass "Hospital Information System" gemeint ist.	In Glossar aufnehmen
1.4.4.1.1 und 1.9.5.1.1 und 1.9.5.1.2	GLN ist in diesen Stellen als "MUSS" definiert. In der Verordnung Art 24. ist aber erwähnt, dass sie übermittelt werden "kann", also optional ist. Dies scheint widersprüchlich zu sein. Unser Erachten gibt es Fälle, bei denen die GLN noch undefiniert ist, zum Beispiel neu eröffnete Praxen. Wir schlagen vor, die GLN überall als MUSS zu haben. Dies bewirkt, dass Praxen erst eine GLN lösen müssen, bevor sie einer Gemeinschaft beitreten können.	Scheinbaren Widerspruch zwischen Art 24 und den hier erwähnten Anhängen auflösen.

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile		
Allgemeine Bemerkungen		
(keine)		
Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar Änderungsantrag	
(keine)	(keine)	(keine)

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation

Allgemeine Bemerkungen

Die Kombination aus Alter, Geschlecht und Wohnort kann schon fast eine Identifikation der Person erlauben. Wir schlagen daher vor, ähnlich wie bei beispielsweise bei der WZW-Überprüfung von Leistungserbringern ein Clustering einzuführen.

Die Reportinganforderungen sollten praktikabel bleiben. Insbesondere sollte das Reporting auf Anfrage und nicht per se erfolgen.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1 -	Die Kombination von Alter, Geschlecht und Wohnort kann	" aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Wohnort, wobei ein noch zu
Grunddaten	in Einzelfällen nicht ausreichend anonym sein. Es muss die	definierendes Clustering bei Gruppen kleiner als 7 anzuwenden ist."
und	Anonymität der Patienten auch bezüglich Rückschlüssen	
2 –	gewährleistet sein.	Erklären, was genau mit Wohnort gemeint ist: Adresse (Strasse, PLZ, Ort),
Zugriffsrechte		nur der Ort oder etwas Anderes?
(mehrfaches		
Vorkommen in		
diversen		
Kennzahlen)		
4 - Nutzung	Hier werden die Begriffe "Dateiklasse" und "Datei-Art"	"Dokumentenklasse" (anstatt "Dateiklasse") - oder erklären, was genau mit
	eingeführt. Wir nehmen an, dass sich "Dateiklasse" auf	"Dateiklasse" gemeint ist.
	"Dokumentenklasse" (Kap. 1.4 im Anhang 3) und "Datei-	"MIME Typ" (anstatt "Datei-Art") - oder erklären, was genau mit "Datei-Art"
	Art" auf "MIME Typ des Dokuments" (Kap. 1.9 im Anhang	gemeint ist.
	3) bezieht. Falls dieses Verständnis falsch ist, sind wir für	
	eine Klarstellung im Text dankbar.	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsstellen

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen, dass die ID-Provider wie auch Gemeinschaften zertifiziert werden sollen.

Uns erscheinen die konkret geforderten Anzahl Berufsjahre in den entsprechenden Sparten (Medizininformatik, Datenschutz) mit 2 Jahren Berufserfahrung oder 1 Jahr Ausbildung als an der unteren Grenze liegend. Für derart wichtige Tätigkeiten wie Zertifizierungen in sensiblen Bereichen wie Patientendaten erscheinen uns Personen mit mehr Erfahrung notwendig.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1.1, 1.1.2,	siehe unter "Allgemeine Bemerkungen" zu diesem Anhang	5 Jahre Berufserfahrung (anstatt 2), falls spezifische Ausbildung fehlt. 2
1.1.3, 2.1.1,		Jahre ausreichend in Kombination mit zusätzlicher Ausbildung.
2.1.2, 2.1.3		

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel

Allgemeine Bemerkungen

(keine)

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
n/a	Nach der Veranstaltung in Bern Ende April wurde von Reinhold Sojer ein Glossar-Dokument zugesendet. Dieses Dokument ist sehr hilfreich. Der Anhang würde u.E. noch verständlicher werden, wenn das Glossar direkt Teil des Anhanges ist.	Bitte das separat zugesendete Glossar in den Anhang integrieren.
4.3.1 - Security Objectives rationale, Overview	Vermutlich findet sich noch der eine oder andere Tippresp. Zuordnungsfehler in der Matrix. So ist z.B. die Spalte "OE. SecureAreas and Equipment" mit keiner Zeile verknüpft. Oder auch ist die Zeile "A.Physical" mit keiner Spalte verknüpft.	Korrigieren resp. ergänzen, wir haben dies bereits anlässlich einer separaten Besprechung mit Hr. Stadlin kurz angedeutet.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik

Formular für Stellungnahme zur Anhörung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : Interessengemeinschaft eHealth

Abkürzung der Firma / Organisation : IG eHealth

Adresse, Ort : Amthausgasse 18, 3011 Bern

Kontaktpersonen : Walter Stüdeli, Antoinette Feh Widmer

Telefon : 031 560 00 24

E-Mail : walter.stuedeli@ig-ehealth.ch; antoinette.feh@ig-ehealth.ch

Datum : 29. Juni 2016

Hinweise

- 1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
- 2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
- 3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 29. Juni 2016 an eHealth@bag.admin.ch

1	Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG	3
2	BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV	6
3	BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV	9
4	EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI	26
5	EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung	28
6	EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)	29
7	EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten	37
8	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile	39
9	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile	41
10	EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile	46
11	EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation	49
12	EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizierungsste	llen.50
13	EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel	51

1 Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier EPDG

Allgemeine Bemerkungen zu den Erlasstexten

Die IG eHealth begrüsst den Verordnungsentwurf im Grundsatz und bedankt sich beim BAG, dass die Verordnungen in kurzer Zeit erarbeitet wurden. Wir sind uns bewusst, dass die Thematik äusserst komplex und schwierig ist. Eine Balance zwischen technischer Sicherheit und Praktikabilität und Anwenderfreundlichkeit zu finden, ist ein Spagat, der allerdings nur teilweise gelungen ist. Die IG eHealth ist der Meinung, dass die Regelungstiefe zu hoch ist, worunter die Umsetzung in der Praxis behindert werden könnte. Aus der Sicht der Industrie wurde die Benutzerfreundlichkeit klar der Sicherheit untergeordnet, was sich unserer Ansicht nach schlecht auf die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers auswirkt. Die IG eHealth begrüsst grundsätzlich hohe Sicherheitsanforderungen im Sinn einer vertrauensbildenden Massnahme. Allerdings befürchtet Die IG eHealth, dass aufgrund der äusserst hohen Sicherheitsanforderungen die Benutzerfreundlichkeit extrem leidet, die Kosten für Identifikationsmittel in die Höhe getrieben werden und dies dazu führt, dass weder Leistungserbringer noch Patienten das elektronische Patientendossier tatsächlich nutzen werden. Im Weiteren kommt hinzu, dass mit diesen hohen Anforderungen die meisten stationären Leistungserbringer und deren Organisationen zwei Identifikationsmittel einsetzen müssen weil die kantonalen Bestimmungen nicht so restriktiv wie die nun getroffenen Bestimmungen im EPDG sind.

Aus unserer Sicht sollten folgende grundsätzliche Punkte angepasst werden:

- 1) Die im Zweckartikel genannte Förderung der Gesundheitskompetenz wird mit keinem Wort erwähnt. Das elektronische Patientendossier (EPD) ist auch ein Gesundheitsdossier, in dem Bürgerinnen und Bürger Daten einstellen können. Das Einstellen von Daten durch den Patienten wird in der Verordnung nicht erwähnt. Mittels mHealth-Tools werden heute schon unzählige Daten erfasst. Das sinnvolle Verwalten dieser Informationen ist ein Bedürfnis. Werden diese ins Dossier eingefügt, können sie von medizinischer Relevanz sein. Es braucht unbedingt Massnahmen zur Bürgerkommunikation über Gesundheitsportale und den Zugang zu den EPDs. Hinzu kommt, dass das Hochladen von Daten durch Patienten im Ausführungsrecht schlicht vergessen ging.
- Oft wird in den Erlasstexten nicht der Prozess beschrieben, das heisst, welche Aufgaben gelöst werden sollen, sondern das "wie" also wie die Umsetzung erfolgen soll. So wird beispielsweise die technische Umsetzung detailliert vorgeschrieben. Diese starre Vorgabe widerspricht der Schnelllebigkeit der Technologie. Ein Anpassungsprozess ist nicht beschrieben, es ist nicht klar an wen Anpassungsbegehren zu richten sind, wer darüber entscheidet und bis wann diese einzuführen sind. Technologische und semantische Standards und konzeptionelle Schwächen werden damit eingefroren und der Einsatz neuer Technologien wird erschwert oder gar verhindert. Dies kommt einer ungewollten Überregulierung gleich, die unbedingt verhindert werden muss. Die IG eHealth fordert, dass die Erlasstexte durch einen Prozessbeschrieb ergänzt werden. Dieser soll aufzeigen, wie Änderungen unter Einhaltung welcher Fristen aufgenommen, von wem angenommen und bis wann umgesetzt werden müssen (gibt es ein Antragsrecht oder anfechtbare Verfügungen?). So sollen z.B. technische und semantische Standards nicht in Anhängen mit fixen Ausgaben aufgeführt werden. Zweckmässiger wäre es, die Anbieter von Lösungen für zertifizierte Gemeinschaften als delegierte Vertreter der zertifizierten Gemeinschaft im Sinne eines Change Management Boards die Entscheide fällen zu lassen. Die Entscheide müssen mit einer 2/3 Mehrheit oder einstimmig getroffen werden. Müssen Standards erarbeitet werden, so kann diese Aufgabe an bestehende Standardisierungsorgane wie IHE Suisse oder HL7 Benutzergruppe delegiert werden.

- den. Somit wäre es möglich, neue Vorgaben direkt als verbindlich zu erklären. Der gewählte Weg über die Verordnungsanhänge ist zu schwerfällig, es fehlt langfristig die technische Fachkompetenz in der Verwaltung. Jede Änderung bedarf eines langwierigen Prozesses mit internen und externen Konsultationsverfahren.
- 3) Ein Bestandteil des EPDG ist die Patientenidentifikation und den dafür verwendeten Identifikationsschlüssel. Gemäss den Verordnungen kommen internationale Standards zum Zug, auf schweizerische Eigenentwicklungen wird wo immer möglich verzichtet. Diesen Grundsatz unterstützen wir. Wir schlagen vor, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Patientenidentifikation auf internationale Identifikationsstandards zu setzen (z.B. GS1) und auf eine proprietäre Umsetzung zu verzichten. Wichtig ist es auch, eine Regelung zu finden wie Asylsuchende, Botschaftsvertreter und Mitarbeiter internationaler Organisationen (WHO, CERN etc.) eine Patientenidentifikationsnummer (PID) erhalten auch wenn diese nicht bei der ZAS geführt sind (Die genannten Personengruppen erhalten keine AHVN13, obwohl sie in der Schweiz wohnhaft sind.).
- 4) Für die Patienten dürfen systembedingte Strukturen keine Rolle spielen. Unabhängig davon, über wie viele Repositories das virtuelle Dossier verteilt ist, werden die Patienten das System als eine Einheit verstehen. Scheidet nun ein Leistungserbringer aus einer Gemeinschaft aus, dürfen die Patienten erwarten, dass ihre im elektronischen Patientendossier eingestellten Daten in einem Repository der Gemeinschaft verfügbar bleiben.
- 5) TOZ: Im Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ) fehlt eine klare Definition der Systemgrenzen. Dies führt dazu, dass an verschiedenen Stellen im Dokument nicht klar ist, wie die entsprechenden Vorschriften auszulegen sind. Im Weiteren ist auch nicht klar, wie weit in den Organisationen die Zertifizierung gehen soll, welche Kosten für die Teilnehmer im System für die Umsetzung und die Zertifizierung der Lösung entstehen.
- 6) Zugriff: Der Grundsatz, dass jeder Zugriff auf Daten immer zuerst vom Patienten freigegeben werden muss, ist nicht praktikabel. Speziell weil der Patient nicht in der Lage ist, eine Freigabe zu deklarieren, die für alle Gesundheitsfachpersonen (GFP) gilt (die Gruppendefinition schliesst das aus). Die Idee des Genfer Gesetzes, dass alle Daten auf der Vertraulichkeitsstufe "nützliche Daten" für alle Teilnehmer im System grundsätzlich zugreifbar sind, sollte nochmals geprüft werden. Ein mündiger Patient kann durchaus den Wunsch haben, dass Informationen zu seinen Allergien oder andere für seine Gesundheit essentielle Angaben durch alle GFP eingesehen werden können ohne, dass er gleich alle seine medizinischen Daten zugreifbar machen muss.
- 7) Anforderungen, die mit dem Konzept des EPDs nicht vereinbar sind: Die IG eHealth hat verschiedene Anforderungen identifiziert, die unserer Meinung nach dem Grundkonzept sowie dem Zweck und der Philosophie des EPDG widersprechen. Zum Beispiel müssen die Daten eines Leistungserbringers gelöscht werden, wenn er die Gemeinschaft verlässt (TOZ 1.1.3.2). Damit werden wichtige Daten für eine bessere Behandlung des Patienten unwiderruflich unzugänglich.
- 8) Export und Import von medizinischen Dokumenten: Der Export und Wiederimport von medizinischen Dokumenten ist unsinnig, da die Sicherheit des Systems sowie die Integrität der Daten gefährdet werden. Um Daten über eine längere Dauer vom Zugriff der Gesundheitsfachpersonen zu schützen wurde die Vertraulichkeitsstufe "geheime Daten" geschaffen. Der Patient kann Daten so vor Zugriffen schützen, ohne diese aus dem EPD zu entfernen.
- 9) Die IG eHealth weist darauf hin, dass sich das Ausführungsrecht einzig über die Frage der Anschubfinanzierung äussert. Der gewählte Prozess einer chronologischen Vergabe der Mittel ist unfair und aus versorgungspolitischen Überlegungen ungeeignet. Die zentrale Frage der Abgeltung des Führens, Pflegens und Aktualisierens eines Dossiers bleibt unbeantwortet. Im Rahmen von DRGs wird es Abgeltungsmöglichkeiten geben, im ambulanten Sektor fehlen spezifische Tarife. Denkbar ist es, dass Ärztinnen und Ärzte für die Pflege des Dossiers die Tarifposition "in Abwesenheit des Patienten" anwenden. Diese Punkte müssen aber an anderer Stelle geklärt werden.
- 10) In den Empfehlungen von eHealth Suisse sowie der Botschaft zum EDPG war der Zugriff auf Patientendaten auch mittels eines externen Zugangspor-

2 BR: Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier EPDFV

Allgemeine Bemerkungen

Die IG eHealth weist darauf hin, dass sich das Ausführungsrecht einzig über die Frage der Anschubfinanzierung äussert. Der gewählte Prozess einer chronologischen Vergabe der Mittel ist unfair und aus versorgungspolitischen Überlegungen ungeeignet. Die zentrale Frage der Abgeltung des Führens, Pflegens und Aktualisierens eines Dossiers bleibt unbeantwortet. Im Rahmen von DRGs wird es Abgeltungsmöglichkeiten geben, im ambulanten Sektor fehlen spezifische Tarife. Denkbar ist es, dass Ärztinnen und Ärzte für die Pflege des Dossiers die Tarifposition "in Abwesenheit des Patienten" anwenden. Diese Punkte müssen aber an anderer Stelle geklärt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 2	Die IG eHealth erachtet es als nicht zielführend, die Stamm-/Gemeinschaften auf zwei pro Kanton zu beschränken. Mit dieser Beschränkung werden bevölkerungsreiche Kantone und allenfalls überkantonale Versorgungsregionen benachteiligt. Zudem verhindert eine Limitierung der Stamm-/Gemeinschaften aus Sicht der Industrie die faire Abbildung von Stamm-/Gemeinschaften.	Die IG eHealth empfiehlt die Beschränkung von zwei Stamm-/Gemeinschaften pro Kanton aufzuheben. Dafür sollte in Art. 2 EPDFV eine Minimalgrösse für Stamm-/Gemeinschaften vorgegeben werden. So sollte eine Stamm-/Gemeinschaft nachweisen müssen, dass sie innerhalb ihres Einzugsgebiets und den darin tätigen Gesundheitsfachpersonen eine Anzahl von mindestens 200'000 Patienten erreicht (200'000 individuell abgerechnete Patienten in den letzten zwölf Monaten).
Art. 3 Abs. 1	Die IG eHealth erachtet First come, frist served (Chronol- gie) als Zuschlagskriterium für die Vergabe von Finanzhil- fen als ungeeignet.	Für die IG eHealth ist es zentral, dass bereits vor Beginn der Vergabe der Finanzhilfen eine für alle Systemteilnehmer einsehbare Prioritätenliste vom BAG zur Verfügung gestellt wird, nach welcher die Vergaben erfolgen. Die IG eHealth würde es begrüssen, wenn die Prioritätenliste Zuschlagskriterien nennt, die Anreize im Umgang mit dem elektronischen Patientendossier setzen. Gesuchsteller, die ein umfassendes Konzept zur Einführung des elektronischen Patientendossiers beim BAG einreichen, sollen bevorzugt von den Finanzhilfen des Bundes profitieren. Mögliche Anreize sind aus Sicht der IG eHealth: - Konzept zur langfristigen Bewirtschaftung der elektronischen Patientendossiers - Stand der integrierten Versorgung im Kanton und Massnahmen für den Ausbau

	T	T
		- Vorweisen eines Gesamtversorgungskonzepts, inkl. Einbindung
		der ambulanten Leistungserbringer bzw. Gesundheitsfachpersonen
Art. 3 Abs. 2	Finanzhilfen werden gemäss dem Verordnungsentwurf nur gewährt, wenn der Kanton in dem die Stamm-/Gemeinschaft ihren Sitz hat, eine positive Stellungnahme abgibt. Private Stamm-/Gemeinschaften müssen dem Kanton gegenüber ihre Geschäftsmodelle offen legen. Der Kanton übernimmt damit aus der Sicht der Industrie eine Mehrfachrolle: er verfasst Stellungnahmen, entscheidet über die Mitfinanzierung und reguliert die Versorgung. Die IG eHealth erachtet diese Mehrfachrolle der Kantone als problematisch. Das Einsichtrecht der Kantone muss eingeschränkt werden, falls sich diese finanziell nicht an der Trägerschaft beteiligen. Ansonsten müssen gegenüber den Kantonen Geschäftsgeheimisse wie Finanzierungs- und Ertragsmechanismen bekannt gemacht werden, welche den Kanton als Anbieter und direkten Konkurrenten privater Anbieter bevorteilen.	Das BAG muss gemäss Art 23 Abs. 1 EPDG vor der Gewährung von Finanzhilfen die unmittelbar betroffenen Kantone anfragen. Unmittelbar betroffen sind die Kantone nur dann, wenn sie Teil der mitfinanzierenden Trägerschaft sind. Ohne direkte finanzielle Beteiligung der Kantone sind auf Auskunftsvorschriften der Gemeinschaften zu verzichten oder diese sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen (exklusive Finanzierungs- und Ertragsmechanismen).
Art. 4 Abs. 2 lit. b	Bundesseitige Finanzhilfen werden ausschliesslich bei Investitionen geleistet. Finanzielle Beiträge an "Software as a Service"-Modelle sieht der vorliegende Erlassentwurf nicht vor. Dieser Umstand veranlasst die Stamm-/Gemeinschaften eigene IT-Infrastrukturen aufzubauen (Investitionsgeschäft), statt Infrastrukturen zu teilen (Miet-/ Service Modelle).	Die IG eHealth schlägt vor, Art. 4 Abs. 2 lit. b folgendermassen zu ergänzen: [] notwendigen Informatikinfrastruktur oder Informatikdienstleistungen ,
Art. 5	Die Industrie ist der Meinung, dass sich die Finanzierung viel stärker an den potentiellen Patienten im Einzugsgebiet einer Stammgemeinschaft orientieren sollte. Eine Limitierung der variablen Komponente des Höchstbetrags auf CHF 1.5 Mio. erachtet die IG eHealth als nicht sinnvoll.	Aus Sicht der IG eHealth wäre es wünschenswert, die Limitierung der variablen Komponente nach oben aufzuheben, da die Anzahl Einwohner der Schweiz abschliessend bekannt ist. Es obliegt dem BAG bei sich überschneidenden Stammgemeinschaften zu beurteilen, bei welcher Stammgemeinschaft der variable Betrag von CHF 2 für ein Patient angerechnet werden soll. Es gilt hierbei folgende Prioritäten absteigend zu berücksichtigen: - Geografische Nähe des Patienten zur Versorgungseinrichtung - Bei vergleichbarer Nähe wird der Patient der kleineren Stammgemeinschaft zugerechnet.

Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Art. 11 Abs. 2	Der vorliegende Erlassentwurf sieht ausschliesslich die Vergabe von Finanzhilfen an Stamm-/Gemeinschaften vor, die einen ausreichenden Beitrag an die Gesundheitsversorgung der Schweiz leisten. Dies obwohl sich regionale Stamm-/Gemeinschaften entwickeln können. Aus Sicht der Industrie resultiert daraus eine Benachteiligung von regionalen, überkantonalen Stamm-/Gemeinschaften.	Die IG eHealth schlägt vor, den vorliegenden Erlassentwurf mit einer zu- sätzlichen Regelung zur Finanzierung von regionalen, überkantonalen Stamm-/Gemeinschaften zu ergänzen.
Art. 7	Siehe Kommentar zu Art. 3 Abs. 1	Siehe Vorschläge zu Art. 3 Abs. 1

3 BR: Verordnung über das elektronische Patientendossier EPDV

Allgemeine Bemerkungen

Die IG eHealth stellt fest, dass die im Erlasstext genannten Begriffe und Definitionen inkonsistent verwendet werden. So ist beispielsweise der Begriff "Daten" nicht abschliessend definiert. Dies führt aus der Sicht der Industrie dazu, dass sowohl Leistungserbringer als auch Patienten nicht wissen, wovon die Rede ist: Sind Daten ein Logeintrag, ein Recht, ein medizinischer Wert, ein Dokument oder eine Prozessinformation?

Die im Erlasstext verwendeten Begriffe und Definitionen müssen unbedingt präzisiert werden. Beispielsweise kann der Begriff "Daten" so definiert werden, dass darunter Dokumente gemeint sind, die von Gesundheitsfachpersonen im elektronischen Patientendossier abgespeichert werden. Weiter sind die Begriffe "löschen", "informieren" in den Erläuterungen zum Erlasstext auszuführen.

Grundsätzlich ist aus den Erlasstexten eine Tendenz zur Überregulierung ersichtlich. Das EPDG beschreibt ein starres System. Die technische Umsetzung wird in weiten Teilen vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) vorgegeben: Absolute Werte als Vorschriften über Speicherkapazität oder Technologien sind nicht in das Ausführungsrecht zu schreiben. In den Erlasstexten fehlt jedoch die Beschreibung eines Anpassungsprozesses für das System. Wie können Anpassungsprozesse vorgenommen und garantiert werden? Gibt es ein Antragsrecht? Für wen? Gibt es anfechtbare Verfügungen? Wer entscheidet über Anträge und innerhalb welcher Fristen sind diese für alle Teilnehmer verbindlich?

Insofern werden konzeptionelle Fehler im System durch die vorliegenden Erlasstexte eingefroren und neue Technologien ausgeschlossen. Aus der Sicht der IG eHealth muss das Ausführungsrecht unbedingt ein lernendes System beschreiben, das innovationsgetrieben weiter entwickelt werden kann. Namentlich sollten technische und semantische Standards in fixen Ausgaben nicht in Verordnungsanhänge aufgenommen werden. Zweckmässiger wäre es, die Anbieter von Lösungen für zertifizierte Gemeinschaften als delegierte Vertreter der zertifizierten Gemeinschaft im Sinne eines Change Management Boards die Entscheide fällen zu lassen. Die Entscheide müssen mit einer 2/3 Mehrheit oder einstimmig getroffen werden. Müssen Standards erarbeitet werden, so kann diese Aufgabe an bestehende Standardisierungsorgane wie IHE Suisse oder HL7 Benutzergruppe delegiert werden. Somit wäre es möglich, neue Vorgaben direkt als verbindlich zu erklären. Der gewählte Weg über die Verordnungsanhänge ist zu schwerfällig, es fehlt langfristig die technische Fachkompetenz in der Verwaltung. Jede Änderung bedarf eines langwierigen Prozesses mit internen und externen Konsultationsverfahren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1	Der Begriff Daten muss definiert werden. Es ist klar zu stellen, dass nur bis auf Stufe Dokument Berechtigungen durchgesetzt werden. Rechte können nicht bis auf ein einzelnes Datum innerhalb eines Dokuments angewendet werden.	Art 1 Abs. 1 Die Patientin oder der Patient kann die Daten die in einem Dokument zusammengefasst sind einer der folgenden vier Vertraulichkeitsstufen zuordnen:
	Die IG eHealth hat die von eHealth Suisse empfohlenen	Art 1 Abs. 1 neuer Buchstabe: Regelung wie mit sensiblen administrati-

	fünf Vertraulichkeitsstufen unterstützt. Mit der Streichung der Kategorie administrative Daten besteht nun die Lücke wie ein Zugriff auf schützenswerte Informationen im Master Patient Index wie z.B. der Religionszugehörigkeit zu regeln sind. Im Weiteren ist es denkbar, dass in Gemeinschaften die z.B. nur Diabetiker behandeln, bereits der Zugang zu den Administrativdaten (Demografische Daten im MPI) dieser Gemeinschaft sensiblen Charakter haben können. Die IG eHealth kann auch die 4 gewählten Stufen unterstützen, es muss allerdings geregelt werden wie mit mit sensiblen Daten aus dem MPI umgegangen werden muss.	ven Daten umgegangen werden soll.
	Der hier beschriebene Mechanismus kann so nicht umge- setzt werden. Dies würde erfordern, dass der Patient jedes neu publizierte Dokument zuerst prüfen muss, damit er oder sie die Vertraulichkeitsstufe korrekt setzen kann.	Änderung Abs. 2: Neu eingestellte Daten werden, sofern die GFP nichts anderes zuweist, mit der Vertraulichkeitsstufe "medizinische Daten" gespeichert.
Art. 2	Abs. 4 und 5: In der Grundeinstellung wird der Patient über alle Gruppenänderungen, aber nicht über Notfallzugriffe informiert. Die IG eHealth ist der Meinung, dass diese Grundeinstellung zu einer verwirrenden Informationsflut gegenüber dem Patienten und einer persönlichkeitsverletzenden Transparenz der Versetzung von Gesundheitsfachpersonen führt. Der Patient erhält viele nicht zweckmässige Mutationsmeldungen.	Abs. 4 unverändert, in Art. 3 werden jedoch die Optionen angepasst.
	keit "nützliche Daten" für alle GFP abrufbar sein. Dies ent- spricht auch der Standardeinstellung gemäss Abs. 2. Der Patient kann Daten wie Allergien, Unverträglichkeiten, Impfstatus und weitere wichtige Informationen vorgängig als nützliche Daten kennzeichnen. Medizinische oder sen- sible Daten (Option) sollten nur einer Ärztin oder einem Arzt in einem medizinischen Notfall zugänglich gemacht werden. Als kompensierende Massnahme zum Wegfall	Abs. 5: In medizinischen Notfallsituationen können Ärzte auf die Vertraulichkeitsstufen "medizinische Daten" zugreifen. Sie müssen einen solchen Zugriff vorgängig durch eine Willensbekundung bestätigen. Die Willens-

	der Begründung sind der Patient und sein Hausarzt bei einem Notfallzugriff zwingend zu informieren. (siehe auch Vorschläge zu Art 17) Die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften sollten standardmässig ermächtig werden, Rechte bei Delegationen weiter zu geben. Der Patient kann dies in den Optionen einschränken.	bekundung muss den Hinweis enthalten, dass der Zugriff nur in einer medizinischen Notfallsituation des Patienten durchgeführt werden darf. Der Patient und sein Hausarzt sind über diesen Notfallzugriff zu informieren.
		Abs. 6 neu: Gesundheitsfachpersonen ihrer oder seiner Stammgemeinschaft sind ermächtigt, im Namen der Patientin oder des Patienten Zugriffsrechte weiteren Gesundheitsfachpersonen zuzuweisen; dabei können diese höchstens die Zugriffsrechte zuweisen, die sie selber besitzen.
Art. 3	lit. a: Der IG eHealth scheint eine feste Dauer von 6 Monaten zu starr. Es kann sein, dass einer GFP das Recht nur für eine Konsultation (einige Minuten bis Stunden) erteilt werden soll.	Abs. 1 lit. a ändern: Festlegen, dass die Zugriffsrechte nach Art. 2 Abs. 1 nach maximal sechs Monaten erlöschen.
	lit. e: Der Patient wird bei jeder Mutation zwingend informiert. Dies kann bei chronisch Kranken oder komplex kranken Patienten zu einer grossen, unseres Erachtens nicht zweckmässigen Informationsflut führen.	lit. e ändern: Kann jederzeit die aktuelle Zusammensetzung einer Gruppe von GFP abrufen.
	lit. f: Diese Anforderung steht im direkten Widerspruch zur Verständlichkeit und zur einfachen Nachvollziehbarkeit der Lösung. Entweder vertraut ein Patient der Organisation und vertraut darauf, dass sich die Organisation auch selber organisieren kann. Ansonsten vertraut er Individuen. Im Weiteren müssten dann pro Patient individuell zusammengesetzte Gruppen für die Berechtigung gebildet werden, was die Komplexität und Evaluation der Zugriffe ins unermessliche ausweiten würde.	lit. f ändern: Kann festlegen, dass keine Zugriffsrechte an Gruppen erteilt werden.

	lit. g: Diese Regelung ist gut, greift jedoch zu kurz. Was geschieht beim Verlust der Handlungsfähigkeit? Verliert dann der Patient seine Rechte auf Optionen? Erhält sein Vertreter alle Rechte oder wird das Patientendossier gelöscht? lit. h: Die Weitergabe von Rechten bei Delegationen sollte eine Standardeinstellung sein. Der Patient soll dies optio-	lit. g ergänzen: Wie ist bei Verlust der Handlungsfähigkeit zu verfahren? lit. h ändern: Kann die Weitergabe von Rechten an weitere GFP seiner Stammgemeinschaft verbieten oder auf die Weitergabe an maximal eine
	nal aber einschränken können.	weitere GFP oder Gruppe einschränken.
Art. 4	Abs. 1: Es dürfte zweckmässig sein, für die Patientenidentifikation einen internationalen Standard einzusetzen wie den GS1-GSRN (Global Service Relation Number). Damit könnte auf eine Schweiz spezifische Lösung verzichtet werden. Die Einbindung von Ausländerinnen und Ausländern ins System des elektronischen Patientendossiers wäre wesentlich einfacher.	Änderung Abs. 1: Die Patientenidentifikationsnummer ist nach internationalen Standards für Personenidentifikationsnummern aufgebaut. Diese darf für eine bestimmte, im Register der Identifikationsdatenbank der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) nach Art. 71 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verzeichnete Person verwendet werden, jedoch keinerlei Rückschlüsse auf diese Person zulassen.
Art 5.	Abs. 1: Die Patientenidentifikationsnummer darf nur für eine bestimmte, im Register der Identifikationsdatenbank der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) verzeichnete Person (obligatorisch Versicherte Person nach Art. 1 Abs. 1 AHVG) verwendet werden. Das heisst, es können nur Patientenidentifikationsnummern für Personen generiert werden, die eine AHVN13 besitzen, also AHV versichert sind.	Änderung Abs. 1: Die Patientenidentifikationsnummer wird auf Antrag einer Stammgemeinschaft durch die ZAS vergeben. Die ZAS stellt sicher, dass auch nicht obligatorisch Versicherte nach Art. 1 AHVG im zentralen Versichertenregister ohne AHVN13 geführt werden können und das die Stammgemeinschaften für diese Personen eine Patientenidentifikationsnummer beantragen dürfen.
	Vielen Ausländern, Reisenden, Grenzgängern, Mitarbeitenden in Botschaften, Konsulaten sowie bei internationalen Organisationen ist es mit dieser Regelung nicht möglich, ein elektronisches Patientendossier zu eröffnen, weil sie nicht in der Identifikationsdatenbank der zentralen Ausgleichsstelle erfasst sind und auch nicht in diesem Register ohne Änderung des Art. 71 Abs. 4 lit. a resp. Art. 1 AHVG erfasst werden dürfen.	
Art. 8 / Art. 40	Gesundheitsfachpersonen können Hilfspersonen für die	Änderung Abs. 1: Gemeinschaften müssen die ihnen angehörenden Ge-

	Bearbeitung von Daten des elektronischen Patientendossiers einsetzen. Allerdings werden Hilfspersonen gemäss den Erläuterungen zur EPDV nicht im Abfragedienst der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen nach Art. 40 geführt. Für die IG eHealth stellt sich die Frage, wie der Gesetzgeber nun sicherstellen will, dass der Patient die Identitäten der Hilfspersonen auch über die verschiedenen Stamm-/Gemeinschaften hinweg kennt und sieht, wem er den Zugriff auf seine Daten erteilt? Der Erlasstext unterlässt es, zu definieren, wie Hilfspersonen gemeinschaftsübergreifend identifiziert und damit für den Patienten datenschutzkonform erkennbar gemacht werden können.	sundheitseinrichtungen, Gesundheitsfachpersonen, Hilfspersonen und Gruppen von Gesundheitsfachpersonen verwalten
Art. 9	Abs. 1: Wie bereits in den allgemeinen Anmerkungen aufgeführt, sind die in Art. 9 verwendeten Begriffe und Definitionen unpräzise. Aus der Sicht der Industrie ist es unklar, was die Begriffe "Datenspeicherung", "Löschung", "Vernichtung" und "Aufbewahrungsdauer" bedeuten. Einerseits wird eine strikte Trennung von Primär- und Sekundärdaten verlangt, die eine physische Trennung der Daten vermuten lässt, andererseits ist eine Verlinkung und einmalige Speicherung der Daten erlaubt. Für die Anbieter ist eine einheitliche Definition der Begrifflichkeiten jedoch zentral. Nur so kann die praktische Umsetzung gelingen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die international verwendeten IHE Profile das Löschen in eigenen und fremden Gemeinschaften nicht unterstützen. Daten können nur "unterdrückt" werden, d.h. für alle Benutzer nicht mehr zur Anzeige gebracht werden.	Art 9. Abs. 1 neuer erster Buchstabe: Daten im elektronischen Patientendossier einen, von den von der Gesundheitsfachperson erfassten Primärdaten, unabhängigen Lebenszyklus haben.
	Der medizinische Wert des EPD liegt in der Langzeitbetrachtung der medizinischen Daten eines Patienten. Es ist daher unsinnig Daten nach zehn Jahren zu löschen. Der Patient kann jedoch daran erinnert werden, dass Daten schon lange nicht mehr verwendet wurden.	Änderung Abs. 1 lit. a: dass der Patient darüber informiert wird, wenn von einer Gesundheitsfachpersonen im elektronischen Patientendossier erfasste Daten zehn Jahre nicht mehr abgerufen wurden.

		T
	Abs. 2: Die folgende Formulierung ist unklar: Sie haben auf Verlangen der Patientin oder des Patienten. Auf wen bezieht sich das Sie – auf Gesundheitsfachpersonen?	Änderung Abs. 2: Gemeinschaften haben auf Verlangen []
	Abs. 2 lit. a: Es erscheint der IG eHealth organisatorisch unlösbar, dass der Patient individuell der Gemeinschaft eindeutig mitteilen kann, welche zukünftigen Daten nicht durch eine GFP im Dossier gespeichert werden dürfen.	Änderung Abs. 2 lit. a: alle neuen Dokumente ab einem vom Patienten bestimmten Zeitpunkt mit der Vertraulichkeitsstufe "geheime Daten" oder "sensible Daten" in seinem elektronischen Patientendossier zu speichern.
	Abs. 2 lit. b: Da nicht mehr durch die Gemeinschaft gelöscht wird, entfällt dieser Punkt.	Abs. 2 lit. b ist aufgrund Abs. 1 lit. a neu zu streichen.
	Abs. 2 lit. c: Was ist der Unterschied zwischen Löschen und Vernichten? Wir weisen darauf hin, dass der Patient hier der Gemeinschaft einigen Aufwand auferlegen kann. Weiter kann es sein, dass so Daten unwiderruflich gelöscht werden, da die Primärdaten evtl. auch bereits aufgrund kantonaler Bestimmungen gelöscht werden mussten.	Abs. 2 lit. c: bestimmte, auf diese oder diesen bezogene Daten aus dem elektronischen Patientendossier zu löschen .
	Es ist unklar, was mit dem Wort "ausschliesslich" gemeint ist, da es als doppelte Ablage interpretiert werden könnte. Dies wäre nicht zielführend, da die Kosten verdoppelt würden und das Handling in der Praxis unrealistisch und stark fehleranfällig wäre.	c. Daten des elektronischen Patientendossiers nur in Ablagen gespeichert werden, die ausschliesslich dafür vorgesehen sind.
Art 10.	Die IG eHealth erachtet diese vollumfängliche Delegation der Definition der Zugangsportale für GFP an das EDI an dieser Stelle als sehr umfassend. Die minimalen Anforderungen an das Zugangsportal sind nach Meinung der IG eHealth zu definieren, damit ein einheitliches und interope-	Art. 10 neu Abs. 1: Gemeinschaften müssen ein Zugangsportal für GFP betreiben, welches der GFP ermöglicht mit deren Identifikationsmittel über deren Zugang zum Internet ohne weitere Hilfsmittel einzuloggen und minimal, nicht abschliessend:
	rables Funktionieren des EPD gewährleistet ist.	lit. a: eine Patientin, einen Patienten zu suchen und eindeutig mit seinen demografischen Daten, der Personenidentifikationsnummer, der AHVN13

oder der Versichertenkartennummer nach Art. 42a KVG zu identifizieren. lit. b: Daten der Behandlung für die Patientin und den Patienten in deren Dossier mit einer definierten Vertraulichkeitsstufe zu laden und nützliche Daten oder weitere Daten nach Art. 2 der Patienten, sofern die Patienten, der Patient der GFP ein Zugriffsrecht erteilt hat, anzuzeigen. lit. c: angezeigte Daten eines Patienten so abrufbar zu machen, dass diese über eine Schnittstelle in das Primärsystem der GFP übernommen werden können. lit. d: erweiterte Zugriffsrechte beim Patienten anzufragen, um die Sicherheit des Patienten bei einer Behandlung zu erhöhen. lit. f: Zugriffe auf ein Patientendossier an eine andere Gesundheitsfachperson oder an eine Hilfsperson delegieren zu können. Abs. 2: Das Zugangsportal muss für Ärztinnen und Ärzte zudem: lit. a: in einem Notfall zusätzlich zu den nützlichen Daten auch medizinische Daten oder sogar sensible Daten des Patienten nach einer Willensbekundung des Notfallzugriffs durch die betreffende Ärztin, den Arzt anzeigen können. lit. b: einer Patientin oder einem Patienten den Status Ärztin, Arzt des Vertrauens (Hausarzt) zu gewähren, um damit Notfallzugriffe auf sein Dossier anzuzeigen. Abs. 3: Das Zugangsportal für Gesundheitsfachpersonen ermöglicht für Stammgemeinschaften zudem: lit. a: neue Patientinnen und Patienten nach deren Einwilligung von Gesundheitsfachpersonen und Hilfspersonen mit deren Identifikationsmittel zu registrieren. lit. b: das Todesdatum einer in dieser Stammgemeinschaft registrierten

Art 15.	Es ist sicher zu stellen, dass die Unterzeichnung der Einwilligung auch durch eine elektronische Unterschrift erfolgen kann.	Patientin oder eines Patienten zu erfassen. Das setzen eines Todesdatums führt zu einem temporären Entzug der Zugriffsrechte nach Art. 2 und zu einer Information an den Patienten, seine Vertreter und den Arzt des Vertrauens (Hausarzt). Änderung Art. 15: Die Stammgemeinschaft hat von der Patientin oder dem Patienten die Einwilligung zur Führung eines elektronischen Patientendossiers einzuholen. Diese muss von der Patientin oder vom Patienten nach Art. 14 Abs. 2 ^{bis} des Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht unterzeichnet sein.
Art 16	Abs. 1 lit. d: Die aktuelle Regelung erlaubt es nur obligatorisch versicherten Personen nach Art 1 AHVG eine Personenidentifikationsnummer zu zuteilen. Ausländern, Reisenden, Grenzgängern, Mitarbeitenden in Botschaften, Konsulaten sowie bei internationalen Organisationen können mit dieser Regelung keine Personenidentifikationsnummern zugeteilt werden, obwohl diese Personengruppen eine namhafte Anzahl Patienten stellen können. Diese Personengruppen können kein EPD haben und sind damit vom System ausgeschlossen, obwohl diese Personen Anrecht auf Sozialleistungen aufgrund der bilateralen Verträge haben.	Siehe Änderung in Art.5 Abs. 1.
	Abs. 1 lit. e: Ist zu offen formuliert, auch die EPDV-EDI gibt keine Informationen zu den verlangten Anforderungen. Der Erlasstext ist so anzupassen das die Anforderungen für einen Wechsel einer Stammgemeinschaft für die Stammgemeinschaften klar sind.	Abs. 1. lit. e ändern: Für einen Wechsel des Patienten in eine andere Stammgemeinschaft alle nötigen Daten, Zugriffsregeln und Logeinträge der neuen Stammgemeinschaft für eine Übernahme zugänglich machen, so dass Zugriffe auf das EPD weiterhin in vergleichbarem Umfang erfolgen können. Das EDI legt den Umfang der Formate der zu transferierenden Daten fest.
Art 17	Die IG eHealth erachtet diese vollumfängliche Delegation der Definition der Zugangsportale für Patientinnen und Patienten an dieser Stelle an das EDI als sehr unpassend. Die minimalen Anforderungen an das Zugangsportal sind nach Meinung der IG eHealth zu definieren, damit ein einheitliches und interoperables Funktionieren des EPD ge-	Art. 17 neu: Stammgemeinschaften müssen ein Zugangsportal für Patientinnen und Patienten betreiben, welches der Patientin, dem Patienten ermöglichen, mit seinem Identifikationsmittel über seinen Internetzugang ohne weitere Hilfsmittel einzuloggen und mindestens, nicht abschliessend:

	währleistet ist.	lit. a: seine im elektronischen Patientendossier selber gespeicherten per-
	warmerstet ist.	sönlichen Gesundheitsdaten und gespeicherte Daten der Gesundheits-
		fachpersonen anzuzeigen und diese über eine Schnittstelle auch herun-
		terladen zu können.
		lit. b: persönliche Gesundheitsdaten in sein elektronisches Patientendos-
		sier hochzuladen.
		lit. c: an die Patientin oder den Patienten gerichtete Nachrichten (Informa-
		tionen) vom Patientendossier-System oder von Gesundheitsfachperso-
		nen anzuzeigen. Hierbei kann der Patient über einen unsicheren Kanal
		auf das Vorliegen von Informationen in seinem Dossier hingewiesen wer-
		den.
		lit. d: Logeinträge des Patientendossier-Systems in für den Patienten les-
		barer und verständlicher Sprache benutzerfreundlich anzuzeigen.
		lit. e: das Erstellen und Löschen von Vertraulichkeitsstufen und Zugriffs-
		rechten auf seine Daten nach Art. 1 und 2 vorzunehmen.
		lit. f: das An- und Abschalten der Optionen nach Art. 3 zu wählen.
		interior de la contraction de
		lit. g: eine Patientenverfügung nach Art. 371 ZGB zu speichern oder zu
		widerrufen.
		lit by ains Vertratung neeb Art 270 ZCD zu erfessen eder zu lässbar
		lit. h: eine Vertretung nach Art. 378 ZGB zu erfassen oder zu löschen, hierbei muss der Vertreter über ein gültiges Identifikationsmittel verfügen
		und der Patient einen Auftrag zur Personensorge nach Art 360 Abs. 2
		und Art 361 ZGB an den Vertreter erteilen wobei eine elektronische Kopie
		des handschriftlich verfassten Auftrags ausreichend ist.
		lit. i: den Zugang zum Patientendossier auf Verlangen des Vertreters eines urteilsunfähigen Patienten bis zur Erlangung dessen Urteilsfähigkeit
		zu sistieren, sofern ein gesetzlicher Vertreter nach lit. h vorliegt.
		24 Signatoria, golden der goddezhondr vortrotor naon itt. It vorhogt.

		lit. j: die Aufhebung des Dossiers und damit die Löschung der Daten zu beantragen.
Art 20	Die aktuelle Formulierung zur Löschung eines elektronischen Patientendossiers kann dazu führen, dass medizinische Daten des Patienten, ohne diesen zu benachrichtigen, automatisch unwiderruflich gelöscht werden. Da die Daten der Primärsysteme je nach kantonaler Regelung ebenfalls gelöscht werden müssen, kann dies zu einem ungewollten Datenverlust führen.	Abs. 1: Ein elektronisches Patientendossier wird von der Stammgemeinschaft aufgehoben, wenn Neu lit. anstelle lit. a: nach unbeantwortetem Verstreichen einer Frist von 90 Tagen auf schriftliche Aufhebungsmitteilung an den Patienten, seine Vertreter und seinen Arzt des Vertrauens (Hausarzt);
	Wie soll die Stammgemeinschaft den Tod feststellen?	Änderung Abs. 1 lit. c: von einer Gesundheitsfachperson oder Hilfsperson das Todesdatum erfasst wurde und eine Amtsstelle, ein Angehöriger oder ein Vertreter des Patienten der Stammgemeinschaft den Tod des Patienten bescheinigt hat.
		lit. a-c werden neu zu lit. b-d nummeriert.
Art. 21 Abs. 2	Gemäss dem Erlasstext legt das EDI die zu liefernden Daten fest. Aus der Sicht der IG eHealth sollte dieser Absatz durch die Angabe von Fristen zur Einreichung der zu liefernden Daten ergänzt werden.	Vorschlag für Art 21 Abs. 2: Das EDI legt die zu liefernden Daten sowie die Fristen für die Einreichung der zu liefernden Daten gemeinsam mit den betroffenen Kreisen fest.
Art. 22	Die IG eHealth ist der Ansicht, dass die Anforderungen an die Identifikationsmittel sehr hoch sind. Die im Erlasstext genannten Anforderungen gehen so weit, dass die in den Spitälern bereits heute eingeführten Identifikationsmittel für den Zugriff auf das elektronischen Patientendossier in den meisten Fällen ausgeschlossen werden obwohl diese kantonalen Bestimmungen genügen. Damit müssen die Gesundheitsfachpersonen der Leistungserbringer mit neuen Identifikationsmitteln für den Zugriff auf das elektronische Patientendossiers ausgerüstet werden. Für die Industrie wird dadurch einerseits die Attraktivität des elektronischen Patientendossiers für Gesundheitsfachpersonen geschmälert, weil sie für ihre Tätigkeit zwei Logins benötigen. Andererseits stehen die stationären Leistungserbringer vor einer grossen Herausforderung, wenn sie ihr Per-	Die IG eHealth fordert, dass Art. 22 mit einer Übergangsbestimmung ergänzt oder wie folgt angepasst wird: In all jenen stationären Einrichtungen, in welchen die Gesundheitsfachpersonen ein nach kantonalem Recht gültiges Identifikationsmittel für den Zugriff auf Patientendaten einsetzen, kann dieses Identifikationsmittel auch für den Zugriff auf das elektronische Patientendossier verwendet werden.

	sonal mit einem zweiten Identifikationsmittel ausrüsten müssen.	
Art. 25	Gemäss Art. 25 Abs. 2 überprüft der Herausgeber des Identifikationsmittels bei dessen Erneuerung die Identität der antragstellenden Person erneut. Für die IG eHealth ist diese erneute Überprüfung der Identität der antragstellenden Person überflüssig, sofern das Identifikationsmittel zu diesem Zeitpunkt noch gültig ist.	Änderung Abs. 2: Verliert ein Identifikationsmittel seine Gültigkeit, so muss der Herausgeber des Identifikationsmittels für dessen Erneuerung nach Art. 23 die Identität der antragstellenden Person neu überprüfen.
Art. 29	Das EPDG beschreibt ein starres System. Viele technische Vorgaben werden durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) vorgegeben. Der vorliegende Erlasstext beschreibt allerdings nirgends, wie Anpassungsprozesse vorgenommen und garantiert werden (siehe allgemeine Anmerkungen).	Die IG eHealth schlägt vor, den vorliegenden Erlasstext durch einen neuen Abschnitt "Systemanpassungen" zu ergänzen.
Neuer Abschnitt Systemanpassungen	Wie in den einleitenden Bemerkungen und unter Art. 29 beschrieben, vermisst die Industrie einen Prozess wie Anpassungen am System wirksam eingeführt werden können. Es besteht das Risiko, dass das EDI die notwendigen Spezialisten zur Prüfung und Ausarbeitung von Anpassungen nicht vorhalten kann. Ein wirksamer Prozess zur Evaluation und Umsetzung von Anpassungen ist aber in diesem komplexen System von essentieller Bedeutung.	Neuer Artikel: Antragsstelle für Systemänderungen: Das EDI betreibt eine Antragsstelle an die Systemänderungen gerichtet werden können. Die Antragsstelle prüft, ob der Änderungsantrag vollständig und von einem berechtigten Antragsteller (Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft oder einer deren Delegierten) ist und gruppiert gleichgelagerte Anträge. Die Anträge werden nach deren Dringlichkeit und Datum des Eingangs sowie Relevanz auf das Gesamtsystem priorisiert. Das EDI übergibt diese Anträge dem Gremium zur Prüfung von Änderungen. Zur Umsetzung der vom Gremium verabschiedeten Änderungen erarbeitet das EDI in Zusammenarbeit mit Stammgemeinschaften und Gemeinschaften und der Industrie die rechtlichen, technischen und organisatorischen Umsetzungsvorgaben.
		Neuer Artikel: Gremium zur Prüfung von Änderungen Das EDI fordert jede zertifizierte Stammgemeinschaft und Gemeinschaft auf, einen Vertreter in ein Änderungsgremium zu delegieren. Die Vertre- ter müssen über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen, um prozessuale, rechtliche und technische Änderungsanträge beurteilen zu können. Weiter ist eine Person von eHealth Suisse, als Vertreter von Bund und Kantonen, ein Vertreter von IHE Suisse sowie ein Vertreter der ICT-Industrie ständiges Mitglied.

Remerkungen zu	ı den Erläuterungen	Neuer Artikel: Aufgaben des Gremiums zur Prüfung von Änderungen sind: Die delegierten Vertreter prüfen die Änderungsanliegen auf deren Notwendigkeit und Umsetzbarkeit. Sie setzen fest, in welchem Umfang und in welcher Frist eine Änderung umgesetzt werden muss. Das Gremium muss die Entscheide protokollieren und auf Verlangen Dritten zugänglich machen. Neuer Artikel: Freigabe von Änderungen und deren Umsetzung Jeder Vertreter hat eine Stimme. Abstimmungen gelten mit Zweidrittelmehrheit Zustimmung als angenommen. Änderungen der Zusammensetzung des Gremiums bedürfen der Einstimmigkeit.
Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art. 1, Seite 10	Die Begrifflichkeiten "Daten vs. "Dokument" sind zu schärfen: Bisher wurde in der Diskussion davon ausgegangen, dass Autorisierungen entweder auf das ganze Patientendossier oder aber auf einzelne Dokumente im Patientendossier zu beziehen sind. Der Begriff Daten ist aber sehr viel allgemeiner und könnte so interpretiert werden, dass verschiedene Daten in einem Dokument unterschiedlich zu klassifizieren und zu autorisieren sind.	Es ist klarzustellen, dass ein Dokument die kleinste autorisierbare Entität darstellt. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Daten im Patientendossier versus denselben Daten in Primärsystem sind zu beschreiben, nicht die technische Umsetzung.
Art. 2, Seite 10, 11	In der EPDV steht: "Nimmt die Patientin oder der Patient keine Zuweisung vor, so gilt das Zugriffsrecht "normal". Das kann so interpretiert werden, dass jeder Behandelnde automatisch das Zugriffsrecht "normal" erhält, wenn der Patient nichts anderes definiert.	Die IG eHealth empfiehlt die eingeführten Begriffe unter Ziff. a-c in Abs. 1 von Art. 2 zu streichen, da diese sowieso in einer 1:1-Beziehung zu den Vertraulichkeitsstufen stehen. Weiter sollte ein Zugriff auf "medizinische Daten" nur mit einer zusätzlichen Rechtevergabe des Patienten, als nicht automatisch nach eröffnen des Dossiers, möglich sein. In der Grundeinstellung haben die Gesundheitsfachpersonen Zugriff auf demographische und nützliche Daten.
Art 2, Seite 11	"Wie die Informationspflicht umgesetzt wird, ob die Patien-	Die Informationspflicht sollte so definiert werden, dass die Stammge-

_		
	tin oder der Patient z.B. per Brief, Email oder SMS über einen erfolgten Notfallzugriff informiert wird, bleibt den Gemeinschaften überlassen."	meinschaft des Patienten diese Verpflichtung hat. Die Stammgemeinschaft darf keine schützenswerten Informationen über unsichere Kanäle dem Patienten senden.
	Die Informationspflicht kann nicht delegiert werden, weil nur die Stammgemeinschaft weiss, ob der Patient überhaupt eingewilligt hat, dass Notfallzugriffe zulässig sind. Dies hat auch den Vorteil, dass der Patient beim Eintritt in die Stammgemeinschaft erfährt, wie die Stammgemeinschaft in solchen Fällen informiert, respektive dass der Patient entscheiden kann, wie er informiert werden will. Notfallzugriffe müssen nicht nur an den Patienten, sondern	Die Informationspflicht gilt als erfüllt, wenn die Stammgemeinschaft dem Patienten über einen unsicheren Kanal z.B. SMS oder Email die Aufforderung zum Einloggen in ein EPD versendet, sodass der Patient danach die vorliegende Informationen auf eine sicher Art und Weise einsehen kann. Verfügt der Patient bereits über einen sicheren Kanal (z.B. verschlüsseltes Email), kann die Information direkt an den Patienten versendet werden.
	auch an seine Vertreter (des Patienten) und den Arzt des Vertrauens (Hausarzt) gesendet werden.	Der Kreis der zu informierenden Personen bei einem Notfall ist zu erweitern, da der Patient in dieser Situation vielleicht nicht mehr urteilsfähig ist und nicht reagieren kann. Vertreter des Patienten und der Arzt des Vertrauens (Hausarzt) sind im Notfall wichtige Kontakte, die es im Notfall ebenfalls zu informieren gilt. Hat der Patient keinen Vertreter und keinen Arzt des Vertrauens definiert, wird nur der Patient informiert.
Art. 3, Seite 13	Beschränkung der Zugriffsrechte auf genau 6 Monate ist nicht genügend.	Ändern: Die Dauer der Zugriffsrechte auf maximal 6 Monate, nicht fix 6 Monate. Es kann sein, dass ein Zugriffsrecht nur für einige Minuten gewährt werden soll.
Art. 3, Seite 13	"Die Patientin oder der Patient hat nach Buchstabe h die Möglichkeit, Gesundheitsfachpersonen ihrer oder seiner Stammgemeinschaft zu ermächtigen, das ihr erteilte Zugriffsrecht an weitere Gesundheitsfachpersonen weiterzugeben." Es ist unklar, ob die Weitergabe von Delegationen gestattet ist oder nicht.	Vorschlag: [] das ihr von Patienten erteilte Zugriffsrecht an weitere Gesundheitsfachpersonen weiterzugeben."
Art. 8, Seite 14	"Austrittsprozess: Zudem müssen Gemeinschaften beim Austritt einer Gesundheitseinrichtung, die sich keiner anderen Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliesst, sicherstellen, dass diejenigen Dokumente gelöscht werden, die von der austretenden Gesundheitseinrichtung in den gemeinschaftsinternen oder eigenen Dokumentenablagen für das elektronische Patientendossier	Der Austritt einer Organisation oder einer Gesundheitsfachperson darf nicht dazu führen, dass Daten aus dem Patientendossier verschwinden. Die Gemeinschaft muss sicherstellen, dass alle Dokumente auch nach dem Austritt einer GFP oder einer Gesundheitseinrichtung weiterhin verfügbar sind.

	bereitgestellt wurden." Die Forderung der Löschung ist mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Das EPDG ist ein Patienten zentriertes Gesetz. D.h. die eingestellten Dokumente unterliegen der Kontrolle des Patienten. Austreten der Gesundheitseinrichtung Das Löschen der Dokumente einer austretenden Gesundheitseinrichtung widerspricht dem Prinzip der sekundären Datenhaltung, sowie der Grundidee, dass die Datenhoheit	
Art. 8, Seite 14	beim Patienten liegt. Eintrittsprozess: Dazu zählt insbesondere die Verwaltung der Gesundheitsfachpersonen und der Gruppen von Gesundheitsfachpersonen, die in der entsprechenden Gesundheitseinrichtung arbeiten. Die Ausgabe und Verwaltung der Identifikationsmittel zur Authentisierung für Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtung wird an dieser Stelle nicht erwähnt. Aus unserer Sicht sollten bestehende Identifikationsmittel und Authentisierungsverfahren in Organisationen die für die Öffentlichkeit Leistungen erbringen und den kantonalen Bestimmungen genügen, auch für den Zugriff auf das	Es ist in die Erläuterung aufzunehmen, dass öffentliche Gesundheitseinrichtungen und private Gesundheitseinrichtungen die öffentliche Versorgungsleistungen erbringen, welche Identifikationsmittel und Authentisierungsverfahren verwenden, die den kantonalen Datenschutzbestimmungen genügen, auch mit diesen Mitteln und Verfahren auf das EPD zugreifen dürfen.
Art. 8, Seite 15	EPD ausreichen. Die Verwendung der Begriffe "Identifikation", "Identifikationsmittel", "Authentisierung", "Authentisierungsmittel" ist irreführend. Insbesondere der Begriff des "Identifikationsmittels" wird häufig falsch verwendet.	Bessere Definition: Authentisierung: Der Prozess der Authentisierung prüft, ob die sich authentisierende Person wirklich Inhaber der behaupteten Identität ist. Diese Prüfung verwendet das der elektronischen Identität zugeordnete Authentisierungsmittel. Beispiele von Authentisierungsmitteln: FMH ID, SuisseID, etc. Identitätsprüfung: Die Identitätsprüfung prüft, ob eine Person Inhaber ei-

		ner Identität ist. Diese Prüfung ist immer Teil des Registrationsprozesses. Sie benötigt ein Identifikationsmittel. Sie assoziiert ein Authentisierungsmittel zur Identität.
Art. 8, Seite 15	Woher sollen die Daten dieser Hilfspersonen kommen? Gibt es eine einheitlich strukturierte Datenbank dafür?	Hilfspersonen sind in das zentrale Register der Gesundheitsfachpersonen aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass diese auch gemeinschaftsübergreifend identifizierbar und für den Patienten erkennbar sind.
Art. 9, Seite 16	In technisch begründeten Ausnahmefällen (vgl. Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 1 lit. c) liegen die Daten resp. Dokumente nicht in Kopien vor, sondern werden direkt aus den integrierten Ablagen der Primärsysteme abgerufen. Wenn der Austritt einer Gesundheitseinrichtung angepasst wird, dann muss auch hier eine Anpassung vorgenommen werden, weil die Löschung durch die GFP nicht mehr gestattet ist.	Dieser Satz sollte gelöscht werden. Die Ausführungsbestimmungen beschreiben Anforderungen, nicht technische Umsetzungen.
Art. 11, Seite 21	Die folgende Formulierung scheint unglücklich gewählt: Es muss die Komplexität und Grösse der Gemeinschaft, sowie der Umfang der in der Gemeinschaft erfassten Da- ten und Dokumente des elektronischen Patientendossiers berücksichtigen (vgl. Ziff. 4.2 der TOZ) Das bedeutet, dass eine Gemeinschaft mit 5000 Patienten	Dieser Passus ist zu löschen. Alle Gemeinschaften müssen auf dem gleichen Niveau der Sicherheit arbeiten, weil aus allen Gemeinschaften, auf alle Patientendossiers und alle darin gespeicherten Dokumente zugegriffen werden kann.
	grundsätzlich weniger sicher sein darf, als eine Gemeinschaft mit 100'000 Patienten.	
	Da sich aber die Sicherheit eines Systemverbundes über die Sicherheit des schwächsten Gliedes definiert, würde dies bedeuten, dass grosse Gemeinschaften einen unnötig hohen Sicherheitsstandard pflegen müssen, obwohl ein Zugriff auf deren Daten durch "unsicherere", kleinere Gemeinschaften möglich ist.	
Art. 16, Seite 28	Muss die sichere Identifikation des Stellvertreters vom Identiy Provider (IdP) erfolgen? Wie stellt der Patient in diesem Fall sicher, dass es sich um den Stellvertreter handelt, den er gerne möchte? Wäre	Der Hinweis auf die zivilrechtlichen Bestimmungen ist zu konkretisieren: Stammgemeinschaften müssen im Zugangsportal für GFP die Möglichkeit anbieten, eine Vertretung nach Art. 378 ZGB zu erfassen oder zu löschen. Hierbei muss der Vertreter über ein gültiges Identifikationsmittel

	es nicht sinnvoller, die Bestimmung der Stellvertreter zu- mindest teilweise in die Verantwortung des Patienten zu legen?	verfügen und der Patient ein Auftrag zur Personensorge nach Art. 360 Abs. 2 und Art. 361 ZGB an den Vertreter erteilen, wobei eine elektronische Kopie des handschriftlich verfassten Auftrags ausreichend ist. Die elektronische Kopie des Auftrags ist bei der Stammgemeinschaft zu hinterlegen.
Art. 18, Seite 29	Zu Ziff. 10.2.2 TOZ: ein Export zur Archivierung mit erneutem Import der Daten durch den Patienten ist aus Sicherheits- und Datenintegritätsgründen zu verbieten. Der Patient kann mit der Vertraulichkeitsstufe "geheime Daten" nicht mehr behandlungsrelevante Dokumente geheim stellen und diese dem Zugriff aller GFP entziehen. Will der Patient die Daten wieder zugänglich machen, so kann er die Vertraulichkeitsstufe erneut anpassen. Die Stufe geheime Daten wurde für genau diesen Zweck eingeführt.	Der Absatz beginnend mit Ziffer 10.2 der TOZ [] bis geblieben ist (vgl. Ziff. 10.2.2 der TOZ) kann ersatzlos gestrichen werden.
Art. 20 Seite 29, 30	Welchen Nachweis benötigt man, um den Patienten für tot zu erklären und das Patientendossier zu löschen? Todesschein? Wie soll die Widerrufserklärung 10 Jahre aufbewahrt werden, wenn diese formlos erfolgen kann?	Neue Formulierung: Bevor ein Dossier gelöscht wird, müssen folgende Personen schriftlich eine Aufhebungsmitteilung erhalten: Der Patient, seine Vertreter und sein Arzt des Vertrauens (Hausarzt). Bleibt die Aufhebungsmitteilung während 90 Tagen unbeantwortet, darf ein Dossier gelöscht werden. Beim Tod des Patienten muss das Todesdatum von einer Gesundheitsfachperson oder Hilfsperson erfasst werden. Im Weiteren muss eine Amtsstelle, ein Angehöriger oder ein Vertreter des Patienten der Stammgemeinschaft den Tod des Patienten bescheinigen. Will ein Patient sein Dossier aufheben, so hat er dies mit seiner Unterschrift auf einer Widerrufserklärung zu äussern. Die Unterschrift kann auch elektronisch erfolgen. Die Widerrufserklärung und die Todesbescheinigung müssen von der Stammgemeinschaft 10 Jahre aufbewahrt werden.
Art. 25, Seite 33	Muss ein Identifikationsmittel tatsächlich nach 10 Jahren neu beantragt werden? Widerspricht dem Erlasstext der	Bitte klarstellen

	besagt, dass ein Identifikationsmittel vor Ablauf "erneuert" werden kann.	
Art. 33, Seite 26	Diese Formulierung scheint falsch.	Die Formulierung ist missverständlich und muss korrigiert werden.
	Das Identifikationsmittel kann beim Herausgeber gesperrt werden.	
	Das Patientendossier kann für den Zugriff mit diesem Identifikationsmittel gesperrt werden.	
	Der Herausgeber kann das Identifikationsmittel aber nicht ausschliesslich für eine Anwendung sperren und alle anderen Anwendungen weiterhin erlauben. So funktionieren diese Technologien nicht.	

4 EDI: Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier EPDV-EDI

Allgemeine Bemerkungen

Die EPDV-EDI enthält viele Delegationen an das EDI. Wesentliche technische Details sind in den Dokumenten des EDI geregelt. Grundsätzlich begrüsst es die IG eHealth, detaillierte und umsetzungserprobte Spezifikationen (wie IHE dies im Prozess vorgibt) für ein System vorzugeben. Jedoch sehen wir als Industrie keine Verpflichtung des EDI, die entsprechenden Spezialisten zu rekrutieren oder weiterhin zu finanzieren. Darüber hinaus liegt kein Prozessbeschrieb vor, wie Änderungen/Anpassungen an den technischen und organisatorischen Vorgaben erfolgen sollen. Es ist der IG eHealth daher ein grosses Anliegen, dass dieser Prozess, an wen Änderungsvorschläge zu richten sind, wie diese priorisiert werden und wer den Entscheid, eine Änderung anzunehmen, fällt, zu definieren. Auch muss definiert werden, bis wann die Änderungen in den Gemeinschaften umgesetzt werden müssen. Diese Fristen sind unter Einbezug der betroffenen Kreise realistisch anzusetzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
Art 8.	Dem Anspruch des Patienten an Einfachheit und Klarheit muss hohe Priorität eingeräumt werden, da eine umständliche Anwendung eine grosse Zugangshürde zum EPD darstellt. Daher gilt es im Rahmen der nötigen Sicherheitsanforderungen auch die Praktikabilität mittels einfachen Grundregeln/Voreinstellungen sicherzustellen. Der Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel muss aus dieser Perspektive dringend überarbeitet werden	Für den Erfolg des Patientendossiers ist es wichtig, sowohl sichere als auch bequeme Identifikationsmittel anzubieten. Aus der Erfahrung stellen wir fest, dass Smart Cards auf wenig Akzeptanz stossen und sich grosse betriebliche Herausforderungen in Bezug auf Kompatibilität mit einer vorhandenen IT-Infrastruktur wie auch an die Ausgabeprozesse stellen. Systeme wie mTAN oder Verfahren die biometrische oder verhaltensbasierte Mechanismen nutzen, sind de facto ausgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass Identifikationsmittel mit genügendem, kantonal akzeptierten Schutzniveau in Spitälern auch für den Zugriff auf das EPD verwendet werden dürfen (Rechtsgleichheit bzgl. Schutz von med. Daten kantonal wie national). Es darf nicht sein, dass hier zusätzliche Investitionen notwendig sind. Es ist zu vermeiden, wo rechtlich zulässig, dass doppelte Identifikationen (Identifikationsmittel für spitalinterne Zugriffe und separates Identifikationsmittel für EPD Zugriffe) eingesetzt werden müssen. In Zukunft sollte eine Identität, die für die eID zertifiziert ist, auch für das ePD gelten.

Bemerkungen zu den Erläuterungen		
Seite / Artikel	Kommentar Änderungsantrag	

	5 EDI: EPDV-EDI Anhang 1: Kontrollzifferprüfung		
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

6 EDI: EPDV-EDI Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ)

Allgemeine Bemerkungen

Scope der TOZ, Systemgrenzen: Im Anhang 2: Technische und Organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen (TOZ) fehlt eine klare Definition der Systemgrenzen. Dies führt dazu, dass an verschiedenen Stellen im Dokument nicht klar ist, wie die entsprechenden Vorschriften auszulegen sind. Die TOZ ist hinsichtlich der Einhaltung des Scopes von EPDG und EPDV zu prüfen. Die TOZ definiert ihren Geltungsbereich nicht. Diese Definition muss vorliegen, damit alle Anbieter mit gleich langen Spiessen kämpfen und alle gezwungen sind, vergleichbar hohe Sicherheitsanforderungen zu erfüllen. Das schafft Gleichheit bei der Zertifizierung, weil der Auditor klare Richtlinien hat, nach denen er auditieren muss. Im Weiteren ist auch nicht klar, welche Kosten sich für die Teilnehmer im System ergeben für die Umsetzung und die Zertifizierung der Lösung.

Viele Vorschriften regeln gemeinschaftsinterne Angelegenheiten, die keine Relevanz zum eigentlich Zweck des EPDG haben bzw. unserer Ansicht nach nicht im Geltungsbereich des EPDG liegen.

Austritt einer Gesundheitseinrichtung: Die Idee, dass die einzelnen Dokumente der Organisation gehören, erachten wir als falsch. Sie gehören dem Patienten. Darum soll eine GFP die Dokumente nicht einfach verschieben oder löschen können. Diese Vorschrift widerspricht dem Zweck des Gesetzes: Dokumente im Patientendossier gehören den Patienten. Der Austritt einer Gesundheitseinrichtung kann nicht zu deren Löschung führen. Egal ob die Gesundheitseinrichtung einer anderen Gemeinschaft betritt oder nicht.

Identifikationsmittel (IDM): Es muss mehr Konsistenz hergestellt werden bei den Anforderungen an die Verwendung der IDM zertifizierter Herausgeber. Zudem ist es aus unserer Sicht zwingend, dass mTAN ein zugelassenes IDM ist (vgl. auch Bemerkungen zu Anhang 8). So wie die EPDV und die TOZ derzeit formuliert sind, ist mTAN ausgeschlossen. Der Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel muss dringend überarbeitet werden. In der vorliegenden Version sind viele Passagen so geschrieben, dass lediglich Smart Card basierte Authentisierungsmittel die Anforderungen erfüllen können. Für den Erfolg des Patientendossiers ist es wichtig, sowohl sichere als auch bequeme Authentisierungsmitttel anzubieten. Aus der Erfahrung müssen wir feststellen, dass Smart Cards auf wenig Akzeptanz stossen. Problematisch sind auch die Formulierungen in Kontext von grösseren Gesundheitseinrichtungen. Es ist unklar, ob eine Organisation, die Authentisierungsmittel für den eigenen Einsatz herausgibt, den gleichen Anforderungen unterworfen wird. Auch hier ist eine klare Definition der Systemgrenze gefordert oder nach kantonalen Gesetzen ausreichende IDM zuzulassen.

Dokumentenformate: Die Restriktionen sind sehr einschränkend. Wir würden die Definition einer für alle Gemeinschaften minimal umzusetzenden Anzahl bevorzugen anstelle einer abschliessenden Aufzählung.

Metadaten: Es fehlen die Regeln und Vorgaben für die Pflege der Metadaten (neue definieren, löschen usw.). Das Management der Metadaten ist sehr wichtig. Jede Änderung wird hohe Aufwände generieren. Die TOZ sollte Vorgaben machen, wie die Gemeinschaften diese Anpassungen der Metadaten umsetzen müssen, hinsichtlich Geschwindigkeit, Vollständigkeit etc.

Autorenrechte: Kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass solange der Patient keine Zugriffsrechte an GFP vergibt, auch niemand etwas im EPD sieht bzw. keinen Einblick hat? Das steht so nirgends explizit geschrieben, ist aber nach Befragung der Industrie wichtig.

Die Verordnung macht keine Aussage zur Autorisierung von Autoren auf den von Ihnen publizierten Dokumenten. Darum stellt sich die Frage, ob ein Autor das Recht hat, alle von ihm publizierten Dokumente zu suchen und darauf zuzugreifen.

Folgender Use Case:

- Ein Apotheker hat das Recht erhalten den Medikationsplan eines Patienten kurz (30 Minuten) zu konsultieren. In der Nachtverarbeitung soll darum die Dispensation publiziert werden.
 - o Darf die Dispensation publiziert werden, obschon der Apotheker nicht mehr autorisiert ist?
 - o Wird nachträglich ein Fehler korrigiert, darf die korrigierte Version als Update publiziert werden?

=:	1	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
Ziffer	Kommentar	Anderungsantrag
1.1.1	Der Begriff der Gesundheitseinrichtung ist zu definieren. Ins- besondere ist zu klären, ob ein niedergelassener Arzt, ein The- rapeut oder eine Hebamme grundsätzlich nur als "Mitarbeiter" einer Gesundheitseinrichtung in einer Gemeinschaft teilneh- men kann.	Klarer formulieren was gemeint ist.
1.1.2.2	Diese Anforderung kann nur erfüllt werden, wenn die Dienste	Verpflichtende Anforderungen an die Dienste gemäss Art. 40 müssen
	die entsprechenden Prozesse und technischen Mittel zur Ver- fügung stellen. Diese Anforderungen sind nirgends beschrei- ben.	in der Verordnung (oder Anhängen) formuliert werden.
1.1.3.2	Ist nicht nachvollziehbar. Tritt eine Gesundheitseinrichtung aus einer Gemeinschaft aus, dann ist es Sache der neuen Gemeinschaft, die Gesundheitseinrichtung wieder korrekt zu erfassen. Die Identifikatoren von Gesundheitseinrichtung und fachpersonen (GLN) bleiben erhalten. Die Verknüpfung mit Dokumenten auch. Wichtig: Eine Gesundheitseinrichtung kann Ihre Dokumente nicht in eine neue Gemeinschaft mitnehmen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Verknüpfung der Dokumente ändert sich, weil sich die ID der Affinity Domain ändert. Alle Referenzen in den Audit Logs würden verloren gehen. Damit wäre die Nachvollziehbarkeit verloren. Reine Metadaten Updates (siehe XDS.b) würden verloren gehen, weil auch die Registry gelöscht werden müsste, da die	Empfehlung: Anforderung streichen

	Einträge in der Registry auf nicht vorhandene Dokumente zei-	
	gen.	
1.1.3.2.1	Ist nicht nachvollziehbar. Tritt eine Gesundheitseinrichtung aus einer Gemeinschaft aus, dann ist es Sache der neuen Gemeinschaft, die Gesundheitseinrichtung wieder korrekt zu erfassen. Die Identifikatoren von Gesundheitseinrichtung und fachpersonen (GLN) bleiben erhalten. Die Verknüpfung mit Dokumenten auch.	Empfehlung: Anforderung streichen
	Wichtig: Eine Gesundheitseinrichtung kann Ihre Dokumente nicht in eine neue Gemeinschaft mitnehmen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Verknüpfung der Dokumente ändert sich, weil sich die ID der Affinity Domain ändert. Alle Referenzen in den Audit Logs würden verloren gehen. Damit wäre die Nachvollziehbarkeit verloren.	
	Reine Metadaten Updates (siehe XDS.b) würden verloren gehen, weil auch die Registry gelöscht werden müsste, da die Einträge in der Registry auf nicht vorhandene Dokumente zeigen.	
1.1.3.2.1	Diese Vorschrift widerspricht dem Zweck des Gesetzes: Do- kumente im Patientendossier gehören den Patienten. Der Aus- tritt einer Gesundheitseinrichtung kann nicht zu deren Lö- schung führen. Egal ob die Gesundheitseinrichtung einer an- deren Gemeinschaft betritt oder nicht. Beispiele der "nicht elektronischen Welt": Ein Arzt gibt seine Praxis auf. Röntgen- bilder und andere Dokumente, die er Patienten gegeben hat, zerfallen nicht zu Staub.	Empfehlung: Ausscheidende Gesundheitseinrichtung muss die Daten im Repository lassen. Das Repository geht in den Besitz der Gemeinschaft über.
	Ein Kanton beschliesst ein unrentables Spital zu schliessen. Alle Dokumente die an Patienten ausgehändigt wurden entzünden sich nicht spontan.	
1.1.3.2.2	Solche Einträge dürfen gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c EPDV gar nicht vorkommen. Die Erläuterungen zur Verordnung deuten an, dass es technische Gründe geben könnte. Es fehlen allerdings weitere Details.	Empfehlung: diese Ausnahme ist zu löschen.
1.2.3.2	Diese Anforderung ist nicht nachvollziehbar. Beispiel: Hat ein Arzt eine SuisselD, wie soll dann ein Administrator der Gemeinschaft prüfen, ob die SuisselD funktioniert? Ist für die	Klären. Es muss etwas gefordert werden, das auch umsetzbar ist.

	Gemeinschaft relevant.	
1.2.3.3	Diese Vorschrift ist nicht nachvollziehbar. Zugriffsrechte im Patientendossier werden von Patienten verwaltet. Welche Verwaltungsprozesse sollen dabei zu einer Anpassung von Zugriffsrechten führen?	Diese Anforderung ist zu löschen.
1.2.2.5	Sind die Register MedReg etc. nicht Bestandteil des Abfrage- service HPI? Müssen die separat an den HPD angebunden werden? Wiederspruch mit dem Gesetz: Die Gemeinschaften sind für die Daten zuständig. Die Register haben eine andere Owner- schaft. Wer hat das Recht bei widersprüchlichen Daten? Wer entscheidet bei Konflikten? Hilfspersonen fehlen.	Klären, im Weiteren sind die Hilfspersonen ebenfalls in den Abfragedienst der Gesundheitseinrichtungen aufzunehmen, damit diese Gemeinschaften übergreifend identifizierbar und für den Patienten erkennbar werden.
1.3	Gemeinschaftsinterne Vorschriften fallen nicht in den Geltungsbereich des EPDG. Darum sollten dazu auch keine Vorschriften gemacht werden.	Klärung Scope der EPDV und der TOZ
1.3.1	Hilfspersonen sind auch übergreifend zu verwalten, um diese dem Patienten erkennbar zu machen.	Streichen siehe 1.2.2.5
1.4.1	Problem, dass spitalinterne Logins nicht mehr zulässig sind. Der Abschnitt regelt nur die Anforderungen der IDM für den Zugriff. Welche Anforderungen gelten für das Schreiben in ein Dossier?	Nach kantonalem Recht genügende IDM der Organisationen müssen für den Zugang zum EPD ebenfalls akzeptiert werden. Bitte IDM Anforderungen für das Schreiben von Daten beschreiben.
1.4.3.1	Diese Forderung ist im Widerspruch zu Punkt 1.4.1. In 1.4.1 gelten die Anforderungen für die IDM nach EPDG. Für 1.4.3.1 reicht ein beliebiges, starkes Authentifizierungsverfahren. Was begründet dann die hohen Anforderungen in 1.4.1 resp. die geforderten Anforderungen in Art. 22 und 23 EPDV?	Konsistenz in der TOZ herstellen oder Differenzen begründen.
1.4.3.1	Der Begriff "Bearbeitung" sollte definiert werden. Gilt das Wissen über die Existenz von Daten als Bearbeitung? Gilt das Lesen von Daten bereits als Bearbeitung? Dies hat Implikationen an verschiedenen Stellen der TOZ.	Der Begriff "Bearbeitung" sollte definiert werden.
1.4.3.2	Soll diese Forderung bedeuten, dass alle Gesundheitseinrichtungen, welche ein Primärsystem am Patientendossier an-	Forderung klarer formulieren.

	schliessen wollen, das entsprechende Primärsystem mit einem	
	zertifizierten Herausgeber von Identifikationsmitteln verknüpfen	
0011	müssen? Das hat immense Auswirkungen auf die Spitäler.	Deliver de la calabia de Paris de la calabia
2.2.1.1	Es ist unklar, was mit dem Wort "ausschliesslich" gemeint ist,	Dokumente des elektronischen Patientendossiers nur in ausschliess-
	da es als doppelte Ablage interpretiert werden könnte. Dies	lich für diesen Zweck vorgesehenen Dokumentenablagen gespeichert
	wäre nicht zielführend, da die Kosten verdoppelt würden und	werden;
	das Handling in der Praxis unrealistisch und stark fehleranfällig	
0.04.0	wäre. Siehe auch 9.1.c EPDV	Differ Lander Communication
2.2.1.2	Hier ist wohl Anhang 4 und nicht Anhang 3 gemeint.	Bitte korrigieren.
2.2.1.3	Die Einschränkung auf Ausprägung PDF/A-1 oder PDF/A-2	Die Anforderung ist zu streichen.
	kann zu einer zwingenden Transformation der Daten führen.	
	Diese Transformation birgt das Risiko eines Informationsver-	
	lustes oder Integritätsverlustes.	
	Das System soll keine Transformation des Formats vorneh-	
	men. Als Konsequenz dürfen vom System Daten mit der Aus-	
	prägung PDF/A-1 oder PDF/A-2 akzeptiert werden. Alle anderen Ausprägungen werden abgewiesen was zu einem grossen	
	Akzeptanzproblem bei den Benutzern führen wird.	
2.3.1.1.1	Der Patient hat die Einwilligung gegeben, dass Daten im Dos-	Anforderung klarer formulieren, denn so kann sie nicht umgesetzt wer
2.3.1.1.1	sier abgelegt werden. Daten können geheim publiziert werden.	den.
	Diese Forderung ist zu wenig klar formuliert. Die Publikation	ucii.
	von Dokumenten ist Sache der GFP und nicht der Gemein-	
	schaft. Grundsätzlich sollte der Patient die GFP instruieren und	
	nicht die Gemeinschaft.	
	Der Begriff "bestimmte" kann von der Gemeinschaft nicht in-	
	terpretiert werden. Beispiel: Darf der Patient wünschen, dass	
	keine Dokumente welche 3 Seiten lang sind, in seinem Dossier	
	publiziert werden?	
2.6.1.1	An dieser Stelle wird verlangt, dass ein Notfallzugriff vorgängig	Die IG eHealth fordert, dass "vorgängig" durch "nachträglich" ersetzt
	begründet werden muss. Aus der Sicht der IG eHealth ist diese	oder die Vorgehensweise vereinfacht wird (siehe Änderungsantrag zu
	Vorgehensweise nicht praktikabel.	Art. 2 EDPV).
2.6.1.2	Bedeutet dies, dass ein Arzt folgendes machen muss:	Antrag: Es muss für die GFP jederzeit klar sichtbar sein, dass ein Not-
	er sucht den Patienten im MPI	fall deklariert ist und dass die Zugriffe mit Notfallautorisierung ausge-
	er deklariert einen Notfall für den Patienten	führt werden.
	er dokumentiert den Grund des Notfalls	Dies ist analog zu Patienten beigebrachten Dokumenten. Dort muss
	er bestätigt bei jedem Zugriff, dass es sich um einen	die GFP auch nicht jedes Mal bestätigen, dass die Quelle der Daten
	Notfall handelt.	bekannt ist.
	Diese Forderung macht die Arbeit mit dem Patientendossier in	
	einer Notfallstation sehr aufwendig. Es ist nicht nachvollzieh-	
	bar, warum ein GFP als Spezialist jedes Mal wieder bestätigen	

	muss, dass ein Zugriff gewollt ist. Benutzerfreundlichkeit beachten.	
2.8.1	Das ist sehr rudimentär und minimalistisch formuliert. Wo sind die Regeln für die Pflege der Metadaten?: neue Metadaten definieren, Metadaten löschen usw.	Antrag: Wir müssen davon ausgehen, dass Metadaten gepflegt werden. Die TOZ resp. das EDI sollte Vorgaben machen, wie die Gemeinschaften diese Anpassungen der Metadaten umsetzen müssen, hinsichtlich Geschwindigkeit, Vollständigkeit etc.
2.9.4.4	Patient Location Query [ITI-56]	Die IG eHealth fordert, den Punkt 2.9.4.4 zu streichen. Die Patient Location Query wird in Anhang 5 der EPDV-EDI explizit ausgeschlossen: 1.8.1 The Health Data Locator and Revoke Option of the Patient Location Query transaction [ITI-56] MUST NOT be used.
2.9.10	Wer kann die Rolle "Document Administrator" wahrnehmen? Bei der Berücksichtigung von Autorenrechten wäre klar, dass jeder Autor implizit auch "Document Administrator" der von ihm publizierten Dokumente ist. Mit dem Wegfall von Autorenrechten kann das so nicht umgesetzt werden.	Update und Delete Document sind starke Funktionen. Es muss klar sein, wer diese Funktionen ausüben darf. Bitte definieren falls nicht der Autor diese Funktion implizit erhält.
2.9.10.1	Update Document Set [ITI-57]	Gemäss Art. 1 Abs.1 EPDV muss immer eine Vertraulichkeitsstufe angegeben werden.
2.9.10.2	Delete Document Set [ITI-62]	Die IG eHealth empfiehlt den Punkt 2.9.10.2 zu streichen. Es reicht aus, die Metadaten zu ändern.
2.9.11	EPDG hat den Vertrauensraum zwischen den Gemeinschaften im Fokus. XDS.b Transaktionen sind out of scope.	Der Scope EPDG, EPDV und TOZ ist klarer zu definieren.
2.9.18.1	Record Audit Event [ITI-20]	Die IG eHealth fordert den Abschnitt "Akteure und Transaktionen der Integrationsprofile – Authentisierung von Systemen und Protokollierung von IHE-Transaktionen" mit einem Punkt 2.9.18.2 Maintain Time [ITI-1] zu ergänzen. Dies gemäss Anhang 5 der EPDV-EDI, Punkt 1.4.2.4 ATNA Secure Application.
2.9.4.2	Diese Anforderung sollte nicht nötig sein. Punkt 2.9.1 definiert die Schnittstelle zur ZAS. Die ZAS bietet auch WebService an. Wieso nur SEDEX? Die Nutzung von SEDEX ist nicht kostenlos. Wer soll diese Kosten tragen?	Antrag: Diese Anforderung löschen.
2.9.25	Warum wird hier nicht das Profil CT (consistent time) referenziert?	CT ist eine Voraussetzung für ATNA. ATNA wird von den anderen IHE Profilen vorausgesetzt. Es würde mehr Sinn machen, dass CT die Schweizer Zeit als Quelle verwendet.
2.10.2	Gemäss Punkt 2.10.2 sind die Protokolldaten auf das erforderliche Mass zu beschränken und dürfen keine medizinischen Daten enthalten.	Für die IG eHealth stellt sich die Frage, wie das "erforderliche Mass" an dieser Stelle definiert wird. Es gilt diesen Begriff in den Begriffsdefinitionen aufzunehmen. Andernfalls muss das erforderliche Mass in einem Betriebsreglement national geregelt werden.
2.10.3.2	Ist es korrekt, dass es genügt, wenn eine nachträgliche Ände-	Alternativformulierung: eine nachträgliche Veränderung von Protokoll-

	rung nachgewiesen werden kann?	daten muss klar erkennbar sein.
2.10.4.2	Ist es sinnvoll, dem Patienten auch abgewiesene Zugriffsver- suche im Log anzuzeigen? Ist es wirklich nötig jede Suche mit den entsprechenden Suchkriterien im Log anzuzeigen, kann verwirrend sein, vor allem wenn nichts gefunden oder geliefert wurde.	Bitte präzisieren
2.10.4.2.1	Die Liste steht unter dem Fokus "Einsichtnahme durch Patient". Ist es korrekt, dass ein Patient zu wahllosen GFP anschauen kann, wann diese eingeloggt und ausgeloggt sind oder ist hier der login/logout des Patienten gemeint?	Die Formulierung des "Fokus" ist zu prüfen. Die Protokollierung ist grundsätzlich sinnvoll. statt: die Authentifizierung am System (Login/Logout) Alternative: die eigene Authentifizierung am System (Login/Logout)
2.11.1	Für die IG eHealth ist es zentral, dass Gemeinschaften sicherstellen müssen, dass die Patientenidentifikationsnummer der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) nicht persistent in den Dokumentenablagen oder Dokumentenregistern gespeichert wird. Genau so, wie dies der Erlasstext vorsieht. Die Forderung, dass die Patientenidentifikationsnummer in den Metadaten von Dokumenten persistent vorzuhalten ist, lehnt die IG eHealth entschieden ab. Folgende Gründe sprechen dagegen: • Wird die Patientenidentifikationsnummer auf allen Dokumenten vermerkt, gehen im Fall eines gewollten oder nötigen Nummerwechsels sämtliche Beziehungen verloren, d.h. Dokumente können bei einem Wechsel der Patientenidentifikationsnummer nicht mehr eindeutig einem Patienten zugeordnet werden. Aus Sicht des Datenschutzes erachtet dies die IG eHealth als problematisch. • Das Konzept, Dokumente über den MPI und lokale Schlüssel zu verbinden, ist zwar komplexer, aber erlaubt die separate Bearbeitung von Dokumenten. Dies deshalb, weil auf jedem Dokument der Name und das Geburtsdatum des Patienten vermerkt ist.	- Alternative: tile eligerie Admentinizierung am System (Login/Logodt)
3.5.1.5	Der Punkt 3.5.1.5 verlangt, dass ein Zugangsportal die Möglichkeit bieten muss, strukturierte Daten sowohl im Originalfor-	Die IG eHealth erachtet "menschenlesbar" nicht als ein Problem des Abrufs von Daten, sondern als ein Problem der Darstellung. Der Er-

	mat, als auch als menschenlesbares Format heruntergeladen werden können.	lasstext muss präzisiert werden, d.h. es muss definiert werden, was ein "menschenlesbares Format" ist. Ist damit ein serverseitiges Rendering gemeint? Falls ja, müsste das ausformuliert werden.
3.5.2	Der Punkt 3.5.2 verlangt, dass für den Abruf von Dokumenten zur Darstellung oder zum Abspeichern zulässige Obergrenzen für die erlaubte Anzahl von Dokumenten pro Zeiteinheit ("rate limits") zu definieren sind, welche beim Überschreiten geeignete Sperr- oder zusätzliche Sicherheitsmassnahmen auslösen.	Die IG eHealth ist der Ansicht, dass eine solche Obergrenze nicht zulässig ist. Weitere verfügbare Dokumente müssen erkannt und einfach abgerufen werden können.
4.10.3 ff	Gemeinschaften müssen gemäss dem Erlasstext Datenschutz- und Datensicherheitsverantwortliche bestimmen. Diese Schlüsselpersonen müssen eine Personensicherheitsprüfung (PSP) nach dem Militärgesetz durchlaufen haben. Die IG eHealth zweifelt daran, ob diese Vorgehensweise verhältnismässig ist.	Für die IG eHealth stellt sich die Frage, ob der Grundsatz der Rechtsgleichheit nicht verletzt wird, wenn auf Bundesebene ein so hohes Schutzniveau verlangt wird, gleichzeitig auf kantonaler Ebene das Schutzniveau für die Bearbeitung der gleichen medizinischen Daten jedoch viel tiefer liegt. Die IG eHealth empfiehlt diesen Punkt mit den kantonalen Anforderungen zu harmonisieren.
6.1.3.6	Gemäss Art. 20 Abs. 1 EPDV kann das elektronische Patientendossier aufgehoben werden. Bei der Aufhebung wird die Patientenidentifikationsnummer in der Identifikationsdatenbank der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) annulliert. Nach einem Widerruf zur Führung eines elektronischen Patientendossiers besteht für einen Patienten jedoch die Möglichkeit, erneut ein Dossier zu eröffnen. Bei einer Neueröffnung wird dem Patienten eine neue Patientenidentifikationsnummer zugeordnet.	Die IG eHealth begrüsst die Möglichkeit für Patienten, mehrmals ein elektronisches Patientendossier eröffnen zu können. Der Patient sollte jedoch vor der Aufhebung seines elektronischen Patientendossiers darauf hingewiesen werden, dass seine im Dossier abgespeicherten Daten unwiderruflich verloren gehen. Bei einer Neueröffnung muss der Patient die gewünschten Dokumente erneut in seinem elektronischen Patientendossier abspeichern.

7 EDI: EPDV-EDI Anhang 3: Metadaten

Allgemeine Bemerkungen

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.6	Auflistung der Dokumenttypen / Austauschformate	Für die IG eHealth stellt sich die Frage, ob die Liste vollständig ist. Ist sie es nicht, können nur drei Dokumententypen im elektronischen Patientendossier abgespeichert werden.
		Die IG eHealth fordert, dass zumindest die offiziellen Austauschformate unterstützt werden. Für einen Laborbefund im Transplantationsprozess wäre das dann z.B. urn:che:epd:2.16.756.5.30.1.1.1.3.4.1.
		Die IG eHealth fordert zudem, dass die Auflistung der Dokumententypen auch vom BAG weitergepflegt werden kann, ohne dass eine neue Verordnung notwendig wird.
		Die Austauschformate für den Medikationsplan oder den Austrittsbericht sind bereits geplant und müssen in den Erlasstext rasch aufgenommen werden können.
1.6	Der Begriff in Französisch "Format du document" bezieht sich auf die Form des Dokumentes und nicht auf den Inhalt. Format XML, Word,	Antrag: Geeigneter Begriff finden. Z.B. Austauschformat
	Diese Bedeutung vom Format wurde insb. im Anhang 6, §3 (Indikatoren) und in der TOZ 2.2.1.3 verwendet	Begriffe definieren und konsistent über alle Texte benutzen
1.8	Diese Liste ist als abschliessend formuliert. Das scheint wenig praktikabel. Wie soll damit umgegangen werden,	Die Liste kann entweder als Beispiel oder als Minimalanforderung definiert werden.
	wenn ein Patient ein Dokument in einer anderen Sprache hochladen will?	Nachfolgende Liste wird im Gesundheitswesen verwendet: Referenzierung zu OID 1.0.639.1 (http://www.hl7.org/oid/index.cfm?Comp_OID=1.0.639.1)
1.9	Die Liste von Dokumentenformaten ist sehr restriktiv und es fehlen einige häufig benutze Formate.	Antrag: Die Liste von Dokumentenformaten sollte als Minimalanforderung formuliert werden.

Beispiel: PNG, Vektorformate wie SVG	
Die Definition der Formate ist auch sehr unpräzis. TIFF ist unterstützt. Es wird aber nicht definiert ob und welchen Extension von TIFF unterstützt sein müssen.	

8 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

The underlying concept seems to be to expose ATNA logs to end users. This concept has been tried in Austria and it has later been changed to support a more human interpretable event log.

Since this has already been proven to be a less than ideal solution this should replaced with a two tiered approach of ATNA logs for legal purposes and some higher abstraction level of event logging for end users.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
Anhang 5, Sei-	Diese Vorschrift macht so keinen Sinn.	Die Formulierung sollte unterscheiden zwischen MUSS (MUST) und SOLL
te 7	Die definierten IHE Profile sind teilweise für den Einsatz innerhalb einer Affinity Domain und teilweise für den Einsatz "Cross Community" vorgesehen.	(SHOULD) Profilen.
	Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass das Gesetz den Bereich zwischen den Gemeinschaften regelt. Darum macht es keinen Sinn Profile zu definieren, welche ausschliesslich für den Einsatz innerhalb von Affinity Domains gemacht wurden.	
	Zudem ist auch nicht klar, wie diese Liste von Profilen zu interpretieren ist. Muss jedes System, das in der Gemeinschaft teilnehmen will, diese Profile unterstützen? Ist es also verboten eine Lösung zu integrieren, welche HL7 Nachrichten über File Transfer übermittelt?	
	Diese Vorschriften können von Auditoren geprüft werden und verursachen damit Kosten. Diese sollten vermieden werden.	

9 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Anpassungen der Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

Using translated abbreviations and original abbreviations in the same text seems somewhat confusing.

Recommendation: use EPDG, EPDV, TOZ at all times (even in the IHE documentation). Maybe even add a table of abbreviations.

		T.
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1.1.1	Die Formulierung MAY widerspricht der Dokumentations- pflicht für GFP	Aktuell: Healthcare professionals may save this data if necessary in their practice and hospital information systems outside of the electronic health records.
		Besser: Healthcare professionals MUST save this data if necessary in their practice and hospital information systems outside of the electronic health records.
1.1.1	must join a certified community	Antrag: Clarify the formulation and make sure that the proper emphasis is made.
	The emphasis seems incorrect. Not only must the join a certified community. Such HP must ensure that they are certifiable themselves.	
	Falsche Erwartungen können massiv Probleme bereiten.	
1.1.1	view their data	Antrag: instead of "their data" you should write "their own data".
	the emphasis could be improved:	
1.1.2	Why is this called community portal index. The index lists many more informations apart from the portals.	Antrag: change the terminology
	Community service index would be more appropriate since this service will provide information on all the services the community provides to third parties.	
1.1.2 - Figure 1	Why is this called "Unique person identification"?	clarify terminology
1.1.3	The term base community was introduced (and translated	clarify terminology

	to Stammgemeinschaft) already 3 or 4 years ago. It is un-	
	clear, why the term reference community is now used.	
	Question: why is the term reference chosen? What does the community reference to?	
1.1.4	CCO is the only institution which is allowed to correlate the Social Security Number (AVN13) with the EPD-PID	Antrag: delete this statement or clarify the statement so that it complies with the laws.
	This statement is unclear. The community must provide the AHVN13 to the ZAS (EPDV Art 5.2.e). When this happens the community is able to correlate the two identifiers.	Diese Klarstellung hat eine direkte Auswirkung auf die Umsetzung.
	Further: there are cantonal laws that allow the use of the AHVN13 for patient matching.	
1.1.4	"For cross-community communication the gateways may correlate the MPI-ID to the EPD-PID."	Antrag: MAY durch MUST ersetzen. wird das nicht geändert, dann kann es zu Kompatibilitätsproblemen kommen.
	Why is it not must ? Some transactions like patient discovery mandate the use of the EPD-PID as the only identifier.	
	If this is not changed, can this lead to compatibility issues in the interfaces.	
1.4.2.1	"Combine all Audit Trail Message entries of all Audit Trail Document entries into one single document of type ATNA Audit Trail Document Format (see chapter 1.4.4.2 on page 23)."	At a minimum the sorting has to be "newest-first" and the number of returned records should be capped to a reasonable small number. Otherwise the coordinating server, which is in charge of aggregating the result, has increasingly high and non-deterministic memory requirements.
	This will not scale. The number of audit messages is strictly increasing over time.	Ideally the service should support server-side pagination and server-side search.
1.4.2.1	The specifications in EPDV and its appendices seem to prohibit on demand documents as very specific document formats are defined and explicit storage seems to be required.	Add the ATNA Document Type to the list of permitted types
1.4.2.1	Translate the coded information into the language preferred by the user when provide it to the user through the UI or other results like reports.	In Austria the ATNA log is kept separate from a user compatible event log. The ATNA log is required for legal purposes. The event log is used to make events understandable.
	What is the purpose of this requirement? The average pa-	

	tient will hardly be able to interpret the contents of the ATNA audit log.	
1.4.3.2.1	Cache all audit messages	Improve the requirement for a more sustainable solution.
	This paragraph implies several drawbacks:	Avoid to limit the freedom of the implementation and standardize the relevant aspect of the interfaces
	 Caching implies that an updated version of the document is not available for another 8 hours. If a user notices that after a log view, subsequent actions (even his own) are no longer presented, he may think that logging is flawed. To force a particular implementation makes no sense. It is preferable to specify what the response must contain and maybe allow the option to cache this information for up to 8 hours. The implementation details should be left to the platform. The method chosen (On demand document) to implement this feature can be discussed. Alternatives would be: XCF Delayed Document Assembly 	
1.4.3.2	instead of UUID this should read documentUniqueId	Antrag: instead of UUID this should read documentUniqueId
	see 3.43.4.1.2 Message Semantics in IHE TF Volume 2b	
1.4.4.1	Why should the implementer be forced to persist an audit event in any particular format? A canonical format is only relevant for audit message exchange across communities. As long as the implementer can generate and populate the exchange format he should be free to store the data in whatever format deemed most practical.	Antrag: Remove MUST requirement to store audit event data in a predefined format.
1.4.4.1.1 Table 2	@EventDateTime – Swiss National Extension: Which time zone is used in a timestamps string representation is completely irrelevant as long as the time zone is in-	Antrag: remove the Swiss national extension.

	·	·
	cluded in the string representation so downstream process-	
	es interpret it correctly.	
	2016-08-10T20:29:10+02:00 == 2016-08-	
	10T18:29:10+00:00 == 2016-08-10T18:29:10Z == 2016-08-	
	10T12:29:10-06:00	
	(No end-user will ever look at the string representation of	
	the timestamp as it is persisted in the audit message. There	
	is always a UI layer that will format dates and according to	
	locale, preferences, etc.)	
1.5.1.1	OtherIDs	Correct the requirement
	From the documents of EPDV storing the EPD-PID in the MPI is a MUST requirement. Why is it a MAY requirement here?	
1.7.2.1.1	This is unclear:	clarify this statement
	If there are more than 5 matches zero matches a special handling like in the XCPD transaction (see IHE ITI TF-2b, chapter 3.55.4.2.2.6) is necessary.	
1.8.1	How will the following use case work:	an example for patient matching across communities should be provided
	 A person has a health record in community A He requires medical attention and visits a doctor that is member of a different community 1. How can the doctor find the patient in the MPI if XCPD does not support the required discovery transactions? 1. the doctor does not have the PID 2. the doctor cannot contact ZAS to obtain the PID 3. The patient may be able to supply the PID, but this is unlikely. the patient probably has a health insurance card, but this card does not contain the PID 	

1.8.2	As the header is a suggestion by the initiating gateway to the responding gateway, i.e. the responding gateway may do whatever, why is there a hard limit of the value that can be recommended? To restrict a non-binding value seems pointless.	Remove "This values MUST NOT exceed 3 days."
1.8.3	See 1.8.2	See 1.8.2

10 EDI: EPDV-EDI Anhang 5: Integrationsprofile - Nationale Integrationsprofile

Allgemeine Bemerkungen

Die Definition der Integrationsprofile schiesst unserer Ansicht nach klar über das Ziel hinaus. Es werden Vorschriften gemacht, wie bestimmte Dinge zu implementieren sind und es werden Dinge reguliert, die ausschliesslich Gemeinschafts-interne Problemstellungen betreffen. Die Integrationsprofile sind mit der Idee des Investitionsschutzes nicht vereinbar und verhindern tendenziell auch den Fortschritt. Innovative Lösungen werden durch die zahlreichen Vorschriften behindert.

There is a tendency to specify HOW something needs to be implemented instead of specifying expected results or interfaces.

The validity of the PPQ and ADR transactions in general is questionable as they specify communication and implementation details internal to the community.

It is unclear, if the system will be able to deal with a HP that is working for two different organizations that are members of two different reference communities. The implication is, that the same GLN appears from two different communities and that this same GLN is managed in two different branches of the HPD.

Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag
1	It has been specified for the Document Registries to act as Policy Enforcing Service Providers in terms of a XACML PEP. where has this been specified?	Antrag: Do not specify HOW something must be implemented. Specify the desired result instead. Example: Filtering directly on the REP yields the same result then forcing every REP access to issues a REG query.
	how do we deal with the situation that someone, who knows all the identifiers relevant to a document can retrieve this document with the REG PEP intercepting this transaction?	
	Example: A primary system that was authorized in the past, stored this information. It can access the document even after the authorization expired.	
	Diese Art der Vorgaben macht es sehr schwierig, dass verschiedene Anbieter eigene Lösungen umsetzen können.	

2.2 - Signature	"an X.509 signature by a trusted entity (XUA Assertion Pro-	Antrag: Remove "confidentiality of the claims being made and".
	vider) to guaranty the confidentiality of the claims being	
	made and unaltered content of the assertion."	
	A digital signature does not provide confidentiality.	
	implying wrong expectation must be avoided.	
2.2 - Subject	The custodian attribute has to be present in addition to the	Antrag: Be more specific about which attributes co-exist on a subject.
	GLN/EPD-ID. Authorization decisions can only be made for	
	GLN/EPD-IDs because those are the entities that are being	
	authorized by patients. The custodian acts in the name of	
	either one of those entities.	
	In other words, the custodian has an existence dependency	
	to a GLN or EPD-ID.	
	this must be specified properly for cross community to work.	
2.2 – Attribute	organization & organization-id: Carrying organization text	Antrag: Do not require org text and org ID attributes for patients.
Statement	and ID attributes for patients makes little sense.	Drop EPD-PID as resource attribute.
	resource-id = EPD-PID: This assumes that there will never	
	be any cross-patient use cases. This appears to be not very	
	future proof. (At appears this is a concession to making bulk	
	authorization of documents possible, which has addl. Prob-	
	lems. See below)	
	Das hat direkte Auswirkungen auf die Implementierung und	
	die Performance.	
2.3.2	XACML v2.0 is referenced:	we should keep up with current standards.
	XACML 3.0 was published in Jan. 2013. is there a reason	
0.4.5	to use an outdated version?	A
3.1.5	The list should include document access via the repository.	Antrag: Add trigger event "RetrieveDocumentSetRequest".
	Repository access is mentioned towards the end of the	
	document, but really should be mentioned as an event that	
	requires authorization in its own right.	
	Das hat direkte Auswirkungen auf die Implementierung und	
0.1.0.1	die Performance	The percentage of the coop of the large exterior example for a second of
3.1.6.1	The approach of "bulk querying the PDP" does not scale for	The paragraph should be seen as an implementation example for small re-

	large responses, neither in terms of memory usage nor runtime. This approach requires the PEP to un-marshal the complete registry response into memory, then determine the document subsets and place requests for the subsets. The response can only be forwarded after all PDP responses are received, lest the document order seen by the client is not guaranteed to be the same as generated by the registry (not accounting for documents dropped from the response due to negative access decisions). The PEP must be able to operate on the registry response stream in order to scale. (Nothing prevents the PEP from caching the PDP decision for a given set of input parameters and to re-use it for sub-sequent access decisions of the same request. Possibly even across requests.) The bulk request approach, i.e. querying the PDP for all possible value combinations of authorization attributes also does not scale if other document attributes become part of the access decision. E.g., the document type. The number of combinations to bulk-query for grows exponentially with the number of attributes and their values. Das hat direkte Auswirkungen auf die Implementierung und die Performance	sult sets. But as the size of the result is unknown, unless fully un-marshaled into memory, it is rather useless from an implementation perspective. (Possibly the registry response has the Content-Length HTTP header set. In this case the size of the response would be known. But there is no guarantee for the header to be available. It is rather more likely that the HTTP response will have the Transfer-Encoding header set to "chunked" because the backend is also producing the response in a streaming fashion.) Another example based on response stream filtering should be added.
3.1.10	"urn:e-health-suisse:2015:error:not-holder-of-patient-policies" is to be set as the result of an "Indeterminate" PDP response. But the PDP will also return this decision value if there was an error during rule evaluation. The two cannot be distinguished based on the XACML response unless one has control over the PDP's workings. Which one normally does not have as it is part of a XACML library. Das hat direkte Auswirkungen auf die Implementierung und die Performance	Antrag: Drop the attribute.

11 EDI: EPDV-EDI Anhang 6: Kennzahlen für die Evaluation			
Allgemei	Allgemeine Bemerkungen		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

12 EDI: EPDV-EDI Anhang 7: Mindestanforderungen an die Qualifikation der Angestellten der Zertifizie- rungsstellen			
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	ngen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	

13 EDI: EPDV-EDI Anhang 8: Vorgaben für den Schutz der Identifikationsmittel			
Allgemei	ne Bemerkungen		
Bemerku	Bemerkungen zu einzelnen Ziffern		
Ziffer	Kommentar	Änderungsantrag	